Ueber

den Religionszustand

in den

preußischen Staaten

seit der Regierung

Friedrichs des Grossen.

In einer Reihe von Briefen.

Vierter Band.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung
1779.

Vorrede.

Ich hätte nicht nöthig, diesem Bande eine Vorrede zuzufügen, wenn ich nicht dem Leser Rechenschaft geben müste, warum ich noch einen Band folgen zu lassen mich entschlossen habe.

Bey der Reichhaltigkeit der Gegenstände, die sich mir in meinem freylich im Anfang zu enge zugeschnittenen Plan während der Ausarbeitung darboten, war es eine völlige Unmöglichkeit, alles das, was mir noch zu sagen übrig blieb, in den gegenwärtigen Band zusammen zu bringen. Ich hätte entweder ausserordentlich kurz seyn müssen, und dann hätten die Sachen verloren, oder es wäre ein noch einmal so starker Band entstanden. Das leztere hätte Unbequemlichkeit verursacht. Ueberdem haben sich im verwichnen Sommer so manche unvorhergesehene Zufälle und ganz unvermuthete Abhaltungen bey mir durchkreuzt,

daß ich ganz auſſer Stand geſezt ward, das Werk zur Michaelis-Meſſe zu endigen.

Ich muß also hier anzeigen, was der fünfte und lezte Band enthalten soll:

1) Ich werde mich zuvörderst bemühn, in demselben das ganze Religionswesen der jüdischen Nation in den preussischen Staaten in ein so helles Licht zu setzen, als ich nur immer kann. Die in dem gegenwärtigen vierten Bande enthaltene Bemerkungen hierüber sollen nur als Vorläufer zu dem nähern Detail dienen, das ich alsdann zu geben beflissen seyn will. — Ganz genaue, völlig richtige, und unpartheyische Nachrichten von beglaubten Männern, denke ich, sollen mir einigermassen zur Vollständigkeit helfen.

2) Von Schlesien, besonders von der lutherischen Kirche, deren vorzüglichste Veränderungen seit der Regierung des itzigen Monarchen, — den Schulanstal-

ten dieses Herzogthums, — u. s. f. will ich alles das anführen, was ich meinem Plane gemäß sagen muß.

3) Westphalen verdient eine nochmalige Uebersicht, und Ergänzung. — Die Universität Duisburg am Rhein wird mich zunächst beschäftigen.

4) Ein erleuchteter Freund hat mir eine Beurtheilung meines ganzen Plans zugesandt. Auch davon denke ich Gebrauch zu machen.

5) Ueberhaupt wird es mir Pflicht seyn, alle die Verbesserungen, Ergänzungen, und Berichtigungen anzuzeigen, welche die vorigen Theile verdienen. So nach läßt sich der folgende Theil auch als ein Nachtrag zu dem vorigen, und als Supplemente ansehen.

6) Ein doppeltes, — ein Sach- und Namenregister wird dem Leser zur Ueberschauung des Ganzen verhelfen.

Ich habe Ursache mit dem Urtheile einsichtsvoller, und billiger Männer über meine Briefe

zufrieden zu seyn; — sollte es auch Tadel gewesen seyn. Ich fühle es zu gut, wie viel Unvollkommenes sie haben, und wie viel noch daran zu verbessern sey. — Ich werde emsige Sorge tragen, daß, so viel an mir ist, allen Mängeln abgeholfen werde.

Die Fahrlässigkeiten, oder, wenn man es so nennen will, die Kritteley manches unbefugten Richters ist mir bis izt gleichgültig gewesen. Sie soll mich auch künftig nie in meiner Ruhe stören.

Berlin, am 26. September 1779.

Ulrich.

Inhalt

Inhalt des vierten Bandes.

Neun und funfzigster Brief. Neueste Verbesserungen in dem katholischen Schlesien, besonders auf der Universität Breslau und den katholischen Gymnasien in diesem Herzogthum und der Grafschaft Glaz : : S. 1

Sechszigster Brief. Nähere Einleitung in das Religionswesen in Schlesien. — Aufnahme der Reformirten gleich nach der Eroberung des Landes 1740. — Kurze Erzählung ihrer nach und nach entstehenden Ausbreitung. — Loose, — Finne, — Molterius, — Hering. — Gebührendes Lob des leztern, und seine Verdienste um die Schulanstalten in Schlesien. — Anfang der itzigen Königlichen Realschule. : 38

Ein und sechszigster Brief. Beyläufige Erwähnung des Oberkonsistorialrath Schäffers, als eines um die schlesischen Landschulen sehr ver-

Inhalt des vierten Bandes.

dienten Mannes. — Ausführliche Darstellung der ganzen gegenwärtigen Gestalt der reformirten königlichen Realschule. — Lutherische Gymnasien : : : 47

Zwey und sechszigster Brief. Nachtrag zu den schlesischen Kirchenangelegenheiten : 84

Drey und sechszigster Brief. Zwey Nachträge. Ueber das Konsistorium in Stettin und Cöslin. Ueber Brandenburg. Das Religionswesen daselbst. Schulanstalten. — Rosa, — Briedenhan, — Darnmann, — Cappelier, — Hampe, — Bartsch. — Das Ritterkollegium. Die saldernsche Schule. — Reropp, als ihr großmüthiger Beförderer, und Wohlthäter. Die ganze Verfassung derselben. — Die Garnisonschule, — Der Prediger Männich, ihr Stifter. : : : : 97

Vier und sechszigster Brief. Etwas Allgemeines über die Kirchenverfassung in Ostpreussen : : : : 132

Fünf und sechszigster Brief. Fortsetzung 159

Sechs und sechszigster Brief. Fortsetzung 176

Sieben

Inhalt des vierten Bandes.

Sieben und sechszigster Brief. Die Universität zu Königsberg in Preussen. — Kirchenwesen daselbst. Schulwesen und milde Anstalten 189

Acht und sechszigster Brief. Nachricht von den Unitariern oder Socinianern in Preussen 212

Neun und sechszigster Brief. Ueber das reformirte Religionswesen in den Clev- und Markischen Ländern 232

Siebenzigster Brief. Fortsetzung . . 249

Ein und siebenzigster Brief. Ueber Ostfriesland 259

Zwey und siebenzigster Brief. Fortsetzung 273

Drey und siebenzigster Brief. Ueber das Religionswesen in Westpreussen . . 287

Vier und siebenzigster Brief. Ein Nachtrag zum Religionswesen in Schlesien, über die reformirte Prediger Witwen- und Waisenkasse im Herzogthum Schlesien . . 299

Fünf und siebenzigster Brief. Ueber den jüdischen Religionszustand in den preussischen Staaten. Allgemeine Betrachtungen 309

Inhalt des vierten Bandes.

Sechs und siebenzigster Brief. Nähere Nachrichten davon, in so fern er mit ihrem politischen Zustande zusammen hängt : 327

Sieben und siebenzigster Brief. Etwas von den jüdischen Ceremonien : : 372

Acht und siebenzigster Brief. Ueber den Oberlandrabbiner und die jüdischen Freyschulen in Berlin : : : : : 402

Neun und siebenzigster Brief. Ueber die Mennoniten in Preussen : : 417

Achtzigster Brief. Fortsetzung : 420

Ein und achtzigster Brief. Fortsetzung 427

Neun

Neun und funfzigster Brief.

Breslau, d. **

Ich will in meinen Religions-Nachrichten über Schlesien, mit den neuesten Schulverbesserungen in dem katholischen Schlesien, besonders aber mit den Einrichtungen auf der Universität zu Breslau und den katholischen Gymnasien in diesem Herzogthum und der Grafschaft Glaz den Anfang machen.

Wie bekannt, haben die Schulen in Schlesien größtentheils unter der Aufsicht und Verwaltung des Jesuiterordens, der nach den Regeln seiner Stiftung, dem Unterricht der Jugend sich zu widmen vorzüglich verpflichtet ist, gestanden. Seitdem aber dieser Orden in den gesammten christlichen Staaten aufgehoben worden; so hätten auch in dem katholischen Schlesien, in Absicht auf den Unterricht der Jugend, dieserhalb andere Einrichtungen getroffen werden müssen, wenn nicht der weise Friderich denselben in seinen besondern Schutz genommen, und dabey vorzüglich zur Absicht gehabt hätte, dem Orden dadurch einen neuen Bewegungsgrund, sich der Erziehung der Jugend, diesem wichtigen Theil seiner Bestimmung, mit doppeltem Ernst, Eifer und Treue zu unterziehen, an die Hand zu geben.

Schon lange hatte man aber in den bisherigen Einrichtungen der katholischen Schulen gewissen Mangel und eingeschlichene Mißbräuche bemerkt, die abgeschaft werden mußten. Auf die vielfachen Vorstellungen einsichtsvoller Männer ist dieses auch wirklich geschehen; man hat Vorschläge gethan, und nach reiflicher Prüfung derselben ist seitdem verschiedenes festgesetzt worden, welches ich Ihnen etwas genauer detailliren werde.

Die bisher unter der Aufsicht und Verwaltung des Jesuiterordens gestandene Schulen sind die Universität zu Breslau und die Gymnasien zu Glaz, Neiß, Oppeln, Sagan, Liegnitz, Glogau und Schweidnitz.

In Ansehung der Universität zu Breslau sind in der neuen Schulverbesserung die vier wissenschaftliche Klassen, als die grammatische, ästhetische, philosophische und theologische ihrer ersten Einrichtung gemäß beybehalten worden. Da es aber auf derselben bisher an Gelegenheit fehlte, wo die Jugend in der Geschichtkunde, und in der philosophischen Aesthetik einen ausgebreiterern Unterricht, als auf Schulen zu ertheilen möglich ist, erhalten, und zugleich die Theorie der Landwirthschaft erlernen konnte; so wurden auch für diese Wissenschaften, da sie ohnedem im weitläuftigern Verstande zur philosophischen Fakultät gehören, besondere Lehrstühle errichtet und diese mit vorzüglich geschickten Lehrern besetzt.

Die Gymnasien zu Glaz, Neiß, Oppeln, Sagan und Liegnitz hingegen wurden blos für den grammatischen und ästhetischen, und die zu Glogau und Schweidnitz allein zur grammatischen Klasse bestimmt.

Zur Dauer des Unterrichts setzte man für die grammatische Klasse drey Jahr, für die ästhetische zwey, für die philosophische drey, und für die theologische vier Jahr fest.

Allein, da die Benennungen dieser Klassen nur der hergebrachten Gewohnheit wegen beybehalten, dabey aber gar nicht die Absicht war, daß darinn nur diejenigen Wissenschaften, von welchen die Klassen den Namen führen, ausschliessungsweise gelehret werden sollten; so müssen Sie diese Einschränkung des Unterrichts auf gewisse Jahre, nur in sofern verstehen, daß binnen dieser bestimmten Zeit der Cursus der für jede Klasse festgesetzten Lektionen absolvirt, nicht aber, daß die Schüler eine gewisse Zeit in jeder Klasse bleiben müssen. Denn die Versetzung in eine höhere Klasse hängt auch hier von dem Fleiß der Lernenden ab.

Die grammatische Klasse bestehet aus drey Unterabtheilungen, die durch die Namen

1) Infima Classis Grammaticæ, oder die Einleitungsschule,

2) Media Classis Grammaticæ, oder die Mittelschule, und

3) Suprema Classis Grammaticæ, oder die höhere Grammatik,

von einander unterschieden werden.

Jede dieser drey Abtheilungen hat ihren besondern Lehrer, die ästhetische Klasse wenigstens zwey, die philosophische sechs, und die theologische eben so viel.

Diese Lehrer bleiben, ein jeder bey der für ihn bestimmten Klasse, und die verschiedenen Klassen dürfen unter keinerley Vorwand zusammen gezogen, noch einem Lehrer die Bearbeitung mehrerer Klassen zugleich aufgetragen werden.

Will sich ein Knabe in die unterste Klasse eines Gymnasii aufnehmen lassen; so wird von ihm folgendes erfordert:

1) Ein Alter wenigstens von acht bis zehen Jahren.
2) Hinlängliches Vermögen sich zu erhalten, und die nöthigen Schulbücher anzuschaffen.
3) Ein gutes Zeugniß aus der Trivial- oder Realschule.
4) Es muß ihm nichts, warum er etwa nicht zum Studiren gelassen werden kann, im Wege stehen.
5) Er muß sich bey dem Vorsteher des Gymnasiums einer Prüfung unterwerfen, und darinn schon einige Fertigkeit im deutsch und lateinischen Lesen und Schreiben, auch einige Kenntnisse von den Anfangsgründen der Rechenkunst und von der Religion zeigen.

Was den Unterricht selbst betrift; so ist die Unterweisung in der Religion, und in dem, was auf Tugend und Sitten abzweckt, der Gegenstand aller Klassen. Ausser derselben wird

I. In der Einleitungsschule, oder in infima Classe Grammaticæ Unterricht gegeben über

1) die richtige deutsche und lateinische Aussprache.
2) das Recht- und Schönschreiben im Deutschen und Lateinischen.
3) das Decliniren und Conjugiren im Deutschen und Lateinischen.
4) die bekannten acht Theile der Rede.
5) die leichtesten Konstruktiones in der deutschen und lateinischen Sprache.
6) im Griechischen die Kenntniß der Buchstaben und das Lesen.
7) eine Einleitung zum nützlichen Lesen der klaßischen Schriftsteller.
8) die Vorbereitung zur Historie und Geographie.
9) die ersten Species der Rechenkunst und deren Anwendung.

II. In der Mittelschule, oder in media Classe Grammaticæ, sind die Gegenstände des Unterrichts:

1) die Lehre von der deutschen und lateinischen Konstruktion.
2) die Lehre von den Generibus nominum, Præteritis et Supinis verborum.

3) Aesopi Fabeln; Ciceronis kürzeste und leichteste Briefe; Pontanus de urbanitate morum; die lateinische Uebersetzung von Stobæi sententiis.

4) Im Griechischen das Decliniren und Conjugiren.

5) der erste Unterricht in der allgemeinen Welthistorie und

6) in der Geographie.

7) die Fortsetzung der Rechenkunst.

III. In der höhern Grammatik, oder in suprema Classe Grammaticæ wird gelehret:

1) die besondere höhere Syntax der lateinischen und deutschen Sprache.

2) Im Griechischen die Lehre von den Konstruktionen.

3) der Briefstyl im Lateinischen u. Deutschen.

4) die Prosodie, oder das Sylbenmaaß.

5) Selecta ex Julio Cæsare de Bello Gallico et Civili; ex Justino. Curtii Lib. III. et IV. Ciceronis Epistolæ selectæ et Selecta ex Libris de Officiis; Ovidii Libri Tristium; Selecta ex Xenophontis Cyropædia et Memorabilibus Socratis.

6) die Fortsetzung der Geographie.

7) die Fortsetzung der Geschichte.

8) die Fortsetzung der Rechenkunst.

IV. In dem ersten Jahre der ästhetischen Klasse wird Unterricht ertheilet über

1) die allgemeinen Grundsätze der Beredsamkeit.
2) die rednerische Dialectik.
3) die Lehre von der Versification und dem dichterischen Plan.
4) die Lehre von der Ausführung leichter poetischer und prosaischer Aufsätze in beyden Sprachen.
5) im Griechischen die übrige Syntax.
6) Ciceronis Orationes pro Archia, pro Marcello, in Catilinam I; Epistolæ Ciceronis ad Sulpitium et Sulpitii ad Ciceronem; Livii selectæ orationes, narrationes et descriptiones; Vitruvii proœmia duo; Plutarchi vitæ parallelæ Demosthenis et Ciceronis; Virgilii selecta ex Eclogis et Georgicis et Georgicorum Lib. IV. Ovidii Libri de Ponto et Selecta ex Metamorph. Catulli Hendecasyllaba, Jambi, Elegiæ, Anacreontis Carmina.
7) Fortsetzung in der Geographie.
8) Fortsetzung in der Geschichte.
9) Einleitung in die Geometrie, Naturlehre und Naturgeschichte.

V. Im zweyten Jahre der ästhetischen Klasse kömmt vor:

1) die besondern Regeln der Beredsamkeit in Bezug auf die verschiedenen Gattungen

der Reden und redneriſchen Aufſätze in beyden Sprachen.

2) Anweiſung zu Verfertigung bürgerlicher deutſcher Aufſätze.

3) Lehre von den beſondern Gattungen der Gedichte nach ihren verſchiedenen Arten und Abtheilungen.

4) fortgeſetzter Unterricht in der griechiſchen Sprache und deren verſchiedenen Dialekten.

5) Ciceronis Orationes per Lege Manilia, pro Ligurio, pro Milone, pro domo ſua, Philippica IX; Selecta ex Tacito et Salluſtio; Virgilii Aeneid. Lib. II. III. IV. et IX. Horat. ſelectæ Odæ, Satyræ, Epiſtolæ; Demoſthenis Orationes Olynthiacæ; Platonis Phædon; Selecta ex Homeri Iliad.

6) fortgeſetzter Unterricht in der Geſchichte.

7) fortgeſetzter Unterricht in der Geographie.

8) fortgeſetzter Unterricht in der praktiſchen Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und Naturgeſchichte.

VI. Im erſten Jahre der philoſophiſchen Klaſſe werden abgehandelt:

1) die Dialektik oder Logik.

2) die Ontologie und Coſmologie.

3) die reine Mathematik, als die Algebra, die Infinitesimal-Rechnung, die gemeine und höhere Gemotrie.

4) die griechiſchen und römiſchen Alterthümer.

5) die Staatenhiſtorie.

VII. Im zweyten Jahre der philosophischen Klasse werden vorgenommen:

1) die Psychologie und natürliche Theologie.
2) das Natur- und Völkerrecht und die damit verbundene philosophische Moral.
3) die Naturgeschichte.
4) die angewandte Mathematik, besonders die Mechanik, bürgerliche und Militär-Baukunst, und Cosmographie.
5) die deutsche Reichshistorie.

VIII. Im dritten Jahr der philosophischen Klasse beschäftigen sich die Jünglinge mit

1) der allgemeinen und besondern Physik.
2) der physikalischen Mathematik.
3) der Theorie der Landwirthschaft.
4) der Gelehrten Geschichte, besonders der Philosophie und schönen Wissenschaften.
5) der philosophischen Aesthetik.

IX. In der theologischen Fakultät wird gelehret:

1) die dogmatische Theologie.
2) die exegetische Theologie.
3) die Moraltheologie.
4) das kanonische Recht.
5) die Kirchen- und Religionsgeschichte.
6) die hebräische Sprache.
7) die geistliche oder Kanzelberedsamkeit.
8) die Litterargeschichte der Theologie.

Vielleicht werden Sie sich wundern, warum in diesem Verzeichniß nicht auch des Unterrichts in

der französischen, italiänischen und englischen Sprache gedacht wird; da doch die Kenntniß dieser Sprachen gegenwärtig viel zur Empfehlung eines jungen Menschen beyträgt. — Diese nützlichen Kenntnisse müssen nebst dem Tanzen, Reiten, Fechten, Mahlen und der Musik besonders erlernt werden, da der Orden nach den Stiftungsgesetzen die Kosten davon zu tragen nicht verbunden ist.

Der oben angeführte Unterrichts-Vorrath ist übrigens nur für die öffentlichen Lektionen in jeder Klasse bestimmt. Trift es sich aber, daß irgend ein Schüler zu einer gewissen Art von Wissenschaft besonderes Genie und Lust zeiget; so geben die Lehrer, besonders die auf der Universität, einem solchen anwachsenden Genie auch, wenn es erfordert wird, ausführlichern Unterricht in Privatstunden.

Um Ihnen auch einen Begriff von der bey dem Unterrichte beobachteten Methode zu geben, will ich davon folgendes hier anführen:

In Absicht auf die Religion, bey der es vorzüglich auf die Ausbildung des Herzens ankommt, sind die Lehrer verpflichtet, die Lehrsätze des Christenthums nicht blos dem Gedächtniß ihrer Schüler einzuprägen, oder sie ihnen als trockene theoretische Wahrheiten vorzutragen; sie müssen sie vielmehr jederzeit in dem Verhältniß, worinn sie gegen die Pflichten des öffentlichen und Privatlebens stehen, darzustellen suchen.

Mit

Mit der lateinischen und deutschen Sprache wird gleich anfangs in der Einleitungsschule, mit der griechischen aber erst nach sechs Monaten der Anfang gemacht.

Bey dem Vortrag der Sprachen wird die Erlernung der Regeln als das erste Hauptstück des Unterrichts, voraus geschickt. Man hält sich aber dabey nicht so lange, wie bisher geschehen ist, auf, sondern so bald als möglich, wird das Lesen und Expliciren der klaßischen Schriftsteller vorgenommen. Diese sind zwar in der Einleitungsschule nicht zum Lesen vorgeschrieben, vielmehr ist dem Lehrer, so bald er seinen Schülern das Declinieren und Conjugiren nebst den vornehmsten Regeln der Konstruktion beygebracht hat, überlassen, ihnen diese Regeln an ausgesuchten leichten und kurzen Stellen klaßischer Scribenten in der Anwendung zu zeigen.

Beym Expliciren nimmt man ein gewisses Stück aus einem Autor umständlich und grammatisch-gründlich durch. Der Schüler muß es durch Konstruiren mündlich übersetzen und dabey die Ursachen, warum die Wörter so und nicht anders mit einander verbunden sind, durch Anführung der Regeln anzeigen.

So bald sich die Schüler einige Fertigkeit hierinn erworben haben, wird, um nicht zu viel Zeit darauf zu verwenden, mit dem cursorischen Lesen des Schriftstellers fortgefahren, weil das Ohr und Auge dadurch am ersten zu einem Gefühl

von

von der Anwendung der Wörter und ihrem Sinn nach ihren verschiedenen Zusammensetzungen gebracht wird, und man sich dadurch am ersten eine bey Sprachen unentbehrliche mechanische Fertigkeit verschaft. Dabey aber setzt man jedoch die Uebung der Regeln, besonders bey schweren Stellen, nicht aus den Augen, damit sie dem Gedächtniß immer gegenwärtig bleiben.

Die vornehmste Bemühung des Lehrers beym Expliciren der Autoren ist zuvörderst auf die Sprache selbst, auf ihre verschiedene Wendungen und Schönheiten, auf das Eigne der Wörter und des Ausdrucks, oder auf das Genie der Sprache, gerichtet, damit seine Untergebene dieß alles mit Scharfsinn und Ueberlegung bemerken, und dadurch ihr Gefühl für das Schöne des Ausdrucks berichtigen können. Jedoch wird die Materie und der Inhalt nicht gänzlich aus den Augen gesetzt, sondern es werden den jungen Leuten auch die in den Schriftstellern vorkommenden guten und edlen Gesinnungen, brauchbare Maximen, die aus den erzählten Faktis hervorstehende charakteristische Züge der Helden und grossen Männer des Alterthums gezeiget und in ein gehöriges Licht gesetzt, und also zugleich ihr Herz und ihr Verstand mit nützlichen Kenntnissen und edlen Grundsätzen bereichert.

Da die mehresten alten Schriftsteller nicht vollkommen verstanden werden können, wenn man nicht vorher von ihrer Biographie und den beson-

dern

dern Verhältnissen ihres öffentlichen und Privatlebens einen Begriff hat, so wird auch hievor gesorgt, und den Studirenden vor Lesung eines Schriftstellers eine kurze Nachricht von dem Leben, Charakter und Verhältniß desselben gegen seine Zeitumstände gegeben.

Die Uebersetzungen aus dem Lateinischen sowohl, als aus dem Griechischen geschehen in die deutsche Sprache, wobey zugleich auch diese nach der ihr eigenen Rechtschreibung, Wortfügung, in ihrem gereinigten Dialect geübt, und die Uebersetzungen so genau, als möglich, durchgesehen werden müssen. Gedruckte Uebersetzungen werden gar nicht gelitten, weil sie der Jugend zur Trägheit Anlaß geben, und die ersten Keime des guten Originalgeschmacks ersticken.

Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische werden in der Einleitungsschule gar nicht, sondern erst in der Mittelschule und deren zweyten Hälfte verstattet; weil bey dergleichen Uebungen, wenn sie nicht mehr Schaden als Nutzen stiften sollen, nothwendig eine durch vieles Lesen erworbene Bekanntschaft mit der Sprache und deren Genie, und eine gewisse Fertigkeit in Anordnung der Wörter vorausgesetzt werden muß.

In den Klassen, wo diese Uebersetzungen erlaubt sind, wird entweder eine Stelle eines lateinischen Auctors wieder ins Original zurück, oder ein vom Lehrer dictirtes deutsches Thema in die lateinische Sprache übergetragen. Jenes geschieht

vor-

vornehmlich in den Schulstunden, weil es am nützlichsten ist, und die Schüler am ersten ihre Fehler dadurch einsehen lernen. Dieses aber wird nur daneben getrieben, doch so, daß man besonders Themata von einem unterrichtenden Inhalte wählet, und das Latein nicht blos nach den Wortfügungen des deutschen Thema, sondern nach den Gesetzen der lateinischen Syntax einrichten lässet.

Vom Dictiren lateinischer Vocabeln über einen deutschen Text ist man ganz abgekommen; an deren Stelle bedient man sich der Wörter, die in den schon vorher erklärten klaßischen Schriftstellern selbst vorkommen, doch ohne sklavischen Zwang und übertriebener Nachahmungssucht.

Da es zur Bildung des lateinischen sowohl als deutschen Styls sehr viel beyträgt, wenn die Schüler vorzüglich schöne Stellen aus den besten lateinischen und deutschen Scribenten auswendig herdeklamiren; so werden sie auch hierzu, besonders in der höhern grammatikalischen Klasse angehalten. Man bemühet sich aber, die Schüler nie etwas, was sie nicht vollkommen verstehen, auswendig lernen zu lassen. —

Zum Lateinischsprechen werden die jungen Leute nicht eher als im zweyten halben Jahre der Mittelschule angehalten, weil sie alsdenn erst eine hinlängliche Anzahl von klaßischen Wörtern und ächten lateinischen Wortfügungen gesammlet haben können.

In der Historie bearbeitet man zuförderst die biblische Geschichte, die auch schon beym Unterrichte in der Religion mit vorgenommen wird. In dem Vortrag der weltlichen Geschichte aber beobachtet man folgende Ordnung:

In der ersten Klasse oder sogenannten Einleitungsschule wird mit einer bloßen Vorbereitung zur Geschichte, nemlich mit kleinen einzelnen Erzählungen wichtiger Begebenheiten, welche das Herz und den Geschmack bilden, den Verstand und Witz zu Betrachtungen über die Fakta leiten, und besonders der Jügend Lust und Begierde nach einem umständlichern historischen Unterricht beyzubringen, angefangen.

In der zweyten Klasse, oder sogenannten Mittelschule, nimmt der eigentliche historische Unterricht erst alsdenn seinen Anfang, wenn die Schüler in der ersten Klasse durch den in der Geschichte und in der Geographie erhaltenen vorläufigen Unterricht dazu vorbereitet sind. Es kommt nemlich in dieser Klasse vorzüglich darauf an, dem Schüler einen allgemeinen Begriff von der Geschichte der Welt seit ihrem Anfang bis auf unsere gegenwärtige Zeiten beyzubringen. Dabey muß die synchronistische Methode beobachtet und die allerwichtigsten Begebenheiten eines jeden Zeitraums ausgewählt, nach ihrer Koexistenz und Zeitfolge neben und nach einander geordnet und überhaupt dahin gesehen werden, daß der Schüler, wenn der Kursus dieser Klasse geendiget ist, eine richtige chronologische

logische Skiagraphie der Universal-Historie erlangt; und zu dem umständlichern historischen Unterricht in den folgenden Klassen, welche zur Ausfüllung dieser Fächer bestimmt sind, einen beständigen Leitfaden vor sich haben möge.

Damit aber dieser Theil des historischen Unterrichts nicht zu trocken wird, wenn die Schüler nichts als die bloßen Fakta und Jahrzahlen zu hören bekommen; so wird auch dem Lehrer erlaubt, sich bey den allerwichtigsten Begebenheiten, welche eigentlich Epochen in der Weltgeschichte ausmachen, etwas länger aufzuhalten, und durch eine umständlichere Erzählung die Schüler zugleich zu unterrichten und zu vergnügen. In das Detail der Begebenheiten darf er sich jedoch in dieser Klasse noch nicht einlassen.

Auf diesen Unterricht folgt in der dritten, oder höhern grammatischen Klasse die nähere Unterweisung in der alten Geschichte bis auf Christi Geburt, und die in eben den Zeitpunkt fallende Einrichtung der eigentlichen römischen Monarchie.

Man bedient sich hiebey gleichfalls der synchronistischen Ordnung; jedoch wird in jeder Epoche die Geschichte desjenigen Volks, welches darinn die grosse Rolle gespielt hat, gleichsam zum Leitfaden gebraucht; die Begebenheiten der übrigen in dieser Epoche vorkommenden Völker aber werden nur so, wie sie in die Geschichte der Hauptnation einschlagen, mitgenommen.

Am Ende einer jeden Epoche wird eine kurze Nachricht von dem Zustand der Gelehrsamkeit und der schönen Künste in derselben, wie auch bey Gelegenheit des Entstehens oder Verfalls der berühmtesten Völker eine dergleichen kurze Beschreibung ihrer Alterthümer hinzugefüget. — Unter den Begebenheiten selbst aber sucht man auch hier eine sorgfältige Auswahl zu treffen, damit das Gedächtniß nicht mit unrichtigen und unfruchtbaren Faktis angefüllet werden darf.

Uebrigens aber wird in dieser Klasse, so wie in allen folgenden, derjenige Endzweck der Geschichte mit vorzüglichem Fleiß bearbeitet, der in der vorhergehenden nur gelegentlich hat mitgenommen werden können; nämlich die Ermunterung des Herzens zur Tugend, zu grossen und edelmüthigen Handlungen vermöge einer lebhaften Vorstellung der davon in der Geschichte häufig vorkommenden Beyspiele. Der Lehrer hält sich zu dem Ende bey solchen Begebenheiten etwas umständlicher auf, jedoch so, daß er sie nicht durch weitschweifige und gesuchte Reflexionen, sondern durch eine scharfsinnige Entwickelung der Triebfedern und Folgen einer vorgetragenen grossen Handlung, durch kurze, nachdrucksvolle, aber auch den Fähigkeiten der Jugend angemessene Bemerkungen zum besten der Religion, der Tugend, der Sitten und der Litteratur anzuwenden sucht.

Diese Begebenheiten und Beyspiele werden aber nicht blos aus der Geschichte der Kriege,

Schlachten und Staatsveränderungen, sondern hauptsächlich aus dem Privatleben der grossen Männer älterer und neuerer Zeiten genommen und nicht nur dazu angewandt, die Eigenschaften des Helden und Staatsmanns ins Licht zu setzen, als vielmehr die Tugenden des Bürgers, der Unterthanen und der übrigen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens in den Zuhörern zu erwecken und anzufeuern.

In der vierten, oder dem ersten Jahr der ästhetischen Klasse kömmt der Unterricht in der neuen Universalhistorie, von Christi Geburt bis zu Anfang des jetzigen Sekulums vor. Den Zeitraum bis zum funfzehnten Jahrhundert geht man nur ganz kurz und gleichsam als eine Einleitung in die Geschichte dieses und der folgenden Jahrhunderte durch, weil dieser Theil der Geschichte, besonders seit dem Verfall des römischen Reichs, weit weniger, als die übrigen, reich an fruchtbaren und dem eigentlichen Endzweck der Geschichte entsprechenden Begebenheiten ist. Man bestimmt deswegen zum Vortrag dieses Theils der neuern Historie nur die erste Hälfte des für diese Klasse bestimmten Jahres.

Desto ausführlicher aber hält man sich bey dem funfzehnten und folgenden Jahrhunderten, die unstreitig den wichtigsten und interessantesten Theil der ganzen Geschichte ausmachen und auf die Begebenheiten in unseren Tagen einen unmittelbaren Einfluß haben, auf. Man bedient sich

dabey

dabey ebenfalls der synchronistischen Methode, wie bey der alten Geschichte, und fügt gleichfalls bey dem Schluß einer jeden Epoche eine kurze Nachricht von dem Zustande der Gelehrsamkeit in derselben hinzu.

In der fünften oder im zweyten Jahre der ästhetischen Klasse wird endlich in den ersten sechs Monaten die Geschichte des achtzehnten Seculums und in den übrigen sechsen die Geschichte von Schlesien gelehret.

Die griechischen und römischen Alterthümer, die deutsche Reichshistorie, die Specialhistorie der europäischen Nationen und die gelehrte Geschichte behält man dem Unterricht auf der Universität vor.

Was aber die Geogrophie betrift; so beschäftigt sich die erste Klasse oder die so genannte Einleitungsschule mit der zu derselben nöthigen Vorbereitung, die darinn bestehet, daß die Schüler mit der künstlichen Erdkugel, mit der Kreiskugel, den Hemisphären und den allgemeinen Landcharten bekannt gemacht, ihnen die kosmo- und geographischen Kunstwörter beygebracht und sie endlich dahin geleitet werden, einige leichte kosmographische und geographische Aufgaben mit Hülfe der Kugel und Charte aufzulösen.

Die zweyte Klasse, oder sogenannte Mittelschule beschäftigt sich mit der allgemeinen Geographie der fünf Weltheile, nach ihrer Lage, den vornehmsten Provinzen, Meeren, Flüssen, Gebirgen, den Hauptstädten der Länder u. s. w.

Die dritte Klasse, oder sogenannte höhere Grammatik, hat die specielle Geographie von Deutschland nach seinen verschiedenen Provinzen zum Gegenstand.

Die vierte oder das erste Jahr der ästhetischen Klasse ist der speciellen Geographie der übrigen europäischen Länder gewidmet.

In diesen beyden letztern Klassen sieht man bey Erklärung eines jeden Landes hauptsächlich 1) auf den Namen desselben, 2) auf seine geographische Lage 3) Auf seine Grenzen, 4) Grösse, sowohl in Ansehung der Länge und Breite, als des Flächeninhalts 5) Auf die Eintheilung des festen Landes 6) des Gewässers und 7) auf die Namen und Beschreibung der vornehmsten Städte.

Die fünfte, oder das zweyte Jahr der ästhetischen Klasse, ist zu einer allgemeinen Wiederholung der Geographie bestimmt, bey welcher dem eigentlichen geographischen Unterricht noch die statistischen Kenntnisse der 1) Regierungsform des Landes 2) der alten Bewohner, und Staatsveränderungen 3) der Wappen 4) Ritterorden, 5) Bevölkerung 6) Kriegsmacht 7) Nationalcharakter 8) Sprachen 9) Religion 10) natürlichen Gaben und Mangel des Landes 11) Handlung nach den aus und eingehenden Waaren, 12) Münzsorten, beygefüget werden.

Die Beredsamkeit und Dichtkunst wird in dieser Klasse nur wenig getrieben; man giebt

zwar

zwar den jungen Leuten gewisse allgemeine Grundsätze der Rede- und Dichtkunst überhaupt zu den verschiedenen Gattungen derselben; aber die Beweise davon führt man nicht so wohl durch philosophische Demonstrationen als vielmehr durch Erfahrungen und Beyspiele, so daß den Schülern die besten Muster der Beredsamkeit und Dichtkunst in den verschiedenen Sprachen vorgelegt; sie bey deren Erklärung und Zergliederung auf die darinn vorkommenden Schönheiten der Gedanken und des Ausdrucks geführt und aufmerksam gemacht; zuweilen solche Stellen, wo die entgegen gesetzten Fehler anzutreffen sind, expliciret; die Fehler ihnen gezeiget und aus deren Vergleichung mit jenen Schönheiten die Regeln des Wahren und Schönen in jeder Gattung gleichsam a posteriori herausgezogen werden.

Auf diese Art wird also die Jugend nicht, wie bisher geschehen ist, in der überaus grossen Menge so genannter locorum rhetoricorum, Tropen, Figuren und Schematen verwickelt und dadurch zu einer pedantischen, gezwungenen und ängstlichen Schreibart und Denkungsart verwickelt; sondern man nimmt hiervon nur das Unentbehrlichste mit und sucht die Schüler so zeitig, als möglich, durch das Lesen und Erklären besonders der alten klaßischen Schriftsteller so richtig, und schön, wie diese, zu denken, zu empfinden und sich auszudrücken, anzuführen.

Eben so hält man auch die Jugend nicht so lange mit dem Mechanischen der Dichtkunst oder der sogenannten Versifikation auf; man bringt sie vielmehr bald zu einer zweckmäßigen Lektüre der griechischen und lateinischen, auch der besten deutschen Dichter in allen verschiedenen Gattungen. Für die, welche ein besonders Genie zur Dichtkunst verrathen, bestimmt man eine besondere Classis selecta, worin sie mit den Geheimnissen derselben vertrauter bekannt gemacht werden.

Da auch sehr viele Schüler, wenn sie die gymnastischen Studien geendiget haben, irgend eine Kunst oder Profeßion zu ergreifen pflegen, worin sie ungleich weiter fortkommen können, wenn sie in der Geometrie, der angewandten Rechenkunst, der Naturhistorie und Naturlehre auf Schulen einigen Unterricht erlanget haben, so wird auch dieser Unterricht auf den Gymnasien der Jesuiten mit der ästhetischen Klasse verbunden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey den noch ungeübten Verstandskräften der Jugend und bey dem Mangel der philosophischen Wissenschaften hier noch keine tiefsinnige Theorien, Systeme und strenge mathematische Beweise und Anwendungen gefordert werden können, sondern daß alles nur darauf ankommt, daß den jungen Leuten eine allgemeine einem Grundriß ähnliche Idee des Weltgebäudes und eine blos historisch-physische Erkenntniß der Natur in Rücksicht auf das animalische, vegetabilische und

Mine-

Mineralreich und der gemeinen Luft und Wasserererscheinungen deutlich und populär beygebracht wird.

Man beschreibt, und untersucht also in der Naturlehre, und Naturhistorie nur diejenigen Produkte genauer, die auf die Nahrung, Kleidung, Wohnung und allerley häusliche und ökonomische Bedürfnisse einen nähern Bezug haben, und dem Künstler und Handwerker zu Stoffen dienen; so wie man auch in der Rechenkunst und Geometrie vorzüglich nur dahin sieht, daß die Schüler durch die Erlernung dieser Wissenschaften zu häuslichen Geschäften, bürgerlichen Diensten, zu Künsten und Handwerken eine vorläufige Geschicklichkeit erlangen. — Um diesen Endzweck zu erreichen hat der Orden vor die Anschaffung einer artigen Sammlung von Naturalien und Experimentirinstrumenten bey einem jeden Gymnasio möglichst gesorget.

Der Vortrag selbst geschieht in allen Klassen der niedern Schulen in der deutschen Sprache; wovon jedoch der Unterricht in der lateinischen Rede- und Dichtkunst allein ausgenommen ist. Nur der Universität ist es erlaubt, die Vorlesungen lateinisch zu halten; doch muß sie bey dem Unterricht in der geistlichen Beredsamkeit, in der philosophischen Aesthetik und der Theorie der Landwirthschaft bey der deutschen Sprache bleiben.

Bey dem Vortrag der philosophischen Wissenschaften suchen die Lehrer vorzüglich die beyden

sich entgegen gesetzten Hauptfehler zu vermeiden und die Jugend nicht mit Träumen und Grillen zu verderben, oder sie auf eine allzu leichtsinnige und seichte Art blos über die Oberfläche der Philosophie hinweg zu führen.

Bey der Logik, oder der Kunst richtig zu denken, zu urtheilen und zu schliessen, bemühet man sich, die Schüler nicht blos mit trockenen und unfruchtbaren Definitionen und Distinctionen, mit pedantischen Formen und barbarischen Namen der verschiedenen Arten der Syllogismen, mit allerhand logikalischen Kunstgriffen und andern blossen Spielen eines tändelnden Witzes zu beschäftigen; sondern man sucht vielmehr der Kunst zu schliessen und zu beweisen, auf richtige theoretische Grundsätze nach Loks oder Home Anweisung zurückzuführen oder sie ihnen auch wohl in wohlgewählten Beyspielen praktisch zu zeigen. In dieser Absicht lieset ihnen der Lehrer verschiedene Stellen aus mathematischen und philosophischen Schriften vor, fordert von ihnen ein Urtheil über dieselben, und läßt sich dieses nachher mit Gründen beweisen. Hierauf entwickelt er ihnen die von dem Schriftsteller etwan im Schliessen und Denken begangenen Fehler und ersetzt auf diese Art durch dergleichen oft wiederhohlte Uebungen die bisher in der Mode gewesenen, an sich aber ganz unnützen logikalischen Disputationen.

In der Metaphysik übergehet man alle scholastische Grillen und Spitzfindigkeiten gänzlich; —

man

man unterscheidet dasjenige, was in dieser Wissenschaft, durch das Nachdenken und die Anstrengungen des menschlichen Verstandes über das Wesen der Dinge und ihre natürliche Eigenschaften, als wirklich und zuverläßig wahr erkannt werden kann, sorgfältig von blossen oft nur sinnreichen und blendenden Hypothesen und sucht den Zuhörer vorzüglich zum vernünftigen philosophischen Nachdenken über die Dinge anzuführen und ihn hingegen vor dem Geist des Systems, der der Wahrheit und Gründlichkeit in den Wissenschaften schon so oft geschadet hat, zu verwahren.

Das Natur und Volkrecht wir zwar aus seinen ersten metaphysischen Grundsätzen entwickelt, dabey aber in beständiger Anwendung auf die bürgerliche Gesellschaft nach des Grotius und Puffendorfs Anleitung vorgetragen. Man warnt die Schüler, sich nicht von einem zügellosen Enthusiasmus für die natürliche Freyheit hinreissen und gegen die positiven Gesetze einnehmen zu lassen: Man zeigt ihnen, daß dasjenige, was man die natürliche Freyheit des Menschen nennt, weiter nichts, als eine metaphysische Möglichkeit und im Privatstande der zu gewissen Gesellschaften verbundenen Menschen nirgends wirklich sey; — daß die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts ihre nähere Bestimmungen von den positiven Gesetzen erhalten können, und grösstentheils schon erhalten haben und erläutert dies durch wohl gewählte Beyspiele, besonders bey wichtigern Gesetzen.

Die Moral wird nach lautern, reinen und auf das Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft abzielenden Grundsätzen gelehret; damit die Schüler von ihren Pflichten gegen GOtt, gegen andere nach allen ihren verschiedenen Verhältnissen, besonders gegen das gemeine Wesen und gegen sich selbst, strenge und richtige Begriffe haben und sie auch in ihren künftigen Bestimmungen als Bürger und Unterthanen im Staat thätig äussern können.

Die Naturgeschichte und Naturlehre, wovon die Jugend in den niedern Schulen schon einen Vorschmack erhalten hat, wird hier ausführlicher und nach den besten Lehrgebäuden abgehandelt und mit der Experimentalphysik näher verbunden. Man legt bey der Naturgeschichte in Ansehung des animalischen und vegetabilischen Reichs den Linnäus, in Ansehung des Mineralischen den Wallerius, und bey der Naturlehre, selbst den Newton zum Grunde. — Und da beyde Studien nothwendig eine Naturaliensammlung und einen Instrumenten und Maschinenvorrath erfordern, so hat die Universität auch hievor, so viel möglich gesorget. —

Die reine Mathematik fängt auf der Universität da an, wo sie in den niedern Schulen aufhört. Die Jugend erhält zugleich einen elementarischen Unterricht über die Kegelschnitte, die Infinitesimalrechnung, und die Astronomie. Und damit die fleißigen und wißbegierigen Schü-

ler wegen der gewöhnlichen Menge der trägen und langsamen nicht aufgehalten, oder diese um jener willen nicht vernachläßiget werden, so hat man auch in Ansehung dieser Wissenschaften eine Classis selecta angeordnet, worinn man um diejenigen, die besondere Lust und Talente dazu zeigen, aufnimmt.

In der Mechanik beschäftiget man sich hauptsächlich mit dem Vortrage der Statik und Dynamik, um diejenigen, die in der Rechenkunst und Geometrie schon bewandert sind, die Grundsätze des Gleichgewichts und der Bewegung kennen und sie auf alle vorkommende Fälle anwenden zu lehren. — Für die dazu nöthigen Modelle und Risse sorgt der Orden ebenfalls hinlänglich.

Beym Vortrag der theologischen Wissenschaften sieht man vorzüglich auf den Endzweck der Theologie, nämlich auf die Ausbildung rechtschaffener Prediger, wachsamer und getreuer Seelenhirten. Man trägt zu dem Ende den Schülern statt scholastischer Spekulationen und unnützen Polemiken nur solche Wahrheiten vor, die auf ihre künftigen Berufsgeschäfte einen Einfluß haben können, und zeigt ihnen, wie sie die Religion gegen die Einwürfe der neuen Feinde derselben, vermittelst einer dazu unentbehrlichen gesunden Philosophie, Geschichte und Kritik gehörig vertheidigen sollen.

Beym Kanonischen Recht stellen die Lehrer eine Vergleichung an zwischen den von ihnen in

ihren

ihren Vorlesungen zum Grunde gelegten Kompendien und den Koncordaten der deutschen Nation, und denen der Breslauer Diöces eigenen Statuten, landesherrlichen Verordnungen, Gewohnheiten, Privilegien und Einschränkungen derselben. Sie lehren also kein blos abstraktes sondern ein bestimmtes und praktisches Volkrecht.

In der geistlichen Beredsamkeit bemühet man sich die Schüler dahin zu führen, daß sie sich in ihren Predigten an einen natürlichen simpeln und faßlichen Vortrag gewöhnen, die Glaubenslehren der Kirche gründlich und überzeugend, mit Uebergehung aller auf die Kanzel nicht gehörigen Kontroversen, die Sittenlehre aber rein, praktisch und erbaulich vortragen, und eine Neigung zu einem stillen und arbeitsamen Leben bekommen. — Alles Diktiren in die Feder ist den Lehrern sowohl in der philosophischen als theologischen Fakultät als unnütz, zerstreuend, und von dem wahren Zweck dieser Wissenschaften abführend, schlechterdings untersagt worden.

Dies wäre also das, was ich Ihnen, mein Freund, von der Methode im Unterricht in den katholischen Schulen und auf der Universität zu sagen hatte. — Ehe ich aber diese Materie beschliesse, kann ich nicht unterlassen, noch folgende Anmerkungen hinzuzufügen:

Sie wissen nämlich, wie wenig von den akademischen Disputationen und Promotionen zu halten ist; daß sie keinen Gelehrten ausmachen,

ihn

ihn aber doch voraussetzen und die jungen Leute, die sich aus Ehrbegierde um einen akademischen Gradum bewerben, zu mehrerem Fleiß ermuntern. Man hat sie also beybehalten und in dieser Absicht ist in dem letzten königlichen Edikt für die katholischen Schulen ausdrücklich festgesetzt worden:

1) Daß unter die wesentlichen Erfordernisse, die überhaupt von den Kandidaten des geistlichen Standes der Krieges- und Domainenkammer eingereicht werden müssen, auch ein rühmliches Zeugniß über den erlangten Gradum Magistri Philosophiæ gerechnet;

2) Daß kein Kandidat des weltlichen Priesterstandes zur priesterlichen Weyhe zugelassen werden soll, wenn er sich nicht vorher bey dem Bischof über den erlangten Gradum eines Baccalaurei Theologiæ angewiesen;

3) Daß blos diejenigen Studiosi auf Universitäten irgend eines Stipendii fähig seyn sollen, die öffentlich disputiret und solchergestalt ein feyerliches Zeugniß ihres Fleisses und ihrer Geschicklichkeit abgeleget haben.

Um aber den Klagen, als ob durch diese Einrichtung die Kosten zu Erlangung geistlicher Aemter allzu sehr erschweret würden, abzuhelfen; ist verordnet worden, daß die Kosten bey einer Magisterpromotion nicht über sechs Thaler, und die bey der Würde eines Baccalaureus Theologiæ nicht über acht Thaler betragen sollen.

Noch muß ich bemerken, daß man auch in Ansehung der bisherigen Schulbücher, in denen man, besonders was die Grammatik, Aesthetik, Historie und Geographie betrift, viele wesentliche Mängel und einige gänzlich unbrauchbar befunden hat, auf Verbesserung derselben und auf Verfertigung neuer dem itzt beschriebenen Schulplan gemäß eingerichteter Lehrbücher bedacht ist, und dazu geschickte Männer auf alle mögliche Art aufzufordern und zu ermuntern sucht.

Nun komme ich auf die in den katholischen Schulen zu beobachtende Schulpolizey und der dabey nöthigen Aufsicht.

In Ansehung dieser hat man die alte Einrichtung beybehalten. Die Schüler stehen unmittelbar unter ihren Lehrern, diese auf den Gymnasiis unter dem Schulvorsteher, oder dem Præfecto scholarum, und auf der Universität unter dem Dekan. Den Dekanen und den Præfectis ist wiederum der Generalis Præfector studiorum, diesem aber der Rektor vorgesetzt. Alle aber hängen endlich von dem Provinzial des Ordens ab.

Alle diese Personen sind zuförderst auf die in den Statuten des Ordens enthaltene allgemeine Vorschriften, in sofern sie mit den Verordnungen des zu dem Ende ertheilten königlichen Reglements bestehen können, verwiesen worden. Die Præfecti und Dekanen müssen besonders die Schulen öfters besuchen, auf das Betragen der Lehrenden und Lernenden und den geschwinden oder langsa-

men

men Fortgang der letztern sorgfältig Acht haben und dahin sehen, daß die den Lehrern vorgeschriebene Methode überall gehörig beobachtet wird.

Damit dieses desto besser befolget wird, so ist ein eigener Direktor für das gesammte Schulwesen des Ordens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glaz ernennet, und diesem unter der Aufsicht des schlesischen Justizministers die Sorge für die durchgängige Beobachtung aller die Schulen betreffenden Verordnungen aufgetragen worden.

Dieser Direktor, der nicht allein eine genaue Kenntniß von den Mitgliedern des Ordens und von ihrer Tüchtigkeit zum Lehramt, sondern auch von der Pädagogik selbst eine gründliche Erfahrung haben, und mit allen Gegenständen des Schulunterrichts bekannt seyn muß, wohnet an der Universität, und muß die Klassen derselben oft unversehens besuchen; die andern Schulen und Gymnasien im Lande aber des Jahres wenigstens einmal visitiren, die Talente, den Fleiß und Eifer der Lehrer erforschen, die Application und den Fortgang der Schüler prüfen, und alles nach den Vorschriften des eingeführten Schulplans berichtigen. — Bey dieser Gelegenheit läßt er sich von den Lehrern die Register, die sie über den Fleiß und die Aufführung der Schüler halten müssen, vorzeigen; macht Bemerkungen darüber, und schickt sie dem Provinzial; alle Jahr aber giebt er dem schlesischen Justizminister von dem Zustand der sämtlichen Schulen, Gymnasien und der Universität Nachricht.

In

In diesem neu eingerichteten Schulwesen, in der Lehrmethode der Lehrämter und Lehrbücher darf weder der Provinzial noch der Orden überhaupt Aenderungen vornehmen. — Entsteht etwa eine Vakanz irgend eines Lehramts, so muß der Direktor dem Provinzial zwey oder drey taugliche Subjekte, so wie sie zu haben sind, in Vorschlag bringen, dieser eins davon erwählen, und dem schlesischen Justizminister zur Bestätigung vorstellen.

Wenn in Ansehung der Methode oder der Lehrbücher oder sonst in der innern Einrichtung des Schulwesens eine Veränderung vorgenommen werden muß, so muß der Provinzial, oder Schuldirektor seine diesfalls nöthig befundene Vorschläge, samt den Gründen derselben ebenfalls dem königlichen Justizminister in Schlesien anzeigen; dieser alsdann dem grossen Schulenrath, der aus dem Provinzial, dem Schuldirektor, dem Rektor der Universität, dem Generalpräfektus studiorum und den Dekanen bestehet, condociren.

Diese ziehen unter seinem Vorsitz und Direktion die vorgeschlagene Veränderung in Erwegung, und, wenn sie solche dem Endzweck und den Grundsätzen der königlichen Verordnungen gemäß befinden; so genehmigen sie dieselben, oder bestätigen die alte Einrichtung, wenn sie die neuen Vorschläge nicht thunlich finden.

Ausserdem muß der Schuldirektor mit dem Rektor der Universität, den Dekanen, und Präfekten über die Aufnahme des Schulwesens, und

was dazu irgend beytragen kann, fleißig koncertiren und überhaupt dahin sehen, daß der Endzweck der königlichen Verordnungen nicht etwa durch den Eigensinn, Vorurtheil, Untüchtigkeit oder Trägheit einzelner Lehrer irgendwo unerreicht bleibe.

Der Schuldirektor behält im übrigen sein Amt Lebenslang; doch hat sich der König vorbehalten, wenn es besondere Umstände erfordern, hierinnen eine Veränderung vorzunehmen. Die erledigten Stellen der Lehrer aber werden vorzüglich durch diejenigen Schüler besetzt, die sich in diesem Institut besonders auszeichnen. Sie sind in Ansehung ihrer Pflichten auf die allgemeinen Ordensstatuten und auf die besondern Verfügungen des in dieser Absicht ertheilten königlichen Reglements verwiesen worden, und müssen überhaupt die Ausbildung der ihnen anvertraueten Jugend nicht allein in Ansehung des Verstandes, sondern auch vornehmlich des Herzens und der Sitten zum beständigen Augenmerk haben.

Da die Vortheile des Unterrichts mehr von dem mündlichen Vortrag der Lehrer, als von dem Schulbuche selbst abhängen; so hat man den Lehrern es besonders zur Pflicht gemacht, das Dunkle der Bücher aufzuklären, das Mangelhafte in denselben zu ergänzen, das Irrige zu berichtigen und das Schwankende näher zu bestimmen. Vorzüglich aber müssen sie ihren Schülern alle Wissenschaften so vortragen, wie sie ihren nächsten und wohlthätigsten Einfluß in das bürgerliche Leben, in die öffentliche und privat Glückseligkeit äussern.

Damit aber die Lehrer ihren wichtigen und ausgebreiteten Pflichten ungestört obliegen können, so sind sie von allen Arbeiten für die Kirche, und allen angreifenden und zerstreuenden häuslichen Geschäften gänzlich befreyet worden. Zu dem Ende hat man ihnen einen anständigen Unterhalt ausgesetzet, und sie gegen den drückenden Mangel der Bücher und derer zu ihrem Fach nöthigen Instrumente gesichert. Zu ihrer Erleichterung werden auch, wie ich schon oben gesagt habe, die verschiedenen Klassen nicht mehr zusammen gezogen; vielmehr hat man den vorher eingeführten Mißbrauch, da ein Lehrer oft in allen Klassen und in allen sich oft ganz entgegengesetzten Arten der Wissenschaften Unterricht hatte geben müssen, ganz abgeschaft; so daß, wenn ein Lehrer sich einmal in einer Klasse oder Disciplin eine Fertigkeit erworben hat, er nach der neuen Einrichtung ungestört bey derselben bleibet; es wäre denn, daß seine Verdienste, wodurch er sich in niedern Klassen ausgezeichnet hat, eine Versetzung in eine höhere, als eine Art von Belohnung, erforderten.

Nachdem ich Ihnen auf diese Art die katholischen Schulanstalten in Breslau ꝛc. geschildert habe; so will ich diese Materie mit einer Nachricht von der Eintheilung der Lehrstunden, den wöchentlichen und jährlichen Ferien, und Schulprüfungen beschliessen.

Zu Anfang eines jeden Schuljahres wird bey jedem Gymnasio von dem Præfecto scholarum mit Zuziehung der übrigen Lehrer, und auf der Universi-

versität von dem Rektor derselben mit Zuziehung des Generalis Præfecti Studiorum Decanorum ein Plan zu Eintheilung der Lehrstunden auf die in jeder Klasse vorzutragende Lektionen entworfen, und dem Schuldirektor communiciret.

Wenn dieser etwas dagegen zu erinnern findet, so legt er sein Monitum dem Provinzial, und sollte dieser nicht gehörige Aufmerksamkeit darauf wenden, der weltlichen Behörde zur Entscheidung vor. Hat er aber keine Erinnerungen zu machen, so schicket er den übersandten Plan zur wirklichen Vollziehung sogleich zurück.

Bisher hatte die grosse Menge und die lange Dauer der Ferien nicht allein den Lehrern und Lernenden zu viel Zeit weggenommen, sondern auch die jungen Leute zur Unordnung und Trägheit verleitet; man setzte also fest, daß künftig nur folgende Ferien statt finden sollten:

1) Die sogenannten grossen Herbstferien. Diese nahmen ehedem mit dem achten September ihren Anfang, und dauerten bis zum ersten November fort. Jetzt wurden sie auf einen Monat, nemlich vom achten September bis zum zehnten October abgekürzt.
2) Die Osterferien, die sonst von dem Palmsonntage bis auf den ersten Sonntag nach Ostern dauerten. Man schränkte sie auf acht Tage, nemlich vom Mittewoch in der Charwoche bis auf den Donnerstag nach Ostern ein.

3) Die Weyhnachts- und Pfingstferien, die mit dem heiligen Abend anfangen, und bis auf den Mittewoch nach dem Feste fortdauern.

4) Von den übrigen Festen werden nur diejenigen, welche in der Kirche den neuen Verordnungen gemäß begangen werden, nicht aber die abgeschaften Festtage in den Schulen gefeyert.

5) Zu den wöchentlichen Ferien ist nur ein Tag in der Woche ausgesetzt.

Damit aber auf der Universität, und den Gymnasien die Lehrstunden zur Winterszeit der Kälte wegen nicht abgekürzt, oder gar ausgesetzt werden dürfen; so hat man dem Orden erlaubt, von wohlhabenden Eltern alle Jahre ein proportionirliches Holzgeld, um die Hörsäle heitzbar zu machen, und die benöthigte Feurung anzuschaffen, einzufordern.

Was die Schulprüfungen betrift: so wird jede Klasse alle halbe Jahre von dem Vorsteher der Schule und den übrigen Lehrern, mit Ausschluß des eigenen Lehrers besuchet, und die Schüler einer nach dem andern aus dem in diesem halben Jahre vorgetragenen Unterrichtsvorrath geprüfet. Man sagt ihnen aber die Materien nicht vorher, worüber sie befraget werden sollen; jedoch kann der Vorsteher ihnen den Tag vor dem Examen ein etwas schweres Stück nennen, damit sie sich einigermaßen darauf anschicken können.

Ein

Ein jeder Examinator hält über die Fähigkeiten und Kenntnisse eines jeden Schülers sein eigenes Register. Diese legt er nach Endigung der Prüfung dem Vorsteher vor, und dieser macht alsdenn nach derselben eine Rangordnung unter den Schülern, und läßt sie in der Klasse feyerlich verlesen.

Die Beförderungen in eine höhere Klasse, die Schulattestate u. d. g. hängen lediglich von dem Befinden dieser Prüfungen ab, die sich jedoch nicht blos auf die lateinische Sprache einschränken; sondern auf alle Gegenstände des für jede Klasse bestimmten Unterrichts erstrecken müssen.

Die Prüfungen selbst geschehen zwar in der Schulzeit, doch aber nur in solchen Stunden, wo keine ordentliche Vorlesungen gehalten werden, damit die Lehrer nicht in ihren eigenen Klassen, während daß sie den Prüfungen beywohnen, etwas an dem ihnen vorgeschriebenen Unterricht verabsäumen dürfen. Auch muß der Schuldirektor wenigstens einmal im Jahre auf jedem Gymnasio bey denselben zugegen seyn.

Eben so werden auch auf der Universität alle halbe Jahre aus den sämtlichen zur philosophischen und theologischen Klasse gehörigen Wissenschaften öffentliche Prüfungen und Disputationen gehalten; wobey der Rektor der Universität, der ganze akademische Magistrat und der Schuldirektor gegenwärtig seyn müssen. Auf scholastische Wortkrämereyen und auf Spitzfindigkeiten und Trugschlüsse,

die gewöhnlich beym Disputiren einzuschleichen pflegen, läßt man sich hier aber gar nicht ein.

Auch müssen sich die Kandidaten der Magistermürde und des Baccalaure als einem strengen Examen aus den sämtlichen philosophischen und theologischen Wissenschaften unterwerfen. Endlich sind

Die theatralischen Uebungen, wodurch nur unnütze Kosten verursacht und Lehrer sowohl als Lernende in ihren nöthigern Beschäftigungen aufgehalten und zerstreuet werden, gänzlich abgeschaft, und dagegen die bey öffentlichen Schulprüfungen immer üblich gewesene Colloquien einiger Schüler über nützliche Gegenstände aus den ihnen vorgetragenen Wissenschaften noch bis itzt beybehalten worden. Ich bin ꝛc.

Sechszigster Brief.

Ich darf mich auf alle Fälle bey der kirchlichen Verfassung Schlesiens kürzer fassen, weil ich mir schon in verschiedenen Briefen, die Sie von mir erhalten, vorgearbeitet habe.

Als Schlesien noch unter kayserlicher Botmäßigkeit stand, wurden die Lutheraner gedrückt, und mußten in gewissem Sinne in ecclesia pressa leben. Karl der zwölfte nahm sich aber ihrer so

ernst-

ernstlich an, daß in dem zwischen ihm und dem Kayser Joseph zu Altranstädt 1707 geschlossenen Vergleiche, und dem zu Breslau 1709 errichteten Evakuations-Rezeß, ihnen ausser andern gottesdienstlichen Freyheiten die Erlaubniß gegeben ward, sechs neue Kirchen, welche sie Gnadenkirchen nannten, zu erbauen. — Hundert und achtzehn ihnen weggenommene Kirchen in den Fürstenthümern Liegniz, Brieg, Wohlau, — Münsterberg, Oels und bey Breslau wurden ihnen wieder eingeräumet. — — Kurz vor der preußischen Oberherrschaft besassen sie 326 Kirchen, welche aber alle nur Bethhäuser genannt wurden.

Friderich der zweyte schenkte ihnen vollkommene Gewissensfreyheit. — — Sie durften nun noch mehrere Kirchen bauen, welche in der Folge seiner Regierung im Jahre 1764 den Namen Bethhäuser in evangelische Kirchen verwandelt haben. — Auch die Stolgebühren haben die Evangelischen seit geraumer Zeit durch königliche Verordnung bekommen, da sie sonst zwar alle Ministerialhandlungen verrichten durften, aber die Jura stolæ den Katholiken zu entrichten gehalten waren. —

Ganz vorzüglich fällt in die Regierung des itzigen Königs die Gewissensfreyheit, welche er den Reformirten in Schlesien geschenkt hat. — — Und hievon glaube ich Ihnen vor allen andern eine gedrängte Nachricht ertheilen zu müssen.

Bis auf die Einnahme Schlesiens 1740 waren die reformirten Kirchen ganz verschlossen, und völlig eingegangen. Nach dem Tode des letzteren Herzogs von Liegniz und Brieg, George Wilhelms im Jahr 1675, ward den Reformirten schlechterdings aller öffentlicher Gottesdienst verboten, und ihnen ihre Kirchen genommen. — Sie baten zwar zu verschiedenen malen um die Wiedergestattung ihrer Religionsfreyheit, und Zurückgabe ihrer Kirchen. — Verschiedene grosse protestantische Fürsten, z. B. Anna Königinn von Großbritannien, — der König von Preussen, die General-Staaten in Holland, selbst das Corpus Evangelicorum liessen bewegliche Bittschreiben an den Wiener Hof ergehn, und baten mit vereinigten Kräften, daß der Kayser ihnen ihre alte Freyheiten und Rechte wieder geben sollte. — Es blieb aber alles beym Alten. —

Im Fürstenthum Jägerndorf hatten die Reformirten gleichfalls Gottesdienst. — Mit der Vertreibung des Markgrafen Johann Georg hörte er indessen gänzlich auf; — und in Carolath war seit der Flucht des erwählten Königs Friderich des fünften die reformirte Kirche geschlossen und versiegelt. —

Gleich nach der Huldigung des itzigen preussischen Monarchen, welche den zehnten August 1740 erfolgte, fingen sie wieder an, ihren Gottesdienst zu Breslau in einem Privathause zu halten. — Der itzige Hofprediger in Halle, Herr Ursinus,

nus, welcher damals Feldprediger war, that die erste Predigt. — Als der Fürst Hans Carl von Carloth Chef-Präsident des Ober-Amts wurde, so predigte der vor einigen Jahren in Glogau verstorbene Hofprediger Doebell beynahe ein halbes Jahr. — Doch er so wenig, als Ursinus in Halle waren ordentliche Prediger der Gemeine zu Breslau — Der erste dieser Art war der Hofprediger Johann Ernst Vigilantius, welcher aus Laßwitz in Pohlen berufen wurde. — Der König schenkte der Gemeine das ehemalige Ober-Steuer Amts-Haus. Dies wurde niedergerissen, um auf diesen Platz eine förmliche Kirche zu bauen. Noch blieb ein Theil davon stehen, welcher itzt zur Schule gehört, und während des Baues wurde in dem Schulhause Gottesdienst gehalten. —

Im Jahr 1750 war die Kirche fertig, und der itzige Oberkonsistorialrath und Hofprediger Loos weyhete sie ein. Der noch lebende reformirte Hofprediger in Cotbus, Herr Finne war der erste zweyte Prediger bey der Gemeine. Nach ihm trat der selige Noltenius diese Stelle an, der sich auch schon um die itzige königliche Friedrichs Schule verdient machte, und ihm folgte der verehrungswürdige Pastor und Direktor Hering.

Ich würde unbescheiden seyn, wenn ich den Mann laut ins Gesicht loben wollte. — Er ist mein Lehrer, — und zwar mein Lehrer in dem wichtigsten Geschäfte meines ganzen Lebens, —

in der Religion. — Aber Fakta kann ich doch von ihm liefern. Er ist meines Wissens in Hinterpommern, wo ich nicht irre, in Stolpe, geboren, — und hat in Halle studiert. — In Berlin verwaltete er in dem gräflich kamekeschen Hause das Amt eines Privathofmeisters. — Seine erste Predigerstelle war Neustadt Eberswalde. — Diese verwechselte er mit der dritten Dompredigerstelle in Halle, und diese 1765 mit seinem itzigen ansehnlichen, und schweren Posten allhier.

Nicht ich allein, — sondern alle, die ihn gehört haben, und es beurtheilen können, bewundern seine ausserordentliche Talante im Predigen. So vielen Zulauf hat die reformirte Kirche in Halle nach ihm noch nicht wieder gehabt, als zu seiner Zeit. Die vier Predigten von der christlichen Kinderzucht sind Meisterstücke. — Er hat auch verschiedene gelehrte Abhandlungen, z. E. über den Kanon, von den Prophetenschulen u. s. f. geschrieben. — Das Hauptwerk, das wir von ihm haben, ist seine historische Nachricht von dem ersten Anfang der evangelisch-reformirten Kirchen in Brandenburg und Preußen unter dem gottseligen Churfürsten Sigismund nebst den drey Bekenntnißschriften dieser Kirche. Halle, 1778. — Noch jünger ist der kurze Unterricht in der christlichen Lehre für Kinder beyder evangelischen Theile. Ein Buch, welches das erste in seiner Art ist, so ausdrücklich für beyde protestantische Theile

gemacht worden ist. — Dies kleine Buch hat viele Aufmerksamkeit erregt, und ist fürtreflich geschrieben. —

Er ist überhaupt einer der würdigsten Männer, die ich je gekannt habe. — Einer von denen Geistlichen, deren Herz ohne Falsch ist. — Das gesammte Schulwesen in Schlesien hat sich Glück zu wünschen, daß ein solcher Kenner der Erziehungsmethode, wie er ist, und ein so gemeinnütziger Beförderer des heilsamen Unterrichts der Jugend in ihrem Lande lebt. — Lange lebe er zum ersprießlichen Wohlergehen der Gemeine, und der Schule!! — ich, und viele andere werden, so wir ihn überleben, dereinst seine Asche segnen. —

In Glogau ist gleichfalls eine reformirte Gemeine entstanden, an welcher der Hofprediger Zimmermann steht und mit vielem Beyfall predigt. — Hiernächst sind drey bohlnisch-reformirte Gemeinen im Lande zu Hussinetz bey Strehlen — zu Friderichs Tabor im Wartenbergschen, und zu Friderichs Grätz bey Oppeln, welche alle drey eigne Prediger haben. In Plessisinen hat sich eine starke reformirte Kolonie aus Pohlen gesetzt, welche der Fürst von Anhalt Pleß angebauet, und Anhalt genannt hat. — Sie hat einen Schulmeister, aber noch keinen Prediger. Es haben sich noch andre Gemeinen grösstentheils aus Pfälzern zusammen gezogen, welche aber noch nach Schulmeister und Prediger seufzen. —

Ein beständiger reformirter Feldprediger, itzt Herr Schleiermacher, bereiset die Garnisonen, so weit das breslauische Kammerdepartement gehet, und der Hofprediger in Glogau bereiset die Garnisonen und Städte, welche unter dem glogauischen Kammerdepartement stehen. Dies Bereisen geschieht jährlich zweymale, wobey aber der Unterricht der reformirten Jugend sehr leidet.

In dem Antheil Schlesiens, welches Brandenburg schon lange im Besitz gehabt hat, stehn zwey reformirte Prediger, einer in Crossen, und einer in Fellichen. Dort Herr Stosch, und hier Herr Thiele. —

Ehemals, da sie ohne Gottesdienst waren, blieben die Reformirten ziemlich unbekannt, — und wurden von den Lutheranern mit keinen günstigen Augen angesehn. — Da sie nun wieder öffentliche Kirche und Gottesdienst, — und sich seit der preußischen Regierung sehr gemehret haben, sind sie auch bekannter geworden, und beyde Theile leben sehr verträglich unter einander, — besuchen gemeinschaftlich einerley Kirche, und verrichten in derselben ihre Andacht, und ihr Gebet. — In Breslau und in Glogau sind die reformirten Kirchen nicht selten zu gleichen Theilen mit Lutheranern und Reformirten angefüllt. An vielen Orten öfnen die lutherischen Geistlichen ihre Kirchen den Reformirten willig und brüderlich, — wenn die herumreisende reformirte Prediger kommen, um in solchen Orten Communion

zu halten. An manchen Orten hingegen regiert sie noch ein bittrer Geist, nach welchem sie dies als ein grosses Verbrechen gegen die allerheiligste Orthodoxie ansehn, zu dessen Verhütung sie alles in Bewegung setzen müßten. — Doch auch sie werden noch von der brüderlichen Liebe gewonnen werden, und einsehn lernen, wie nahe beyde protestantische Theile mit einander verwandt seyn, oder doch andern, welche durch das grössere Licht unsrer Zeit zu einer richtigeren Denkungsart gebildet sind, nach und nach Platz machen. —

Im gemeinen Umgange ist hier alles, wie in den andern preußischen Staaten. Niemand sieht darauf, von welchem Religionsbekenntnisse der andre sey. Dies überlässet man ihm und seinem Gewissen. Man schätzt ihn, als einen ehrlichen und rechtschafnen Mann hoch, wenn er sich nur sonst dieses Namens nicht unwerth gemacht hat. Auch die Katholiken sind da, wo sie mit Protestanten stark vermischt sind, im bürgerlichen Umgang geschmeidig, und zur Ausübung gesellschaftlicher Pflichten willfährig, ohne Haß und Bitterkeit zu zeigen. — Nur der Pöbel unter ihnen hat noch vieles von angeerbtem Haß, der nicht selten bey gewissen Gelegenheiten in unüberlegte Worte ausbricht. In Oberschlesien, wo der gröste Theil katholisch ist, findet sich dies am stärksten. Hier hat aber noch der dikste Aberglaube seinen Sitz.

Zur grossen Zierde der Reformirten Gemeine gereicht allerdings die 1776 zu einer königlichen Realschule erhabene Anstalt. Sie nahm 1765 am Geburtstage des Königs einen kleinen Anfang, — und in eben diesem Jahre bekam Herr Hering die Direktion derselben. Im Jahre 1771. trat der Staats-Minister von Carmer Excelenz ins Presbyterium, und ward dadurch Obervorsteher der Schule, welche seiner Vorsorge viel zu danken hat. Sie hat sich bald auswärts bekannt gemacht. — Alle Christen der vier Hauptsekten haben auf die Unterweisung ihrer Kinder Anspruch. Reformirte, — Lutheraner, — Katholiken, — Griechen. Alle wohnen friedlich unter einander, und haben ein gemeinschaftliches Morgen- und Abendgebet, welches eine sehr tolerente Gesinnung vorzüglich zu befördern im Stande ist.

Herr Hering ist Direktor, und hat alles zu besorgen. Unter ihm steht die ganze Anstalt, — er bestimmt, doch unter der Oberaufsicht des Ministres alle und jede Veränderungen, welche vorzunehmen sind; — von ihm hangen die Einrichtung der Lehrstunden, die ganze Disciplin, — die Pensionsanstalten, — kurz alle Vorfälle ab, die zum Besten derselben veranstaltet werden müssen.

Seit 1776. sind zwey Lehrer zu Professoren ernannt worden. — Friböse und Wunster. Der erstere ist in der Physik und Mathematik stark. Hr. Wunster, welcher zugleich Adjunktus Ministerii

sterii ist, leistet durch seine Geschicklichkeit, — seinen Diensteifer, und Bekanntschaft mit der Erziehungsmethode der Realschule grossen Nutzen. Die beyden Lehrer Funk und Antonius sind gute Humanisten. — Viele Ausländer studiren auf dieser Schule. Aus Pohlen, — Rußland, Ungarn, — aus der Moldau, selbst aus Macedonien. Das nähere Detail der Anstalt verspare ich, bis auf ein andermal.

Leben Sie wohl.

Ein und sechszigster Brief.

Die reformirte Kirche ist niedlich gebauet, und hat vielen äusseren Reiz auch für das Auge. Beyde Ihnen schon genannten Prediger leben in der lobenswürdigsten Einigkeit, und Ruhe unter einander. — Loos ist ein gelehrter, rechtschafner, und liebenswürdiger Mann. Schon das Verdienst, das er sich um die Kirche erworben hat, verewigt ihn. Wäre er nicht gewesen, so würden vielleicht noch itzt keine fertig seyn. — Der Gottesdienst ist, so wie in allen deutschreformirten Kirchen einfach, — zweckmäßig. — Was von demselben überhaupt gesagt werden kann, — gilt auch von dem in Breslau. — Er sollte wirklich etwas mehr für die Sinnen haben, ohne dem Geistvollen etwas zu vergeben. — Denn

würde

würde die Verbindung beyder Endzwecke desto schneller wirken.

Gestern lernte ich den Oberkonsistorialrath Schäffer kennen. Er ist zugleich Ober-Amts Sekretär, und itzt ohngefehr in einem Alter von fünf und sechszig Jahren. Sein Eifer, und seine Verdienste um die schlesischen Landschulen sind ausserordentlich. Er hat das kleine und grosse schlesische Lesebuch, — ein allgemeines Handbuch für die Schulmeister in Schlesien, besonders auf dem Lande, eine kurzgefaßte biblische Geschichte des alten und neuen Testaments, für die schlesischen Schulen, — einen evangelischen lutherischen Katechismus in Tabellen für die Landschulen in Schlesien heraus gegeben, auch kalligraphische Vorschriften zur Schreibübung für die schlesische Landjugend stechen lassen.

Hiedurch ist eine Einförmigkeit unter der Autorität des Oberkonsistorium in den sämmtlichen schlesischen Landschulen eingeführt, so daß, wenn Kinder aus einem Dorfe in das andre versetzt werden, sie dieselbe Lehrart, und dieselbe Bücher wieder finden.

Er hat auch daran gearbeitet, ein Schulmeisterseminarium unter Autorität des Oberkonsistorium aufzurichten, welches aber noch nicht zu Stande gekommen ist. —

Solchen Männern gebührte der laute Dank ganzer Provinzen, da ihre Absichten so erhaben, und ihre Verdienste so edel sind. — Aber oft

vergißt

vergißt das undankbare Publikum seinen Wohlthäter. — Hier ist eine genaue Nachricht der ganzen innern Verfassung der schon gedachten Realschule.

Daß sie itzt abnimmt, kann ihr zu keinem Nachtheile gereichen, — wenn man nur darauf Rücksicht nimmt, daß bey den gegenwärtigen Kriegsunruhen sich ein jeder einschränkt, allenfalls mit der häuslichen Erziehung behilft; — daß mithin aus Ungarn, — aus Griechenland, — u. s. f. die Zöglinge ausbleiben.

Ich darf zur Empfehlung dieser Anstalt weiter nichts sagen, als daß sich lutherische Gymnasien in Breslau schon nach derselben konformirt haben.

Nun zur Beschreibung selbst.

So wie man in den neuern Zeiten denjenigen Schulen, die nicht blos für junge Leute bestimmt sind, die dereinst eine grosse und ausgebreitete Kenntniß gelehrter Sprachen unentbehrlich gebrauchen, sondern auch solchen, die neben dem Unterricht in Sprachen auch zu gemeinnützigen Sacherkenntnissen Anleitung geben, den Namen der Realschule beygelegt hat; so hat man auch dieser breslauischen Schule diesen Namen gegeben, um so viel mehr, da sie sich von andern Schulen dieser Art merklich unterscheidet und das Spielende und Unnütze, welches man andern zur Last legen kann, gänzlich aus ihrem Plane ver-

bannt hat. Es werden also diejenigen, welche die Universitäten besuchen und studiren wollen, in allen denen Dingen, die man gewöhnlich auf Schulen und Gymnasien lehret, eben so unterrichtet, wie der künftige Krieger, der Kaufmann, Künstler, Landwirth ꝛc. und andere.

Zwar ist diese Schule bey einer reformirten Kirche angeleget; deswegen aber nicht für junge Leute von dieser Konfeßion allein bestimmt; man suchet vielmehr allen ohne Unterschied der Religion so nützlich zu seyn, als es nur möglich ist. Ausser vielen Evangelisch-Lutherischen giebt es also auch Katholiken und Griechen in derselben, und man beeifert sich allen insgesammt gleich liebreich zu begegnen.

Die Aufsicht über diese Schule hat das Kirchen-Presbyterium der Evangelisch-Reformirten Gemeine. Dieses versammlet sich monatlich, um nicht allein in Kirchensachen, sondern auch in denen, die die Schule besonders betreffen, alle nöthige Anordnungen zu machen und das in Berathschlagung zu ziehen, was zur Erhaltung ihres Wohlstandes und zur Beförderung ihres Wachsthumes nöthig seyn kann. Ein Prediger aber hat die besondere Aufsicht über dieselbe und ist ihr eigentlicher und beständiger Direktor. Unter ihm stehen alle Lehrer und die übrige Personen, die zu derselben gehören. Er übernimmt die Sorge für die Einrichtungen, welche das Presbyterium genehmiget hat; er bestimmt die

Lektion und besucht die Stunden, in denen sie gegeben werden; er beobachtet die eingeführte Zucht und Ordnung, und hält mit den Lehrern, besonders mit denen Inspectoren der Pensionärs, wöchentliche Konferenzen über die Dinge, welche die Schule und die Pensionsanstalt betreffen.

Die Lehrer der Schule sind von zweyfacher Art. Es giebt ordentliche, der Schule allein eigene, und ausserordentliche und Maitres, die nur einige Stunden halten, doch aber in einer ausserordentlichen Besoldung stehen. Einige von ihnen lehren zusammen in einerley Wissenschaften, so daß einer die Anfänger in derselben hat und sie dem andern zu weiterer Ausbildung zubereitet; andere aber lehren nur gewisse Wissenschaften, doch in mehreren Abtheilungen und nach der Fähigkeit der Schüler.

Da die Unterweisung der Jugend in der Gottseligkeit und den Lehren des Christenthums eine Hauptsache in einer jeden wohlgeordneten Schule ist, so ist auch bey dieser die Verfügung getroffen worden, daß Kinder von beyden Evangelisch-Protestantischen Theilen, Reformirte sowohl als Lutherische, auf eine ihrem Alter gemässe Art in der Religion unterrichtet werden, jedoch jeder Theil besonders nach den Lehrsätzen seiner Kirche, und von theologischen Lehrern seiner Konfeßion. Die Römisch-Katholischen und Griechischen Kinder empfangen ebenfalls die Religionsunterweisung durch eigene geistliche Lehrer,

deren Unterricht sie zwar nicht in der Schule, doch aber ganz in der Nähe derselben haben und wozu sie ungehindert hingehen können; so wie man sie auch von der Besuchung ihres Gottesdienstes nicht im geringsten abhält.

Auf das Schreiben und Rechnen, welches niemand, welchem Stande er sich auch widmen mag, entbehren kann, wird aller möglicher Fleiß gewendet. Man übt die Jugend in zierlichen und netten Handschriften und giebt ihr Anweisung so wohl in den niedern, als höhern Rechnungsarten, die in der Handlung, in der Wirthschaft und bey andern Vorfällen nützlich gebraucht werden können.

Daneben führt man sie zu einem reinen und fertigen Ausdruck in der deutschen Sprache in besondern orthographischen Stunden sowohl als in eigenen Anleitungen zum deutschen Briefschreiben an. In einer höhern deutschen Klasse aber, wo grössere Aufsätze von allerley Art gemacht werden, läßt man sie bey andern vielfältigen Uebersetzungen auch einige aus dem Französischen ins Deutsche machen.

Zur französischen Sprache, die zur jetzigen Zeit gar nicht entbehret werden kann, hat man ebenfalls viele Stunden in dieser Schule, doch nach gewissen Abtheilungen ausgesetzt, so daß die ersten Anfänger in dieser Sprache, die von der mittleren Gattung und solche, die noch weiter, wie diese, darinn gekommen sind, von einander abgesondert unterrichtet werden. Zu dem Ende sind vier französische Klassen angeleget wor-

den

den. In einer jeden derselben nimmt man Uebungen vor, die den Fähigkeiten der darinn befindlichen Scholaren gemäß sind. Besonders sieht man dabey auf eine zu erlangende Fertigkeit im Reden, wozu eigene Konversationen vorzüglich in der ersten Klasse, angesetzt sind. Um desto mehr Materie und Gelegenheit zum Sprechen zu haben, wird die französische Zeitung vorgelesen, und alsdenn über die Beschaffenheit der fürstlichen Höfe, über die neuesten Begebenheiten, über die Lage der darinn vorkommenden Städte und Länder und über andere Gegenstände, deren die Zeitungen erwähnen, Unterredungen angestellet.

Im Englischen wird auch in festgesetzten Stunden Unterricht ertheilet und denen, die in Italiänischen sich üben wollen, Gelegenheit dazu verschaffet. Auch wird die polnische Sprache wegen der Nachbarschaft Schlesiens mit Pohlen und der daher entstehenden Verbindung im Handel, in Ansehung derer, die dazu Lust bezeigen, nicht verabsäumet.

Vorzüglich aber wird die lateinische Sprache, die nicht nur jedem Gelehrten unentbehrlich, sondern auch dem, der von der Gelehrsamkeit gerade nicht eigentliche Profeßion machen will, — wenigstens um einige vorkommende lateinische Worte zu verstehen, — sehr nützlich ist, in mehreren Abtheilungen getrieben, so daß ein jeder in derselben so weit gehen kann, als er es in Absicht auf seinen künftigen Stand für gut

findet oder sonst Neigung dazu hat. Die Lehrlinge dieser Sprache sind auser einer Classis selecta, in vier besondere Klassen vertheilet.

Die in den untersten Klassen werden auf die kürzeste und faßlichste Weise nach der Grammatik geübet, sie lesen leichte Autoren und machen kleine Uebersetzungen. Die in der ersten aber beschäftigen sich schon mit eigenen lateinischen Aufsätzen und mit schwererern Schriftstellern. Bey Erklärung derselben siehet man nicht nur auf die Worte, sondern vorzüglich auf die darinn vorkommenden Sachen, auf die Erläuterung der Geschichte, Mythologie, Alterthümer u. d. gl.

In Selecta werden die Autores bloß cursorie gelesen und in besondern Stunden wechselsweise die römischen Alterthümer und die alte Geographie ausführlich gelehret. Man spricht darinn lateinisch und stellet, um den jungen Leuten eine Fertigkeit im Sprechen zu verschaffen, öfters lateinische Disputirübungen an. Ausserdem muß noch ein jeder aus dieser Klasse alle Monate eine etwas längere Ausarbeitung, zu der er sich die Materie nach eigenem Gefallen erwählen kann, einliefern.

Die griechische Sprache, die dem Theologen unentbehrlich, dem Rechtsgelehrten und Arzeneyverständigen aber auch nützlich ist, wird nicht blos nach dem Neuen Testament, sondern auch nach andern griechischen Schriftstellern, oder nach der Gesnerischen Chrestomathie gelehret und in

der

der hebräischen Sprache der zum weitern Fortkommen in derselben nöthige Unterricht gegeben.

Die Geographie, in so weit sie die Kenntniß der Länder des Erdbodens und der Bewohner derselben betrift, wird in zwey Abtheilungen vorgetragen und ein Unterricht von der Regierungsform eines jeden Landes, von den Produkten, Manufakturen, dem Handel, und den Kolonien desselben von seiner Verbindung mit andern Ländern, der Religion, den Sitten, der Lebensart, seinen Einwohnern und was sonst von jedem Lande zu wissen nützlich ist, hinzugefüget und in der ersten Klasse die Heraldik und die Erklärung der Wappen nach dem die Länder vorkommen, damit verbunden.

Für den Unterricht in der Historie sind drey Abtheilungen festgesetzt; in der untersten wird bloß die biblische Geschichte, in der andern, die Universalhistorie nach einem kürzeren Abriß und in der obersten eben dieß, aber nach einer ausführlichern Anleitung und mit Verbindung der Kirchen und gelehrten Geschichte vorgetragen und die letztere vollständige Unterweisung jedesmal mit der besondern Geschichte des preußischbrandenburgischen Staats und aller ihm zugehörigen Länder abgewechselt.

Auch zur Unterweisung in der Physik und der natürlichen Geschichte ist alle nöthige Verfügung getroffen worden. Die Anfänger werden schon in einer besondern Klasse zur Kenntniß der-

selben angeleitet; die grösseren aber zu einer genauern Wissenschaft darinn angeführet und ihnen zugleich die natürlichen Merkwürdigkeiten vorgezeiget und vieles durch Experimente erläutert.

Alle übrigen Theile der Philosophie werden so vorgetragen, daß die jungen Leute mit den Regeln eines richtigen Denkens, und denen nützlichen Lehrsätzen der Vernunft, besonders der natürlichen Religion, der Sittenlehre, des Rechts der Natur und der Politik bekannt gemacht und sie dadurch in den Stand gesetzt werden, nicht nur selbst vernünftige und sichere Grundsätze zu bekommen, sondern auch besonders das Seichte freygeisterischer Lehren zu beurtheilen. — Der theoretische Theil der Philosophie wird in besondern Stunden und der praktische wieder in andern vorgenommen, und dabey auch der philosophischen Historie wöchentlich ein paar Stunden gewidmet.

Auf die Erlernung der Mathematik wird ebenfalls grosser Fleiß gewendet. Die Geometrie nebst der vorangehenden Arithmetik wird nemlich in zwey Abtheilungen gelehret, so daß einigen jüngern Anfängern die ersten Begriffe und Lehrsätze nebst ihren Beweisen in der Ordnung bekannt gemacht und sie in kleinen geometrischen Zeichnungen geübt werden, die andern aber sie in ihrem größern Umfange mit angefügter Trigonometrie erlernen müssen. In der praktischen Geometrie erhalten die letztern im Sommer noch

beson-

besonders Anleitung, indem man sie in dem wirklichen Feldmessen noch besonders übet. Die angewandte Mathematik hat auch ihre besondere Stunden und sie wechselt mit einer grössern Anweisung in der Baukunst ab, wenn nemlich einige diese besonders zu erlernen für nöthig finden. — An Bauanschlagen und Uebung in allerhand dahin gehörigen Zeichnungen fehlt es in diesem Fall nicht. — Die Fortifikation aber wird beständig in eigenen Stunden gelehret, und alles, was dahin gerechnet werden kann, nicht nur erkläret, sondern auch Risse von allerley Befestigungsarten verfertiget.

In der Zeichenkunst haben diejenigen alle Anweisung, welche sie entweder ihrem künftigen Stande nach nöthig haben, oder sie auch nur zum Vergnügen und zu einer angenehmen Beschäftigung lernen wollen.

Denjenigen, welche zur Dichtkunst geboren zu seyn glauben, oder auch nur ein Gedicht nach allen seinen Schönheiten zu beurtheilen und die Regeln der Dichtkunst zu kennen, lernen wollen, wird aller nöthiger Unterricht, so wohl in der deutschen als lateinischen Poesie gegeben. Desgleichen werden auch die Regeln der Redekunst vorgetragen und mit Uebungen in der Deklamation verbunden und mit Anständigkeit, Deutlichkeit und in dem der Sache angemessenen Tone reden zu lernen.

Tanzstunden werden des Mittewochs und Sonnabends Nachmittags gehalten. — Und an Unterweisung in den ritterlichen Uebungen, im Fechten, Voltigiren, Reiten, wie auch in der Musik, ist kein Mangel.

Niemand ist indessen gezwungen, alle diese Wissenschaften, die ich hier genannt habe, nothwendig zu erlernen; sondern man fragt einen jeden bey seiner Aufnahme nach seiner Bestimmung; und nach dieser werden ihm seine Stunden vorgeschrieben. Doch ist auch den Eltern selbst, oder denen, die ihre Stelle vertreten, erlaubt, die Stunden, welche die jungen Leute besuchen sollen, selbst vorzuschreiben.

Dabey hat man die gute Einrichtung getroffen, daß, da nicht alle Schüler in allen Arten nöthiger Kenntnisse gleiche Schritte machen, und sie in einer Sache geschwinder fortkommen, als in der andern, sie doch nicht um der einen willen in der andern aufgehalten werden. Die Lehrstunden sind zu dem Ende so geordnet worden, daß die Unterweisung in einem Stücke der Unterweisung in dem andern nicht schade. Trift es sich ja, wie es denn zuweilen geschehen muß, daß zweyerley Wissenschaften in Kollision kommen, so wird die nöthigere zuerst vorgenommen und die andere so lange nachgesetzt z. E. das Zeichnen dem ersten Unterricht in der französischen Sprache.

Ungemein lobenswürdig ist es, daß man sich in dieser Anstalt vorzüglich bemühet, der

Jugend

Jugend alles so leicht, so sinnlich und so angenehm zu machen, als es, ohne der Gründlichkeit Abbruch zu thun, nur geschehen kann. Ueberall, wo die zu erlernende Wissenschaft es erfordert, führet man sie zu praktischen Versuchen und Ausübungen. — Ueberdem sorget man dafür, daß das Erlernte nicht nur gehörig begriffen, sondern auch dem Gedächtniß eingepräget wird; man wiederholet zu dem Ende eine jede Lektion fragweise entweder bey dem Ende derselben oder bey dem Anfang der folgenden Stunde; setzt auch eigene Repetitionsstunden an, wobey beständig, um die Aufmerksamkeit in den Lehrstunden und den Fleiß bey den Ausarbeitungen destomehr zu ermuntern, um die Oberstelle gestritten wird.

Mit einem jeden halben Jahre endiget sich die Unterweisung in jeder Wissenschaft, und fängt alsdenn von vorne wieder an. Nur zur grössern Universalhistorie und der grössern Geographie wird ein ganzes Jahr genommen. Nach dieser Anordnung kann ein jeder Schüler eine Sache mehr als einmal durchgehen, damit ihm dasjenige, was er bey dem ersten Unterricht etwa noch nicht vollkommen gefaßt hat, bey dem andern desto deutlicher wird, und der letztere ihm zu einer völligen Wiederholung der ganzen Wissenschaft dienet. Die Zeit der jedesmaligen Wiederholung der Unterweisungen, ist Ostern und Michaelis. Es müssen daher die jungen Leute, die schon die Geometrie und dergleichen lernen wollen, zu dieser Zeit anfangen,

andere

andere aber, die vorerst nur Schreiben, Rechnen, Französisch und andere Sprachen zu lernen willens sind, können zu jeder Zeit den Anfang damit machen.

Alle Jahr auf Ostern wird ein öffentliches Examen mit Redeübungen angestellet, welches gewöhnlich drittehalb Tage dauret, wo die jungen Leute, ohne darauf besonders vorbereitet zu seyn, öffentliche Proben ihres Fleisses ablegen, und zu einer anständigen Dreistigkeit, auch vor einer versammelten Menge zu reden, Ermunterung finden. Bey diesem Examen werden auch die Handschriften, Handzeichnungen, Fortifikationsrisse und Ausarbeitungen in allerley Sprachen, nicht abgeschrieben, sondern so, wie sie corrigiret worden sind, den Anwesenden vorgeleget.

Schulferien finden in dieser Anstalt eigentlich gar nicht statt, sondern die Arbeit geht ununterbrochen fort, ausser, wenn einfallende Kirchenfeste einen kleinen Stillestand verursachen, wo alsdenn besondes bey Weyhnachten die Zeit von diesem Feste bis zum neuen Jahre, und bey Pfingsten die ganze Pfingstwoche frey gelassen wird. —

Vorzüglich schön ist es, daß man zur praktischen Erlernung der Mathematik, zu denen physikalischen Versuchen und anzustellenden Naturbeobachtungen einen ansehnlichen Vorrath von kostbaren Instrumenten angeschaft hat, der noch immer vollständiger gemacht wird.

Die Realschule besitzt nemlich ein Naturalienkabinet, das zwar noch hin und wieder Lücken hat, doch aber in einigen Fächern schon ansehnlich genug geworden ist. Man findet darinn besonders inländische Merkwürdigkeiten, doch auch verschiedene ausländische, als sächsische und ungarische Bergstuffen, italiänische, griechische, orientalische und zum Theil antike Marmorarten, Alabaster, Porphyr, Granit ꝛc. wozu ein Gönner ein sogenanntes studiolum romanum von Rom aus der Schule verschaft hat. Desgleichen besitzt sie ein herbarium vivum, eine mit verschiedenen nützlichen Stücken versehene Modellkammer, ein ansehnliches Münzkabinet und eine Bibliothek, aus der wißbegierigen Schülern, die über etwas nachsehen, oder ihren Geschmack durchs Lesen bessern wollen, Bücher gelichen werden. — Alle diese Stücke hat die Schule größtentheils durch freygebige Beyträge verschiedener Wohlthäter erhalten.

In Ansehung der Disciplin sind gewisse Schulgesetze gedruckt worden, die denen Antretenden zum fleißigen Durchlesen gegeben werden. Diese enthalten die einem jeden vorgeschriebene zu beobachtende höfliche und anständige Aufführung, und sie werden zu bestimmten Zeiten, damit sie in frischem Andenken bleiben, in der Schule öffentlich wieder vorgelesen.

Alle Schüler müssen in der wöchentlichen Konferenzstunde erscheinen, und werden wegen ihres in der Woche bewiesenen Fleisses oder Unfleis-

ses,

ses, wegen ihrer bewiesenen Artigkeit oder Unanständigkeit gelobet oder getadelt. Ein jeder bekommt alsdenn einen Konduitenzettul, auf welchem seine Aufführung und wie oft er etwan in der Woche ausgeblieben, enthalten ist. Die Eltern derer Kinder ersucht man öfters, alle Mittewoch nach diesen Zetteln zu fragen und ihn ihren Kindern abzufordern. Auf diese Art bekommen sie beständig Nachricht von dem Fleiß oder Unfleiß, von der Artigkeit oder Unart ihrer Kinder, und es hängt alsdenn blos von ihrem Betragen gegen dieselben ab, ob die gute Absicht dieser Zettel erreicht werden soll oder nicht? — Eine löbliche Einrichtung! —

Alles Prügeln und Schlagen ist denen Lehrern ausdrücklich untersaget; dieses überläßt man den Eltern selbst, wenn sie es für nöthig finden, und wohl gar verlangen sollten. Die Bestrafungen bestehen blos in solchen, die die Ehrbegierde und die Schaam erregen, wobey denn gewisse Stufen beobachtet werden. Die von der empfindlichern Art kann auch nicht einmal ein Lehrer für sich bestimmen, sondern sie werden in der Konferenzstube im Beyseyn des Direktors dem Schuldigen auferlegt. Ist man sie aber alle durchgegangen, und ist keine Besserung zu hoffen, so wird ein solcher bösgearteter junger Mensch aus der Schule ausgeschlossen, und die Eltern ersucht, ihn wieder zurück zu nehmen. —

Der Schule gehören anitzt zwey hinter einander liegende, durch einen Hof getrennete Gebäude,

wozu

wozu noch im Jahr 1776, da man die Anstalt zu vergrössern für nöthig fand, ein an die Schule anstossendes Haus gekauft worden ist.

Das vorderste dieser Gebäude ist dasjenige, worinn alle Lehrstunden gehalten werden, das hintere aber das Pensionärhaus, welches von Grund aus neu aufgebauet, und zu einer reinlichen und bequemen Wohnung für junge Leute, die der Schule zur beständigen Aufsicht übergeben werden, eingerichtet worden ist.

Dieses Gebäude ist ziemlich groß, vier Stock hoch und ganz maßiv. Es liegt ganz frey, und hat von der einen Seite die vortreflichste Aussicht über den Wall und Schweidnitzischen Anger nach dem Zobtenberg. In dem untersten Stock befindet sich die Oekonomie, der Speisesaal und die Wohnungen der Aufwärter. In dem zweyten und dritten auch zum Theil im vierten wohnen die Pensionärs, und den übrigen Raum des letztern füllen der grosse Saal, worinn das jährliche Examen gehalten wird, der Bibliothekſaal, die Modellkammer und die Krankenstube aus. Hinter diesem Hause findet man noch einen geräumigen mit Linden besetzten Hof, der den Pensionärs zu einer vergnügenden Leibesbewegung dienet.

Von den Pensionärs wohnen jederzeit drey zusammen in einem genugsam geräumigen Zimmer, und schlafen in einer daran stossenden Kammer. Diese Zimmer sind durchgängig von gleicher Grösse und Beschaffenheit, und alle auf einerley Art meu-

blirt.

blirt. Ueber drey Stuben hat ein Inspektor die Aufsicht, der die gute Ordnung beobachtet, die Pensionärs zum öftern auf ihren Stuben besucht, sie zum Fleiß und guten Anwendung der Zeit ermuntert, ihre Sachen wenigstens monatlich einmal, und, bey welchen es nöthig ist, auch öfters nachsiehet, sie bey schönem Wetter spatzieren führet und immer, da sein Zimmer neben den ihrigen ist, in der Nähe seyn kann. Diese Inspektoren werden von den ordentlichen Lehrern der Schule genommen, weil ihnen dieses ein desto grösseres Ansehen bey ihren Untergebenen giebt, und ihren Erinnerungen und Vorstellungen desto mehr Eingang verschaft. —

Ausser dem Pensionärhause sind auch, im Fall es besetzt ist, noch in dem vorderen Gebäude einige Wohnungen für sie bestimmt, wo sie unter eben solcher Aufsicht stehen.

Einem jeden Pensionär wird bey seiner Ankunft eine gedruckte Ordnung eingehändiget, worinn ihm seine Aufführung vorgeschrieben ist. Sie enthält ohngefähr folgendes:

1) Die Pensionärs müssen den Direktor der Schule und die sämtlichen Inspektoren, besonders aber den unter ihnen, zu dessen Inspektion sie gehören, als ihre Vorgesetzte ansehen, und ihnen mit gebührender Ehrerbietung begegnen, nie von ihnen verkleinerlich sprechen, oder sie auf einige Art beleidigen.

2) Ihrem besondern Inspektor müssen sie in allen Stücken folgen, sich ihm nie widersetzen, oder ihm auf eine grobe und ungestüme Art antworten. Auch einem jeden andern Inspektor, der sie in jenes Abwesenheit über unanständige und unerlaubte Dinge erinnert, müssen sie sogleich und ohne Widerrede gehorchen, und wenn sie sich entschuldigen wollen, es mit Bescheidenheit thun.

3) Wenn ein Inspektor seine Untergebenen besucht, müssen sie ihm alles ohne Rückhalt nach der Wahrheit beantworten; was er zu sehen verlangt, ihm sogleich zeigen, auf sein Verlangen alles aufschliessen und nichts für ihm verstecken. Die geringste Widersetzlichkeit macht sie straffällig.

4) Wenn sie worüber zu klagen Ursache zu haben glauben, können sie freymüthig, doch bescheiden, ihre Klagen dem Inspektor vortragen. Glauben sie aber, daß ihnen von diesem in irgend einer Sache zuviel geschieht, es dem Direktor geziemend vorstellen, der ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird.

5) Wollen sie ihren Inspektor sprechen, und können sie ihn nicht auf seiner Stube finden, so wenden sie sich an einen andern, der in der Abwesenheit desselben seine Stelle zu vertreten pflegt, und suchen bey ihm die etwa bedürfende Erlaubniß.

6) Des Morgens stehen sie um sechs Uhr beym ersten Wecken ungesäumt auf, und ziehen sich hurtig an. So bald das Zeichen zum Morgengebet (und so auch hernach zum Abendgebet des Abends) mit der Glocke gegeben wird, begeben sie sich sogleich in das Betzimmer, nehmen Bibel und Gesangbuch mit sich, und verhalten sich bey dem Gebete sittsam, andächtig und der eingeführten Ordnung gemäß.

7) Wenn sie des Morgens aus dem Gebete kommen, frühstücken sie, bringen ihr Haar in Ordnung und kleiden sich völlig, reinlich und ordentlich an; niemals müssen sie sich schmuzig, mit unordentlichem Kopfe oder zerrissenen Kleidern sehen lassen.

8) Wenn des Morgens um acht und Nachmittags um zwey Uhr zu den Klassen geläutet wird, begeben sie sich ungesäumt dahin, wohin sie gehören, und nehmen alle ihre Bücher und Sachen auf einmal mit, welche sie in den Lehrstunden bey sich haben müssen, damit sie nicht bey jeder Stunde besonders auf ihre Stube zu gehen nöthig haben. — Der letzte, der aus der Stube gehet, schliesset jedesmal die Stubenthüre zu, welches ausserdem auch immer beobachtet werden muß.

9) Sobald des Mittags um zwölf und des Abends um sieben zum Essen geläutet wird, ver-

versammlen sie sich in dem Speisesaal, und nehmen in der Stille ihren angewiesenen Ort ein. — Bey Tische müssen sie sich sittsam, bescheiden, anständig und reinlich, und der eingeführten Ordnung gemäß verhalten. — Sie essen bis zur völligen Sättigung, nehmen aber nichts von den Speisen mit sich.

10) Des Abends um zehn Uhr, wenn zum letztenmal geläutet wird, muß ein jeder zu Bette gehen und das Licht auslöschen, weil kein Nachtsitzen oder Lesen bey Lichte im Bette geduldet wird.

11) Auf ihrer Stube müssen sie ihre Bücher, Schriften, Kleider, Wäsche und alles übrige zu jeder Zeit in der besten Ordnung halten, und nichts herum liegen lassen. Tische, Stühle u. s. w. nicht beschneiden oder beschädigen, ihre Namen nirgends einschneiden, die Wände nicht beschmieren, sondern alles aufs reinlichste zu halten suchen, kein Nachtgeschirr aus dem Fenster giessen ꝛc. Wenn jemand etwas beschädigt oder verdirbt, es sey auf seiner Stube oder anderswo, so wird es sogleich auf seine Kosten wieder gemacht, welche ihm von seinem Taschengelde abgezogen werden. Ist aber auf der Stube an Fenstern, Thüren u. d. gl. ein Schaden geschehen, und es kann der Thäter nicht ausfindig gemacht werden, so müssen diejenigen zusammen, welche auf einer Stube wohnen, für den Schaden stehen.

12) Diejenigen, welche auf einer Stube zusammen wohnen, müssen besonders friedlich und freundschaftlich mit einander leben. Keiner muß dem andern im geringsten zu nahe kommen, oder ihn in seinem Studiren hindern, noch das geringste von seinen Sachen, ohne seine Einwilligung und Erlaubniß, brauchen. Niemand aber muß sich auch selber rächen, wenn er auf seiner Stube von jemanden beleidiget wird; sondern es seinem Inspektor anzeigen, der ihm alsdenn alle Genugthuung verschaffen wird.

13) Keiner darf auf seiner Stube Gewehr, Pulver oder andere schädliche und feuerfangende Sachen haben. Die Degen müssen jederzeit in den Kleiderschränken eingeschlossen seyn. Wer sich derselben nur im geringsten auf eine unerlaubte Weise gegen den andern bedienet, dem wird er weggenommen, und er verliert die Freyheit, entweder auf einige Zeit, oder gar auf beständig, den Degen zu tragen.

14) Niemand darf sich auf seiner Stube Hunde, Katzen, Kaninichen, Vogelhecken u. d. gl. halten. Das Tabackrauchen, Karten- und Würfelspiel ist verboten, und nur allein das Dame- und Schachspiel, jedoch zur rechten Zeit, erlaubt. Der Hinterhof der Schule aber stehet zu einer anständigen Leibesübung frey; nur daß es dabey friedlich

und

und ordentlich zugehe, und um kein Geld gespielet werde.

15) Ein jeder muß sich der Ruhe und Stille befleißigen, und weder in der Stube, noch in den Gängen, oder auf der Treppe, einiges Lerm machen.

16) Nach geendigten Lehrstunden muß ein jeder auf seiner Stube seine Zeit aufs beste anzuwenden suchen, seine aufgegebene Arbeiten ohne Aufschub machen, und sich so verhalten, daß er nie bey einer bösen und unerlaubten Beschäftigung angetroffen werde. Will aber jemand einen andern auf seiner Stube besuchen, zu einer Zeit, da er ihm nicht hinderlich fällt; so muß es mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Inspektors geschehen, damit dieser allezeit wisse, wo er sich aufhalte.

17) Ein jeder Pensionär muß dem andern aufs höflichste begegnen, und keine Verachtung gegen ihn blicken lassen; auch keinen von den Aufwärtern oder andern im Hause beschimpfen.

18) Ohne Erlaubniß seines Inspektors gehet niemand aus dem Hause; auch nirgend anderswo hin, als wie er ihm angezeiget hat: er muß aber auch zu rechter Zeit sich wieder zu Hause einfinden, und wenn er wiederkommt, sich bey seinem Inspektor melden.

19) Keiner von den Pensionärs kann jemals verreisen, ohne vorher den Befehl von seinen Eltern oder Vormündern dazu erhalten und ihn seinem Inspektor angezeigt zu haben. Es muß hiernächst mit Vorwissen und Erlaubniß des Direktors geschehen, bey welchem er sich persönlich sowohl beym Abgehen als Wiederkommen meldet. Niemals muß er über die angegebene und zugestandene Zeit ausbleiben und im Fall ein nöthiges Hinderniß ihm aufstossen sollte, es schriftlich anzeigen.

20) Endlich muß kein Pensionär sich jemals unterstehen, von seinen Sachen etwas zu versetzen, oder ohne Genehmhaltung seiner Vorgesetzten, zu verkaufen und zu verschenken. Er muß von niemanden Geld borgen, noch auch jemanden, ohne Vorwissen seines Inspektors etwas leihen; am wenigsten aber einem andern Sachen entwenden, welches ihn der empfindlichsten Strafe aussetzt. —

Zur Bedienung der Pensionärs werden eigene Aufwärter bey der Schule gehalten, die beweibet sind. Sie reinigen den jungen Leuten ihre Kleider, besorgen ihren Thee oder Koffee, warten ihnen bey Tische auf, bestellen, was sie ihnen auftragen und versehen mit ihren Weibern alles, was zur Reinhaltung des Hauses und aller Zimmer gehöret und kommen täglich alle Morgen diejenigen, welche sich selber in diesem Stück zu reinigen noch nicht im Stande sind.

Zur

Zur Wäsche sind eigene Waschfrauen angenommen, welche wöchentlich nach richtigen Waschzetteln die Wäsche holen und wiederbringen, auch die kleine Ausbesserung der Wäsche besorgen. Eben so sind eigene Peruquiers bestellt, die entweder selbst oder durch tüchtige Leute die Pensionärs täglich, oder so oft als sie wollen, frisiren müssen.

Die Pensionärs speisen beständig in Gesellschaft und unter der Aufsicht ihrer Inspektoren, und mit ihnen an einem Tisch. Des Mittags haben sie drey Gerichte und des Abends zwey, daneben Butter oder Kuchen. Das Essen ist reinlich und gut zubereitet, gesund und hinreichend. Ihr Trank ist gutes reines Wasser; doch stehet es einem jeden frey, auf eigene Kosten Bier oder Wein zu trinken.

Die Sorge für die Kranken hat ein geschickter dazu verordneter Stadtarzt auf sich. Diesem und dem Direktor wird es sogleich gemeldet, wenn jemanden etwas fehlet. Die Speisen werden alsdenn nach Vorschrift des Medici eingerichtet, und es wird, wenn es nöthig ist, eine eigene Wartefrau angenommen, die den Kranken weder Tag noch Nacht verläßt. Ist aber die Krankheit von der Art, daß sie für andere gefährlich, oder auch denen, die mit dem Kranken zusammen wohnen, lästig und beschwerlich würde, so wird er auf eine eigene Krankenstube gebracht und da verpfleget.

Die Schule hält den Pensionärs auf ihren Stuben, Gardinen, Tische, Stühle, Bettstellen, Kleiderschränke, ein Bücherrepositorium, auch Leuchter, Theekessel und Kohlpfanne, von welchem allen er nichts mitbringen darf. Das übrige aber z. E. Thee und Coffeegeräthe, Messer, Löffel, und Gabel, Servietten, einen Koffer ꝛc. muß er sich selbst halten; er kann es aber auch wieder beym Abschiede mitnehmen. Eigene Betten muß er auch mitbringen, oder sie werden ihm vor eigene Bezahlung gemiethet.

Beym Antritt übergiebt ein jeder seinem Inspektor einen genauen Aufsatz von seiner Kleidung, Wäsche, Büchern ꝛc. Nach diesem Aufsatz geschiehet die monatliche Visitation und nach ihm bekommt er dereinst alles, ausser das Abgegangene wieder.

Ihre Eltern müssen ihnen über dem beym Antritt ein wöchentliches oder monatliches Taschengeld, damit sie mit dem Gelde umgehen lernen, aussetzen. Von diesem schaffen sie ihr Frühstück, Papier, Federn ꝛc. und andere Kleinigkeiten an und ihr Inspektor hat die Aufsicht über diese Ausgaben. Er schickt auch, wenn die Eltern ihm das Ausgabegeld anvertrauen wollen, eine vierteljährige von den jungen Leuten selbst durchgesehene und unterschriebene Rechnung, wohin es verlangt wird, ein.

Vor dem zehnten Jahr wird kein Pensionär angenommen; verlangen es einige Eltern ja, so

werden

werden ihre Kinder in der Nähe der Schule bey französischen Personen, wo sie gut gehalten werden, so lange untergebracht, bis sie das gehörige Alter erreichen, weil sie noch zuviel weiblicher Pflege und Aufsicht bedürfen, die ihm die Schule nicht geben kann; indessen werden sie doch täglich zur Schule geschickt.

Um jemanden in diese Anstalt zu bringen, meldet man sich entweder schriftlich oder mündlich bey dem Direktor, und schickt an ihn auch das Pensions und Ausgabegeld. Beym Abgange aber muß man sich einen ganzen Monat vorher melden, oder sich gefallen lassen, noch einen Monat über die Zeit zu bezahlen.

Diese Schule hat keine eigene Fundationseinkünfte, aus welchen sie erhalten und die Besoldungen und viele andere Ausgaben bestritten werden könnten; sie erhält sich blos aus dem willkührlichen Beytrag milder Wohlthäter, aus den Kirchencollecten und dem Pensions und Schulgelde. Sie hat also nicht viele Freyschüler. Für einige besonders Dürftige wird jedoch aus der Almosencasse der Kirche bezahlet.

Die Kosten eines Schülers betragen jährlich 25 Rthl. 5 Gr. und die eines Pensionärs seit 1776, 139 Rthl. 5 gr. Auffer dem giebt ein Schüler beym Antritt einen halben Reichsthaler, ein Pensionär aber drey Thaler, welches Antrittsgeld zur Bezahlung einiger Kleinigkeiten, auch Bücher und Papier für arme Kinder und haupt-

sächlich zur Vermehrung der Schulbibliothek angewendet wird. — Für die Führung der Rechnung erhält der Inspektor noch am Ende des Jahres eine kleine Erkentlichkeit etwa von einem Dukaten, von den Eltern.

Neben dieser grossen Schule ist auch sonst noch eine keinere für Kinder beyderley Geschlechts angelegt worden, die nichts weiter als Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen wollen. Sie hat ihren besondern Eingang und die Kinder werden darinn drey Stunden Vormittags und zwey Stunden Nachmittags unterrichtet, wovor sie wöchentlich nur zwey Groschen und in den sechs Wintermonaten, jeden Monat zwey Groschen Holzgeld bezahlen. Von dieser Schule gehen diejenigen, welche weiter kommen wollen, in die grössere über.

Die Lutheraner haben in Breslau 2 Gymnasien. — Das elisabethanische und Magdalenische. Das letztere ist durch Nacheiferung der reformirten Realschule im Jahre 1766. in ein Real-Gymnasium umgeändert. — Ich habe mich über diese beyde Schulanstalten in denen Briefen über die politische Verfassung in den preußischen Staaten die ich unserm lieben ** schrieb, weitläuftiger ausgelassen, weil ich glaubte, daß es sich besser dahin schickte. —

In Breslau ist eine katholische Universität, die leopoldinische eine gewesene Jesuiter-Universität, die nach eingezogenem Jesuiter Orden ihre

Lehrer

Lehrer zwar behalten, aber unter der Obern Aufsicht des Staats und Justiz-Ministers von Carmer eine sehr geänderte, und gebesserte Ordnung erhalten hat. — Im neun und funfzigsten Briefe habe ich Ihnen davon mehr gesagt.

Ueber die katholischen Schulanstalten durch den Abt Felbiger, und über die Religionsfreyheit der Katholiken in den schlesischen Landen suchen Sie nur den neunzehnten und ein und zwanzigsten Brief hervor. Ich bin ꝛc.

Beilage zum ein und sechszigsten Brief.

Königl. preußisches Edict, wie es in dem Erbherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, wie auch in allen übrigen Königlichen Landen mit denen von geist- und weltlichen Personen an geistliche Stifter, Kirchen und Pia Corpora geschehenden Vermächtnissen und andern Zuwendungen gehalten werden soll. (*)

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc. etc. etc.

Nach-

(*) Gedruckt Breslau 1753. auf 2 Bogen in Folio.

Nachdem Wir öfters wahrgenommen, daß bishero nicht allein den geistlichen Ordensleuten, wider die ausdrückliche Disposition der Rechte, die Fakultät und Macht durch einen letzten Willen zu disponiren verstattet, sondern auch denen Klöstern, Stiftern, Kirchen und andern Piis Corporibus verschiedene ansehnliche Summen bey allen dreyen recipirten Religionen, durch Geschenke, Vermächtnisse und andere Titulos Dominium translatinos zugewandt, und dadurch den nähesten Verwandten die Erbschaft, dem gemeinen Handel und Wandel aber gar viele Capitalien entzogen worden; so haben wir höchstnöthig gefunden dergleichen Dispositionen Ziel und Masse zu setzen, indem bekannt ist, daß einfältige, schwache und superstitieuse Gemüther von ihren Geistlichen, insonderheit auf dem Krankenbette, durch allerhand Intriguen und Persuasiones dazu induciret werden. Wir wollen daher als ein ewiges und beständiges Recht hierdurch festsetzen:

I. Daß kein Clericus regularis Macht haben soll, ein Testament zu verfertigen, weil er pro ciuiliter mortuo gehalten wird, folglich nichts eigenes, worvon er disponiren könnte, haben kann. Hieraus nun folget

II. von selbsten, daß er auch die ihm anfallenden Erbschaften und andere Lucra nicht acquiriren könne, sondern solche denen nähesten Verwandten anheim fallen, welche aber nach verfertigter gerichtlichen Taxe die Zinsen à 4 pro Cent,

Cent, der Ordensperson, so lange dieselbe lebet, zu zahlen, und tüchtige Caution zu bestellen schuldig seyn sollen.

Dieses aber verstehet sich nur von solchen Ordensleuten, Patribus und Fratribus, wie auch von denjenigen weiblichen Geschlechts, welche bereits Profeßion gethan und würklich in den Orden eingetreten, nicht von denen, so noch in dem Noviciatjahre stehen, als welche nach ihrem Gefallen, ihren Erben ab intestato oder andern weltlichen ihr Vermögen überlassen, auch sich, wann sie nachhero in den Orden treten, die Zinsen ad dies vitae mit 4 pro Cent reserviren können. Hingegen bleibet

III. denen Clericis irregularibus und secularibus die Dispositio Testamentaria ihres Vermögens allezeit frey. Jedoch; da an einigen Orden hergebracht ist, daß diese Freyheit nur auf diejenige Güter, so der Clericus vor Erhaltung des Beneficii besessen, sich erstrecke, und sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches derselbe ex Beneficio ejusque occasione erworben hat, extendire, so wollen Wir es zwar an denen Orten, wo solches wohl hergebracht ist, darbey lassen, jedoch anders nicht, als daß allezeit der dritte Theil von diesem ex Beneficio herrührenden Vermögen dem Kloster, Stift oder Pio Corpori nur verbleiben, die übrigen beyde Theile aber dessen legitimen Erben, siue ex Testamento, siue ab intestato succedentibus eingeliefert werden sollen.

Und damit wegen dem Computo des dritten Theils desjenigen Vermögens, welches ein solcher Clericus irregularis et secularis ex Beneficio vel occasione illius erworben und hinterlassen, kein Streit nach Proceß entstehen möge, so soll dem Canonico oder obbeschriebenen Clerico, wann er in seinem Testamente an Eydes statt ein Quantum benennet, was seine Beneficia ihm eingetragen, und was er davon zu hinterlassen gedenke, schlechterdings gegläubet werden, in so fern dergleichen Summe in Ansehen des dritten Theils nicht 500 Rthlr. übersteiget.

Sollte nun diese eydliche Anzeige und Benennung nicht geschehen seyn, oder dergleichen Clerici ab intestato versterben, so soll denen weltlichen Erben überlassen werden, einen Ueberschlag von des Defuncti Vermögen zu machen, und was er darunter ex Beneficio acquiriret und ersparet haben möge, ex aequo et bono zu überlegen, und dessen dritten Theil, mit einem körperlichen Eyde, jedoch blos de Credulitate zu bestärken.

IV. Wir wollen also alles dasjenige, was bishero durch die ehedem respectu der Weltgeistlichen in Schlesien und in der Grafschaft Glatz gemachte Statuta und Verfügungen, in specie durch die Oppelische Landesordnung, das Conclusum de anno 1565, den Synodum Pragensem, und die vormalige breslauische Bischöffe, veranlasset und verordnet worden, so weit solche

nemlich

nemlich dieser hierinn gemachten Verfassung und Einrichtung entgegen seyn, hierdurch gänzlich aufheben.

V. Alle andere und solche Personen, welche nicht unter die sogenannte Geistliche gehören und die Testamenti factionem haben, können zwar mit dem Ihrigen nach Gefallen disponiren, wenn sie aber einem Stifte, Kloster, Kirchen oder anderen Pio Corpori etwas vermachen, soll dasselbe weiter nicht als bis auf 500 Rthlr. gelten.

Hiermit können sich auch die Klöster, Kirchen etc. wohl begnügen, weil an die meisten schon hinlänglich und viele, überflüßig dotiret seyn; ja es werden auch, wenn ja dergleichen Legata, um in perpetuum Seelmessen davor zu halten, sollten vermachet werden, die Revenüen von 500 Rthlr. zulänglich genug, die dazu erforderliche Kosten zu bestreiten, und die Geistlichen schuldig seyn, sothane Seelmessen gehörig zu besorgen, allermassen wir zu den römischkatholischen Geistlichen das Vertrauen haben, daß sie sich ihrer Schuldigkeit in Ansehung dieser Seelmessen nicht entbrechen werden, weil wir in der Vermuthung stehen, daß ihnen die Wohlfarth der Seelen mehr als das zeitliche Interesse angelegen sey.

Und damit solches um desto gewisser geschehe, so befehlen wir hiermit unsern Regierungen gnädigst und unsern fiscalischen Bedienten ernstlich dafür zu sorgen, daß dergleichen Legata befolget werden.

VI. Von dieser so nöthigen Einschränkung und obgesetzten Verbot, mehr als 500 Rthlr. an Pia Corpora zu verwenden, nehmen wir aus, alle Armen- und Waysenhäuser, alle Hospitäler und in Schlesien, noch darzu die Fundationes der sogenannten barmherzigen Brüder und der Elisabethanerinnen, desgleichen wann ein gewisses Quantum zur Austheilung unter die Armen vermachet, oder ein Stipendium fundiret wird. In allen diesen Fällen mögen und müssen die Vermächtnisse und Fundationes völlig prästiret werden.

VII. Wenn hingegen eine Summe, die über 500 Rthlr. importiret, zu Erbauung einer neuen Kirche, Kapelle, Altars oder andern geistlichen Gebäudes, wie auch in Anschaffung der Kirchenornamenten vermachet wird, so soll das Legat nicht weiter als auf 500 Rthlr. gültig seyn.

Sollte aber nur zur Reparatur dergleichen Gebäude ein, die 500 Rthlr. übersteigendes Quantum vermachet werden, so wollen wir zuförderst untersuchen lassen, ob das Pium Corpus im Staude sey, das übrige nöthige zu der Reparatur ex propriis zu bestreiten, und dem Befinden nach uns hiernächst näher hierüber allemal declariren. Da überdem

VIII. die Erfahrung zeiget, daß öfters denen Piis Corporibus ein jährliches Quantum von Fleisch, Fischen, Korn etc. vermacht zu werden pfleget; so verordnen wir hierdurch, daß in solchen

Fällen

Fällen dergleichen Revenüen zu Gelde geschlagen, und wann das Kapital davon über 500 Rthlr. beträget, das Legatum bis zu dieser Summe reduciret werden solle.

IX. Wenn ein Testator vielen Piis Corporibus etwas legiret, welche Legate zusammen gerechnet, die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, so muß von einem jeden Legato so viel pro rata abgezogen werden, als der Ueberschuß beträget.

X. Allen auswärtigen Piis Corporibus zugedachte Vermächtnisse werden hiermit von uns, vor null und nichtig erkläret, ausgenommen diejenigen an die Gnadenorte der römischkatholischen Kirche, als welche wir, doch weiter nicht als bis an die 500 Rthlr. paßiren lassen wollen.

XI. Dieses, was wir bisher geordnet, ist die Personen angegangen, welche den Piis Corporibus etwas über 500 Rthlr. vermachen, schenken oder sonst denenselben zuwenden, hierunter gehören nun diejenigen nicht, welche sich in einen geistlichen Orden begeben, und pro dote dem Kloster, Stifte ꝛc. worein sie gehen, etwas einbringen, womit es folgendergestalt gehalten werden soll.

Wann eine Person, sie mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, sich in ein Kloster, Stift ꝛc. begeben will, und dazu Erlaubniß hat, soll sie nicht befugt seyn, bey den geringern Klöstern und Stiftern ein mehreres als 500 Rthlr.

dotis loco zu inferiren oder sonst dem Kloster ꝛc. zuzuwenden.

Bey den höhern Stiftern, und dem Benedictiner, Cistercienser- und Prämonstratenserorden aber, wo die Conventuales mit grössern Kosten unterhalten werden, soll höchstens 1000 Rthlr. und wenn es adeliche Stifter seyn, nach Befinden, doch nicht mehr als 1500 bis 2000 Rthlr. zu inferiren erlaubet seyn.

XII. Unter diesen gesetzten Summen werden jeden noch die geistliche Ausstattungen der Ordensleute, an Leinen, Kirchenzeug, Einkleidung, ingleichen die Reisekosten vor die zur Einkleidung und Profeßion erforderliche Priester und die gewöhnliche Mahlzeiten, nicht mit begriffen.

XIII. Sollte demohngeachtet ein Stift oder Kloster mehr als diese vorgeschriebene Quanta betragen, pro dote sich bezahlen, oder zuwenden lassen und es annehmen, so soll das ganze Quantum, nebst dem Duplo unserm Fisco anheim fallen.

Wann auch Administratores piorum corporum die über 500 Rthlr. sich belaufende Vermächtnisse annehmen, oder Haeredes vniuersales auswärtigen Legatariis das geringste abfolgen lassen, sollen sie ex propriis das Duplum unserm Fisco erlegen.

Verstirbt ein Geistlicher, der ein Clericus irregularis gewesen, ohne Testament, so muß

unsern

unsern Regierungen das Inventarium der Hinterlassenschaft, von den geistlichen Gerichten ohne Verzug bey 100 Dukaten fiscalischer Strafe eingeschicket werden.

XIV. Damit nun diese unsere Verordnung desto gewisser und zuverläßiger befolget werde; so sollen auch alle und jede Testamente, Codicilli, Donationes, wodurch denen Piis Corporibus etwas zugewendet werden will, unsern Regierungen ad inspiciendum und zur Konfirmation bald eingesendet werden. Versäumet dieses ein Pium Corpus und bemächtiget sich indessen des Legati ꝛc. soll es nicht allein des Vermächtnisses ꝛc. verlustiget seyn, sondern auch noch unserm Fisco das Duplum zur Strafe bezahlen.

XV. Damit auch wegen des Termini, von welcher Zeit an, alle diese unsere zum Besten unserer Lande abzielende Verordnungen gelten, und darnach verfahren werden solle, keine irrige Erklärung, oder ausgekünstelte Verdrehung geschehen könne, und besonders, auf daß die vor der Publication errichtete Testament, Codicilli, Donationes, ꝛc. deren Verfertiger noch leben, nicht etwa ad casus praeteritos gezogen werden möchten:

So wollen, setzen und verordnen wir, daß alle diejenige Dispositiones, welche post publicationem dieses Edicts, so auf alle Weise beschleuniget werden muß, eröfnet werden, wann dieselben auch vor derselben datiret, errichtet oder deponiret worden, so fern der Testator oder Do-

nans nicht ante publicationem Edicti verstorben, nach diesem unserm Gesetze beurtheilet, und nur darnach verstanden werden sollen; und werden demnach alle dergleichen Leute, so etwas wider diese Regeln bereits disponiret haben, wohl thun, wann sie ihre Dispositiones hiernach bald abändern und reguliren.

Wir befehlen demnach unsern sämmtlichen Landeskollegiis und Mediat- und Untergerichten, nicht weniger allen Obrigkeiten, über diese unsere Verordnung, nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und keine Kontravention dargegen zu verstatten, dem Officio Fisci aber, fleißig zu vigiliren, damit unter keinerley Prätext darwider gehandelt werde. Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königl. Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 21sten Junii 1753.

Zwey und sechszigster Brief.

Noch einen Nachtrag, mein liebster Freund, zu dem schlesischen Kirchen- und Schulwesen. —

Alle lutherische Geistlichkeit in Schlesien steht überhaupt unter denen Oberkonsistorien, davon eins in Breslau, eins in Glogau und eins in Brieg sich befindet. Das Fürstenthum Oels hat, weil es von jeher eine eigene protestantische

Regie-

Regierung gehabt hat, auch noch immerfort sein eigenes Konsistorium. Sonst ist alles, wie in den übrigen preußischen Landen in Inspektionen vertheilt. Unter allen Geistlichen ist die lutherische Geistlichkeit in Breslau wohl noch die einzige, welche mit dem runden Kragen und der Reverende geht; die übrigen Geistlichen tragen alle den gewöhnlichen Kragen. Dagegen gehen die lutherischen Schaffer, d. i. Küster und die Chorschüler, oder Choralisten in eben solcher Kleidung, und was das sonderbarste ist, auch die Bierknechte im schweidnitzischen Keller (der Rathskeller in Breslau) kleiden sich schwarz, und haben einen Prediger-Kragen nach der gewöhnlichen Art, doch ohne Mandel.

Der lutherische Gottesdienst in Breslau ist noch voller alter katholischen Ceremonien, woran die Brandenburger, welche hieher kommen und dergleichen gar nicht mehr gewohnt sind, sich sehr stossen. In der Elisabethkirche werden von den Choralisten die lateinische Horae noch gesungen, welches nach einer Verabredung mit den Katholiken fortwährend geschehen muß, wie sie denn mit den Katholiken auf den Dohm wegen dieser Kirche noch eine jährliche Abrechnung haben.

Eine sonderbare Gewohnheit ist bey dem Begraben der Inspektoren üblich. Man begeht ihr Leichenbegängniß zweymal, einmal in Natura, das anderemal mit einem ledigen Sarge, den die zu der Inspektion gehörigen Landgeistlichen in

albis tragen. Voran gehen alle Stadtschulen, mit einem vorgetragenen Kreuze; hierauf kommen die Stadtgeistliche alle in albis und vor dem Sarge eine Menge hochgetragene brennende Leichter. — In den Kirchen ist noch das völlige Meßgewand. Viele lutherische Geistliche selbst wünschen hierinn eine Aenderung. — Die Ohren oder Privatbeichte ist noch in völliger Uebung, doch nehmen einige Geistliche auf Begehren seit einiger Zeit eine Anzahl Kommunikanten zusammen und halten eine allgemeine Beichte und ertheilen im allgemeinen Absolution. In Ansehung des Exorcismus weigern sich einige auch nicht, ihn auf Begehren wegzulassen, zumal wenn die Taufe im Hause geschieht. Sonst beobachten die meisten lutherischen Prediger, besonders auf dem Lande, noch die strengste Orthodoxie.

In ganz Schlesien befinden sich jetzt beynahe fünfhundert evangelische Kirchen. Verschiedene Jahre hindurch musten die Evangelischen an den Orten, wo die Pfarren in den Händen der römischkatholischen Geistlichen waren, ob sie gleich die actus ministeriales selbst durch ihre eigene Geistliche verrichten liessen, dennoch den Pfarrern alle Jura stolæ entrichten, so wie hingegen von den Römischkatholischen zu Liegnitz, Wolau, Brieg und andern Orten, wo die Evangelischen die Hauptkirchen besitzen, den Pfarrern derselben eben diese Gebühren erlegt werden mußten. Diese Verfassung hat aber durch eine neuere königliche

Ver-

Verordnung aufgehöret und jetzt entrichtet nur ein jeder seinem eigenen Prediger Jura stolæ.

Die Vorsteher der Kirchensprengel werden theils Superintendenten, theils Inspektoren, theils Seniores genannt. Jenen ersten Titel haben nur die vier zu Lignitz, Brieg, Oels und Wohlau, den dritten führen die, welche über die Kirchensprengel des ölsnitzischen Konsistorium und der Fürstenthümer Lignitz und Wohlau gesetzt sind, alle übrigen haben den zweyten Titel.

Ehedem hatten die Reformirten an unterschiedenen Orten ihre Kirchen und freye gottesdienstliche Uebung: nachdem sie aber jene nach und nach den Katholiken überlassen müssen, haben sie auch diese verloren. Friedrich der zweyte verstattete ihnen erst den öffentlichen Gottesdienst wieder und sie haben jetzt zu Breslau, Glogau, Carolath und Wartenberg eigene Kirchen. Ihre Prediger heissen Hofprediger und haben die jura porochialia. Seit 1744. stehen diese reformirten Gemeinen unter dem reformirten Kirchendirektorium in Berlin.

Im Jahr 1742. kamen die sogenannten Hußiten oder evangelischen Böhmen nach Schlesien. Damals bekannten sie sich insgesammt zu der evangelisch-lutherischen Lehre, nachher aber traten die meisten zur reformirten über. Jene haben noch eine Kirche zu Münsterberg, diese zu Hußinetz bey Strelen, zu Friedrichstabor unweit Wartenberg und zu Friedrichsgrätz bey Oppeln.

Den vereinigten evangelischen Brüdern erlaubte der grosse Friedrich ebenfalls 1742, sich in Schlesien niederzulassen. Er gab ihnen eine vollkommene Gewissensfreyheit, nebst der Erlaubniß, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben, und ihre Kirchen in der bey ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu erhalten. Ihre Prediger stehen in geistlichen und Kirchensachen unter keinem Konsistorio, sondern sind unter des Königs höchsten Oberherrschaft und Beschirmung allein ihrem Bischof untergeben, der allezeit in Schlesien und zwar jetzt zu Gnadenberg bey Großkrausche wohnet. Im Jahr 1746. erfolgte für die vereinigten evangelischen Brüder in Schlesien noch eine Generalconceßion, worinnen ihnen ihre gottesdienstlichen Freyheiten bestätiget und die Oerter Neusalz, Buhrau, Rösnitz, Peyle und Großkrausche ein für allemal zum Auffenthalt angewiesen werden, ausser welchen aber keine einzelne Familien dieser Gemeinde sich im Lande ansetzen und aufhalten dürfen. Die Oerter Buhrau und Rösnitz haben sie seitdem wieder verlassen und nun halten sie sich zu Gnadenberg bey Großkrausche, Gnadenfrey in Ober-Peile, Neusalz und Pawlowitzky unweit Cosel auf.

Die Schwenkfelder sind 1742. durch eine königliche Verordnung nach Niederschlesien zurückberufen und in besondern Schutz genommen worden. — *)

Die

*) Siehe 22 Brief des ersten Bandes, wo von allen diesen Partheyen weitläuftiger gehandelt ist.

Die römischkatholischen Einwohner dieses Herzogthums gehören grösstentheils zu dem Kirchsprengel des Bischofs zu Breslau. Dieser stand ehedessen unter dem Erzbischof von Gnesen in Pohlen, itzt aber ist er unmittelbar dem römischen Stuhl unterworfen. Er ist der erste unter den schlesischen Herzogen oder Fürsten, und empfängt das ihm zugehörige Fürstenthum Neisse von dem Könige von Preussen als obersten Herzog von Schlesien zu Lehn, dem er auch huldiget und den Eyd der Treue, des Gehorsams und der Unterthänigkeit leistet. Sein Kirchsprengel oder Bißthum ist in vier Archidiakonate abgetheilet, nemlich in das Breslauische, Groß-Glogauische, Oppelsche und Liegnitzische, und begreift ausser der Kathedralkirche zu Breslau, 7 Kollegiatkirchen, 77 Archipresbyteriate, 18 Probsteyen, 678 Pfarrkirchen, zu welchen 301 adjungirte Pfarr- und 237 Filialkirchen, 20 Abteyen und 91 andere Klöster beyderley Geschlechts gehören. (*) Die Kanonikate werden theils von dem Könige, theils von dem Pabst, theils von dem Bischofe vergeben.

Die griechischen Christen haben auch zu Breslau eine Kirche, wie denn auch die Juden in Schlesien geduldet werden, und ihre Synagogen haben.

(*) Um dem übermäßigen Reichthum dieser Menge von Kirchen und Klöstern zu steuern, gab der König ein Edikt, wie es mit den Vermächtnissen der geistlichen und weltlichen Personen gehalten werden sollte, heraus. Siehe Beylage zum 61sten Brief.

Schließlich will ich Sie noch mit einigen der vorzüglichsten lutherischen Prediger in Breslau und des Herrn Crugott in Carolath bekannt machen.

Der itzige Konsistorialrath und Inspektor in Breslau ist Herr (David Gottfried) Gerhard, Prediger bey der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau. Er ist gebohren den neunten May 1734. zu Herrenlauersitz im Wohlauischen Fürstenthum, wo sein Vater Prediger war. 1759 ward er Mittagsprediger bey dem Hospital zur heiligen Dreyfaltigkeit in Breslau; 1763 Diakonus bey der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena; 1765 Diakonus zu St. Elisabeth; 1771 Diakonus subsenior bey eben dieser Kirche, und 1777 Konsistorialrath und Inspektor. — Er hat sich durch verschiedene geistliche Schriften der gelehrten Welt bekannt gemacht.

Herr (Hermann Daniel) Hermes, Probst zum heiligen Geiste, Pastor zu St. Bernhardin in Breslau, auch des evangelischen Stadtkonsistoriums Assessor. Den 24. Januar 1731 zu Petzing bey Stargard in Pommern gebohren. Er genoß der Erziehung seines noch daselbst als Prediger lebenden Vaters bis 1746, in welchem Jahre er die Schule zu Wernigerode besuchte, und von da 1750 die Universität Halle bezog. Im Jahr 1752 ward er Lehrer an der berlinischen Realschule; 1756 Prediger in Dierberg bey Ruppin; 1760 Archidiakonus in Zossen; 1766 Inspektor und Professor in dem Realgymnasium zu St. Maria-

ria-Magdalena in Breslau, und 1771 daselbst zum heiligen Geist ꝛc. — Verschiedene sehr gute Predigten und andere geistreiche und nützliche Schriften zeigen ihn der Welt als einen gelehrten und brauchbaren Mann.

Sein Bruder ist der berühmte Herr (Johann Timotheus) Hermes, Ecclesiastes an der Hauptkirche zu St. Maria Magdalena, Professor an dem damit verbundenen Realgymnasium und Inspektor der dazu gehörigen Pensionäranstalt. Im Jahr 1738 ward er ebenfalls zu Petzing bey Stargard in Pommern gebohren. Sein Vater bereitete ihn selbst zur Universität vor. Er wählte die Königsbergische. Nach vollendetem akademischen Kursus und einigem Aufenthalt in Berlin, ward er Lehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg, kam von da als Feldprediger bey dem Krokowschen Dragonerregiment nach Lüben in Schlesien, einige Jahre darauf als Fürstlich-Anhaltköthenscher Hof- und Schloßprediger nach Plesse, von welchem Ort er 1772 nach Breslau berufen ward. Seine Geschichte der Fanny Wilkes und seine Reise Sophiens von Memel nach Sachsen, wie auch eine geistliche Abhandlung haben ihn vorzüglich berühmt gemacht.

Herr (Martin) Crugott, Fürstlich Schönaich-Carolathscher reformirter Hofprediger zu Carolath, gebohren in Bremen den 5. Januar 1725. Seinen Vater, einen dortigen geschickten Bildhauer, verlohr er nebst seiner Mutter im zweyten Jahr seines

nes Alters. Darauf nahm ihn ein bemittelter kinderloser Bürger dieser Stadt, der zugleich Oberaufseher des Sentonnenwesens war, Heinrich Winters, als sein Kind auf, hielt ihm Hauslehrer, und ließ ihn zugleich die lateinische Schule besuchen. In einem Alter von 14 Jahren wurde er unter die Studiosos der höhern Schule eingeschrieben. Er studirte die Mathematik, Philosophie, Historie, Philologie und zuletzt die Theologie unter den Doktoren Conrad Iken und Nikolaus Nonnen. 1746 ward er unter die bremischen Kandidaten der Theologie aufgenommen. Noch in demselben Jahre gieng er nach Hervorden an den Hof der damaligen dort anwesenden Aebtißin, der verwittweten Markgräfin Philippe, wo er vier Monath die Stelle des Hofpredigers Klugkist vertrat. Darauf kam er nach Bremen zurück. Hier geschahe ihm von dem Professor Nonnen der Antrag, nach Carolath auf die Bedingung eines Probejahrs zu gehen, und denn die Hofpredigerstelle daselbst zu bekleiden. 1747 kam er im Breslau an, gerade als der Carolathsche Hof in dieser Stadt war. Man that ihm hier Vorschläge, bey der dortigen Gemeine zu bleiben, die er aber, weil er in Carolath sich einigermassen gebunden zu haben glaubte, ablehnen zu müssen vermeynte. Hierauf ward er gegen das Ende des Jahres 1748 zweyter Prediger in Blomberg in der Grafschaft Lippe. Während seines dortigen Aufenthalts ward ihm die Pfarrstelle zu Alverdissen angetragen, die er aber ausschlug. Da er in seiner Denkart in Absicht auf

die Religion sehr von der in der Grafschaft Lippe herrschenden abgieng, so gab er den wiederholten Anträgen, nach Carolath zurück zu kehren, endlich nach. 1752 reisete er in dieser Absicht dahin; seit welcher Zeit er sich beständig daselbst aufgehalten hat, und noch in grossem Ansehen daselbst stehet. Ausser zwey Sammlungen von Predigten und einigen kleinen Schriften hat man von ihm den Christen in der Einsamkeit, ein kleines Werk, das aber bey allen Widersprüchen vorzüglich empfohlen zu werden verdient. —

Zu diesen Männern darf ich mit Recht noch den vor einigen Jahren verstorbenen Königlich Preußischen Oberkonsistorialrath, Herrn Friedrich Eberhard Rambach, der evangelischen Kirchen und Schulen in Schlesien und der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau Inspektor, setzen. Dieser berühmte Gelehrte war den 24. August 1708 zu Pfullendorf im Herzogthum Gotha, woselbst sein Vater Prediger war, gebohren. Den ersten Unterricht in den Schulstudien erhielt er von seinem Vater, darauf bezog er 1721 das Gymnasium zu Gotha. 1727 gieng er auf die Universität Halle, hörte daselbst bey seinem Anverwandten, dem D. Johann Jakob Rambach, die Hermenevtik, Polemik und Kirchengeschichte, und nach dessen Rath bey Breithaupten und Langen dogmatische und exegetische Kollegia, und bey den beyden Michaelis, Johann und Benedikt, die orientalischen Sprachen. Nach einem anderthalbjährigen

gen Aufenthalt in dieser Stadt fieng er an, im Wayſenhauſe Unterricht zu geben, ward auch bald nachher als Präparande aufgenommen, und 1730 als ordentlicher Lehrer des mit dem Wayſenhauſe verbundenen Pädagogiums angeſetzt. 1734 ward er Diakonus zu Könnern im Saalkreiſe; 1736 Paſtor zu Teupitz in der Mittelmark; 1740 Diakonus bey der Hauptkirche zur L. Frauen in Halle; 1745 zweyter Prediger bey der Kirche zum heiligen Geiſt in Magdeburg; fünf Jahre darauf Paſtor an derſelben; 1751 Oberdomprediger und Ephorus der Domſchule daſelbſt, nachdem er zum Konſiſtorialrath und Inſpektor im Holzkreiſe ernannt war; 1756 Hauptpaſtor bey der Kirche zur L. Frauen, Scholarch des Gymnaſiums in Halle, und erſter Inſpektor des Saalkreiſes, und 1766 Burgs Nachfolger in Breslau.

Unter ſeine vorzüglichſten Schriften gehören: Betrachtungen über die wichtigſten Wahrheiten der Lehre JEſu und ſeiner Apoſtel, nach Anleitung der Sonn- und Feſttäglichen Epiſteln. Magdeburg, Th. I. 1762. 8. Peter Roques Abbildung der wahren Gottſeligkeit. Deſſen Geſtalt eines evangeliſchen Lehrers, und Geſtalt eines gewiſſenhaften Richters. Ebend. auserleſene Predigten, aus dem Franzöſiſchen überſetzt 1741-1748. J. Lenfant heilige Reden über wichtige Wahrheiten der Lehre JEſu Chriſti. Halle, 1742. 8vo Scherlocks Verwahrungsmittel wider das Pabſtthum, 1742. 8. Betrachtungen über die Sit-

tenlehre der heiligen Schrift, 1744. 8. Ebend. auserlesene Zeugnisse von den wichtigsten Grundwahrheiten der christlichen Religion. Berlin, 1744. Ebend. Abhandlung von den Versammlungen der Christen zum öffentlichen Gottesdienst, mit einer Vorrede von dem unerkannten Werthe der gottesdienstlichen Freyheit. Rostock, 1747. 8vo. A. Bentleys Anmerkungen über das Buch: Freyheit zu denken, nebst Edm. Gibsons Warnungsschreiben von Unglauben und Freygeisterey übersetzt, nebst einer Vorrede von den verschiedenen Wafen der Freygeister, 1745. 8. J. Saurins Betrachtungen über die wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testaments. Uebers. mit Anmerk. und Forts. 1. bis 4. Theil. Rostock, 1745-1749. 4. Chatelin erbauliche Predigten, vier Samml. Magdeb. 1746-1748. 8. J. Sarces Abhandlung von den Wunderwerken. Rostock, 1749. 8. Ph. Doddridge Betrachtungen über die Macht und Gnade JEsu, übers. Magdeb. 1749. 8. u. s. w. Reinbecks Sammlung auserlesener Reden, gesammelt und heraus gegeben Berlin, 1750. 4. A. Kidders überzeugender Beweis, daß JEsus der Meßias sey. Halle, 1750. 4. Th. Stackhouse Vertheidigung der biblischen Geschichte, 1. bis 12. Th. Rostock, 1751. 8. u. s. w. C. Chandler fester Grund der christlichen Religion in den Weissagungen der Propheten, aus dem Englischen. Rostock, 1757. 4. J. P. Nicerons Nachrichten von berühmten Gelehrten, übersetzt mit Zusätzen, 16-22. Th. Halle,

1758

1758 – 1761. Wilh. Bougeant Historie des dreyßigjährigen Krieges und des darauf erfolgten Westphälischen Friedens, übers. mit Anm. und Vorrede, 1. = 4. Th. Halle, 1758 = 1760. 8. Schicksal der Protestanten in Frankreich, aus dem Französischen mit Anm. und einer Vorrede, 2 Th. Halle, 1759 = 1760. 8. P. Sarpi Historie des Tridentinischen Concilii. Th. 1 = 6. 1761 = 1765. 8. W. Burkits praktische Erklärung des neuen Testaments, übersetzt mit einer Vorrede, Th. 1 = 8. 1763 = 1768. 8. Christliche Alterthümer, aus dem Englischen des Ant. Blackmore, 5 Th. Breslau, 1768. 8. Th. Stackhouse Lehrbegriff der ganzen christlichen Religion, mit Anmerkungen, 9 Theile, Rostock, 1760. 8. Ph. Doddridge Reden von der Wiedergeburt und andern wichtigen Wahrheiten der christlichen Religion, Rostock, 1762. 8. und einige seiner andern Schriften. Fleury Kirchengeschichte. Henry praktische Erklärung Jesaiä. Stackhouse christliche Sittenlehre, Breslau, 8. 1 Theil, 1772. Abbildung der ganzen Pflicht des Menschen, wegen ihres lehrreichen und erbaulichen Inhalts aus dem Englischen übersetzt, und mit einer Vorrede begleitet, Breslau, 1774. 8.

Ich bin ꝛc.

Drey

Drey und sechszigster Brief.

Diesen doppelten Nachtrag von Pommern, und von Brandenburg haben Sie der Gütigkeit zweyer Freunde zu verdanken, die mir ihn zugeschickt haben. Schade, daß er zu spät kam, als an seine gehörige Stellen eingerückt zu werden.

Der erstere betrift das Konsistorium in Stettin und Cöslin; der andere das Religionswesen, und die Schulanstalten in Brandenburg.

Zuerst von dem Konsistorium in Stettin.

Dieses Collegium, welches den Titul führet: Pomnierſches und Camminſches Geistliches Consistorium, macht in dieser Provinz, ohne Verbindung mit der Königl. Regierung, ein besonderes Landes-Collegium aus, und hat nur den ersten Regierungs-Präsidenten zu seinem Chef. Bey demselben arbeiten, ein Direktor, der die eingehenden Sachen zuschreibt und alle Ausfertigungen, die in des Königs Namen geschehen, vollziehet, auch jedesmal ein Mitglied der Königl. Regierung ist, zwey weltliche und vier geistliche Räthe, von welchen letztern der eine zugleich den Charakter eines Generalsuperintendenten führet, und die sämtlich von des Königs Majestät Allerhöchst selbst ihre Bestallung erhalten. Ferner gehöret zu demselben ein Protonotarius, der zugleich Registrator ist,

ein Konsistorial-Fiscal, ein Kalkulator, zwey Kanzellisten, einen für die Vor- der andere für die Hinterpommerschen Sachen, und ein Kanzleydiener. Das Collegium versammlet sich wöchentlich, und wegen Vielheit der Geschäfte, indem die Sachen eines in andern Provinzien besonders bestellten Kirchen-Revenüen-Direktoriums damit verbunden sind, mehrentheils zweymal auf dem königlichen Schlosse, und besorget die Prüfungen sämtlicher anzusetzender Kirchen und Städtschen Schullehrer in Vor- und Hinterpommern, und selbst in dem Gerichts-Sprengel des Konsistoriums zu Cöslin, wie auch die Prüfung aller in der ganzen Provinz die Erlaubniß zu predigen suchenden Kandidaten. In dem ihm besonders anvertrauten Bezirk der in Vorpommern, aus 10 Synoden oder Präposituren, als der Anclamschen, Demminschen, Gollenowschen, Pasewalkschen, Pencunschen, Alt-Stettinschen, Treptowschen, Uckermündschen, Usedomschen und Wollinschen Synode, und in Hinterpommern aus 17 Synoden bestehet, als der Batenschen, Camminschen, Colbatzschen, Daberschen, Freyenwaldeschen, Greiffenbergschen, Greiffenhagenschen, Gülzowschen, Jacobshagenschen, Labesschen, Massowschen, Naugardschen, Pyritzschen, Regenwaldeschen, Sallentinschen oder Werbenschen, Stargardschen, und Treptowschen Synode, hat es die Oberaufsicht auf die Verwaltung des Gottesdienstes auf die Erhaltung alter in Städten und Dörfern befindlichen frommen Stiftungen, sie mögen zum Königl. städtischen, adelichen oder andern Privat-

patro-

patronate gehören, als aller Kirchen, Schulen, Klöster, Hospitäler, Waisen- und Armen-Häuser, nuch des Stettinschen Zuchthauses, Stipendien- Prediger- Wittwen- und Currende-Anstalten, Kassen, Schul- und Armen-Vermächtnisse; Ferner sorget dasselbe für die Erhaltung der Gerechtsame und Erfüllung der Obliegenheiten der Patronen und Kirchen- und Schulbediente sowohl bey königlichen als andern Städtischen und Privatstiftungen; untersuchet zu dem Ende die seit 1770 an dasselbe jährlich eingehende Rechnungen von den Kirchen, Hospitälern und andern geistlichen Stiftungen in sämtlichen Städten oder den Städten zugehörigen Dörfern, erhält auch jährlich durch sämtliche Præpositos von dem Vermögen aller übrigen königlichen und adelichen Dorfskirchen an Kapitalien und Grundstücken und deren Ertrage, eine von jedem Prediger und den Kirchenvorstehern aufgesetzte tabellarische Nachweisung, macht über die Rechnungen und diese Tabellen, so wie auch über die einkommende Stipendien Tabellen, bey jeder Stiftung die nöthigen Bemerkungen, sorget besonders für die Sicherheit der Kapitalien, welche bey keiner geistlichen Stiftung ohne vorgängige Nachweisung der hypothekarischen Sicherheit und darauf erfolgte Genehmung des Konsistoriums ausgeliehen werden dürfen; hat ein vorzügliches Augenmerk auf die Erhaltung und wirthschaftliche Benutzung der ansehnlichen Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Holzungen, die den geistlichen Stiftungen in Städten und Dörfern zur Aussteuer beygelegt

worden; sorgt für die Instandhaltung der Kirchen- Pfarr- Hospital- Wittwen- und Schulgebäude, in Ansehung welcher ein jeder neuer Bau oder jede Ausbesserung, die über 20 Rthlr., bey königlichen oder städtischen Patronatgebäuden, und über 100 Rthlr. bey adelichen Stiftungen betragen, nie ohne dessen Vorwissen und Aufsicht geschehen darf. Ferner verwaltet es die Aufsicht über den Amts- und Lebenswandel der Kirchen- und Schullehrer, und deren und der Kirchen Gerechtsame durch die nöthige Verfügungen auf die Visitations-Berichte, welche jeder Präpositus alle 3 Jahr von den seiner besondern Aufsicht anvertrauten Stiftungen, nach Vorschrift der Pommerschen Visitations-Ordnung von 1736 einsendet; desgleichen auf die jährlich durch die Präpositen einkommende Konduiten-Listen von jedem Prediger, Schullehrer, Kandidaten, Küster und Schulmeister in Städten und Dörfern; auch auf die jährlich eingehende und besondere Berichte von dem Zustande der grössern und kleinern Stadtschulen, den darinn gelehrten Kenntnissen, und der Lehrart und dem Verhalten der Lehrenden und Lernenden.

Ferner giebt es Anweisungen auf Anfragen der Kirchen- und Schulbedienten in Amtssachen, leitet die streitig werdende Gerechtsame derselben und der geistlichen Stiftungen, wenn sie Kläger oder Beklagte sind, zum Prozesse bey den Justiz-Kollegien ein, prüfet die Klagegründe oder die Einreden, giebt deßhalb und auch zur Fortsetzung der

Rechts-

Rechtsmittel dem Konsistorial-Fiscal die nöthigen Vorschriften, stellt Untersuchungen an wegen Vergehungen der Kirchen- und Schulbedienten in Amtssachen oder ihrem Lebenswandel, erkennet bey geringern Vergehungen, und in sofern es auf eine Geldstrafe bis 30 Rthlr. ankommt, selbst; bey grössern Vergehungen aber übersendet es die bey demselben geschlossene Acten zum Spruch an die königliche Regierung, und besorget hiernächst, wenn das von ihm eingesandte Erkenntniß bey Hofe bestätiget worden, die Bekanntmachung und Vollziehung des Urthels.

Ferner gehören zu dessen Geschäften die nicht prozessualische geistliche Gnaden- und Dispensationssachen, als Erlassung des dritten Aufgeboths, Verstattung der Trauungen im Hause und zur Advents- auch Fastenzeit, Reisebewilligungen für Prediger und Schullehrer, die Einnahme und Berechnung der Gelder für mehr als 3 gewählte Gevattern, die Prüfung und Ansetzung derer Schulmeister, die aus den Königl. zur Verbesserung der Landschulen in Pommern so landesväterlich auf immer bestätigten jährlichen Gnadensumme von Rthlr. in der Provinz und selbst in dem Sprengel des Königl. Konsistoriums zu Cöslin von ihm angenommen werden, so wie auch die jährliche Berechnung dieser Gelder, und endlich noch die ihm aufgetragene Aufsicht auf den Maulbeerbaum und Seidenbau, so weit solcher in seinem Bezirke von geistlichen Personen oder bey frommen Stiftungen getrieben wird,

und weßhalb daſſelbe jährlich auf die aus jedem Synode einkommende Tabellen das Nöthige verfüget.

Die beſondere Hauptgeſetze, welche dieſes Kollegium vorgeſchrieben, ſind auſſer andern allgemeinen Landesordnungen, die erneuerte Pommerſche Kirchenordnung von 1690, die Agende von 1691, die Statuta Synodica von 1574, die Leges præpoſituræ von 1621, welche 3 letztere Geſetzbücher bey der Kirchenordnung ſich gewöhnlich befinden. Die Hinterpommerſche Konſiſtorial-Ordnung von 1697, die Churfürſtl. Reſolution vom 5. März 1680, die Viſitations-Inſtruktion für die Präpoſiten von 1736 und das von des itzigen Königs Majeſtät Allerhöchſt ſelbſt vollzogene gedruckte Reglement wegen Verwaltung der geiſtlichen Stiftungen in Pommern vom 30. Jan. 1742.

Das Konſiſtorium in Cöslin wurde durch das Notifikations-Patent vom 8. Auguſt 1747 für diejenigen nicht ſtreitige Konſiſtorialſachen errichtet, welche in den zu dem Hofgerichte gelegten Kreiſen vorfallen, und die ſonſt zur Aufſicht des Konſiſtorium zu Stettin gehöret hatten. Es beſtehet aus einem Präſidenten, der zugleich Präſident des Hofgerichts iſt; zwey weltlichen Räthen und einem geiſtlichen Rathe, und hat die Oberſorge für die Verwaltung des Vermögens der in den Hinterkreiſen befindlichen milden Stiftungen, in ſofern nicht einige, als das Stift zu Colberg und das Kloſter zu Stolpe, zur Oberaufſicht der

Regie-

Regierung gehören. Ferner wachet es auf die Amtsführung und den Lebenswandel der Kirchen- und Schulbedienten und besorget die übrigen Konsistorialgeschäfte, in sofern sie nicht die Prüfung der Kandidaten zur Ertheilung der Erlaubniß zu predigen, sämtlicher in Vorschlag gebrachten Kandidaten zu königlichen, städtischen und adelichen Pfarren, auch der Schullehrer in grössern Städten betreffen; als welche Sachen lediglich das Konsistorium zu Stettin zu besorgen hat, so wie demselben auch die Ansetzung derer jenigen Landschulmeister überlassen werden, welche auf das jährliche königliche Gnadengehalt zu 80 oder 40 Rthlr. in den Hinterkreisen bestellet werden.

Bey meiner Durchreise durch Brandenburg, wo ich mich nach dem dasigen Religionszustande, Lehrern in Kirchen und Schulen ꝛc. genau erkundigte, hörte ich das einstimmige Zeugniß, daß die Theologen daselbst nicht recht einig wären. Vielen wäre Semler, Teller ꝛc. als Männer bekannt, mit welchen man nicht recht zufrieden sey; wenige wüßten ihre Schriften und wirklichen Verdienste um die Religion zu schätzen. Andere sprächen: Spalding mag ein ganz guter Mann seyn, den 2ten Theil von dem so vortreflichen Buche über die Nutzbarkeit des Predigtamts, liessen sie stehen. Es kann seyn, daß man ihn in dem ersten Theile nicht verstanden hat!!! Man erzählte mir einen Vorfall, der im Jahr 1777 am 1ten Weyhnachtstage vorgefallen. Bey dem Hochsel. Könige wären viele

kirchliche Gebräuche, auch das Christspielen in den Frühpredigten abgeschaft. Bey der itzigen Regierung hätten die Geistlichen die Erlaubniß bekommen, von den abgeschaften Gebräuchen, als die weissen Chorhemde, das Licht auf den Altären ꝛc. wieder einzuführen, was sie wollten; und so sey es geschehen, daß ein gewisser Darnmann, der im Jahre 1740 oder 41 als Mittagsprediger an die Paulinerkirche gekommen, das Christspielen wieder eingeführt, wodurch er sich bey vielen Bürgern, welche davon profitiren, in eine Art von Liebe zu setzen gesucht. Der nunmehrige Frühprediger Hampe, welcher vor allem Rauche der ausgelöschten Wachslichter, vor dem vielen Laufen der Kinder und der Erwachsenen, und dem übermüthigen Tumulte so mancher andern, kaum reden können, habe sich mit dem Inspektor Kappelier darüber unterredet, der ihm den unreifen Rath gegeben, bey dem Magistrat, als Patronus der lutherischen Kirchen, auf die gänzliche Abschaffung anzudringen. Sein Vorschlag wäre bewilligt, und darauf ein 8 : 14 Tage von beyden Kanzeln der grossen und der sogenannten kleinen Kirche abgekündigt, wo unter dem gemeinen Manne, der darüber so aufgebracht worden, daß sein Quem pastores laudavere nicht mehr gesungen werden sollte, ein so grosser Aufruhr und heimliche Gährung entstanden, daß man 8 : 14 Tage lang nichts als von neuen Schmähschriften gehört; ja es sey so weit gegangen, daß man der Sicherheit wegen am ersten Weyhnachtstage während der Frühpredigt

digt einige Mann Wache von der Garnison vor den Kirchenthüren und in die Kirche stellen müssen.

Es giebt an diesem Orte eine kleine Colonie, die zu ihrem Prediger den Hr. von Dürang aus einer Schweizerfamilie hat. Ein alter Mann, der ganz strenge nach dem Systeme seiner Kirche lehrt. Der Prediger wird vom französischen Consistorio zu Berlin bestellt, wo er auch seine Besoldung hernimmt.

Die dasige deutsch reformirte Gemeine hält wechselsweise in der Neustadt in der Garnison- und in der altstädtschen Kirche ihren Gottesdienst. Ihre jetzigen Prediger sind, zuerst Johann Philipp Rosa, aus dem Hanauischen gebürtig. Ein gutherziger Mann; der zweyte ist Friderich Ludewig Briedenhan, ein Anhaltiner, welcher dem ersten Hofprediger Herrn Sack zu Berlin den Grund seiner Religionsbildung zu verdanken hat. Mit seiner Gemeine, dem Magistrate und vielen andern soll er in einem guten Vernehmen stehen, und sich in der Achtung und fast allgemeinen Liebe zu erhalten wissen. Lutheraner und Katholiken sollen auch seine Predigten fleißig besuchen. Es ist zu bedauren, daß diese Gemeine nicht ihre eigene Kirche und einen abgelebten wunderlichen Mann zum Kantor hat, über dessen so schlechte Lehrmethode, alle Eltern, welche Kinder haben, seufzen.

Alle lutherischen Stellen in Kirchen und Schulen werden von dem Patron, welcher der Magistrat in beyden Städten ist, besetzt und eine

jedesmalige Wahl geht an das Oberkonsistorium zur Konfirmation nach Berlin, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß der Magistrat die beyden Pastores in der Alt- und Neustadt mit und das Konsistorium den Inspektor erwählt. Bishieher sind beyde so darinn übereingekommen, daß durch eine königliche Unterschrift, der Pastor zugleich mit erwählt worden ist. Ich werde Sie mit einigen bekannt machen, und denn im allgemeinen meine Gedanken hinzufügen.

Der altstädtsche Inspektor, welcher an der St. Gotthards Kirche steht und dem sonst immer der Beyname Herr Superintendent beygelegt worden ist, ist unser bekannte liebe Darnmann. In Gesellschaften ein aufgemunterter Mann. Zu einem erbaulich lehrreichen und nützlichen Prediger taugt er gar nicht. Er erzählt Histörichen von der Kanzel, und macht davon die Anwendung. Tausend schöne Sächelchen könnte ich von ihm reden lassen. Das von ihm dem Drucke übergebene und in alle Welt geschickte: Letztes Ehren- und Denkmal der auserwählten Frau Maria Sabina Darnmannin, geb. Olischern, so willig als billig gestiftet von derselben Wittwer und Innenbenannten mag diesmaliger Beweis seyn. Das Gute, was er an sich hat, ist dieses; er verkleinert keinen; er ist ein Wohlthäter der Armen, vieler andern, und besonders seiner Schule, die er durch manche schöne Geschenke aufzuhelfen sucht. Liegt in diesem seinen Mitleiden keine Ruhmsucht, so hat er darinn seine Verdienste.

Der

Der neustädtsche Inspektor ist Christian Friederich Kappelier an der St. Catharinen Kirche. Er hat Studia. Ist ein eifriger Vertheidiger seines Glaubens. Sein Vortrag geht noch an. In den Ausdrücken würde ich ihn etwas reiner wünschen. So würde er sich auch weit mehr allgemeinere Liebe zu versprechen haben, wenn er sich mehr herablassen könnte. Bey Wahlfällen hat er kein votum. Bey verschiedenen Gelegenheiten hat er sich gezeigt, als z. E. bey Einführung eines Rektors, wovon mir bey meiner Durchreise seine dem Publico mitgetheilte Gedanken über den behutsamen Gebrauch des gewöhnlichen Wunsches: Wollte Gott! vorgelegt wurden. So lernte ich auch einen Prediger Herzke kennen. Sein Vortrag war seinem Systeme gemäß. Fast ein wenig zu monotonisch. Sonst ein Mann, der sich in nichts melirt, der bey Besuchung der Kranken seine Vorzüge hat und von den Bürgern fast allgemein geliebt wird.

Die beyden Prediger Hampe und Bartsch sind wohl von lutherischer Seite noch die einzigen, welche meines Wissens es gewagt, der Dietrichschen Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre JEsu, statt des lutherischen Katechismi, sich zu bedienen. Die einzigen, welche christlich freyer zu denken anfangen. Hampe nimmt sich ausserdem bey der Abwesenheit des Regimentspredigers, der Garnisonschule besonders an, zeigt auch in Schulsachen nicht gemeine Einsichten,

sichten, und würde es manchen darinn vorthun, wenn ihm hiesige lutherische Schulen zu visitiren anvertrauet wären.

Ein Theologe, der sein erlerntes System nachbetet, — wird hier von seinen Amtsbrüdern am besten geachtet. Der vernünftige Theil, welcher in Verhältniß beyder Städte, noch sehr gering zu seyn scheint, denkt im Stillen für sich und schweigt, weil er überstimmt ist. Vorurtheile und die Bauung auf ein gewisses Ansehen gelten noch sehr viel. Läßt sich jemand im mindesten was merken, als gehe er von dem gewöhnlichen Lehrsysteme ab, von dem spricht man sogleich, als von einem, den man brandmarken, heimlich schleichend verfolgen, und sowohl bey seinen Zuhörern, als andern in der Stadt verdächtig machen müsse. Sie sehen hieraus, welche Vorsicht ein Theologe anzuwenden hat, um in einem guten Rufe zu bleiben. So pedantisch denkt man doch wirklich in Berlin nicht. Da redet man frey nach seiner Ueberzeugung die Wahrheit weg, und wer Wahrheit spricht, der hat recht. Kein Kandidat hält sich über so eine Kleinigkeit mehr auf, noch weniger, daß er ihn als einen Ketzer verschreyen sollte, den man, wenns wirklich zu machen wäre, mit der Strafe der Cassation belegen müßte. O weh! daß man nicht nach Belieben ein- und absetzen kann, wie man will. Der ehemalige Feldprediger M – ch hat lutherischer Seits ohnstreitig den Frühprediger Hampe und Bartsch

darauf

darauf hingewiesen, nach dem Dietrich zu katechisiren, und durch manche Unterredungen sich ihnen nützlich gemacht. Was hat dieser Mann nicht erfahren!

Ich urtheile aus dem allen: Wenn alle Theologen erstlich die christliche Duldung zu studiren anfangen werden, dazu ich Ihnen vor der Hand Friedrich Germanus Lüdke über Toleranz und Gewissenhaftigkeit zum Lesen empfehle; wenn sie einen Semler, der der lutherischen Konfession Ehre macht, eines würdigen Tellers sein Wörterbuch, und Spaldings Nutzbarkeit des Predigtamts verstehen werden; wenn sie des vortreflichen Steinbarts System mit Prüfung und rechten Nachdenken verschiedenemal durchgelesen, einen Eberhard und die übersetzten Schriften eines unpartheyischen Bambergers, und so mehr studiren, in welchem Glanz wird Brandenburg erscheinen! Nun etwas von den dasigen Schulen.

Auf dem Dohm findet man ein Ritterkollegium für die jungen Adelichen. Auf königl. Befehl soll die Landschaft zu seiner Erhaltung 14000 Rthlr. hergegeben haben. Die jungen Edelleute werden hier zur Militair und Civil Bedienung vorbereitet. Wer aufgenommen werden will, meldet sich 4 Wochen zuvor bey dem Direktor und wer wieder davon abgehen will, muß es 6 Wochen vor dem Abzuge aufkündigen, wofern er nicht die Pensionsgelder bezahlen will. Auf diesem Collegio geniessen sie nichts frey. Ein

jeder

jeder muß eine bestimmte Pension bezahlen, als für den ordentlichen Mittags- und Abendtisch, ersterer besteht aus drey, der andere aus zwey Gerichten, nebst Butter, Brod und Bier; für das nöthige Feuerholz, Wäsche, sämmtliche Information, Aufwartung und die Besuche des Arztes vierteljährige Pränumeration mit 48 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. Ingleichen beym Antritt an hergebrachten Accis-Geldern, für Bettstelle, dem Tanzmeister und dem Direktor für die Bibliothek des Collegii und Eintragung des Wapens 15 Rthlr. 16 Gr.

Noch ausserdem einige kleine Ausgaben, welche besonders besorgt werden müssen!! Der Pförtner bekommt jährlich für Unterhaltung des Lichts und der Dinte in den Auditoriis 1 Rthlr. Derselbe für Reinigung des Hauses und der Stubengeschirre jährl. 16 Gr. Der Bediente für alltägliches accommodiren der Haare 3 Rthlr. Gewöhnliche Neujahrausgaben 5 Rthlr. Das Frühstück hält sich ein jeder selbst. Jeder bekommt dazu ein wöchentliches oder monatliches Taschengeld von seinen Eltern nach Belieben, wovon sie auch Papier, Licht und andere nöthige Kleinigkeiten bestreiten müssen, etwa wöchentlich 16 Gr. Kleider und Bücher werden von einem jeden besonders angeschaft. Einem jeden kommt es jährlich 400 Rthlr. und drüber, daher es kommt, daß diese Anzahl so klein bleiben muß, weil die wenigsten Eltern nur noch so vermögend

sind

sind jährlich so viel an ein Kind anwenden zu können. Wer auf dies Kollegium aufgenommen wird, muß noch mitbringen 1. Bestech, als Messer, Gabel, Löffel, etwa ½ Dutzend Servietten, nöthige Thee- und Coffeegeräthe, übergiebt von allen seinen Sachen dem Direktor ein Verzeichniß, und nimmt alles beym Abzuge wieder mit, wo er noch 4 Rthlr. so genannte Disces-Gelder an den Direktor bezahlt.

Zwey junge Leute wohnen auf einer Stube, wobey sich eine Kammer befindet, stehen unter Aufsicht ihrer Lehrer, davon einer toutjour hat, der sie auch in den Freystunden beym Ausführen begleitet.

Gegenwärtig stehen am Collegio folgende Lehrer. Der Direktor Breymann, welcher mit Zuziehung seiner Kollegen unter dem Vorwissen der Dohmherren die ganze Einrichtung dirigirt.

Er soll in der Litterärhistorie seine Kenntnisse haben. Seine Frau, eine geb. v. Schmettow, lieset viel; hat einen natürlichen guten Geschmack in Auszeichnung schöner Stellen, und würde unter den preußischen gelehrten Damen eine gute Stelle einnehmen, wenn Beurtheilung dabey wäre.

Der Prediger Bartsch lehrt die Religionswahrheiten nach der Unterweisung des Dietrichs, im lateinischen und deutschen Briefschreiben.

Von dem Lehrer Arnold hat man noch nichts weiter erfahren können, als daß er eine Lesege-

sellschaft mit einrichten helfen. Bey meiner zweyten Durchreise kam mir 1778. von ohngefehr die Liste der ausgesuchten Bücher in die Hände, auf welcher viele Tragödien und Comödien, auch ein paar Stück von Klinger, ein Roman von Sethos, Jselins Ephemerides der Menschheit; auch die allgemeine deutsche Bibliothek, und einige andere nützliche Bücher, mit standen, als von Resewiz, von Rösselt, Schlözers Briefwechsel; unter andern auch Bunkels Leben und Schriften. Keferstein soll in der Mathematik etwas gethan, und sich auch durch kleine Abhandlungen bekannt gemacht haben.

Montferein, ein sehr beliebter und brauchbarer Mann. Bis jetzt informirt er blos im Französischen, Fechten ꝛc. ob er gleich in Mathematischen, in der Fortification und andern Wissenschaften eine weit stärkere Force haben soll.

Von diesem Collegio weiß man, daß es ehedem dem Staate die brauchbarsten Männer zugezogen, davon verschiedene Herren Staatsministers in Berlin die redensten Beweise sind. Es ist bedaurenswerth, daß es so wenig Einkünfte hat, und ihre Lehrer nicht nachdrücklicher unterstützen kann. Der Direktor steht an 400 Rthlr., jeder Lehrer an 150 Rthlr. und darnach viel oder wenig Edelleute hier studiren, auch etwas mehr und weniger.

Eine andere Fundation und zukünftige Verbesserung wird folgende Schule bekommen, damit

ich

ich Sie mein Freund in allem Betrachte näher bekannt machen muß!! Mit einer Schule, die seit der Stiftung eine ganz andere Form erhalten, und mit der Zeit eine der nutzbarsten brandenburgischen Schulen für Studirende und gute Bürgererziehung werden wird. Erwarten Sie keinen systematischen Plan, sondern nur eine ausgezogene Geschichtserzählung, so viel die Urkunden davon wissen, so wird Ihnen diese meine Nachricht willkommen seyn. Damit Sie aber die nur seit einigen Jahren geschehenen Verbesserungs-Aufhelfung näher zu beurtheilen im Stande sind, so muß ich Ihnen zuvor einen Mann nennen, der mit der rühmlichen Magistratsunterstützung die wirksame Triebfeder von allem verbleibt. Es ist der zeitige Rathmann Reropp. Ein Mann, der zwar nicht studirt hat, sich aber durch seine unermüdete Geschäftigkeit und Belesenheit im Rechnen, Policey und öconomischen Sachen eine Routine zu verschaffen gesucht, die seiner Betriebsamkeit angemessener geworden ist. Er hat dabey für das allgemeine Beste des Publikums einen patriotischen Sinn, und arbeitet ohne dem geringsten Eigennutz oder Privatvortheil mit vieler Aufopferung noch immerfort an dem Besten seiner Schule. Die Schule, welcher dieser menschenfreundliche Mann aufgeholfen, ist die in der Altstadt gelegene Salderſche.

Vor alten Zeiten war es ein Bischof, welcher dem Herrn v. Saldern, auf Plauen Chur-

fürstl. Brandenburg. Kämmerey gehörig, eigenthümlich war. Dessen Frau Wittwe geb. v. Hakken vermachte diesen freyen Hof laut Documents vom 13ten April 1589. mit allen zuständigen Ein- und Zugehörungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, Privilegien an freyen Brauen, Backen, Malzen, und andern, auch Gerechtigkeiten ꝛc. dem dasigen Magistrat der alten Stadt Brandenburg als ein Geschenk zur Daraufanlegung einer Schule für Studirende und Bürger. Der Landesherr ertheilte den Consens und Konfirmation durch eine besondere Chur- und fürstliche Urkunde, und der Magistrat mußte sich verbindlich machen, wofern er den Willen dieser Wohlthäterin nicht in allen nachkomme, im Nichthaltungsfalle binnen $\frac{1}{2}$ jähriger Aufkündigung diesen Hof mit allen an ihren Erben wieder zurück zu geben. Die Frau v. Saldern hatte auch verschiedene Kapitalien, davon 100 oder 125 Rthlr. für vier junge Edelleute, die hier studirten, ausgesetzt, sie sind aber der Schule entzogen. Wie es zugegangen, weiß man nicht. Aus den Annalen ist ersichtlich, daß solche in 80 Jahren nicht ausgezahlet. Der grosse Wohlthäter der Herr v. Strantz bewirkte von Magdeburg aus im Jahre 1716. die Auszahlung dieses Stipendii zum erstenmale, und damit ward bis 1721. fortgefahren. Die jährlichen Revenüen dieser Schule waren 30 Rthlr. als 12 Rthlr. Zinsen von 200 Rthlr. Kapital aus der dasigen Kämmerey, und 18 Rthlr. aus der Städte Kasse. Hiervon konnten nicht

einmal

einmal die weitläuftigen und den Einfall drohenden Gebäude erhalten werden, noch weniger das Innere der Schule. Der Dohmherr v. Strantz stellte im Jahr 1715. die sämmtlichen Gebäude mit vielen Kosten wieder her, und schenkte dabey sein auf den Kirchhof zu St. Gotthard besessenes Haus, welches noch jetzt das stranzensche Schulhaus genennt, von 2. Schulkollegen und einigen Schülern bewohnt wird. Im Jahr 1771. hatte die Gotthardskirche schon an 200 Rthlr. Vorschuß gethan. Dieser Abtrag war nicht ersetzlich; die Gebäude droheten täglich ihren völligen Einsturz und der Glanz der Schule war dahin. Fromme vergebliche Wünsche geschahen von allen Seiten her. Indeß; so unnütz auch diese waren, so ward doch mehr als gewöhnlich die Sache in reifere Ueberlegung gezogen. Nun hören Sie was geschahe. Reropp, dem das Wohl der Schule am Herzen lag, machte sich auf Zureden daran, mit Unterstützungshülfe der Schule ihre Herstellung zu bewirken. Nach genauer Berechnung waren allein jährlich 50 Rthlr. erforderlich, die Gebäude im baulichen Stande zu erhalten. Diese ganz desolaten Gebäude droheten die nahe Aufhörung und ein neuer Riß des grossen Thurms, in welchem die zu allen Etagen gehende Treppe befindlich war, den täglichen Einsturz. Dies machte die Ausführung bedenklicher, und verdoppelte das Nachsinnen; denn 2000 Rthlr. gehörten allein zur Konservirung, zur Bezahlung der gekauften Aecker, Wiese und Scheune, ferner

580 Rthlr. zum Gehege ꝛc. dazu kein Pfennig da war! Nach allen angestellten mühsamen Kalkulationen, — Hin- und Herdenken, Unterreden mit menschenfreundlichen Wohlthätern und Patrioten, welches bis jetzt noch nicht aufhört, erwählte er zu dessen bewirkenkönnender Ausführung einen hypothetischen Plan, wornach er folgendes voraussetzte:

Zu hoffende Geschenke, aufzunehmende Kapitalia, in Ermangelung eigenes Vermögens sich durch Kredit das Zutrauen des Publici zu verschaffen, ein promt Worthalten, sich in weiter keine Schulden zu setzen, als wieder zu bezahlen waren, sich vor ein zinsbares Kapital zu sichern, das keinen Vortheil stiftete, was der Schule nützlich, dem Wohl der Städte nicht schädlich und mit Ziehung geringer Vortheile, auch einen Einwohner in bessere Umstände zu setzen.

Der Magistrat prüfte die entworfenen Projecte, und entfernte durch seine Aßistenz, Vermögen und Credit alle sich andringenden Hindernisse. 1773. wurde der erkaufte Acker als Gartenland und die Wiese verpachtet und beyde Pertinenzien meliorirt. Auf folgende Art erwarb man Kapitalia.

Bemittelte Personen wurden unter Garantie des Magistrats überredet, ohne Zinsen ein jeder 25 Rthlr. herzugeben, so daß sie jährliche 10. pro Cent oder $2\frac{1}{2}$ Rthlr. davon wieder zurück bezahlt bekämen, in 10 Jahren das ganze Kapital. Auf

40 In-

40 Interessenten gerechnet trug 1000 Rthlr. Diese untergebracht, trugen jährlich 50 Rthlr. Zinsen. Der helfende Schaster dieser sinkenden Anstalt erwarb durch diese seine Erfindung, eine solche Hülfe, daß er in 10 Jahren 500 Rthlr. zum Vortheil der Schule gewann. Der Magistrat bot zuerst seine Hand. Jedes Mitglied gab 25 Rthlr. dazu her. Bis zu Ende des Decembers 1773. war von 34. Jänner so ein Kapital von 850 Rthlr. beysammen, davon schon 600 Rthlr. sich zu 5 Rthlr. jährlich verprocentirten. Das erkaufte Grundstück war bezahlt, und die Schule hatte in dem ersten Jahre gewonnen

durch Melioration der Pertinenzien	590	Rthlr.	15	Gr.	2	Pf.
durch Geschenke	337	–	9	–	–	–
Von Zinsen Ueberfluß	78	–	5	–	3	–
in Summa	1006	–	5	–	5	–

Der Riß des Thurms ward gestützt. Zur blossen Abtragung desselben gehörten ohngefehr 500 Rthlr. Auch dazu wußte er Hülfe zu schaffen. Dasiges Orts ist es Observanz, daß ein pium Corpus das andere unterstützt. Unter Garantie des Magistrats approbirte es das Oberkonsistorium, daß ohne Zinsen aus den geistlichen Stiftungen auf 15 Jahr 500 Rthlr. dazu aufgenommen wurden, so daß vom 6ten Jahre an, 10 pro Cent nemlich 50 Rthlr. abzutragen waren, also nach 15 Jahren das ganze Kapital.

Im Frühjahre 1774. ward gebauet. An die eigentliche Reparatur ward noch nicht gedacht. Man sann auf ein dazu erforderlich neues Kapital ohne Wiederbezahlung. Se. Königl. Majest. accordirten eine nachgesuchte und 2 mal wiederholte Haus-Kirchencollecte. 744 Rthlr. 22 Gr. $2\frac{1}{2}$ Pf. kamen ein, von diesem mit den vorigen 500 Rthlr. konnten ohne Schulden die sämmtlich salderschen Schulgebäude aufs beste gebauet und denselben ein ziemlich gutes Ansehen gegeben werden.

Der Bau betrug =	1764 Rthlr.	7 Gr.	7 Pf.
an der St. Gotthards-kirche auf Abschlag	60 —	— —	— —
	1824 —	7 —	7 —

Der Aufbau des stranzenschen Schulhauses blieb nach. Das Vermögen überstieg das Unvermögen mit 144 Rthlr. — — 6 Pf. Dies Erwerbniß ward 1775. auf 937 Rthlr. 19 Gr. $3\frac{1}{2}$ Pf. erhöhet. Das stranzensche Schulhaus erhielt eine nothwendige Reparatur, und die Kreditores der hergeschossenen Kapitalien nach dem Versprechen eine promte Zurückbezahlung; auch einige auf Verlangen in Continenti alles. Damit wuchs der Kredit so, daß viele lieber zu 4, als unsicher zu 5 p. C. hergaben. Mit den gesammleten kleinen Kapitalien ward eine Negoze getrieben und damit fieng man an den Einwohnern nützlich zu werden. Den allermehresten fällt ein aufgenommenes Kapital auf einmal wieder zu zahlen zu schwer, wo nicht unmöglich, und setzen sich

in

in neue und mehrere Schulden. Man erwählte daher diesen Erleichterungsweg. Von 100 Rthlr. wurden 4 pro Cent zum Kapital geschlagen, welches der Schuldner jährlich mit 10 pro Cent abtragen mußte.

Dieser Debitor, welcher gegen demjenigen, der ein Kapital auf unbestimmten Termin zum Abtrag mit 5 p. C. Zins erhalten, mußte jährlich 8. mehr bezahlen, also täglich $6\frac{1}{3}\frac{4}{6}\frac{4}{5}$ Pf. oder beynahe $6\frac{1}{2}$ Pf. mehr verdienen oder ersparen. Nach Verlauf von 10 Jahren hatte ersterer durch jährliche particular Solution 140 Rthlr. bezahlt, und war nichts schuldig, letzterer an Zins 50 Rthlr.

und war noch schuldig	=	100 –
trägt		150 Rthlr.

Wer ein Kapital vorschoß, bekam 4 p. C. und der Curator nahm davon 5 p. C. also von jedem 100 Rthlr. 1 Rthlr. für die Schule Gewinn.

Im Jahre 1776. ward eine Kombination sämmtlicher Schulen in Vorschlag gebracht. Aus der neustädtschen wollte man eine gute Schule für blos Studirende machen, und auf der altstädtschen sollten nur blos 2-3 Lehrer für eine Bürgererziehung bleiben. Ein jeder sahe den dadurch zu stiftenden Nutzen ein. Nur konnte man nicht recht einig werden, wie es geschehen sollte. Die Absichten wurden vereitelt. Haben heilige Vorurtheile, heimliche Spielungen ꝛc. was beygetragen, davon ist hier nicht der Ort zu urtheilen. Soviel weiß man, daß der Hofrath

Vetter mit den übrigen Magistratsgliedern die redlichsten und uneigennützigsten Bemühungen äusserten und seit 14 Tagen einen Plan entwerfen liessen. Dieser verunglückte; das Jahr vergieng, die Vereinigung erlosch, und die salderſche Schule gewann mehr denn 700 Rthlr. Profit. Im Jahr 1777. erhielt diese Schule ein ihr vor vielen Jahren her zugedachtes Legat von 1400 Rthlr. Durch die Aufgebung der vorjährigen Combination verlohr sie ihren Rektor Johann Peter Willenbücher. Nach $\frac{3}{4}$ jähriger Vacanz, in welcher Zwischenzeit sich vieles andrängte, die geschehene Aufhelfung sinken zu lassen, nahm der rathenauische Rektor Sauberzweig die Stelle an, von dem man eine successive Reformation und werkthätige Verbesserung zu einer verfeinerten Erziehung sich sicher versprechen wird. Um Ostern trat er sein Rektorat an, fand zum Theil ganz leere Klassen und ein ganz eingezogenes Chor. Bey seinem Patron und andern honoratioribus suchte er sich Wohlwollen und Ansehen zu erwerben; — durch sein herablassendes und liebreiches Betragen das Zutrauen der Einwohner, die ihm keine Bitte abschlagen, wenn es nicht die Unmöglichkeit oder ein zu Lästigfallen von selbst verbietet. Durch sein freundliches Umgehen lebt er mit seinen Kollegen in der größten Einigkeit. Bey den Schülern hat er Ehrfurcht und Liebe. Durch Beweise sehen seine Zöglinge ihre Fehler selbst ein und unterlassen sie ohne weitern Befehl. Selten muß eine gemäße Strafe der Zuchtmeister seyn. Die An-

zahl

zahl der Schüler hat sich bis aufs duplum vermehrt; das Chor ist schon ziemlich wieder hergestellt und die vornehmsten Familienhäuser beyder Städte urtheilen von seinem eingeschlagenen Unterrichte und Erziehungsart auf die günstigste Weise: er sey der Mann, der diese verfallene Schule wiederherstellen und ihr Zutrauen mit bewirken helfen könne.

Bis itzt 1778. hat diese Schule schon einen effektiven Gewinn an 4444 Rthlr. 2 G. $11\frac{1}{2}$ Pf., so ihr eigenthümlich zugehört, davon der itzige Rektor vor der Hand jährlich 25 Rthlr. Zulage bekommt. Ihr so wirksame Kurator geht darauf aus, ihr nunmehro mit Hülfe anderer noch einen Fond zu stiften, womit sie sich in zukünftigen Zeiten in Rigeur und Nachdruck setzen kann. Ein Kapital von 1000 Rthlr. will er zur Gründung festsetzen. Das zu 5 pro Cent jährlich austhun, alle einkommende Interessen davon wieder zum Kapital schlagen, damit soll nach der Festsetzung 100 Jahr continuirt werden, binnen welcher Zeit mit Magistratsunterstützung diese 1000 Rthlr. zwar nur 5000 Rthlr. Zinsen gebracht; diese 5000 Rthlr. Zinsen hingegen 119,600 Rthlr. Zinsen getragen, und so das ganze Kapital angewachsen auf 125,000 Rthlr., wozu, werden Sie sagen, so ein Fond? Ich werde Ihnen vor der Hand eine nähere Aufschliessung davon geben und am Ende noch eine Zugabe beyfügen.

Man beschäftigt sich sehr damit, diese Schule zu einem Pflanzorte für Studirende, und ohne Unterschied des Geschlechts, eine gute Bürger- und Mädgens-Erziehung zu gründen, wo Kinder von 5-14 Jahren ihren nöthigen Unterricht erhalten können. Daran fehlt es hier noch sehr. Seit je her hat man nur immer für Studirende, und nicht auch für gute Bürger mit gesorgt. Nehmen Sie nur das einzige an: woher kommt so viel Armuth? Von dem, was Eltern selbst durch ihr so schlechtes Vorgehen dazu beytragen, was sich von den Verbindungen, Gewohntwerden an irreguläre Lebensarten, dem Luxus und so vielem andern herschreibt, erwähne ich hier nichts. Das fällt mir nur auf, wenn Arbeitsamkeit und eine gleich gute häusliche Erziehungs-Grundlage, etwa nach Büschings Vorschlägen, in der Kinderseelen mit bearbeitet würde; wenn andere besser schreiben und rechnen; noch andere zeichnen, Risse aufnehmen, Anschläge anfertigen und so mehr, verstehen lernten; so würde sich vieles legen. Und da diese Schule von Wohlthätern gestiftet, von Wohlthätern unterstützt, und auf ihre fernere und künftige Erhaltung sich mit gründet, so gehet des Kurators Sinn dahin, auch durch diese Schule den Einwohnern beyder Städte ihre erhaltene Wohlthaten durch so eine Erziehung ihrer Kinder wieder auszutheilen; und auch durch ihre auszuleihenden Capitalia damit den Einwohnern und Bürgern, welche Schulden halber zu Grunde zu gehen, Miene machen, nach vorher benannter Art so lange zu unters

unterstützen, bis sie durch Arbeitsamkeit und Ersparung schuldenfrey werden. Bis itzt hat diese Anstalt schon an 22 solcher sinkenden Familien wieder aufgeholfen, und damit der Stadt ihre verlohrengehenden Bürger wieder hergeschenkt. Wenn das so fortgeht, so wird Brandenburg ein vieles von seinem Luxus verlieren, arbeitsamere und schuldenfreyere Einwohner, gute Wirthe machen lehren, und sich mit sich selbst zu helfen suchen.

O wohl der Stadt, darinn solche großmüthige Aufhelfung angetroffen wird! Wer sollte solchen menschenfreundlichen Gemüthsarten, nicht weit mehr Hülfe edler und patriotisch denkender Gönner, mehr wohlthätigere Allmosen wünschen, worinn bisher der Segen GOttes so sichtbar mitgewirkt hat?

Edle Wohlthäter, Menschenfreunde, Patrioten, rechtschaffene und gefühlvolle Herzen, gebet, ohne alle Unterscheidung eurer Religion, dieser Erziehungsanstalt zu seiner nähern Erreichung der sich vorgesetzten Endzwecke, gebet ihr etwas her, von eurem Ueberflusse, so wenig und klein die Geschenke auch seyn mögen, am Gelde, an Vermächtnissen, an Schenkung eines Kapitals, das nach bestimmten Jahren ohne Zinsen wieder bezahlt werden soll, an einem wöchentlichen, oder monatlichen Beytrag zu einem Convictorio von 6 Pf. oder einigen Groschen, — — an Bücher zu Errichtung einer Bibliothek, und an andern ihr noch fehlenden Bedürfnissen. Ich bin euch Bürge dafür, so eine

thätige

thätige Erweisung eurer Liebe soll eurem Herzen bey jedem Andenken recht viel Segen und Freude zurufen. Denn das gefällt jedem guten Menschen, darüber freuet sich der Himmel, das lohnt GOtt.

Diese Schule steht, so wie alle Stadtschulen, unter der Magistrats-Aufsicht, als unter ihrem Patron. Die äussere Regulirung und auch Besetzung der Stellen überläßt er dem Curator, der die ökonomischen Angelegenheiten und die Administrations-Rechnung mit besorgt, obgleich ein jedes Magistratsmitglied seinen wirksamen Antheil mit daran nimmt. Der Pastor an der St. Gotthardskirche ist jedesmal Inspector scholæ. Hier wünschte ich, daß Patronus, so wie der Kurator für die äusserlichen Verbesserungen sorgte, auch so einen Kurator oder Direktor ansetzen und bestellen lassen möchte, welcher sich das Innere der Schule eben so eifrig und thätig angelegen seyn ließ. Einen Direktor, von dem alle Lehrer, die einzuführenden Lehrbücher, die Lehrarten, Verbesserungen ꝛc. abhiengen, der einem jeden angemessene Gesetze unter höherer Approbation vorschreiben, und in allem so eine Einrichtung und Ordnung treffen möchte, die zum Besten der Schule und wahrem Nutzen beyder Städte und der umliegenden Gegenden abzweckte. Daran scheint es noch sehr zu fehlen.

Gegenwärtig arbeiten 6 Lehrer, welche von der Stiftung her angesetzt seyn sollen. Ein Rektor, Konrektor, Subrektor, Kantor, Quartus und

Sextus,

Sextus, welche zusammen auf gewisse Weise einer dem andern vorarbeiten.

Bey Antritt des zeitigen Rektors waren nach Ostern, ohne der 6ten, in den 5 obersten Klassen 24 Schüler. Jetzo 47, also 33 mehr. Darunter waren 2, itzt 13 Fremde.

Die Grundlage eines Convictorii, der neue Lektionsplan und die Methode werden nächstens im Drucke erscheinen.

Nun noch einige Anmerkungen, die ich Ihnen, mein bester Freund, als eine Zulage ohnmöglich vorenthalten kann.

Die bisherige Administration, welche unter dem Kurator und beyde unter Magistrats-Aufsicht stehen, haben bisher sämtlich darauf ein wachsames Auge geworfen, und sich entschlossen, ausser das Rektorat, welches bleiben soll, bey jedem Abgange eines Schulkollegen, an dessen erledigten Stelle einen Kollaborator mit 150 Rthlr. jährliche Besoldung und freye Wohnung anzusetzen. In diesem Jahre 1778 gieng der Konrektor Isecke als Frühprediger ab. An dessen Stelle kam der bisherige Konrektor, und an die Stelle des Subrektors ward ein Kollaborator, Namens Schale, mit dem benannten Gehalte und Freyheiten angesetzt. Gefällt er dem Rektor, Kurator und Magistrat nicht, so wird ihm sein Dienst $\frac{1}{4}$ Jahr zuvor aufgekündigt, so wie ihm selbst so eine Freyheit überlassen bleibt. Ist er für die Schule ein brauchba-

rer

rer Mann, so hat er Hofnung, eine verhältniß-mäßige Zulage zu bekommen, und auch mit der Zeit nach seiner fähigen Tüchtigkeit, eine weitere Versorgung. Eine Anlage zu mancher Abschaffung und zu einer sehr guten Einrichtung!! Das ist nach struenseeischer Art zu Halberstadt ein bewährtes Mittel, der Schule und den Schülern zu helfen.

Wenn ich das itzt verschafte und vorige Ansehen mit einander vergleiche, so ist der salderschen Schule in der That schon recht sehr viel geholfen. Eine Schule ohne Mittel, — mit Schulden, mit Lehrern besetzt, — ohne Schüler, und ein täglich drohender Umsturz der Gebäude. So sahe sie aus. Das konnte weder Lehrer aufmuntern, die Jugend mit Heiterkeit des Gemüths zu unterrichten, noch jemanden vor ihr einnehmen, ihr seine Kinder zu erziehen herzugeben oder zu verschaffen. Bey so einer Situation, wo man von allem entblößt, mit dem Mangel ringen mußte, konnte es nicht fehlen, sie mußte sinken und verfallen. Reropps Verdienste um diese Schule sind groß. Wer sie verkennt, verkennen und beneiden kann, der muß mehr als ein gefühlloses Menschen-Herz haben. Sein erster Versuch einer ökonomischen Verbesserung war freylich nicht hinreichend, ihrem ganzen Fehler abzuhelfen, ihren ganzen Glanz auf einmal darzustellen. Das konnte er so wenig, so wenig es damals seine Absicht war. So eine Erleichterung mußte ihr aber doch zuvor verschaft werden, wenn sie nicht gänzlich verfallen sollte. Der Neid

muß

muß es ihm lassen, daß er nicht aus Mangel einer erforderlichen Ueberlegung verfahren. Bedenklich war es, ob sein Unternehmen nicht mißlingen, oder umschlagen würde. Lobenswerth bleibt es, daß sich die Administratoren durch keine Grillen seichter Köpfe kleinmüthig und muthlos machen liessen. Hier lobt offenbar das Werk seinen Meister, der, wie er mir oft sagte, bey den vielen Bestürmungen bey weitem nicht so weit gekommen seyn würde, wenn die weise Vorsehung ihn nicht in seiner Arbeit sichtbar unterstützt, und ihm von einem Fingerzeige auf den andern hingewiesen; alles wäre von kleinen bis zu grössern ökonomischen Verbesserungen fortgegangen, so wie auch mit der innern Verbesserung ein Anfang gemacht ist. Die Mittel, welcher man sich bedient, sind wohl gewählt, gut überdacht, und richtig ausgeführt. Wenig versprochen!! mehr erfüllt!! Das mußte Freunde erwecken, nachdrücklichere Unterstützung, und andere zu einer gleichen Beyhülfe ermuntern. Denn das Absehen war nicht auf die Schule allein gerichtet. Man wagte sich in die Politik. Man sah sie nicht als das Ganze, sondern nur blos als ein Theil des Ganzen an, und also von Vortheilen, welche zu erhalten waren, wurden diejenigen, so einem andern Theile schadeten, ausgeschlossen, und nur diejenigen, welche der Schule aufhalfen, und andern nichts schaden konnten; vorzüglich aber solche, welche andern zu gleicher Zeit nützlich waren, am begierigsten ergriffen. Auf diese Art, da jeder denkende Mensch gewahr wurde, daß nicht

sowohl der Umsturz der Schule, als der Umsturz des Allgemeinen das Absehen war, so mußte dieses Unternehmen allerdings Approbation finden. Um so mehr, da ein jedes mit so einer Vorsicht und Genauigkeit behandelt, und eines nach dem andern zu gründen gesichert ist, damit wenn wider alles Erwarten, die Sache eher ein Ende nehmen sollte, als man es vermuthet, doch das bisher Eingerichtete bleiben muß; da mithin Mühe, Arbeit, und Geld nicht vergeblich verwendet ist, so wird die unternommene Schulverbesserung, in so weit sie bisher seinen Fortgang gehabt, unter denen an vielen andern Orten versuchten Verbesserungen ihren Werth und Rang behaupten.

Man hat zwar noch ein Absehen von grösserm Umfange, in sofern die nothwendig dabey vorkommende Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen sind, und Patrioten als Mitarbeiter und Beförderer sich finden sollten, eine allgemeinere Erziehungsart aller Kinder beyderley Geschlechts, in den Kenntnissen, Wissenschaften und Grundsätzen, die einem jeden zu seiner Selbsterhaltung nöthig sind, und ihn zu einem brauchbar- nützlichen Mitgliede der Gesellschaft machen, sich vorgesetzt. Dies Unternehmen kann aber eigentlich nicht sowohl als eine Schulverbesserung, sondern als ein zum wahren Nutzen des ganzen Staats abzweckendes Mittel angesehen werden. Die Sache ist allerdings weit aussehend, die Ausführung kaum zu hoffen. Es wird daher nicht als ein Werk bearbeitet wer-

den,

den, welches unter einem ausgeführt werden soll, sondern nur als ein solches, wo auf solche Anlagen gedacht werden soll, wo mehrere auf dessen Erlangung mitwirken sollen.

Sollte es dahin kommen, daß sich mehrere patriotisch-denkende Köpfe und Hände mit diesem Geschäfte, welches vor einem und wenigen viel zu groß und weit aussehend ist, vergesellschaften wollten; so wäre an Erlangung desselben um so weniger zu zweifeln, wenn der Monarch selbst ein zum wahren Nutzen des Staats abzielendes Unternehmen zu unterstützen geneigt seyn würde.

Gesetzt, der Zweck würde nicht überall ganz, sondern nur zum Theil erreicht, so würden zum Besten des Staats immer Vortheile genug übrig bleiben.

Ausser dieser Schule findet man noch eine, die sogenannte grosse neustädtsche Schule. Daran arbeiten ausser dem Inspektor Kappelier, ein Rektor, Konrektor, Subrektor, Cantor, Quartus und Sextus.

Was und wieviel an dieser Schule ist, habe ich niemals recht erfahren können, so viel aber wohl gehört, daß sie durch das Abgehen des Magisters und Rektors Pfennigk, gelitten haben soll. Der an dieser Schule stehende Konrektor Baumann hat sich durch seine historischen Schriften rühmlich bekannt gemacht.

Nächst dieser giebt es auch eine Garnisonschule bey dem v. Kleistschen Füsilierregimente,

welche auſſer noch einer, die einzige in ihrer Art mit seyn soll, und daher ihrer so rühmlichen Stiftung empfohlen zu werden verdient. Ich theile hier dasjenige mit, was mir davon bekannt geworden. Nach dem ersten schlesischen Kriege scheint sie ihren Anfang genommen zu haben. Bey dem Feldprediger Münnich ward sie besser fundirt und verbessert. Es stehet zu vermuthen, daß der seiner Schuleinrichtung wegen so schätzbare Dohmherr v. Rochow zu Recare ein vieles dazu beygetragen, bey dem Münnich sehr oft zu seyn die Ehre hatte. Ein jeder Compagnie-Chef, vom General bis zum jüngsten Kapitain, hat zu einer gleich guten Fundation was gewisses hergegeben. Jeder Kapitain giebt monatlich zur Erhaltung 1 Rthlr., einige auch mehr, und wenn ein Soldat sich verheyrathet, so muß er 2 Rthlr. dazu zahlen. Der Obristwachtmeister von Radecke ist Directeur der Kasse. Davon wird bestritten:

1) Die ansehnliche monatliche Zulage des Garnisonküsters, für seinen Unterweisungs-Unterricht.
2) Das Holz zur Heitzung der Stube.
3) Die Anschaffung der Bücher, Papier, und alle Schreibmaterialien für die Soldatenkinder.
4) Die Kleidung der ärmsten Kinder.
5) Wird denen armen Eltern eine hinreichende Zulage gegeben, die viel Kinder haben.

Die innere Einrichtung hängt von dem Direktor, und dem Feldprediger ab. Die Kinder werden im

Chri-

Christenthum nach der Dietrichschen Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre JEsu; im Schreiben nach Vorschriften, worauf auch alle zum Kriegeswesen gehörigen Wörter zum Nachschreiben vorgezeichnet sind; im Rechnen, und allen ihnen nöthigen Wissenschaften unterrichtet; woraus am Ende dem Regimente die brauchbarsten und besten Leute zuwachsen. Die Lehrer sind zu Friedenszeiten 1) der Feldprediger, und 2) der Ganisonküster.

Beym Ausmarschiren zum Kriege, nahm das Regiment den Küster mit, und setzte unter Aufsicht des Frühpredigers Hampe, einen, Namens Thiede an, welcher die zurückgelassenen Kinder unterrichten, so wie Hampe zum Christenthume bereiten muß. Im Ausgang 1778 soll der eigentliche Feldküster die Schule wieder übernommen haben. Der ehemalige Münnich hat sein Andenken bey diesem Regimente damit verewigt: er führte ein Gesangbuch ein.

Es giebt auch noch sogenannte Viertelschulen, wo jede mit einem Lehrer besetzt ist. Hier wird das A B C, Buchstabiren, Lesen, der kleine Catechismus Lutheri, so recht nach alter Art steif und fest docirt. Einige, wo nicht alle, sind in einem schlechten Zustande, so daß es hier wirklich an solchen kleinen guten Kinderschulen sehr daran fehlt. Machen Sie den Schluß: der reformirte Kantor 78 Jahr alt, bey dem seine Gemeine kein Kind mehr hinschicken will, soll unter allen noch der beste seyn. Ich bin, wie Sie wissen, Ihr wahrer Freund, N. N.

Vier und sechszigster Brief.

Sie verlangen von mir eine umständliche Nachricht von den kirchlichen Verfassungen in Ost- und Westpreussen. Hier ist sie zuvorderst.

Was erstlich das Jus patronatus daselbst betrift; so hatte der deutsche Orden in den alten Zeiten das Recht, die Predigerstellen zu vergeben, weil er die mehresten Kirchen mit Einkünften versahe; einige ausgenommen, die nach der im Jahr 1243 gemachten Theilung des Landes in dem Dritttheil erbauet wurden, welches denen Bischöfen gegeben wurde.

Dieses Recht der Bischöfe verlohr sich aber, da nach der Sekularisirung Preussens beyde Bischöfe, sowohl der von Lammland als von Pomesanien dem Herzog, Marggrafen von Brandenburg, huldigten, und ihm mit ausdrücklichen Worten weltliche Herrschaft abtraten. Inzwischen haben auch einige adeliche Familien dieses Recht, indem sowohl der Orden als die nachmaligen Herzoge einen von den Vorfahren dieser Familien, seiner Dienste wegen mit Landgütern belehnte, die entweder schon Kirchen hatten, oder auf welchen die Besitzer des Guts erst welche bauen liessen. Andere leiten ihr Recht auch daher, daß einige ihrer Vorfahren der Landesherrschaft dasselbe abgekauft haben.

In

In den Städten aber besaß anfänglich jeder, der eine Stadt erbauete, auch das Jus patronatus über die in derselben zugleich errichtete Kirchen. Die Bischöfe übten in den alten Zeiten auch dieses Recht über die in ihrem Strich Landes von ihnen angelegten Residenzen und andern Städten aus. Nach der Reformation hörte es aber auf; doch giebt es noch einige adeliche Städte in Preussen, als z. B. Domnau, Landsberg, Gerdauen ꝛc.

In denen Städten, die nachher angelegt wurden, kam das Patronatrecht dem zu, dem die Stadt gehörte, es wäre denn, daß dieser dies Recht dem Magistrat der Stadt abtrat. Wie zum Beyspiel in Ansehung der Diakonate, die gemeiniglich durch die Magistráte besetzt werden, geschehen ist.

Da aber in einigen Dörfern die Patronen nicht allein im Stande sind, einen eignen Pfarrer zu erhalten; so haben sie auch hier sich dahin vereiniget, daß ein Prediger zwey und mehrere Dörfer versehen muß. Der Hauptort ist alsdann die Mater und der, dessen Kirche der Prediger dieser Mater mit versiehet, Filia. Die Besetzung der vakanten Predigerstellen pflegt alsdenn wechselsweise, oder wie es sonst zwischen den Patronen verabredet wird, zu geschehen.

Solche Patronen, sie mögen ihr Recht über eine Kirche besitzen, aus was für einem Grunde sie wollen, haben jedoch nicht freye Hand, in Kirchen nach ihrem Gefallen zu handeln; sondern sie müs-

sen sich nach den Landesgesetzen richten, wenn sie auch das Patronatrecht dem Landesherrn nicht schuldig sind. Sie können z. B. keine neue Religion noch Liturgie auf ihren Gütern einführen. Ihre Kirchen stehen unter dem vom Landesherrn gesetzten Inspektor des Distrikts; sie müssen ihre Kirchenrechnungen durchsehen lassen, bey Besetzung der Predigerstellen sich nach den Landesgesetzen richten; sie dürfen keine Kirchen- und Schulbedienten absetzen, noch eigenmächtig auf ihren Gütern neue Kirchen fundiren.

Die vakanten Predigerstellen in dem Königreich Preussen werden sogleich, weil daselbst kein Gnadenjahr statt findet, wieder besetzt. Verzögern die Patronen die Besetzung dieser Stellen, so übernimmt sie nach Verlauf eines Vierteljahrs die Landesherrschaft vermöge einer ausdrücklichen Verordnung von 1735 ex officio. Damit aber der Patron der Gemeine nicht einen Prediger aufdringe, wider dessen Vortrag sie gegründete Einwendungen machen könnte; so muß der Patron denjenigen, welchen er vociren will, der Gemeine vorher vorstellen und ihn zwey oder dreymal vor derselben predigen lassen. An den Orten aber, wo die Gemeine die Macht hat, wie etwa bey den Diakonaten in den Städten, werden ihr drey vorgestellet, die eine Probepredigt halten müssen, und von denen sie einen wählen kann. Jedoch muß, ehe dies geschieht, der Magistrat, der das Jus præsentandi hat, vorher mit dem Pfarrer der Kir-

che

che konferiren und keinen die Probepredigt halten lassen, bevor ihm nicht der Pfarrer sein fidele consilium giebt; denn dieses muß vor der Wahl eingeholet werden, damit die Gemeine bey derselben desto sicherer gehen kann.

Um aber überhaupt von der Tüchtigkeit sowohl, als dem geführten Wandel und der Gemüthsbeschaffenheit eines Kandidaten, oder, wenn ein schon im Predigtamt stehender berufen werden soll, von seiner Amtsführung vor der Vokation gewiß versichert zu seyn, hatte der vorige König Friedrich Wilhelm 1729 verordnet, daß niemand zum Predigtamt befördert werden soll, der nicht von zwey Theologen, die zugleich Konsistorialräthe wären, ein gutes Zeugniß aufzuweisen hätte. Dies wurde aber 1732 der ganzen Königsbergischen Universität übertragen, wobey es noch itzo geblieben ist.

Diese Einrichtung bezog sich nicht allein auf die königliche, sondern auch auf die adeliche und städtische Predigerstellen, und auf die weitere Beförderung der Prediger überhaupt.

Unter 25 Jahren darf kein Kandidat in ein Amt gesetzt werden, jedoch erhielten die polnischen Kandidaten im Jahr 1738 veniam ætatis, vermuthlich, weil es an ältern Leuten fehlte, und die Anzahl der polnischen Predigerstellen vorzüglich groß ist.

Eben so wenig dürfen nach einer Verordnung von 1715 Söhne ihren Vätern adjungirt werden,

weil wegen des genauen Umgangs solcher Leute mit den Eingepfarten von Kindesbeinen an, keine sonderliche Erbauung zu erwarten steht. — Man macht auch einen Unterschied unter den Gemeinen. Wichtige Predigtämter, als die Erzpriesterstellen und die Pfarrstellen in Königsberg werden blos mit Männern besetzt, die bey ihren schlechten Stellen sich als rechtschaffene Prediger gezeiget haben.

Kein Kandidat, der sich in Preussen um ein Amt bewirbt, darf nach den ausdrücklichen königlichen Befehlen in Wittenberg studiret haben. Sie müssen alle in Königsberg, Halle oder Frankfurt gewesen seyn, und gute Zeugnisse von ihren gewesenen Lehrern mitbringen.

Das Examen der Kandidaten verrichteten ehedem die Bischöfe, nachdem aber die Bißthümer eingiengen, wurde es dem königsbergischen Konsistorium übertragen. Es geschieht vermöge einer Verordnung von 1748 öffentlich in Gegenwart anderer Studirenden. Vor demselben muß der Kandidat eine Probepredigt halten, und zur Probe katechisiren. Jenes geschiehet in der Schloßkirche zu Königsberg, wo sich das Konsistorium in einem an die Kirche stossendem Zimmer auf dem Schloß versammlet. Die Katechisation aber wird vor den Schranken des Konsistoriums gehalten. Das Examen selbst wird in lateinischer Sprache angestellet, und man sieht dabey nach einer Verordnung von 1735 nicht auf blosse Gelehrsamkeit.

Wird nun der Kandidat nach dem Examen angenommen, so bekommt er ein Zeugniß von dem Konsistorio, daß und wie er bestanden ist. Ehe aber die Ordination angehet, hält der Rath, der sie verrichtet, eine lateinische Rede an ihn. – Ehedem mußten die Kandidaten vor ihrer Ordination auch auf die symbolischen Bücher schwören, dies ist aber abgeschaft, dagegen jedoch das sogenannte Juramentum Simoniä eingeführt worden. Der Inhalt dieses Eydes gehet dahin, daß der Kandidat wegen seiner Beförderung zu dem namentlich angeführten Predigtamte niemanden etwas gegeben, zu geben versprochen habe, oder noch zu geben gedenke. Ist er unverheyrathet, so schwöret er noch überdem, daß er keiner Person, die ihm bey Gelegenheit dieser Beförderung zur Heyrath etwa vorgeschlagen worden, die Ehe zugesagt, noch ihr Hofnung dazu gemacht habe. Wer diesen Eyd mit gutem Gewissen nicht ablegen kann, soll abgewiesen und nie zu einem Predigtamt zugelassen werden.

Die Ordination geschahe bis auf den Tod des letzten evangelischen Bischofs in Preussen Wigands 1587 von den Bischöfen. Darauf wurden zwey Konsistorien errichtet. In Samalad und Natangen ordinirten inzwischen die Domprediger bis 1613, von welcher Zeit an der Oberhofprediger, und zwar als Konsistorialrath, und in seiner Abwesenheit ein anderer von den Räthen, die Ordination verrichtet. In dem Pomesanschen Distrikt aber geschahe sie bis zur Aufhebung des dasigen Konsisto-

riums 1751 von den Beysitzern desselben; seitdem wurde sie auch dem Oberhofprediger übertragen. — Sie muß in eben der Woche, worinn der Kandidat examinirt wird, auch vorgenommen werden. Die Gebühren, die derselbe dabey zu entrichten hat, sind in der gedruckten Sportelordnung vom 16ten Sept. 1751 zu finden.

Das Formular, dessen sich der Ordinans dabey bedienet, steht in der 1741 in 4to herausgekommnen preußischen Kirchenagende. Eine Rede wird dabey nicht gehalten, da es schon in dem Konsistorio geschehen ist, auch fällt bey der nachher angestellten Verwaltung des heiligen Abendmahls die Paraphrase des Vater Unsers nebst der gewöhnlichen Anrede an die Kommunikanten weg, und es wird blos das Vater Unser gebetet.

Auf die Ordination folgt die Introduktion, auch wenn ein Prediger von einem andern Ort versetzt wird. Man stellet ihn seiner Gemeine vor, und giebt sowohl ihm als der Gemeine einige nöthige Erinnerungen. Auch diese verrichteten sonst die Bischöfe, zwar nicht immer selbst, sondern durch zwey der nächsten Prediger, von denen einer die Introduktions-Predigt halten, die Institutionsschrift des Bischofs und nachher das in der Kirchenagende befindliche Formular vorlesen; der andere aber dem zu Introducirenden die Kommunion vorreichen mußte. — Seitdem aber die Konsistorien eingesetzt worden, muß die Institutionsschrift von diesen ausgefertiget seyn, und die Introduktion

geschieht

geschieht durch die Erzpriester oder Inspektors des Distrikts, wozu die erledigte Stelle gehöret, diese aber werden wiederum von dem Oberhofprediger introduciret, es sey denn, daß der einzusetzende Inspektor über zehn Meilen von Königsberg wohnt, in welchem Fall sie dem nächsten Erzpriester aufgetragen wird.

In Ansehung der dabey vorfallenden Unkosten ist verordnet, daß der Oberhofprediger vor die Introduktion eines Erzpriesters zehn Thaler aus den Kirchenmitteln, dieser aber, wenn er einen Prediger in seinem Sprengel einführet, nur vier Thaler nebst freyer Fuhr von der Gemeine erhalten soll. Ausserdem wird noch vor die Mahlzeit bey der Introduktion eines Erzpriesters zehn Thaler, eines Landpredigers oder Diakonus in kleinen Städten aber nur sechs Thaler berechnet. Um jedoch dem angehenden Prediger selbst die Unkosten zu erleichtern, ist ihm bis auf höchstens zehn Meilen die Gemeine schuldig, zur Abholung seiner Sachen die nöthigen Fuhren zu thun: zugleich werden ihm die bey der Ordination an das Konsistorium und an die Schloßkirche von ihm ausgezahlte Mantelgelder, nach der einmal hergebrachten Gewohnheit mit drey und dreyßig Thalern dreyßig Groschen vergütet; wobey verordnet ist, daß wenn eine Kirche diese Gelder aufzubringen zu arm seyn sollte, diese Gelder von den sämtlichen Kirchen des Amts oder der Inspektion zusammen gebracht; in den Städten aber, wo der Magistrat das Jus vocandi

di hat, aus der Kämmerey genommen werden, und wenn ein Prediger von einer Kirche zur andern gerufen wird, die letzte der ersten, oder die Kämmerey es zurück geben solle.

Der öffentliche Gottesdienst wird in dem Königreich Preussen an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen gehalten. Im Jahr 1723 gieng, da die Menge der Festtage ausserordentlich groß war, eine allgemeine Reduktion derselben vor sich. Nach einigen Abänderungen wurde diese abermals 1754 auf die Feyer des dreytägigen Oster- Pfingst- und Weyhnachtfestes, des Neujahrs- Himmelfahrtstages, des grünen Donners- und Charfreytages, nebst den vierteljährigen Bußtagen fest gesetzt. Von diesen aber wiederum der dritte Tag der hohen Feste, der grüne Donners und Himmelfahrtstag nebst dreyen Bußtagen 1772 aufgehoben. (*)

Der Gottesdienst gehet nach einer Verordnung von 1751 auf dem Lande im Sommer um 8, im Winter aber um 9 Uhr an mit der Bedrohung, im Fall ein Prediger dagegen sich vergehen würde, jedesmal 1 Rthlr. von seinem Gehalt zum Besten der Kirche einbehalten werden soll, worüber die Erzpriester bey der Visitation genaue Untersuchungen anstellen müssen. — In den Städten hingegen ist er Nachmittags im Sommer um 2, und im Winter um halb 2 Uhr festgesetzt. Vor demselben darf bey Geldstrafe, Ein- oder wohl gar Absetzung vom Amte, kein Prediger einem gesunden

Mit-

(*) Siehe Relig. Zustand ꝛc. 2. Band.

Mitgliede der Kirche, von welchem Stande er auch sey, besonders Kommunion reichen, welches jedoch in Ansehung der Kranken, Alten und Schwachen nachgelassen worden ist, doch nicht ohne höchste Noth. — Auch ist die Frühbeichte am Sonntage verboten, wiewohl mit der Einschränkung, daß sie bey Alten und Schwachen, oder solchen, die weit von der Kirche entfernt wohnen, besonders wenn sie in königlichen Diensten stehen, und durch eine zweytägige Abwesenheit viel versäumen, oder aber die königlichen Domainen dadurch Schaden leiden dürften, erlaubet seyn soll.

Die Predigten dürfen bey 2 Thaler Strafe nicht über eine Stunde dauern, weil den Zuhörern die nöthige Andacht vergeht, sie auf einmal nicht alles fassen können, und wohl gar die Kirchen meiden, wo so lange geprediget wird. Den Kirchenvätern ist deswegen aufgetragen, die Strafen von denen, die zu lange predigen, einzufordern, wenn sie sie nicht selbst hernach erlegen wollen. — Auch müssen in den Predigten alle unnöthige Wiederhohlungen und oratorische Künste, die das Herz nicht rühren können, sondern blos auf die Katheder gehören, vermieden werden. — In denen Städten hingegen darf keine Predigt länger, als 3 Viertelstunden dauern.

In Ansehung des allgemeinen Gebets ist es bey einem alten Formular geblieben, die besondere Benennung der Kollegien und der Chefs derselben aber verboten; dagegen nur im allgemeinen,

nen, damit nicht zuviel Zeit darauf verwendet werden muß, für alle hohe und niedere Landeskollegia, Militair- und Civilbediente zu beten befohlen worden.

Damit zu den Katechisationen desto mehr Zeit bleiben möchte, so wurde das sonst gewöhnliche Recitiren des Katechismus von den Schulknaben nach der Predigt, das Absingen des alten Liedes: Magnificat etc. aufgehoben, auch weniger Lieder als ehedem gewöhnlich, gesungen. Man schafte zu dem Ende auch die Kirchenmusiken entweder gänzlich ab, oder erlaubte sie nur nach der Predigt aufzuführen. Man befahl auch an den Orten, wo mehr als eine Wochenpredigt gehalten wurde, eine derselben und eine Betstunde in eine Katechisation zu verwandeln, mit dem Beyfügen, daß da, wo nur einmal wöchentlich und zwar an dem Tage der Kommunion geprediget wird, die Predigt beybehalten werden solle, — und so ist es bisher geblieben.

Was die Predigten selbst betrift, so ward verordnet, daß in den Städten, wo mehr als zwey Predigten sonntäglich gehalten werden, wechselsweise ein Jahr in den Früh- oder Nachmittagspredigten, und das andere Jahr zur Vesper über den Katechismus gepredigt werden soll. Ueberdem sollte in den Vespern in einem Jahr der Katechismus nach der Ordnung anstatt des Textes verlesen und erkläret, in dem andern aber die Episteln dergestalt erkläret werden, daß dabey angezeiget würde,

de, in welches Stück des Katechismus die vorgetragene Materie gehöre, und in dem dritten sollte endlich, nach Verlesung und Erklärung eines biblischen Spruchs eine in der Ordnung folgende Frage aus dem Katechismus auseinander gesetzt werden. An denen Orten aber, wo mehrere Kirchen sind, könnte in einer der Katechismus erkläret und in der andern über die Episteln geprediget werden, welches inzwischen den Inspektoren überlassen wurde.

In den hohen Festtagen sollen zwar die Prediger bey der Festmaterie bleiben, doch aber zugleich ihre Zuhörer auf den Katechismus verweisen. Auf dem Lande, wo nur eine Predigt gehalten wird, wird in einem Jahre der Katechismus im Eingange erkläret, in dem andern aber die Predigt so eingerichtet, daß entweder zur Hauptlehre etwas aus dem Katechismus vorgetragen oder gezeigt wird, wohin die vorgetragene Materie in dem Katechismus gehöre; in dem dritten Jahre aber wird ein biblischer Spruch nach der Ordnung des Katechismi zum Eingange oder zur Hauptlehre abgehandelt. — Ueberhaupt ist inzwischen den Inspektoren aufgegeben, bey der Visitation zu bestimmen, was geprediget und katechisiret werden soll, und deswegen an den Orten, wo mehrere Prediger an einer Kirche stehen, eine Eintheilung zu machen.

Religionsstreitigkeiten auf die Kanzel zu bringen, ist den Predigern schlechterdings untersagt, jedoch einem jeden erlaubt, die Sätze seiner Kirche aus GOttes Wort zu erweisen, aber ohne

bittere

bittere und anzügliche Widerlegungen der gegenseitigen Meynungen, und ohne Personalien mit auf die Kanzel zu bringen; widrigenfalls sie das erstemal mit einhundert Rthlr., das andere aber mit der Absetzung vom Amt gestraft werden. Diese Strafe trift auch diejenigen, welche über die in politischen und Kirchensachen gemachten Veränderungen auf der Kanzel raisonniren.

So wie aber den Predigern durch die Gesetze bestimmt ist, worüber sie predigen sollen; so ist auch in Ansehung der öffentlichen Katechisation verordnet, daß wenn des Nachmittags über den Katechismus gepredigt wird, in dem Examen der Inhalt der biblischen Bücher bekannt gemacht, das anderemal die Vormittags gehaltene Hauptpredigt wiederholet, und zur andern Zeit die Ordnung des Heils in Sprüchen durchgegangen werden soll.

Sonst soll in allen Katechisationen der Katechismus Lutheri zum Grunde geleget werden, und es darf kein Prediger sich selbst einen eignen Katechismus machen und darüber Unterricht geben, weil sonst die Leute nur irre und verdrießlich gemacht werden möchten, im Fall sie aus einem Kirchspiel in das andere übergehen sollten.

Ich komme nun auf das, was in Ansehung der Taufe, der Verwaltung des heiligen Abendmahls, der Beichte, der Konfirmation und Kopulation in dem Königreich Preussen zu beobachten ist.

Die

Die Taufe kann allein durch einen ordinirten Prediger geschehen. Sie darf nach den neuesten Verordnungen bey Strafe nicht über 2 Tage nach der Geburt des Kindes aufgeschoben, auch nicht des Sonnabends verrichtet werden, weil sonst der darauf folgende Sonntag durch das Schmausen an dem Tauftage entheiliget werden möchte. Ferner muß sie, den Nothfall ausgenommen, in der Kirche und nicht im Hause geschehen. Auch ist es nicht gleichviel, in welche Kirche sie verrichtet wird. Die Kirchenordnung befiehlt sie in der Kirche vorzunehmen, in welche die Eltern des Kindes gehören. Doch sind Reisende hievon ausgenommen. Wenn aber ein Kind Schwachheit wegen oder wegen Abwesenheit des Predigers in einem andern Kirchspiel getauft werden muß, so darf solches dennoch nicht eher geschehen, als bis der Pfarrer gewiß weiß, daß es noch nicht getauft ist.

Ein jeder Vater ist gehalten, entweder selbst oder durch eine andere anständige Person die Taufe bey dem Pfarrer den Tag vorher zu bestellen, damit er sich zu Hause halten kann, und nicht ohnangesagt mit dem Täuflinge zur Kirche kommen.

Ehedem war der Exorcismus bey der Taufe auch in Preussen üblich; jetzt aber darf kein lutherischer Prediger auf Verlangen lutherischer auch, wo kein reformirter Prediger vorhanden ist, reformirter Eltern, den Exorcismus wegzulassen, ihnen deswegen Schwierigkeiten machen.

Die Nothtaufe kann auch von jedem andern Christen verrichtet werden, und zwar so, daß er das Kind mit den Worten: Ich taufe dich ꝛc. dreymal in das Wasser tauche. Nur muß es in Gegenwart zweyer oder drey Zeugen geschehen. Ist das Kind dem Tode nahe, so müssen die Worte: Ich taufe dich ꝛc. zuerst und dann erst das Vater Unser, das sonst vorher gehet, gesprochen werden. Bleibt das Kind leben, so muß es nach der Kirche gebracht und die Hebamme, oder wer das Kind sonst getauft hat, befragt werden, wie und mit was Worten das Kind getaufet worden, wer dabey gewesen sey, und ob das Kind einen Namen habe? — Ist alles richtig zugegangen, so wird nach dem daselbst befindlichen Formular die Taufe bestätiget und dem Kinde ein Name beygeleget. Wissen die Leute aber nicht recht, was sie vor Schrecken in der Noth geredet und gethan haben, so muß der Prediger das Kind als ungetauft ansehen und noch taufen.

Die Anzahl der Pathen bey der Taufe ist auch bestimmt. Anfänglich durften nur drey, hernach fünf, und endlich sieben seyn. Seit 1751 aber ist diese Anzahl wieder bis auf fünf herunter gesetzt worden, damit nicht grosse Gastmahle an dem Tauftage veranlasset werden möchten. Wenn jemand nun diese gesetzte Zahl überschreitet, muß er dem Konsistorio für jeden Taufzeugen einen Thaler erlegen. Zugleich wurden auch, da man mehrentheils um der Geschenke willen viel Zeugen bat, alle der-

dergleichen Geschenke, auf was Art sie auch nur gegeben werden möchten, bey Strafe abgeschaft.

Es darf aber nach der Kirchenordnung kein Sakramentirer, Wiedertaufer u. anderer Schwärmer, kein Unwissender, oder der nicht fleißig zur Kirche und zum Abendmahl kommt, als Taufzeuge zugelassen werden. Auch muß, da viele das Taufformular nicht verstehen, vor der Taufhandlung eine kurze Katechisation mit denen, die zum erstenmal zum Tisch des HErrn gewesen, angestellet, die alten Leute aber nur an das, worauf es bey der Taufe hauptsächlich ankommt, von dem Prediger erinnert werden.

Zum heiligen Abendmahl werden nicht mehr, wie ehedem üblich, die Leute durch Drohungen und Strafen angehalten. Die Prediger ermahnen jetzt nur, sich desselben zu bedienen. Es wird aber kein Unwissender noch Ruchloser zu demselben hinzugelassen. Inzwischen darf doch auch kein Prediger jemanden eigenmächtig davon ausschliessen; sondern er muß, wenn er von jemandes unordentlichem Wandel etwas gehört hat, ihm es insgeheim vorhalten, und wenn das nichts hilft, mit Zuziehung des Kirchenvorstehers oder anderer gottesfürchtigen Männer, und vorzüglich des Erzpriesters, ihm zureden; und wenn auch das nichts fruchtet, es dem Konsistorium anzeigen, wie denn ohne vorhergegangene Anfrage an das Konsistorium niemand von demselben ausgeschlossen werden darf.

Alle Privatkommunionen der Gesunden sind den Predigern bey Kassation untersagt, sie mögen in der Sakristey oder im Hause geschehen. Doch ward nachher verordnet, daß denen, die mit Gebrechen behaftet sind, die an Krücken gehen, blind, oder im Gesichte ausgeschlagen sind, oder sonst einen eckelhaften Schaden haben, in der Sakristey das Abendmahl gereicht werden könne. Denen Kranken hingegen, die nicht mehr zur Kirche kommen können, ist es auch nicht untersagt, die Kommunion in ihren Häusern zu empfangen, doch muß es in Gegenwart dreyer oder vier guter Freunde als Zeugen geschehen; Sinn- und Vernunftlose aber sind hievon ausgeschlossen. — Alle Patienten, die es verlangen, müssen übrigens von dem Prediger vorher besucht und dazu vorbereitet werden.

Um dem Prediger sein Amt hierinn zu erleichtern, muß auf dem Lande ein jeder Hauswirth ihn mit seiner Vorspann zu dem Kranken holen lassen, oder der Schulze und die Gemeine solches besorgen.

Den Wein muß der Prediger bey jedesmaliger Austheilung des heiligen Abendmahls, besonders aber bey Krankenkommunionen, bey Leib und Lebensstrafe selber anschaffen, nicht aber von andern Leuten ihn besorgen lassen; auch muß er ihn selbst in den Kelch giessen, und dies nicht dem Küster überlassen.

Bey der Krankenkommunion fällt übrigens die Paraphrasis des Vater Unser nebst der Ermahnung

nung an die Kommunikanten, welches bey der öffentlichen Verwaltung des heiligen Abendmahls verlesen wird; weg.

In Ansehung der Konsekration ist noch verordnet, daß, wenn das Brod gesegnet ist, es sogleich noch vor der Einsegnung des Kelches verreichet werden soll.

Aller Rangstreit bey der Kommunion ist ausdrücklich untersaget. Nach der Kirchenordnung gehen die Mannspersonen zuerst, und die Frauenzimmer folgen ihnen. Alle Affektation wegen des Ranges soll nach Befinden, mit Gelde, oder auf eine andere Art bestrafet werden.

Vor der Kommunion muß die Beichte vorhergehen. Zu dieser wird niemand aus einem andern Kirchspiel, Reisende ausgenommen, gelassen. Zu dem Ende muß noch itzt, wenn jemand sich einen Beichtvater auffer dem Kirchspiel, zu welchem er gehört, wählen will, die Dispensation bey der Obrigkeit gesucht werden, die denn, wenn die angeführten Gründe vor gültig gehalten werden, zu erfolgen pflegt, doch so, daß dem Prediger und der Kirche, zu der der Supplikant gehört, nichts an Gebühren entgehet.

Zu dem Ende ist auch die Verfügung getroffen worden, daß niemand, bey fünf Thaler Strafe, ohne ein Attest seines bisherigen Beichtvaters, zur Beichte gelassen, und dieses Attest ohnentgeldlich ertheilet werden soll, damit niemand sich mit der Armuth entschuldigen möge. Mit einem sol-

chen Attest muß nach der Verordnung von 1734 ein jeder Neuangekommener sich bey dem Prediger, bey welchem er zur Beichte gehen will, melden, damit er ihn im Christenthum prüfen kann. Ohne daß selbe darf bey einem Thaler Strafe niemand angenommen werden. — Jedoch darf kein Prediger einen aus einem Orte Wegziehenden ein Attest geben, bis er nicht einen Freyzettel von der Herrschaft des Orts vorgezeiget hat.

Ueberdem hat man die Einrichtung gemacht, daß, damit kein Unwissender und Lasterhafter zum Abendmahl zugelassen werde, diejenigen, die zur Beichte gehen wollen, es ihrem Beichtvater etwa des Montags vorher anzeigen müssen.

Ohne Präparation werden aber die Konfitenten nicht zur Beichte gelassen; sie müssen vorher unterrichtet und ermahnet werden. Dies geschieht, nachdem sich der Prediger des Sonnabends mit einem und dem andern der Konfitenten insgeheim besprochen hat, öffentlich vor dem Altar, ehe die Beichte angehet. Auch in der Woche, wenn Beichte gesessen wird, muß erst katechisiret, alsdenn eine kurze Ermahnung hinzugesetzt, die Absolution aber nachher kürzer gefasset werden.

Ehedem war bey der Kommunion auch die öffentliche Kirchenbusse gebräuchlich; diese aber wurde durch eine Verordnung von 1746 gänzlich abgeschaft, weil sie die Gemüther mehr erbittert, als bessert, auch oft üble Folgen nach sich zieht. Statt ihrer muß der Prediger einen andern Predi-

ger zu sich nehmen, und die gefallene Person ganz in der Stille vorkommen lassen. Beyde müssen ihr alsdenn auf eine vernünftige Art ihre begangene Sünde zu Gemüthe führen, sie zu einem besseren Leben ermahnen, niemand etwas von dem Vorgegangenen entdecken, und auch bey Strafe der Kassation der sich vergangenen Person nicht den geringsten Vorwurf machen.

Was nun die jungen Leute, die zum erstenmal zur Beichte und zum heiligen Abendmahl gehen wollen, besonders betrift; so müssen sie, ehe dies geschieht, geprüft, und wenn es nöthig ist, unterrichtet werden. Weil aber alsdenn zu viel Zeit auf eines jeden Prüfung verwendet werden müßte, so ist festgesetzt, daß alle junge Leute sich von dem Prediger gehörig unterrichten lassen, und alsdenn von ihren Kenntnissen öffentlich Rede und Antwort geben müssen. Nachdem also die Kinder den Schulunterricht genossen haben, gehen sie in die Katechisationen der Prediger. Sobald sie aber zum Abendmahl zu gehen gedenken, werden sie eine Woche vorher dem Prediger vorgestellet, der es beurtheilen muß, ob sie die gehörigen Jahre und den Verstand dazu haben. Ist dieses nicht, so bleiben sie noch unter den Katechumenen. Ist aber eine hinlängliche Anzahl tüchtiger junger Leute zusammen, so wird ein Sonntag zur Konfirmation angesetzt; bey volkreichen Gemeinen aber ein solcher Aktus jährlich um Ostern und Michael, oder zu Anfange eines jeden Quartals gehalten; und ist

die Anzahl der zu Konfirmirenden noch zu groß, so wird die eine Hälfte an dem folgenden Sonntage vorgestellet; im übrigen aber zwischen den Vornehmern und Geringen kein Unterschied gemacht.

Bey der Einsegnungshandlung selbst muß ein jedes Kind den ganzen Katechismus Lutheri mit der Auslegung hersagen. Darauf wird untersuchet, ob die Kinder den Verstand davon recht gefasset haben. Es werden einige Psalmen hergebetet, und die fähigern Kinder müssen die Lehrsätze mit Sprüchen der heiligen Schrift behaupten.

Damit aber weder Kinder noch Eltern, Pathen und andere, die dieser Handlung beywohnen wollen, nicht zu lange aufgehalten werden; so muß an solchen Tagen die Vesperpredigt wegfallen, da es überdem den Gemeinen vortheilhaft ist, die ganze Ordnung des Heils bisweilen im Zusammenhange zu hören.

Niemand darf inzwischen angenommen werden, der nicht fertig lesen kann, und der nicht vom zehnten bis funfzehnten Jahr den Katechisationen beygewohnt hat.

Die besondere Präparation der ganz jungen Kinder wird nicht zugleich mit der Präparation der Erwachsenen vorgenommen, sondern jede vor sich. In den Städten, wo zwey oder mehr Prediger sind, muß der Inspektor die Klassen der Katechumenen einrichten, die Konfirmationshandlung selbst aber verrichten die Prediger, die an einer Kirche stehen, wechselsweise, sie mögen das Beichtamt ver-

verrichten, oder nicht; die Kinder aus der lateinischen Schule jedoch ausgenommen, die von dem Inspektor selbst präparirt und konfirmirt werden sollen.

Die Präparation der zu Konfirmirenden geschieht Jahr aus Jahr ein wöchentlich wenigstens zweymal, im Winter sowohl, als im Sommer. Zum Grunde des Privatunterrichts muß nach einer Verordnung von 1741. des berühmten D. Rambachs Ordnung des Heils gelegt und dahin gesehen werden, daß die Landleute wenigstens dieses Buch zugleich mit dem Katechismus Lutheri verstehen lernen. Weiter darf ihnen aber, wenn sie aus einem Kirchspiel in das andere ziehen, keine Schwierigkeit ihrer Erkenntniß wegen gemacht werden.

Alle Kinder aber müssen, ehe sie von dem Prediger eingesegnet werden, von dem Inspektor des Orts, oder wenn er nicht zur Stelle ist, bey der jährlichen Kirchenvisitation tentiret, und die Namen derselben, damit keine Untentirten mit angenommen werden, aufgezeichnet werden. Und wenn demohnerachtet ein Prediger ohne genugsamen Unterricht Kinder einsegnen sollte, so muß der Inspektor die Konfirmation selbst verrichten.

Damit man aber auch erfährt, ob die Kinder nach der Einsegnung das ihnen beygebrachte noch behalten haben, so ist den Inspektoren befohlen, bey der jährlichen Kirchenvisitation die im vorigen Jahr Admittirten von neuen zu ten-

tiren und dabey anzuzeigen, wie er sie befunden hat, auch die, welche es noch nöthig haben, in die Sonntagsschulen zu verweisen, die ihnen zu gut in den Pfarr oder Schulhäusern vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienst gehalten werden müssen.

Ausser den Kindern werden auch die Erwachsenen und Alten in den sonntäglichen Katechisationen vom Prediger, auch bey der Visitation vom Inspektor, geprüfet. Da aber die Auswärtigen zur Gemeinen gehörigen Mitglieder nicht dabey immer zugegen seyn können, so hat man, um auch ihren Hausgottesdienst und Wandel kennen zu lernen, eine jährliche Visitation der eingepfarreten Dörfer veranstaltet, die man das Gebetverhör nennet. Bey dieser muß ein jeder, er sey alt oder jung von dem Prediger in allen Stücken des Katechismus und des Christenthums, besonders in der Lehre von dem Gebet examinirt werden. Zugleich wird den Leuten eine Anweisung zum Beten gegeben. Diese Visitation geschieht in allen Dörfern des Kirchspiels zwischen Michaelis und Advent. Diejenigen, die sich dabey nicht einfinden, werden an Gelde, und wenn sie fünfmal ausgeblieben sind, mit dem Halseisen bestraft, die Namen der Gegenwärtigen aber von dem Prediger aufgezeichnet und dabey bemerkt, wie sie im Gebet und im Christenthum bestanden sind.

Bey dieser Gelegenheit pflegt man dem Prediger die jährlichen Abgaben an Getrayde und

Victu-

Victualien, oder die sogenannte Kalende, um die Fuhren zu ersparen, mitzugeben. Einige verlangten zwar mehr, als ihnen zukam, dies wurde ihnen aber untersagt, auch verordnet, daß sie nicht, wie sonst auch geschahe, ihre Frauen und Kinder zu den dabey gewöhnlichen Mahlzeiten mitbringen sollten, weil dadurch diejenigen, bey denen das Gebetverhör geschiehet, welches der Reihe nach abwechselt, zerstreuet und unnöthige Kosten verursacht werden.

Was endlich die Kopulation betrift; so findet diese nur zwischen ledigen Personen statt. Zu dem Ende müssen Wittwer oder Wittwen dem Prediger, der sie kopuliren soll, einen Todtenschein, oder wenn es Geschiedene sind, einen Scheidebrief vorzeigen. Sind sie nicht aus Preußen gebürtig, oder dem Angeben nach ledige Personen, so müssen sie ihren ledigen Stand beschwören, welchen Eid der Prediger selbst abnehmen kann. Kann jemand dies nicht und gestehet er, in der Ehe gelebt zu haben, weiß aber nicht, ob der andere Theil noch lebet und wo er sich aufhält, so muß er ihn erst citiren und wenn er nicht erscheinet, sich förmlich scheiden lassen.

Damit aber nicht jemand zu nahe in die Verwandschaft heyrathe, so muß der Prediger sich nach diesem Umstand genau erkundigen, und sich die Landesgesetze hierüber bekannt machen. Kein Grad ist jedoch verboten, als der klar in GOttes Wort enthalten ist; wegen der übrigen

braucht

braucht weder Anfrage zu geschehen, noch Geld vor eine Dispensation bezahlet zu werden.

Denen Wittwen wird nicht gestattet vor der verlaufenen Wanderzeit von drey Vierteljahren zu heyrathen, es sey denn, daß sie erweislich machen, daß sie nicht schwanger sind. In diesem Fall können sie um Dispensation anhalten und nach sechs Monaten zur Ehe wieder schreiten. Den Wittwern sind eigentlich sechs Monate festgesetzt, doch wird ihnen die Dispensation, besonders wenn sie Bürger oder Bauern sind, die ohne Gehülfin ihre Nahrung nicht fortsetzen können, nach sechs Monaten zugestanden.

Beyde Theile müssen aber vorher mit ihren Kindern voriger Ehe, wenn welche vorhanden sind, Theilung halten und ein gerichtliches Attestat deswegen dem Prediger vorzeigen, widrigenfalls dieser den Kindern den daraus entstehenden Schaden ersetzen, auch überdem funfzig Thaler Strafe erlegen muß. Ja nach einer Verordnung von 1748. steht sogar die Suspension von Amt auf den Fall, wenn die Kopulation eher geschieht, bis das Inventarium vorgezeiget worden ist.

In Ansehung des Soldatenstandes muß der Prediger dahin sehen, daß keine Frauensperson mit einem Einrangirten, der wirklich Dienste thut, kopulirt wird, er habe denn einen Trauschein, der namentlich auf die Person, mit welcher er kopulirt seyn will, gerichtet seyn muß, vorgewiesen, bey Strafe der Remotion vom Amt.

Dies

Dies gilt auch in dem Fall, wenn ein Beurlaubter kopulirt seyn will, durchgehends an den Orten, wo kein Feldprediger ist, dem ohnedem die Trauung zukommt. Die Anrollirten aber sind der Kirchendisciplin des Orts, wo sie sich aufhalten, unterworfen. Ein in fremden Diensten stehender Officier hingegen darf nicht ohne Concession getrauet werden.

Vor der Kopulation muß die dreymalige öffentliche Proklamation in der Kirche vorhergehen, damit man erfährt, ob die zu kopulirende Personen nicht schon anderwertig verlobt sind. Dies findet auch in Ansehung der Geschwängerten statt. Kein Gericht ausser die höchste Landesobrigkeit kann die Konceßion zur einmaligen Proklamation ertheilen, ob gleich die Konsistoria verstatten können, daß sie zum zweyten und drittenmal zugleich geschehen darf.

Diese Proklamation muß in dem Kirchspiele eines jeden von den Verlobten geschehen, auch wenn der Bräutigam ein Soldat ist. Derjenige, der in einer andern Gemeine sich kopuliren läßt, als wo er aufgeboten wird, muß den Prediger vor der Trauung ein Attest der geschehenen Proklamation bringen. — Geschieht Einspruch vorher, so werden die Parteyen an die Gerichte gewiesen und die Trauung geht nicht vor sich.

Die von Adel können auch ohne Benennung ihrer Namen aufgeboten werden; und es fällt die Proklamation ganz weg, wenn die verlobte

Braut

Braut vorher schon schwanger geworden ist, oder wenn jemand sich auf dem Sterbebette, oder wenn er zum Tode geführet werden soll, mit seiner Braut trauen lassen will. Dies gilt auch in der Pestzeit.

Noch sind einige andere Umstände vor der Kopulation zu beobachten. Z. E. das Brautpaar muß vorher zum Abendmahl gewesen und nicht ungleiches Standes seyn. Die Kopulation muß in der Kirche geschehen, es sey denn, daß das Konsistorium darüber dispensiret, oder Herrschaften ihren Dienstboten die Hochzeit ausrichten. Oder auch wenn jemand von den Brautleuten unversehens krank geworden, oder zum Tode verurtheilet ist und sich noch trauen lassen will. Dem Adelichen und vorher Geschwächten ist das gleichfalls ohne Dispensation verstattet. Ferner müssen vorher die Gebühren an die Kirchen und Schulbedienten erlegt werden. —

Uebrigens aber ist es nicht erlaubt, sich ausser seinem Kirchspiel trauen zu lassen. Verlangt es jemand etwa, so müssen dem ordentlichen Prediger des Kirchspiels und seinen Bedienten bey der Kirche dennoch die jura stolæ bezahlet werden. Gehören aber die Brautleute nicht zu der Gemeine, so kommt es darauf an, in welcher Kirche sich die Braut zur Kommunion gehalten hat, welches denn auch bey Haustrauungen beobachtet wird.

Zum

Zum Beschluß muß ich noch anmerken, daß nach den neuesten Verordnungen verboten ist, in den nächsten vierzehn Tagen vor Ostern und Weynachten eine Kopulation vorzunehmen.

Zwar hätte ich noch manches hinzuzufügen; ich fürchte aber, diesen Brief zu weitläuftig zu machen. Ich breche also ab und verspare das übrige auf den nächstfolgenden.

Leben sie wohl.

Fünf und sechszigster Brief.

Die Schullehrer ohne alle Aufsicht zu lassen möchte wohl nicht rathsam seyn. Im Königreich Preußen, und auch an andern Orten, wo man keinen Visitator oder dergleichen setzen kann, hat es die Nothwendigkeit erfordert, daß man den Predigern die Inspektion anvertraut hat. Sie finden dieses in dem Landschulen Reglement von 1763. In Preußen aber sehen dieses die Geistlichen nicht als eine Charge, sondern als eine Gerechtigkeit an. Andere Leute sind es sehr wohl zufrieden, wenn man ihnen einen Theil ihrer Arbeit abnimmt, aber das müssen sie von keinem preußischen Prediger vermuthen. Er kann nicht Arbeit genug kriegen. Inspektion über andere Leute und Gewerbe nehmen sie gerne über sich: denn sie wissen

wohl

wohl, daß dergleichen zur Vermehrung des Glaubens und zur Befestigung des Ansehens gereichet. Jedoch kommen Sie ja nicht auf die Gedanken, als wenn die Prediger mit der Aufsicht über die Schulen viel zu thun hätten, oder wohl gar darüber ihr Predigtamt versäumen müsten! Nein! das ist der Fall nicht, sie thun eben so viel und nicht mehr als wenn sie die Inspektion nicht hätten. Der Gang nach der Schule (oder die Inspektion) dient dem Pfarrer zur Gesundheit und zur Bequemlichkeit seiner Oekonomie. Die Erbauung, die er in den Herzen der Jugend, des Schulmeisters, und seiner Familie, durch seine Gegenwart einflößt, versteht sich von selbst.

Ich habe ihnen gesagt, in Preussen sähen die Prediger die Inspektion über die Schulen als eine Gerechtigkeit an, die ihnen von GOtt und Rechtswegen gebühret. Hier haben sie nun die Demonstration, wie sie dasiges Orts selbst geführt wird. Daß den Pfarrern besonders diese Aufsicht auch gebühre, das erhellet daher, weil ohne ihr Vorwissen kein Schullehrer angenommen werden kann, (wie gründlich.) Dieses ist nemlich in der Bischofswahl geordnet, (mit Allegirung der Schriftsteller will ich Sie heute verschonen) wie denn auch 1575. in einem geschriebenen vorhandenen Rezeß von dem Bischof Heßhusius festgesetzet worden, daß ohne des Pfarrern Rath kein Schulmeister anzunehmen sey, (warum mögen sie doch diesen herrlichen Rezeß nicht haben

drucken

drucken lassen), welches in dem gedruckten Insterb. Visitations-Receß von 1639. in der Art bestätiget ist, daß solches nicht wider den Willen des Pfarrers geschehen soll. In den Visitations-Artikeln von 1699. ist das in der bischöflichen Wahl abgemachte bestätiget, wie denn auch in der Verordnung von 1734. erinnert, daß die Dorfschaften nicht allerley Leute, ohne des Pfarrers Vorwissen zu Schulmeistern aufraffen sollen, und in dem gedruckten Landschulenreglement von 1763. (was nun kommt wird ihnen mit einmal alle Zweifel die Sie etwan gegen die bisher geführte Demonstration haben könnten, benehmen, und Ihnen die Gerechtigkeit der Prediger zur Inspektion über die Schulen in seinem völligen Glanz zeigen, strengen Sie also den Kopf an) alle Winkelschulen welche eigenmächtig angelegt, und ohne Aufsicht sind, bey Strafe gänzlich verboten worden. Wie gründlich! wollen Sie nicht die letzten Worte noch einmal lesen?

Jedoch sagen die Prediger, daß sie hiebey nicht ganz freye Hand hätten, welches mich einigermaßen gekränket hat, sie könnten keinen Schulmeister vor ihren Kopf annehmen, sondern müsten, wenn sie ein tüchtiges Subjekt ausgesonnen hätten, solches dem Erzpriester zum Examen darstellen. Die Patronen haben hier so wie in andern Provinzen das Recht, einen Küster und Schulmeister zu wählen, und zu bestellen, jedoch müssen sie denselben vorher dem Herrn Erzpriester zur Prüfung überreichen. Die Introduktion

verbleibt aber dem Pfarrer. Ich habe schon bemerkt, daß der Pfarrer die Schule besuchen soll. Es ist aber nicht genug, daß er sich da zeiget, daß er noch lebe, er soll die Kinder examiniren, und den Küster informiren lassen. Nach dem Landschulenreglement soll monatlich in der Pfarrwohnung eine Konferenz mit den Schulmeistern gehalten, und denselben das Pensum, was sie den Monat über vorzunehmen haben, aufgegeben werden. Ausserdem muß der Schulmeister wöchentlich dem Prediger eine Liste der Kinder, die in der Schule nicht gewesen sind, einreichen. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf kein Schulmeister verreisen. Nach dem Reglement reicht diese Erlaubniß aber nicht zu, wenn er nicht davor gesorgt hat, daß ein anderer an seine Stelle informirt. Wo keine Patronen sind, da kann der Prediger mit dem Erzpriester einen Schulmeister absetzen. Die Patronen aber dürfen das nicht leiden, sondern sie können die Beschwerden des Herren Pastors gegen seinen Küster untersuchen lassen. Ehemals müssen sich wohl die Prediger der Küster noch zu anderen Verrichtungen bedient haben, denn 1756. ist ihnen ausdrücklich untersagt, keinen Schulmeister von der Arbeit abzuhalten. Vor die Ehre, die der Pfarrer hat, muß er nun auch dafür sorgen, daß der Küster seinen Unterhalt habe. Er kann deshalb bey der Kammer sich vor dem Küster melden, und nach einer Verordnung von 1743. ist er dazu verbunden. Das Schulgeld betreffend: so muß dasselbe bey

der

der Dezems-Einnahme erleget, und dem Schulmeister von dem Pfarrer praenumerando ausgezahlet werden. Die Accidenzien der Schulmeister anlangend, so bekommt er vor eine Trauung acht Groschen, und vor ein jedes Kind aus seiner Schule, das eingesegnet wird, sechs Groschen.

Nun sollen Sie noch etwas von der Amtsführung lesen. Ich sage Ihnen aber voraus, daß der grösste Theil gemeinen Rechtens und ihnen also schon bekannt ist. Nach dem kanonischen Recht muß der Parochus von der Gemeinde nicht abwesend, sondern selbst zu Kriegs- und Pestzeiten muß er gegenwärtig seyn. Verläßt er aber die Kirche, so soll er nach den 8 Kapitel X. de cleric. ediktaliter citirt, und wenn er nicht erscheint, abgesetzt werden. Nam inter justas causas divortii est etiam malitiosa desertio, non mirum ergo, si ob eam spirituale hoc vinculum inter ipsum et ecclesiam conjugem contractum dissoluatur. Im Jahr 1742. haben wir darüber eine Verordnung des Innhalts erhalten, daß wenn ein Prediger in der Woche auf drey oder höchstens vier Tage verreisen will, sollte er gleich darüber keine Predigt versäumen, die Konceßion dazu bey dem Konsistorium suchen, welches ihm alsdenn, wenn die Ursache von Erheblichkeit ist, als wenn er sich z. E. eine Braut holen will, die Erlaubniß ertheilen soll. So lange wie der Prediger frisch und gesund ist versteht es sich freylich von selbst, daß er seine Arbeit von keinem

andern müßte thun lassen. Weil aber doch immer gepredigt wird, und die Kandidaten sonst keine Uebung haben möchten, so pflegt man das Aufstellen eines andern auf die Kanzel nicht so genau zu nehmen. Freylich bey andern Bedienungen geht das nicht. Wenn der Regierungsrath statt seiner einen andern schicken wollte; so möchte ihm die Thür gewiesen und so wohl dieser als jener zur Rede gestellet werden. Mit dem Predigen hat es eine andere Bewandtniß. Es scheint würklich, daß die Vorsehung bey denen Leuten, die von Jugend auf zum Predigtamt destinirt werden, so mitwirke, daß es allezeit gut gehe. Und in dieser Betrachtung weiß ich noch nicht, was Sie mir gegen meine Meynung vom göttlichen Beruf einwenden wollen. In einigen alten Verordnungen als von 1709. ist verordnet, daß kein Kandidat die Kanzel betreten soll, der nicht ein Zeugniß seiner Fähigkeit und seines guten Wandels von der Fakultät vorzeigen kann. Im Jahr 1718. mußte man schon merken, daß es mit denen Zeugnisse der Universitäten zum Unglück eine solche Bewandtniß habe, daß man sich nicht darauf verlassen könne, es wurde also festgesetzet, daß ein Kandidat nicht eher predigen sollte, als bis er tentirt wäre. Beyläuffig will ich ihnen nur sagen, daß Sie dieses Tentamen nicht vor so rigoreus halten müssen, als das was der Teufel mit dem HErrn Christo anstellte. Etwas ist hier besonders. Die Fakultät in Königsberg hat das Recht, die Erlaubniß zum predigen zu geben.

Denen

Denen Fiskälen ist auch ausdrücklich aufgegeben, darauf zu halten, daß kein anderer die Kanzel besteige. Dies ist eine sehr heilsame Verordnung, eines Theils kann nicht ein jeder predigen wer da will, und andern Theils müssen die Fiskäle in die Kirche gehen.

Weil zur Führung des Predigtamts ein unsträflicher Wandel höchst nothwendig ist, so ist ihnen im kanonischen Recht folgendes vorgeschrieben. Clerici debent fugere ebrietatem, aleam, negotia secularia, matrimonium (dies fällt bey uns weg), nec comam nec barbam nutrire, militiam non sequi, nec effundere sanguinem: nam ecclesia non sitit sanguinem, *nisi haereticorum.* Cap. II. X. de vita — cleric. Ferner sollen sie auch nicht jagen, fischen aber können sie, zur Ehre des Apostels Petrus. Auch in Ansehung der Kleidung müssen sie sich der Modestie befleißigen; denn wenn sie in einen rothen oder blauen Rocke etwas gethan haben, so verlieren sie das Privilegium fori. In andern Ländern ist daran viel gelegen. Endlich müssen sie auch nicht tanzen. Der Luxus in den Kleidern ist auch sogar nach gemeinen protestantischen Rechten dem Prediger Frauens verboten. In einer Verordnung heißt es: Sollen die Geistlichen sowohl vor sich, als ihre Weiber sich ehrbarer und demüthiger Kleidung befleißigen, kostbarer seidener Zeuge müßig gehen, und ihre Weiber in Landtuch und wollene Zeuge, oder zum höchsten

Ehren, ihre Weiber und Töchter in Taffend und Terzinel kleiden. Was würde der Churfürst sagen, wenn er jetzt von den Todten auferstehen sollte? Hiezu kommt noch nach preußischen Rechten, daß die Priester nicht in die Krüge gehen sollen. Zu Bischofs Martin Zeiten musten sie schwören, sich nicht nur überhaupt vor allen Aergerniß, sondern auch allen unzüchtigen Worten und Werken zu hüten, und nicht in den Krug zum Zechen zu gehen, und auf den Hochzeiten und Kindtaufen nicht der letzte zu seyn. Man hat aber jetziger Zeiten diese Pflichten sehr wohl aus dem Eide herausgelassen, denn die Juristen sagen, daß diese Eide die allerbedenklichsten wären, und die am wenigsten gehalten würden. Leyser meynt gar, man sollte sie abschaffen. Im Jahr 1740. gab der König in Ansehung des Verhaltens der Geistlichen die Verordnung, daß sich die Prediger in weltliche Händel nicht mischen, und sich über die Eingepfarrten keiner Herrschaft anmaßen, (ein hiesiger Prediger will mit aller Gewalt haben, daß per lapsum calami das Wort strafbaren bey dem Wort Herrschaft ausgelassen und also zu suppliren sey. Ich finde aber keinen Grund von der gewöhnlichen Leseart abzugehen.) Daß ein Prediger mit dem Patron keine Processe anfangen soll, darüber habe ich Ihnen schon etwas geschrieben. Was den Gerichtsstand der Prediger betrifft, so kommt das Erkenntniß über ihre Amtsverrichtungen so wie in andern königl. Provinzen dem Konsistorium zu. Wird aber ein

Prediger wegen einer Sache belangt, die nicht zu seinem Amte gehört, so stehen die in Königsberg unter der Universität, ausser Königsberg aber stehen sie unter den Justiz-Kollegien. Von dem Modo procedendi gegen die Geistlichen habe ich schon geredet. Hier nun noch etwas von den Strafen.

Thomasius glaubt, daß die Kirche gar nicht strafen könne, sondern solches bloß vor den Landesherrn gehöre. Ich möchte wohl wissen, was er antworten würde, wenn man ihm an das Lehnrecht erinnert hätte, nach welchem der dominus directus seinen Vasallen der Felonev wegen, das Lehn nehme kann ohne darüber Rechenschaft zu geben. Doch ich merke schon, was er antworten würde. Der Lehnherr kann dieses ohne Urtel und Recht nicht thun, und ausserdem gründet sich diese Strafe, wenn man sie so nennen wollte, in einem Vertrage, welches letztere Argument aber auch nicht von Bedeutung seyn würde. Von den Kirchenstrafen war ehemals die sogenannte Kirchenbusse, der sich hauptsächlich mehr unglückliche als lasterhafte Frauenzimmer unterwerfen mußten, die berühmteste. Sie ist aber nun, wie ein gewisser Schriftsteller schreibt, magna cum clericorum indignatione, postquam jam dudum a rege philosopho in vicinis regionibus esset explosa in Saxonia electorali, abrogata. Die Kirchenbusse gehört unter die Antiquitäten, damit aber doch unseren Nachkommen die dabey gebrauchten Formeln nicht ganz unbekannt seyn

mögen, so will ich sie hieher setzen. So bald der Prediger seine Predigt zu Ende hatte, so hielt er von der Kanzel folgende Anrede. Es ist eurer christl. Liebe mehr als zu wohl bekannt, welch eine schwere und grosse Sünde das sey, in Fleischeslüsten leben, und entweder heimlich oder öffentlich Unzucht und Hurerey treiben. Es ist aber keine Sünde so groß, die uns GOtt in der Gnadenzeit nicht vergeben, und auf ergangene wahre Busse darwider Trost erlangen lassen wollte. Wenn denn gegenwärtige zwey Personen, namentlich N. N. und N. N. in sothane grosse Sünde gefallen, und sich unzeitiger und fleischlicher Weise zusammen gefunden, daß gegenwärtige Dirne N. N. von ihm schwangeres Leibes geworden, und sich billig ihrer unehelichen und sündlichen Frucht schämen: Als ist denenselben gewöhnlichermaßen die öffentliche Kirchenbusse zu erkennet worden, welcher sie sich auch gutwillig unterwerfen, in Betrachtung, daß wer öffentlich gesündiget, auch öffentlich gestraft werden soll. Dahero lassen sie die ganze christliche Kirchfarth beweglich ersuchen, daß sie sich nicht ferner an ihren bösen Exempeln ärgern, sondern sie als reuige und bußfertige Sünder wiederum in ihren Schooß aufnehmen. Es wolle sich aber niemand unterstehen, diesen Leuten ihren Fall vorzurücken, sondern vielmehr mit ihnen ein herzliches Mitleiden haben, und bedenken, daß wer stehet, zu sehen habe, daß er nicht falle. Hoc praelecto post orationem dominicam recitatam sacerdos

ex

ex ambone sacro descendebat, cantante populo hymnum: Erbarm dich mein, o HErre GOtt, quo finito parochus altare ascendebat, ad quod poenitentes in genua prostrati, ille vero intonabat versiculum, HErr handele nicht ꝛc. ac demum ad rem ipsam se convertebat, hac formula: Geliebte und Auserwählte in Christo JEsu: daß unser Widersacher der Teufel, umhergehe wie ein brüllender Löwe; und suche welchen er verschlinge, sagt der Apostel Petrus 1 Epist. am 5. erweisen es auch die Exempel unserer ersten Eltern, des Loths, Davids, und anderer heiligen Leute, die, wenn sie in Sicherheit gerathen, ihrem Fleisch zu viel nachgelassen, in dem Gebete träge worden, in grosse schwere Sünden gefallen seyn. Dergleichen ist auch begegnet gegenwärtigen N. N. und N. N. nachdem sie im Christenthum laß worden, den bösen Lüsten ihres verderbten sündlichen Fleisches zu viel nachgehänget, hat sie der Teufel zu verschlingen gesucht und angetrieben, daß sie sich mit einander fleischlich vermischt. Solches ist keine schlechte, wie die gottlosen Weltkinder davor halten, sondern eine sehr grosse schwere Sünde, dadurch ein Mensch von GOtt abfällt, und sich in zeitliches und ewiges Verderben stürzet. Eine solche große und schwere Sünde haben sie nun auch begangen, versündiget haben sie sich an GOtt, dessen sechstes Gebot sie freventlich übertreten; versündiget haben sie sich an dieser christlichen Gemeinde, der sie nicht allein ein grosses Aergerniß gegeben, sondern auch bey

Benachbarten einen bösen Namen gemacht. Abgeschnitten haben sie sich hiemit von dem christlichen Leibe des HErrn JEsu, und dieser christlichen Gemeine, als faule untüchtige Glieder; unwerth haben sie sich gemacht, daß sie GOttes Kinder und Christen heissen sollen. Dieses so grosse Uebel erkennen sie nun aber, und bereuen es von Herzen, bitten um Vergebung desselben bey GOtt und der christlichen Gemeine ganz flehentlich, allermaßen Eure christliche Liebe aus ihrer Antwort anjetzo vernehmen wird.

Hierauf fraget der Pfarrer den Büßer, der vor dem Altare kniet, oder, wenn deren mehrere, einen nach dem andern:

Bekennest du, daß du mit deinem Ehebruch wider GOtt und seine heilige Gebote gethan, die Kirche und Gemeine GOttes greulich geärgert, zeitliche und ewige Strafe wohl verdienet hast?

Resp. Ja, ich bekenne meine Sünde, und verheele meine Missethat nicht.

Sind dir solche deine Sünden auch herzlich leid, und bereuest du, daß du an deinem getreuen GOtt dich so gröblich versündiget hast?

Resp. Ja. Ach HErr, straf mich nicht in deinem Zorn, und züchtige mich nicht in deinem Grimm. Ps. 38, 1.

Begehrst du auch der christlichen Kirchen und Gemeinde GOttes wiederum einverleibt zu werden?

Resp. Ich wünsche und begehre es von Herzen, und erwarte dessen mit grossem Verlangen.

Hierauf sagt der Pfarr weiter: GOtt ist barmherzig, gnädig, geduldig und von grosser Gnade und Treue, er vergiebt Missethat, Uebertretung und Sünden. 2 Mos. 34, 6. So wahr als er lebt, hat er keinen Gefallen am Tode des Gottlosen. Gewiß hat er dich auch, seinen verlohrnen Sohn und grossen, aber nunmehro bußfertigen Sünder zu Gnaden angenommen, in dessen Namen und Befehl spreche ich dich, als ein berufener und verordneter Diener des Wortes GOttes, von diesen und allen andern Sünden quitt, ledig und los, und nehme dich in diese christliche Gemeinde, als ein lebendiges Gliedmaß wieder auf, im Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des heiligen Geistes, Amen.

Hiermit richtet er den Büßer bey der Hand auf, mit diesen Worten: Sey getrost, mein Sohn, alle deine Sünden sind dir vergeben, gehe hin mit Frieden.

Nach diesem sagt der Pfarrer ferner zum Volk; Geliebte und Auserwählte in Christo JEsu! Dieweil GOtt diese Büßere zu Gnaden angenommen, und um JEsu Christi willen ihnen alle ihre Sünden vergeben, so vergebet ihr ihnen auch al-

les,

les, was sie wider euch gethan, und worinne sie euch geärgert haben, werfet ihnen solches nicht vor, rücket ihnen solches auch nicht auf, weil sie sich gebessert, und gedenket, daß wir alle Schuld auf uns haben. GOtt hat sie aufgenommen, Röm. 14, 3. so nehmet ihr sie auch auf mit brüderlicher Liebe im sanftmüthigen Geist, freuet euch mit den Engeln GOttes, daß sie Busse gethan, aus dem Rachen des Satans gerissen, und dem HErrn JEsu Christo wieder einverleibet worden; spiegelt euch an diesem Exempel, und sehet auf euch selbst, auf daß ihr nicht auch versuchet werdet. Wer sich läßt bedünken, er stehe, der mag wohl zusehen, daß er nicht falle. 1 Cor. 10, 13.

Führ uns, HErr, in Versuchung nicht,
Wenn uns der böse Geist anficht ꝛc.

Hierauf wird das Amt gehalten, und ist unter den Kommunikanten, wenn der Büßende eine Mannsperson ist, unter denen Männern; eine Weibsperson unter denen Weibern, das erste.

Die Exkommunikation war ehemals ebenfalls ein Werkzeug der Rache der Geistlichen, eine Nahrung des Aberglaubens, und das Schrecken eines dummen Pöbels. Da man aber zu viel donnerte, und am liebsten gegen die, welche es aufrichtig mit ihren Unterthanen meynten, so wurden die Keilen zu schwach, noch länger der gesunden Vernunft zu widerstehen, die die Landesherren wieder in ihre alte Rechte setzte. Damit hatte es ein Ende. Sie sehen wohl, daß ich, wie die Canonisten

sten sprechen, excommunicationem magnam meyne, wodurch jemand alle seine Rechte verlohr. Weil aber ein Gebäude selten so weit vergeht, daß nicht ein guter Hauswirth wenigstens einige Balken retten sollte, so griff die Geistlichkeit nach excommunicationem minorem. Hiemit haben sie vernünftige Leute noch lange gezwackt, und man kann sich leicht vorstellen, daß es die waren, die ihren Bannstrahl für ohnmächtig hielten. Gegen den geheimen Rath Thomasius haben sie nicht ausgehalten. Kaum werden es die Nachkommen glauben, daß ein Landesherr von seinem Prediger habe exkommunicirt werden sollen, (*) und daß ein Professor habe zeigen müssen, daß die Geistlichkeit keine Gewalt, und am allerwenigsten über ihren Landesherrn haben müsse. Was sie sich für eine Gewalt in den finstern Zeiten angemaßt habe, ist unbeschreiblich. Ihr Stolz machte sie zu Narren. Mäuse und Heuschrecken haben sie in Bann gethan. Von den Heuschrecken hat Chassanæus eine artige Geschichte. Ich möchte sie Ihnen gern abschreiben, da Sie sie wohl nicht bey der Hand haben möchten, sie ist aber zu lang. Aber Zimmermann vom National-Stolz, imgleichen der Verfasser über das Interessanteste in der Schweiz, erzählen eine ähnliche Geschichte. Das waren noch fromme Zeiten, sagen sie, wo man in der Stadt Bern auf Anrathen des apostolischen Doktors und

Stadt-

(*) Thomasius in juristischen Händeln vom Bindeschlüssel.

Stadtschreibers Frickarts, die 1479 unserm Canton sehr schädliche Raupen durch eine gesetzmäßige Notifikation, vor die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Lausanne lud; der sodann nebst seinen übrigen geistlichen Vätern, nach angehörter Klage und Antwort Replik und Duplik diese Raupen im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit verfluchte.

Wer darüber lachte, der war ein Atheist.

In Königl. preußischen Staaten versteht es sich wohl von selbst, daß weder der grosse noch der kleine Bann seyn könne.

Dies waren die Strafen, die die Prediger auflegen konnten. Weil aber ein jeder, der ein besonderes Officium hat, auch in Absicht dieses gewisse Verbrechen begehen kann, die wieder ihre besondere Strafen haben, so will ich solche anführen:

1) Wenn jemand die Kirche verläßt; ich habe schon vorher davon gesagt.

2) Wenn ein abgesetzter Prediger, oder der suspendirt ist, die Sakramente administrirt. Die Simonie, die man hier sonst besonders her rechnet, ist itzt ein Delictum commune.

Ich bemerke, daß die Strafe in diesen Fällen willkührlich ist. Nur noch etwas von den Stufen der Strafe. Gesetzt, ein Prediger säuft sich voll, und es wird angezeigt, quod bene notandum; so bekommt er das erstemal vom Konsistorium eine freundliche Warnung. Verschlimmert es sich mit

ihm

ihm, so ergeht an ihn das Interdikt, das heißt, er soll die Sacra nicht administriren. Hilft dies nicht, so wird er suspendirt. Ist aber die Gemeine durch den Wandel des Predigers geärgert, so kann er auch wohl gleich translocirt werden, das heißt, er bekommt eine andere Pfarre. Ist er incorrigibel, so wird ihm das Predigtamt ganz genommen, jedoch seinen Kragen und Mantel kann er auch noch ferner tragen. C. 10. Dist. 50. Wird er aber degradirt, so verliert er auch seinen Kragen und Mantel. Ehemals war auch die Gefängnißstrafe üblich, oder der priesterliche Gehorsam. Es entstanden daraus aber allerley Inkonvenienzen. Man sperrte sie in der Kirche ein ꝛc. Die Bauern sollten es nicht wissen, sie merkten aber dennoch, daß der Prediger nicht Studirens halber drinnen sey, und man machte also die Strafe lächerlich, und schwache Leute ärgerten sich. Sie ward also aufgehoben. Man ist, unpartheyisch davon geredet, wirklich in einer gewissen Verlegenheit, wenn man einen Prediger strafen soll. Straft man ihn an Geld; so leiden Frau und Kinder am meisten. Bloße Ermahnungen aber schlagen auch nicht immer an. Gleich suspendiren, oder removiren, oder translociren, ist oft zu hart. Was soll man also machen? Gute Leute ins Amt setzen, Kleinigkeiten laufen lassen, insonderheit wenn sich die Gemeine nicht beschwert, und mit der Remotion ihm eine weltliche Bedienung gegeben, der er vorstehen kann.

Sechs und sechszigster Brief.

Von den Inspektoren oder Aufsehern über die Prediger habe ich Ihnen schon etwas geschrieben. In Preussen werden diese Leute Erzpriester genannt. — Jetzt giebt es vier und zwanzig Erzpriesterstellen im Lande. Auf Samland, nemlich zu Fischhausen, Schacken, Labiau, Welau, Insterburg, Ragnit, Tilsit, Memel. Ueber die Kirchen des Neuhäusischen Amts exercirt das Konsistorium die Inspektion durch den Oberhofprediger. Der Insterburgischen Inspektion sind vor einigen Jahren einige Kirchen abgenommen, und ist denselben ein Inspektor vorgesetzt, welcher den Titel eines Stallupöhnschen Probstes führt. Auf Natangen exercirt das Konsistorium gleichfalls durch den Oberhofprediger seine Aufsicht über die Kirchen der Aemter Brandenburg und Balga. Der Pfarrer der Altstadt Königsberg hat über 3 Kirchen die Aufsicht, und die Kirchen der Erbämter Gerdauen und Nordenburg haben ihren eigenen Inspektor, welcher Senior genannt wird, so wie zu Pehsten ein Inspektor über einige adeliche Kirchen vorhanden ist.

Sonst sind zu Bartenstein, Rastenburg, Lick und Johannsburg Erzpriester befindlich, und der Angerburgsche wird Probst genannt. In dem Oberlande sind die Pfarrer zu Preuschholland, Sal=

Salfeld, Riesenburg und Marienwerder Erzpriester, der Neidenburgsche aber hat das Prädikat eines Probstes. — Die Pflichten der Erzpriester sind die nemlichen, die ich von den Inspektoren angegeben habe.

Das Beste, wovon bey einer Landgemeine ein Prediger seinen Unterhalt haben soll, ist der Acker, den er ohne alle Abgaben zu nutzen hat, indem dieses der sicherste Fond ist. Nach der Bischöfl. Wahl aber darf der Pfarrer selbst die Besorgung des Ackers nicht übernehmen, sondern er kann seine vier Huben vermiethen (vermuthlich hat man hiedurch vorbeugen wollen, daß der Prediger nicht ein Bauer werde) nur darf es nicht an jemanden ausser dem Kirchspiele geschehen. Wo wüste Hufen sind, soll der Bischof die Gemeine dahin vermögen, daß dieselben dem Pfarrer zum Besten urbar gemacht werden. Auch sollen, wenn ein Prediger schlecht steht, die Hufen von den Kirchen, wo kein Pfarrer wohnt, ausgethan, und von der Nutzung derselben des Pfarrers Unterhalt verbessert werden. Was die Weide betrift, so muß das Dorf des Pfarrern Vieh von dem Hirten mit hüten lassen, jedoch muß er das Seine zu dem Hirtenlohn mit beytragen. Das Holz ist nicht durchgehends in Ansehung der Quantität bey den Pfarren gleich. In dem Insterburgschen Visitations-Rezeß von 1638 ist befohlen, daß in den Littauischen Aemtern jedem Pfarrer jährlich funfzehn Achtel Brennholz, das Achtel von zwölf voll-

kommnen Werkschuhen in die Breite und in die Höhe, und eine Kluft oben und eine unten drüber, die Kluft von neunthalb Werkschuhen gerechnet, durch die Kirchspielskinder im Walde gehauen, und an die Waldem geführt, auch daselbst abgemessen werden sollen. Sie brauchen auch kein Anweisegeld zu geben.

Um auch den Predigern, besonders denen, so im geringen Gehalte stehen, oder nicht vier volle Hufen haben, in der Wirthschaft zu Hülfe zu kommen, ist noch eine jährliche Abgabe an Getraide und Viktualien geordnet, deren jene die grosse, diese aber die kleine Calende heißt. Es kommt aber, was beyde Arten betrift, auf jedes Orts Gewohnheit an.

Eine freye Wohnung muß der Prediger, als einen guten Theil seiner Einkünfte ansehen. Er muß sie aber auch dafür im baulichen Stande erhalten; es müßte denn seyn, daß Hauptbaue vorfielen. Doch dies kann man eine Scille der Juristen nennen. Und diejenigen, die mit Verpachtungen von ganzen Gütern und dergleichen zu thun gehabt haben, werden es wissen, wie wichtig und schwer dieser Punkt auseinander zu setzen ist. Ich werde mich also wohl hüten, hierüber noch mehr zu sagen, als die Landes-Edikte anzuführen. In der Bischöfl. Wahl ist festgesetzet, daß die Wohnung und Wirthschafts-Gebäude von den Eingepfarrten im baulichen Stande erhalten werden sollen; in den Visitations-Artikeln von 1699 hat man

doch

doch dieses nur von einem Hauptbau verstanden. Im Jahr 1723 wurde verordnet, daß, wenn zwar etwas Neues zu machen wäre, der ganzen Gemeine solches zu thun obliege, die Reparationen aber der Prediger selbst verrichten müsse, wenn sie ihm in gutem Stande überliefert wären. 1742 ist verordnet, ohne Konsens der Königl. Regierung keine Reparatur der Priesterwohnungen aus Kirchenmitteln vorzunehmen; und muß daher der Erzpriester die bey der Visitation der Königl. Kirchen bemerkte Baumängel der Regierung anzeigen. Nachher ist noch eine Verordnung ergangen, was der Prediger zu repariren habe, nemlich, was ein jeder Einwohner, der freye Wohnung hat, auf eigene Kosten zu besorgen schuldig ist.

Ausserdem hat auch der Prediger etwas stehendes Gehalt. In der Bischöfl. Wahl sind dazu bey vermögenden Kirchen 13 Rthl. 10 Gr. bestimmt. Nachher ist es bis auf 26 Rthlr. 20 Gr. erhöhet worden.

Diesen Mangel zu ersetzen, dienen die sogenannten Accidenzien, so von denen erlegt werden müssen, die für ihre Personen Amtsverrichtungen von dem Prediger begehren, oder, wie die Juristen es definiren, ein Honorarium, quod Salariatus præter salarium, a singulis, quibus inservit, und welches diese Herren Sporteln nennen.

Einige dieser Gefälle sind zum Theil freywillig. Z. E. die Quantität des Beichtgeldes steht in des Konfitenten Belieben. Nicht aber, ob er

gar nichts geben wolle. Ich weiß zwar wohl, daß einige Juristen den Predigern das Beichtgeld schlechterdings nehmen wollen, und es als einen abusum ansehen, qui tantum toleratur in ecclesia, wie sich Pertsch ausläßt. Und ein anderer Jurist schreibet: Nummum licet paulisper odiosum, tamen sponte oblatum accipiunt honeste sacerdotes — sed inhoneste exigunt. Und warum fordern sie ihn inhoneste? *Etenim non merces est, sed honorarium.* Ey, ihr Herren Professors, könnten die Prediger antworten, leset ihr etwan eure Pandekten und euer kanonisch Recht ꝛc. aus christlicher Liebe? Ihr wollet ja auch keinen mercedem haben: Ihr würdet sehr böse werden, wenn man gegen euch actionem conducti anstellen wollte, da ihr eure Rechte und Verbindlichkeiten aus einem sogenannten contractu innominato herleitet. Nun fragen wir nur, ob ihr denn euer Honorarium nicht öfters auch wohl mit Gewalt einfordern lasset? Wenn ihr ehrlich seyd; so müsset ihr antworten: Quod sic; und denn bitten wir, euch des Titels in den Pandekten zu erinnern: Quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem utatur.

Eben dies gilt auch von den öffentlichen Fürbitten und Danksagungen. Auf andere Verrichtungen ist eine ordentliche Taxe gesetzt. Der Streit über die Accidenzien und dergleichen, gehört vor das Hofgericht. Um aber bey den Kirchen, an welchen mehr denn ein Prediger steht, allen Accidenziens

denzien-Streit zwischen Kollegen zu vermeiden, ist 1735 fest gesetzt, daß das Beichtgeld sowohl, als was damit verknüpfet ist, für Taufe, Trauungen, und dergleichen, unter die, so diese Aktus an der Gemeine zu verrichten gehabt, gerade durch getheilt werden sollen; es wäre denn, daß einem unter den Predigern einige von diesen Actibus privative in seiner Vokation zugeeignet wären, und er ohne dieselben nicht subsistiren könne. Zu den Einkünften der Prediger kann auch gerechnet werden, daß nach dem Rezeß von 1638 zu ihrem Begräbniß wenigstens 40 Mark aus Kirchenmitteln gegeben werden sollen.

Die Einkünfte der Kirchen sind hier so, wie in andern Provinzien, verschieden. Zu den Zeiten der Apostel brauchte man keine: denn die Güter, die die Christen hatten, waren gemeinschaftlich; daher ein gewisser vornehmer Heide bey dem Prudentius den Christen vorwarf:

Argenteis scyphis ferunt
Fumare sacrum sanguinem
Auroque nocturnis sacris
Adstare fucos cereos
Tum summa cura est fratribus
Offerre fundis venditis
Sestertiorum millia.

Es dauerte aber dies nicht lange. Ammianus Marcellinus erzählt uns schon, daß der Luxus der Priester zu seiner Zeit mehr als königlich gewesen, und daß ein gewisser Statthalter gesagt

habe, er wollte gleich ein Christ werden, wenn man ihn zum Bischof machen wollte. Liegende Gründe haben die Kirchen in Preussen selten. Ihre Haupteinkünfte ziehen sie von dem Decem. Der Decem wird aber theils von liegenden Gründen entrichtet, und heißt alsdenn der Real-Decem, oder er muß von der Person entrichtet werden, welches der Personal-Decem ist. In der bischöflichen Wahl ist genau bestimmt, was auf dem Lande ein adelicher Hof sowohl, als die Freyen und Bauern, nach der Anzahl der Hufen, die sie besitzen, imgleichen ein Krüger oder Müller, wenn er Hufen hat, so wie die Handwerksleute und Schäfer, die einen Garten haben, entrichten müssen. Es ist auch eben daselbst festgesetzet, was Krüger und Müller, die keine Hufen haben, Gärtner und Dienstboten zu besserm Unterhalt der Prediger und Schulmeister zahlen sollen. Dieser Personal-Decem findet auch in einigen Städten statt. Diesen Decem muß ein jeder erlegen, er mag ad sacra gewesen seyn, oder nicht, wenn er nur das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat. Auf dem Lande pflegt der Decem nach Michaelis erlegt zu werden, weil alsdenn der Bauer Ruhe, und auch wohl baar Geld vorräthig hat. Wer diese Termine nicht einhält, soll nach zwey oder drey Tagen das Duplum erlegen. Zugleich ist den Kirchenvätern aufgegeben, den gemeinen Leuten, so im Reste bleiben, auch Freyen, wenn sie nach der Kirche kommen, Pferde und Wagen anzuhalten, und sie so lange zu pfänden, bis der doppelte Decem

erlegt

erlegt worden. Die von Adel aber sollen sie selber anhalten, die Patronen nicht ausgenommen; denn im Jure canonico hat der Pabst sehr weislich mit einfliessen lassen, daß der Decem den Priestern nach dem göttlichem Rechte zukäme, und also kein Ansehn der Person Statt fände, ja daß selbst der Landesherr seine Unterthanen von der Erlegung des Decems nicht befreyen könne. Cap. 25, X. de decim. und daß der Parochus die Vermuthung vor sich habe, den Decem zu fodern, und solche durch keine Verjährung verloren werden könne.

Die Juristen unter den Protestanten, denken hievon etwas anders.

In der Instruktion für die perpetuirliche Kirchenkommißion, ist die Sache so gefaßt, daß die Kirchenvorsteher gleich nach der Decems-Einnahme eine akturate Spezifikation der Restanten dem Haupt-Amte zustellen, dieses aber dem Adel durch Exekution zur Abtragung des Ihrigen anhalten, von den Freyen und Bauern aber dem Domänen-Amte eine Konsignation zufertigen, und solches die Reste innerhalb vierzehn Tage beytreiben, oder davor haften soll. 1751. ist noch verfüget, daß wenn nach eingelegter Exekution nichts erfolget, die paratiora der Restanten angegriffen werden solen. Damit auch die Eingepfarrten nicht heimlich, ohne den Decem zu bezahlen, davon gehen mögen, so soll ihnen, wenn sie in eine andere Gemeine gehen wollen, das

Attest nicht eher ertheilt werden, bis sie sich mit der Kirche völlig abgefunden haben.

Die Beamten müssen, um von beyden Seiten allem Unterschleif vorzubeugen, der Decems-Einnahme beywohnen.

Nach dem Decem tragen die Klingbeutel zur Vermehrung der Einkünfte der Kirche gleichfalls das Ihrige bey. Die Kirchenväter müssen ihn herumtragen, und das Gesammlete in Gegenwart der ganzen Gemeine in den Gotteskasten legen. Es wird hier zweymal der Klingbeutel herumgetragen, das letztemal vor den Schulmeister.

Die Kirchenstühle tragen auch etwas ein. Das Eigenthum davor gehört bekanntermaßen der Kirche, und die Besitzer haben nur den Nutzen davon. Es ergiebt sich also von selbst, daß sie weder verkauft, noch darüber in einem Testamente disponirt werden kann. In Preussen sind davon nicht einmal die Patronen frey. So wie die Lebendigen ihren Platz in der Kirche bezahlen müssen, so wird es auch der Verstorbenen wegen gehalten. Wer eine Leiche in der Kirche, oder auf dem Kirchhofe beerdigen lassen will, muß dafür das sogenannte Erdegeld erlegen. Sollen die Glocken dazu gelautet werden, und die Schule singen und der Prediger mit gehen, so versteht es sich, daß diese solches nicht brauchen umsonst zu thun. Einen besondern Umstand muß ich nicht vergessen. Es giebt hier noch eine Art von Privat-

vat-Begräbnissen, wie sie ehemals bey den alten Völkern üblich waren. Man findet dergleichen Mogillen oder Begräbnißstätten auf freyem Felde. Vermuthlich hat die Entlegenheit der Oerter von den Kirchhöfen die Gelegenheit dazu gegeben. Nun wird zwar nach einem Edikt von 9ten October 1740. den Leuten diese Bequemlichkeit gegönnet, zumal die Sterbelisten doch richtig geführt werden könnten, wenn nur die Schulzen in den Dörfern auf die vorfallende Todesfälle genau Acht haben, und den Pfarrern dieselben anzeigen; — es ist aber doch 1752. verordnet, daß die gewöhnliche Gebühren der Kirche und der Schule von solchen Begräbnissen zu entrichten sind. In dieser Verordnung ist auch noch festgesetzet, daß keine neue Mogillen angelegt werden sollen. Arme Leute bekommen freye Erde.

Sonst war noch eine ergiebige Quelle vor die Kirchen, nemlich die sogenannte Hurenbrüche, die aber gänzlich abgeschafft sind. Wenn Kirchenhuben vorhanden, so werden solche zum Besten derselben verpachtet, und wenn die Kirche Kapitalien hat, so versteht sich, daß sie nicht müßig liegen bleiben, folglich auf Zinsen ausgeliehen werden müssen.

Die Einnahme und Ausgabe müssen die Kirchenvorsteher besorgen. Es sind zwar mit diesem Munere publico keine Vortheile verknüpft: eben darum aber ist auch ein jeder Eingepfarrter verbunden es anzunehmen, wenn es ihm

aufgetragen wird. Jedoch ist in Preussen die Gewohnheit, daß man diese Last nur einige Jahre übernehmen darf. Von Anfertigung der Kirchenrechnungen ist 1724. verordnet, daß die Pfarrer den Kirchenvorstehern in Einrichtung der Kirchenrechnungen hülfliche Hand leisten sollen, so wie 1734. befohlen worden, daß zwar, wo keine der Feder mächtige Leute zu Kirchenvorstehern ausfündig zu machen sind, der Pfarrer zur Rechnungsführung gezogen, auch die nöthigen Berichte, so von den Kirchenvätern mit unterschrieben werden müssen, aufsetzen soll, zur Rechnungsführung aber soll derselbe nur im äussersten Nothfall gelassen werden. Der Abnahme der Rechnung soll der Pfarrer aber mit beywohnen. In der Instruktion für die Justizkollegien ist 1751. geordnet, daß die Rechnungen von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern gemacht, die Kirchenschreiber dagegen, welche dazu gebraucht wurden, abgeschaft, und wenn Pfarrer sowohl als die Vorsteher dazu nicht im Stande sind die Rechnung zu schliessen, die Justiz-Kollegia sich der Sache unterziehen sollen.

Ehemals war ein ordentliches Kollegium zur Revision dieser Rechnungen allhier niedergesetzt. 1751. aber ward es aufgehoben, und die Einrichtung gemacht, daß die Rechnungen zur Revision durch die Justizkollegien von den Königl. Kirchen und Städten an die Landesregierung, von den adelichen aber an das Hofgericht geschickt,

und

und zu dem Ende den Justiz-Kollegien um drey Könige zugestellt, von diesen aber den ersten Jun. gehörigen Orts zur Revision eingeschickt werden sollen.

Ausser den Kirchen und Schulen finden sich auch Anstalten, die den Armen, besonders Wittwen und Wayfen, Betagten und Unvermögenden zu gute angelegt sind. Ueber diese ist den Pfarrern ebenfalls eine Mitaufsicht aufgetragen worden, nach welcher sie zur Abnahme der Rechnungen sowohl als den Bauten, auch in Ansehung der milden Stiftungen gezogen, und ohne ihrem Rath nichts unternommen werden soll, wie denn auch den Erzpriestern oblieget, bey der Visitation sich nach diesen Stiftungen zu erkundigen.

Hieher gehört zuförderst das den Predigerwittwen Geordnete. Die Stellen sind hier selten von der Art, daß bey derselben was erübriget werden könnte, und das sogenannte Gnadenjahr findet hier gar nicht statt. Man hat also für diese Damen etwas anders gesorget. In dem Insterb. Visitationsreceß ist, was den Acker betrift, die Sache so gefaßt, daß eine wüste Hufe aus Kirchenmitteln erkauft, und das Wittwenhauß darauf erbaut werden soll, ferner daß die Wittwen nicht nur das Quartal, darinn der Prediger gestorben, sondern auch das folgende ganz genieffen, anbey mit etwas Holz versehen werden, und einen Garten haben. Hierbey ist es

bis

bis jetzt noch geblieben. Im Jahr 1764. ward den Erzpriestern aufgegeben, einen besondern Receß von den Hospitälern bey der Visitation zu formiren, und denselben durch das Konsistorium der Regierung zuzustellen. Darinn soll angemerkt werden, ob in allen der Fundation gemäß verfahren werde, besonders mit den Kapitalien, ob die Anzahl der Hospitaliten vermehrt oder vermindert worden, wie diese gehalten werden, und sich verhalten, und wenn sich Defekte gefunden, ob, und wie denselben abgeholfen worden? In dem Edikt von 1748. die Versorgung der Armen betreffend, ist den Predigern aufgegeben, daß in allen Städten, Flecken und Dörfern, mit Zuziehung der Prediger und des Erzpriesters eine Armenkasse errichtet und beständig geführt auch richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt werde. Was die Städte besonders betrift, soll nach der Instruktion von Einrichtung des Armenwesens, der Pastor loci, eine Magistratsperson und einer aus der Bürgerschaft, auch wegen der eingepfarrten Landgemeine ein vernünftiger Dorfschulze conjunctim die Städtenkasse administriren, und von den drey Schlössern, womit dieselbe zu versehen ist, eines der Prediger in Verwahrung haben. Auch soll der Prediger vor die Erbauung der Armen sorgen. Er soll nach dem Edikte von 1743. in den Städten vor Austheilung der Gabe nach den Montagsgebet mit den Armen in der Kirche katechisiren. Sie sollen auch den armen Kindern freye Schule ver-

verschaffen. Schriftliche Zeugnisse der Armuth sollen sie bey 50 Rthlr. Strafe niemanden ertheilen.

Ich bin ꝛc.

Sieben und sechszigster Brief.

Sie verlangen von mir in Ihrem letzten Schreiben unter andern eine Nachricht von der Königsbergischen Universität. — Diesem Verlangen Genüge zu leisten, mache ich mir zur Pflicht und schreibe Ihnen also folgendes:

Vor Stiftung der Akademie zu Königsberg legte der Marggraf Albrecht von Brandenburg, als damaliger Herzog in Preussen, im Jahr 1541. ein pädagogisches Gymnasium an, mit dem Vorsatz, wenn es sich aufnehmen würde, daraus eine Universität zu machen. Des Marggrafen Wunsch ward erfüllt. Denn kaum hatte dies Pädagogium 2 Jahr gestanden, so war es schon zu einer solchen Grösse gediehen, daß der Marggraf seine Absichten ausführen konnte. Im Jahr 1543. fundirte er also die neue Akademie zu Königsberg, seiner Residenz, und setzte sie dem schon angelegten Pädagogium zur Seite. Die Inauguration derselben geschahe aber erst 1544; worauf denn diese Stiftung theils vom Pabst, theils vom Kayser und dem polnischen Hof bestätiget ward.

Anfäng-

Anfänglich setzte der Marggraf 3000 Mark zum Unterhalt der Professoren der neuen Universität aus. Als aber diese Summe in der Folge wegen Theurung nicht zureichen wollte, so wurden der Akademie 1556. noch gewisse Deputatstücke und 1557. das Gut Talheim *) überlassen. Doch dieses alles war noch nicht hinreichend. Die Universität bekam also 1566. die Anwartschaft auf die caducen Lehns und vakante Kirchengüter, besonders aber das Gut Schellenberg. Nach und nach wurden diese Einkünfte von den folgenden Marggrafen immer mehr vermehrt, wozu besonders die im Jahr 1619. geschehene Aufhebung des Pädagogiums durch den Churfürsten Johann Sigismund, deren Einkünfte der Universität zugeschlagen wurden, nicht wenig beytrug.

Nachdem die neuerrichtete Akademie zehn Jahre gestanden hatte, baten die damaligen Professoren den Marggrafen, zu desto grösserem Aufnehmen derselben ihr auch die Privilegien der andern Universitäten zu ertheilen. Dies geschahe nach drey Jahren und wurde durchs ganze Land in einem Ausschreiben bekannt gemacht. Der polnische Hof konfirmirte sie und man setzte auf die Kränkungen derselben harte Strafen. Durch diese Privilegien bekam die Universität alle die Rechte

*) Dies verkaufte sie nachher 1639. vor 26000 Mark an den altstädtischen Rath der Stadt Königsberg.

Rechte anderer Akademien, besonders der Krakauischen. Sie erhielt die Jurisdiktion über ihre Glieder, Bediente und Verwandte, die sich auch auf Kriminalsachen erstreckte, die Befreyung von allen bürgerlichen Beschwerden und gemeinen Auflagen, als der Accise, Abgabe vom Getreyde, Quartiergeldern ꝛc. Ferner bekam sie die Freyheit eines ganzen Brauens ohne Abgabe, die Freyheit, in dem Pregel zu fischen, und Handwerker in ihre Häuser zu setzen, nebst anderen Vorrechten und Begnadigungen z. E. daß sie sich zur Pestzeit wegbegeben können, daß sie bey anhaltenden Krankheiten das halbe Salarium behalten und nach ihrem Tode ihren Erben das ganze Sterbequartal bezahlet werde, sie selbst aber frey Begräbniß haben sollen, u. s. w. Die Studirenden selbst erhielten die Versicherung und das Vorrecht, daß bey allen vakanten Stellen im Lande und deren Besetzung vor andern auf sie gesehen werden sollte.

Ich übergehe hier die übrigen Einrichtungen der Universität, die sowohl die Lehrende als Lernende betreffen, weil ich mich sonst in ein zu weitläuftiges Feld einlassen müste. Ich werde bloß auf das, was die theologische Fakultät angehet, mich einschränken.

Diese bestand anfangs bloß aus zwey ordentlichen Gliedern; und einigen ausserordentlichen. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts aber wurde der erste Extraordinarius auch zum Ordinario mit einen Gehalt von 100 Rthlr. ernannt.

ernannt. Nachher kamen auch vier Ordinarii hinzu, so daß die Fakultät jetzt aus sieben Ordinariis besteht, davon die vier letzten aber keinen Gehalt bekommen.

In Ansehung ihrer Lektionen, zu deren Vorlesungen das grosse Auditorium, worinnen akademischen Solennitäten angestellet werden, gewidmet ist, ist verordnet, daß der Primarius Nachmittags um drey Uhr über das alte, der zweyte aber Vormittags um 9 Uhr über das neue Testament lesen soll. Den übrigen Ordinariis ist nicht eigentlich vorgeschrieben worden, was und wenn sie lesen sollen, nur sind sie, wie alle Ordinarii, wöchentlich 4 Stunden öffentlich und ohne Entgeld zu lesen schuldig. Ueberhaupt muß die theologische Fakultät nach einer Verordnung vom Jahre 1735. ihre öffentliche Vorlesungen so einrichten, daß es den Studirenden in keinem Jahr an Gelegenheit fehlt, alle Theile der theologischen Wissenschaften zu hören. Es müssen auch die vornehmsten Wissenschaften von zwey Professoren zugleich, jedoch in verschiedenen Stunden gelesen werden, damit die, welche in einer Stunde nicht abkommen, doch die andere besuchen können. Besonders muß allezeit ein ausführliches Thetikum gelesen und dieses in anderthalb Jahren, die dogmatische, polemische oder moralische Vorlesungen aber müssen in einem Jahre zu Ende gebracht werden, die übrige Kollegia aber nicht länger als ein halb Jahr dauern.

Niemand

Niemand kann eine Stelle in der theologischen Fakultät erlangen, bevor er nicht gehörig den Gradum eines Doktors bekommen hat. Alle 14 Tage wenigstens muß die theologische Fakultät zusammen kommen, und darüber sich besprechen, wie den Studenten der Theologen am besten geholfen werden möge. Die Direktion derselben führt alsdenn, wie überhaupt in allen Fakultätssachen der Dekanus, der den Statuten der Fakultät gemäß, allemal den Tag nach der Rektorwahl aus den Gliedern derselben gewählt wird, so wie nemlich die Ordnung ihn trift. Denn niemand kann ohne Ursache übergangen werden, er habe denn nicht fleißig gelesen. — Der Dekan nimmt in den Sitzungen jederzeit den obersten Platz ein, ob er gleich ausser denselben die ihm sonst zukommende Stelle behält; er hat auch nebst dem Vortrage der Sache die erste Stimme und wenn die Stimmen gleich sind, ein doppeltes Votum. Da die Fakultät keinen Sekretär hat, so besorget der Dekan zugleich alle Ausfertigungen und entwirft die abzufallende Berichte, Bedenken u. s. w. nur daß bey den Sitzungen der jüngste Professor ordinarius das Protokol führet und der Lektor wöchentlich sechs Bogen in Fakultätssachen schreiben muß. Alles, die Censuren, Responsa und was bey den Promotionen vorfällt, jedoch ausgenommen, wird umsonst expedirt, so daß auch nicht einmal die Schreibegebühren erleget werden dürfen. Die Zeugniß und Briefe unterschreibt der Dekan nur allein, die Berichte

aber, die an die Königliche Regierungen abgehen, unterschreiben die Glieder der ganzen Fakultät insgesamt namentlich. Ihm ist auch aufgetragen worden, dahin zu sehen, daß die Lektiones von den Professoren der Fakultät gehörig abgewartet werden. Zu dem Ende soll er zuweilen selbst die Vorlesungen seiner Kollegen besuchen, den öffentlichen theologischen Disputen beywohnen, oder aber einen von seinen Kollegen, der seine Stelle vertrete, ernennen. Ihm gehört auch die Censur aller theologischen Schriften, wofür er nach Billigkeit bezahlet wird. Kein Buchführer darf Schriften verkaufen, wenn nicht der theologische Dekan das Verzeichniß davon vorher durchgesehen und genehmiget hat. Ueberdem ist ihm aufgetragen, dahin zu sehen, daß die Studirenden etwas gründliches lernen. Er hat, wie überhaupt die ganze Fakultät, die besondere Aufsicht über das Verhalten der Studenten; ihm ist die Direktion ihrer Studien aufgetragen, zu welchem Ende er auch einen Hauptschlüssel von allen Stuben des akademischen Gebäudes, auf welchem Studiosi logiren, bey sich haben muß. Der Dekanus hat also hinlängliche Arbeit, und es ist ihm daher erlaubt, wenn er sich zusehr beschweret findet, sich von der Fakultät von dem Lesen dispensiren zu lassen. Im übrigen hat er auch das Siegel in Verwahrung, welches die Fakultät sich bey Verfertigung ihrer Statuten erwählet hat, und welches das Bild des Heilandes vorstellet, der auf die vor ihm

stehende Weltkugel die linke Hand geleget hat und mit zwey Fingern der rechten auf selbige weißt, mit der Unterschrift: Diligite veritatem et pacem, aus Zach. 8, 19. und der Unterschrift. SIGIL. LUM FAC. THEOL. ACAD. REGIOM.

Ausserdem aber, daß der theologischen Fakultät, nach ihren Statuten die Aufsicht über die Beneficiarien der Landesherrschaft und ihrer Studien zukommt, so hat sie auch die besondere Aufsicht über die sämmtlichen Studenten ihrer Fakultät; sie siehet auf ihren Wandel, ordnet ihre Studien an, und giebt ihnen guten Rath. Sie examiniret auch die Neuankommenden, ehe sie bey dem Dekan der philosophischen Fakultät das Signum depositionis erhalten können, ertheilet denen, die um das Alumnat, das Konvictorium, oder um irgend ein Stupendium anhalten wollen, die dazu benöthigten Zeugnisse, examiniret die, welche in Königsberg sich im Predigen üben wollen, und giebt nachher vorzüglich auf ihre Lebensart Acht.

Hier darf ich auch die theologischen Seminarien nicht vergessen. — Als der König Friedrich Willhelm öfters das preußische Litthauen besuchte, fand er bey dem gemeinen Mann eine erstaunende Unwissenheit in der Religion. Dieser abzuhelfen, verlangte er von der theologischen Fakultät ein Gutachten, ob es nicht dienlich sey, tüchtige Studiosen teutscher Nation, mit Ertheilung einiger Beneficien und Stipendien zur Erlernung

lernung der litthauischen Sprache zu ermuntern. Die Fakultät fand dies für gut. Auf ihrem Vorschlage ergieng also ein Ausschreiben an die sämmtlichen litthauischen Aemter, diejenigen Studenten, die in der litthauischen Sprache schon etwas gethan hätten, sogleich aufzusuchen, sie an die Fakultät zu weisen, damit sie von derselben vollends dazu angeführt werden könnten. — Hieraus entstand das sogenannte litthauische Seminarium, welches das Vorrecht erhielt, daß die in demselben befindlichen Studirenden vor allen andern in das Alumnat aufgenommen werden sollten. Der König legte auch auf der Universität zu Halle einen besondern Tisch vor alle diejenigen an, die sich der litthauischen Sprache befleißigen und sich der Kirche GOttes in dem preußischen Litthauen widmen würden.

Nicht lange hierauf traten auch die polnischen Studirenden in ein Seminarium. Diese erhielten einen gleichen Vorzug in Ansehung der Beneficien, wie die Verordnung von 1728. und 1730. erweisen. Beyde Seminarien nahm der König in seine besondern Schulen und machte zu desto besserer Aufnahme der polnischen Gemeinen die Verfügung, daß die von dem Marggraf Albrecht vor die Polen und Litthauer angeordneten 16 Alumnatstellen ihnen ohne Verzug eingeräumet werden mußten und nicht anderweitig vergeben werden sollten. Ja es ward den Polen und Litthauern auf den Fall, wenn sich ein Mangel an

akademischen Beneficien für sie ereignen sollte, ein Recht zu den deutschem Stellen und ein Vorzug bey denselben vor den Deutschen eingeräumet, und ihnen, da sie nebst den andern Wissenschaften auch die Sprache zu erlernen hatten, und sie also mehrere Zeit zur Zubereitung zu einem öffentlichen Amte gebrauchten, der Vortheil zugestanden, daß sie diese Beneficien länger als andere geniessen und sie zu dem Alumnat gelangen konnten, wenn sie gleich noch nicht in der Kommunität gespeiset haben.

Der vorige König verordnete ferner: daß die bey der königsbergischen Landrenthey befindlichen sechs Stipendien, jedes von 26 Rthlr. jährlich, sonst keinem unter welchem Vorwand es auch sey, als nur den die Theologie studirenden Polen und Litthauern aus diesen Seminarien, wenn sie darinn gearbeitet und rühmliche Zeugnisse von der theologischen Fakultät und den Inspektoren der Seminarien beybringen konnten, gegeben werden sollten. Diese Vorrechte bestätigte der jetzige König in der Art, daß diese dem Seminarium gewidmete Stipendien, den alten Verordnungen gemäß und nicht anders vergeben und nicht von der Fundation derselben abgegangen werden sollte. Es sind aber alle diejenigen Studenten, die aus solchen Orten, wo polnisch oder litthauisch geprediget wird, verbunden; sich zu einem von den Seminarien zu halten, deren sie eines solchen Beneficiums geniessen und dabey geduldet werden wollen.

Die Aufsicht über diese Seminarien verwaltet ein Professor der Theologie, dem sie unmittelbar vom Hofe ertheilt wird. Unter seiner Direktion kommen die Seminaristen fast täglich in verschiedenen Stunden zusammen, da sie denn theils von einem der Sprache vor andern gewachsenen Studenten der Theologie in derselben unterrichtet werden, theils auch sich im Vortrage und Katechisiren, in diesen Sprachen üben und wöchentlich unter der Direktion des Inspektors eine Erbauungsstunde halten müssen.

Da inzwischen sich mehrere Gemeinen, bey denen die polnische Sprache erfordert wird, im Lande befinden als solche, wo die litthauische nöthig ist, so ist auch das polnische Seminarium stärker. Jedes bestehet aber aus zwey bis drey Klassen, je nachdem die vorhandenen Glieder des Seminariums an Kenntnissen in der Sprache gleich oder ungleich sind. Jede Klasse hat ihren besondern Lehrer, die in beyden Seminarien vor ihre Mühe eins von den königlichen Rentheystipendien bekommen. — Der Inspektor hat übrigens bey Besetzung der polnischen und litthauischen Alumnatstellen den Vorschlag, und ihm stehet es frey, von den, auf dem Kollegio wohnenden Studenten, die auf eine Stube zu bringen, von denen er glaubt, daß sie sowohl in Ansehung der Studien, als der Exkolirung der Sprache, für einander sich schicken.

Zu den bisher angeführten Geschäften der theologischen Fakultät kommt noch die Ertheilung der Schulzeugnisse zu vakanten Predigt- und Schulämtern in Preussen. Alle Kandidaten, die zum Predigtamt oder von einer Gemeine zur andern befördert werden wollten, musten sich ehedem bey denen Professoren und Konsistorialräthen Wolf und Rogall, und da jener starb, bey seinem Nachfolger Schulze melden. Diese Männer müssen sich nach ihren Studien, nach ihrer Erfahrung im thätigen Christenthum genau erkundigen, und keine andere Zeugnisse ohne eigene Prüfung annehmen. Im Jahr 1732. wurde dies beyden Professoren allein zu schwer, es wurde also der ganzen Fakultät die Sache auf ihr wiederholtes Ansuchen übergeben, so daß die Zeugnisse von derselben nach der Pluralität ausgefertiget werden sollten, wobey es denn seitdem geblieben ist.

Auch ward verordnet, daß niemand weiter zu einem Schulamte gelassen werden sollte, der nicht von der theologischen Fakultät ein gutes Zeugniß aufweisen konnte, und zwar sollte dies nicht nur von den Docenten in den lateinischen Schulen, sondern von allen bey Kirchdörfern befindlichen Rektoren und Präceptoren zu verstehen seyn.

Damit aber der Fakultät desto eigentlicher bekannt würde, wie sie sich bey dieser Sache zu verhalten und was sie dabey zu beobachten habe, so befahl der vorige König, daß sie sich vorzüg-

lich dahin bemühen solle, geschickte und untadelhafte Männer zu ziehen, niemanden ein Zeugniß zu ertheilen, bevor sie nicht von seinem Leben und seiner Lehre hinlänglich überzeugt wären. Dabey ist ihr ausdrücklich vorgeschrieben, keine zu junge Leute, die noch unter 25 Jahren sind, anzunehmen, — wovon jedoch die in der Litthauischen und polnischen Sprache erfahrnen ausgenommen wurden, — auch sorgfältig einen Unterschied unter den Predigerstellen zu machen, und wichtige Pfarrämter, besonders die Inspektionen und Pfarren in der Stadt Königsberg nur solchen Subjekten zu ertheilen, die ausser der gehörigen Fähigkeit und Frömmigkeit schon in anderweitigen geringen Stellen treu und eifrig gedienet haben; junge Leute aber zu geringern Stellen zu befördern. Dabey wurde die Universität Königsberg von der Verordnung, nach welcher alle, die Theologie Studirende wenigstens zwey Jahr auf der Universität Halle studiret haben sollten, ehe sie sich zu einem Amte melden können, ausgenommen.

Was endlich die theologischen Promotionen in Königsberg betrift; so wollte der Kayser anfänglich, da bey ihm die Bestätigung dieser Akademie gesucht wurde, der theologischen Fakultät die Freyheit zu promoviren nicht zugestehen, die Akademie wollte sich auch derselben begeben. Nachher aber, als vom polnischen Hofe die Konfirmation erfolgte, bekam die Akademie auch das Recht, in allen Fakultäten zu allen Gradus zu promoviren.

ren. Jedoch dauerte es noch lange, ehe eine wirkliche Promotion vor sich gieng, bis sie endlich im Jahr 1640 erfolgte. Weil aber diese Promotionen mit vielen Kosten verknüpft waren, so wurden seit 1710 die Kandidaten von der Regierung gewöhnlich von der öffentlichen Promotion dispensirt, und 1717 alle ehemalige überflüßige Kosten und kostbare Gastmahle gänzlich untersagt.

Ein jeder, der den Gradum eines Licentiaten oder Doktors der Theologie annehmen will, muß wenigstens das 25ste Jahr angetreten und fünf, oder wenn er schon Magister Philosophiä ist, vier Jahr die Theologie gehöret haben, dabey in einem öffentlichen Lehramt bey der Kirche, der Akademie oder Schule stehen, wenigstens doch die gewisse Hofnung vor sich haben, daß er gleich nach erfolgter Promotion eine solche Stelle erlangen werde, damit er nicht zur Verachtung seiner erlangten Würde auffer Bedienung leben dürfe.

Um aber die Tüchtigkeit eines Kandidaten solcher Würden zu prüfen und sie öffentlich bekannt zu machen; wird ein jeder vorher vom Dekanus tendiret, nachher von der ganzen Fakultät einen ganzen Tag hindurch examiniret. Hierauf folgen Lektiones kursoriä, die an vier Tagen in dem theologischen Auditorio öffentlich gehalten werden, und wozu der Dekanus in einem gedruckten Programma, in welchem die vornehmsten Lebensumstände des Kandidaten, welche Lehrer er gehabt, was für Wissenschaften er vorzüglich getrieben, was

vor Proben seiner Geschicklichkeit er abgeleget ꝛc. angezeigt werden, einladet. Dieses Programm wird des Sonntags vorher in den drey Hauptkirchen der Stadt und im Schloß, auch unter denen Studirenden vertheilet. Nachher disputirt der Kandidat pro Gradu und zwar unter dem Vorsitz desjenigen Ordinarius, den die Ordnung trift, einen ganzen Tag. Dann folgt die Doktorpredigt, die nach den Statuten in der akademischen Kirche gehalten werden soll, vorjetzt aber im Schloß gehalten zu werden pflegt, worauf endlich die Promotion selbst von dem Ordinarius, den die Reihe trift, nach vorhergegangener gedruckten Einladungsschrift des Dekanus, verrichtet wird.

Gebräuche werden itzt wenig beobachtet; ausser daß der Kandidat nach der vom Brabevta gehaltenen Rede das obere Katheder einnimmt, und als Doktor proklamirt wird, worauf ihm ofne Bücher vorgeleget und nachher wieder zugethan werden. Denn wird er mit einem goldnen Ringe beehrt und vom Brabevta mit einem Kuß empfangen. — Die Unkosten bey dieser Gelegenheit sollen sich in dem, was an die Fakultät zu zahlen ist, auf 24 Dukaten belaufen, wenn nemlich die ehemaligen Solennitäten dabey wegfallen. —

Die vorzüglichsten und gelehrtesten Männer dieser Fakultät sind itzt die Herren Arnold, Lilienthal und Schulz, die sich durch manche gute Schriften bekannt gemacht haben. — —

Noch

Noch will ich dieser Nachricht eine allgemeine Anmerkung über den Zustand der Religion in dem Königreich Preussen anhängen.

Die Reformirten haben in Königsberg eine deutsche und eine französische Kirche, ein Waysenhaus, ein Simultaneum, und die Polen einen Versammlungssaal über der Schule. — Deutsche Gemeinen giebt es in Memel, Insterburg, Gumbinen, wo auch ein französischer Prediger ist, Tilsit, Wilhelmsberg, Pilkoln, Geritten, Rudschen, Preuschholland und Soldau. In Somroth und Schlodien sind gräfliche Prediger. In Westpreussen besorgt der Prediger in Elbingen zugleich Braunsberg, Marienwerder, Graudenz, und der Preußischholländische Marienburg.

In Königsberg haben im vorigen Jahrhundert Bergius u. Jablonsky die allgemeine Gnade gelehret; ihre Nachfolger aber, die in Holland studiret hatten, führten nachher den Partikularismus und die Lehre der Dordrechter ein; jedoch ist seit einigen Jahren ein gelinderer und besserer Sinn eingeführt worden.

Die Form des Gottesdienstes ist die alte, ausgenommen, daß 1772 in Königsberg ein Anhang von neuen Liedern herausgegeben ward, den man in Memel und Elbingen auch gebraucht. In Königsberg singt man bey der Kommunion neue Lieder. Hier ist auch das Armen- und Schulwesen auf einen bessern Fuß gebracht worden. Anstatt der vier Lehrer, die sonst bey der Schule waren,

Hat man nur den Rektor und Konrektor beybehalten, dagegen in den Platz der abgegangenen zwey Lehrer einige Kollaboranten und Maitres gesetzt und die Ordnung eingeführt, daß die Schüler nach ihren Kenntnissen klaßificiret werden, und die Lehrer alle Stunden abwechseln. In der deutschen Schule ist dem Schulmeister auch ein Kollaborant zugeordnet worden.

Die königsbergische reformirte Gemeine besteht, wenn die Garnison da ist, höchstens aus 1200 Köpfen. Dagegen sind in Litthauen Gemeinen, die einige tausend Kommunikanten haben. Unter den drey deutsch-reformirten Predigern ist ohne alles Bedenken Herr Doktor und Hofprediger Crichton der berühmteste. Er stand ehemals in Frankfurt an der Oder als Professor und Rektor. Ganz neuerlich hat er ein Bändchen fürtreflicher Predigten geschrieben, und giebt im kurzen das zweyte heraus.

Die Aufklärung in der Religion und die Toleranz ist in Königsberg als sie vor dem letzten Kriege war. Beyde protestantische Parteyen kommen mit einander zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst. Dennoch giebt es, zumal unter den Theologen und ihren Anhängern Zeloten, die alle vom Kirchensystem Abweichende mit dem oft nichts sagenden Schimpfnamen der Socinianer belegen. Herr Trescho ist das Haupt der Afterkritiker und der schwärmerischen Andächtler. Er ist stolz auf seine Verdienste und den Beyfall seines Verlegers.

In der lutherischen Kirche herrscht keine Freyheit. Es giebt zwar einige wenige erleuchtete Prediger; sie unterstehen sich aber nicht, ihre Gedanken freymüthig zu sagen. Seit 1740 ist vielleicht keine theologische Schrift daselbst herausgekommen, deren Verfasser als Selbstdenker betrachtet werden könnte. Der selige Doktor Franz Albrecht Scholz brachte nur das Kirchensystem nach Leibnitzens Begriffen in die Ordnung der mathematischen Methode. Lilienthals Schriften u. Starks Hephästion aber können schwerlich hieher gerechnet werden.

Unter den deutsch-reformirten Predigern zeichnet sich ausser dem gedachten Herrn Doktor Crichton, keiner besonders aus. Schröder in Pillau hat einen grossen Eifer zum Studiren, aber er ist sehr lange in einer unglücklichen Situation gewesen. — Rindfleisch in Elbingen ist bey seiner Gemeine sehr beliebt, und der französische Prediger Hort hat vielen Beyfall. Allen aber ist der polnische Prediger Wannowski, der so wie Schröder, unter Hr. Crichton in Frankfurt studiret hat, vorzuziehen. Er studirt fleißig, predigt gründlich und angenehm, und spricht ausser einem übergebliebenen Nachklang der polnischen Sprache so gut deutsch, als wenig gebohrne Deutsche es sprechen. Er sowohl als Herr Schröder sind Männer, die selbst denken, und keinen blinden Glauben annehmen und empfehlen. — Unter den Lutheranern ist der neulich Hofprediger gewordene Hr. Doktor Schulz der beste Prediger, Hr. Reccard, Henninger

ger und Neumann aber haben grössern Beyfall. Die Orthodoxie steht bey beyden Parteyen fest und ist ihr Ruhm — und es würde gefährlich seyn, den heidelbergischen Katechismus wegzuwerfen.

Ausser der reformirten Schule giebt es noch viele Hauptschulen in Königsberg, nemlich in jeder Stadt eine, und auf der Burgfreyheit ein Kollegium Fridericianum. Auf diesem letztern pflegen nicht wenige auswärtige Pensionärs zu seyn. Alle diese Schulen können aber mit keiner auswärtigen um den Rang streiten. Niemand hat sich unter den Schullehrern hervorgethan. Der D. Pisansky, Rektor der Domschule, ist jedoch ein guter Lateiner, und soll Kenntnisse in der Gelehrtengeschichte besitzen, er ist aber ein strenger Orthodox; seine Schriften haben eben keinen grossen Beyfall gefunden. — Der reformirte Rektor Seifert würde ohne Zweifel unter den Gelehrten einen ansehnlichen Platz erlangt haben, wenn er nicht seit vielen Jahren mit der äussersten Armuth, mit Widerwärtigkeiten und unverdienten Verfolgungen hätte kämpfen müssen. Er ist ein guter Mathematiker. — Ueberhaupt weiß man dort noch zu wenig, was zu einem guten Schullehrer gehört. Man kennt sie zum Theil nicht, und die man kennt, sind entweder gar nicht, oder auf dem unrechten Wege zur Gelehrsamkeit. — Am wenigsten denkt man daran, daß ein Schullehrer Geschmack, Sitten und ein gutes Herz haben müsse. Man übt noch immer das Gedächtniß der Jugend

allein, vernachläßiget aber die übrigen Seelenkräfte. — Man übersetzt den Horaz, so wie den Cicero, kaum daß eine Spur von Poesie übrig bleibt.

Noch kann ich einige milde Stiftungen hier nicht vergessen. — Das reformirte Wayſenhaus in Königsberg ist den 18. Januar 1701 gestiftet. An demselben stehen zwey Prediger und zwey Informatoren von beyden Konfeßionen. Die Anzahl der Wayſenkinder besteht aus 30, davon 12 reformirter, 12 lutherischer Konfeßion, und 6 adelichen Standes sind. Sie werden nicht wie gemeine Kinder erzogen, sondern entweder zum Studiren, oder doch zu einem Gewerbe des mittleren Standes vorbereitet. Das Haus hat seine eigene schöne und geräumige Kirche. — Das grosse Hospital in Löbenicht ist von grossem Umfang. Es ist ein grosser viereckigter mit besondern Thoren verseHener Platz, von allen Seiten bebauet, und nach dem Pregel zu nach einer besondern Strasse formiret. Es ist Hospital, Kranken- und Irrenhaus zugleich. In der Mitte steht eine nicht kleine Kirche, bey der 2 Prediger stehen. Bisweilen werden hier einige hundert Armen von allen drey Religionen versorgt. Die Großbritannische Nation hat für ihre Armen ein paar besondere Zimmer.

Auſſer diesen beyden Häusern ist noch das Georgehospital in der Vorstadt. — Wittwenhäuser giebt es viel, und zum Theil sehr grosse. Z. B. das Heberbergische, das zur neuen Kirche gehörige, auch das reformirte. Auch giebt es einige

nige Häuser für arme und alte Kaufleute — und einige adeliche Stifter, als das von Rödersche, von Stanislawsky, von Lesgewang, von Podewils ꝛc.

Zum Beschluß will ich hier noch eine Liste der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Königreich Preussen beyfügen. Die ganze Anzahl derselben in diesem Königreich, an welchen ordinirte Prediger stehn, beläuft sich, nach einem noch vor wenigen Jahren gemachten Verzeichniß, auf 413. Es giebt nemlich

I.) In Königsberg Kirchen — 14
an denselben stehen 29 Prediger.

II.) Ausserhalb Königsberg

A. Auf Samland, gehörig zur Inspektion

1) Fischhausen	—	10
2) Schacken	—	10
3) Welau	—	18
4) Labiau	—	6
5) des Oberhofpredigers		6
6) Insterburg	—	22
7) Stallupehnen	—	13
8) Tilsit	—	12
9) Ragnit	—	10
10) Memel	—	10
macht zusamen mit Pillau	118	118

B. Auf

B. Auf Natangen, gehörig zur Inspektion

1) des Oberhofpredigers, aus dem			
a) Brandenburgschen	24		
b) Balgschen —	15		39
2) des Altstädtischen Pf. in Königsberg —		3	3
3) des Erzpriesters in Bartenstein —		11	11
4) Rastenburg, aus dem Amte			
a) Brandenburg	2		
b) Rastenburg —	15		
c) Bahrten —	6		33
d) Sehsten —	6		
e) Rhein —	4		
5) Lick, aus dem			
a) Lickschen —	5		17
b) Oletzkoschen —	12		
6) Angerburg, aus dem			
a) Angerburgischen	10		14
b) Lötzischen —	4		
7) Johannisburg, aus			
a) Johannisburg	5		8
b) Rhein —	3		
8) zur Inspektion Pehsten		5	5
9) zur Nordenburg-Gerdauischen —		7	7
thun zusammen		137	

C. In dem Oberlande gehören zur Inspektion

1) Holland, aus dem Amte			
a) Holland —	22		
b) Morungen u. Liebstadt	12		34
2) Riesenburg —	13		
3) Marienwerder aus dem Amte			
a) Marienwerder	5		
b) Deutscheylau	3		16
c) Schönberg —	8		
4) Rastenburg auf Natangen, aus dem Amte Ortelsburg	2		
5) Salfeld, aus dem Amte			
a) Preuschmarkt	10		
b) Liebmühl	9		
c) Osterode	14		49
d) Hohenstein	8		
e) Ortelsburg	8		
6) Neidenburg, aus dem Amte			
a) Hohenstein	3		
b) Neidenburg	11		
c) Soldau —	8		30
d) Gilgenburg	8		
im Oberlande zusammen		144	
die ganze Anzahl			413

Von

Von diesen Kirchen gehen zwar 63 Filiale ab, wenn man blos die Predigerstellen wissen will; es blieben also nur 381. Dagegen giebt es aber Kirchen, an welchen mehr als ein Prediger steht, und die Anzahl der Diakonen in dem Lande erstreckt sich auf 64; rechnet man die zween Prediger in Pillau dazu, auf 66; folglich giebt es 447 Predigerstellen im ganzen Lande. Hierunter sind die Kirchen in Städten, welche etwan Gottesacker- oder Hospitalkirchen, oder die einer besondern z. E. der polnischen oder der Landgemeine gewidmet sind, so wie in Tilsit, Holland, Salfeld, Osterode, Bartenstein und Rastenburg, nicht mit begriffen, weil an ihnen keine Prediger stehen, sondern die daselbst sich befindenden den Gottesdienst verrichten. Dies gilt auch von den Kirchen des Collegii Fridriciani und des St. Georgen-Hospitals in Königsberg. Denn in jenen besorgen die Inspektoren des Kollegiums den Gottesdienst, an dieser aber stehet zwar ein beständiger Prädikant, der ist aber nicht ordinirt, sondern die Altstädtischen Prediger verreichen daselbst die Kommunion quartaliter. —

Nun genug; — Ich bin ꝛc.

Acht und sechszigster Brief.

Es wird Ihnen ganz gewiß nicht unangenehm seyn, wenn ich Ihnen eine gedrängte Nachricht von den Unitariern oder Socinianern in Preussen liefere. Ich werde mich, so viel als möglich, der Vollständigkeit befleißigen, und dabey auf das Merkwürdigste und Interessanteste vorzügliche Rücksicht nehmen.

Ich bin vorzüglich den weimarschen Actis gefolgt.

Nachdem die Urheber der socinianischen Sekte aus Italien vertrieben worden, und ihren Hauptsitz in Polen aufgeschlagen, so giengen auch gar bald einige in Preussen. Johann Paul Alciatus scheinet der erste darunter gewesen zu seyn, welcher 1560 nach Danzig kam, und 1565 daselbst starb. Zu eben der Zeit fand sich auch Lismanninus daselbst ein, galt viel an dem Hofe Herzog Albrechts in Preussen, und würde die Partey seiner Anhänger stärker befördert haben, wenn er nicht 1563 in einer Raserey zu Königsberg gestorben wäre. Daß der bekannte Paul Scalichius ein vertrauter Freund des Lälii Socini und vielleicht ein Emissarius dieser Sekte gewesen, ist darum wahrscheinlich, weil es ausgemacht ist, daß er zu eben der Zeit in Italien gewesen, da die socinianischen Versammlungen zu Vicenz gehalten worden; und da er selbst

gestanden, daß er der Religion halber aus Italien vertrieben und alles seines Vermögens beraubet worden, so muthmaßet er, daß er dieses Schicksal wegen eben der Ursach als die übrigen Freunde Socini gehabt, wie er denn auch den Lälium Socinum an den damaligen König Maximilian in Böhmen, als einen Freund der wahren Religion, rekommendirt. Zehn Jahr nach Scalichio langte ein Engländer, Raphael Ritter in Preussen an, der ein Büchelgen ausstreute unter dem Titel: Brevis demonstratio, quod Christus non sit ipse Deus, qui pater, nec ei æqualis, dargegen Joh. Wigandus drucken ließ: Nebulas Arrianas per D. Raph. Ritterum sparsas, luce veritatis divinæ discussas. Regiom. 1575. 8. Durch das Generalmandat Herzog Georg Friedrichs vom 12. Nov. 1586, in welchem allen Fremdlingen, die sich zu der Sekte der Wiedertäufer, Sakramentirer und anderer Schwärmer bekenneten, und mit der augspurgischen Konfeßion nicht überein kämen, anbefohlen war, in einer gewissen Zeit das Land zu räumen, wurde die Ausbreitung der Socinianer in Preussen genauer eingeschränket. Denn ob sie gleich nicht ausdrücklich genennet werden, weil sie noch keine besondere Sekte machten, und unter dem Namen der Socinianer noch nicht so bekannt waren, wurden sie doch ohnfehlbar unter dem Namen der Anabaptisten (*) und Reformirten, zu denen sie sich hielten, vornemlich gemeynet.

(*) S. Act. Hist. Eccles. XII. B. p. V. der Vorrede cf. Mus. Helvet. Tom. IV. P. XIV. p. 277.

Was sie auf solche Art im brandenburgischen Preussen nicht zu Stande bringen konnten, versuchten sie im polnischen Preussen, und man findet, daß nach 1580 eine Gemeine derselben daselbst gewesen, zu der sich auch einige Bürger, vornemlich aber der Rathssekretarius, Mich. Radecius, der hernach ein Lehrer unter ihnen wurde, wendeten, weswegen der Magistrat alle Sorgfalt gebrauchte, damit diese Sekte sich nicht weiter ausbreitete. Allein ob sie ihr gleich in der Stadt ziemlich enge Grenzen setzten, so fanden sich doch von Zeit zu Zeit noch verschiedene daselbst, z. E. 1684. Joh. Baptista Bovius aus Bologna, ein vertrauter Freund Socini, und Justus de Prez; auch scheint es, daß um diese Zeit Werner Büttelius zu dieser Sekte gebracht worden, auf dem Lande aber hielten sie auf den buscauischen, boliznickischen und straszinischen Gütern Versammlungen, und waren zu Buscau Christoph Ostorodus, Ulrich Hermartus und Val. Smalcius, der vorher 1603 eine Visitation ihrer Zusammenkünfte gehalten hatte, Vorsteher dieser Gemeinde. Inzwischen wurde doch auch die Stadt vielfältig von ihnen beunruhiget, der dasige reformirte Prediger, Joach. Stegmann, ergriff ihre Partey, Jo. Botsaccus, von dem Stegmann ausgesprenget, als ob er den Socinianern nicht ungeneigt, schrieb seine Warnung für der photinianischen Lehre, und als ihm dieser 1633 die Probe der einfältigen Warnung entgegen setzte, widerlegte er dieselbe in seinem Anti-Stegmanno. Zu eben der Zeit kam Mart. Kuarus

nach

nach Danzig, und verführte viele, würde auch noch weiter gegangen seyn, wenn nicht auf verschiedentliche Anregung polnischer Magnaten der Magistrat bewogen worden, ihm nebst allen seinen Anhängern die Stadt räumen zu lassen, darunter auch Florianus Crusius und Dan. Zwikerus waren. Bey seinem Aufenthalt zu Danzig suchte er sowohl als Mart. Gittichius durch Schriften, und sonderlich der letztere durch Briefe an Laur. Wegerum und Cölest. Mislentam, auch im brandenburgischen Preussen die socinianischen Irrthümer andern einzuflössen, welches ihm bey einem königsbergischen Magister, Valent. Baumgartio, der aus Memel gebürtig war, gelunge, welcher zwar anfangs dieselben in einer öffentlichen Rede wiederrief, aber hernach dennoch wieder annahm. Man streuete sonderlich Melch. Schäfers Schrift unter dem Titel: Num Iesus propria vi seipsum ex mortuis suscitaverit? aus, welche zu widerlegen der Churfürst von Brandenburg und Herzog in Preussen, Georg Wilhelm, den königsbergischen Theologen aufgab, wider welche auch Calov und 1638 zu Lissa, wie es wahrscheinlich ist, Jo. Amos Comenius geschrieben. Die Landstände führten deswegen bey dem Landtage 1640 Beschwerden, daß nicht allein bey Privatpersonen und in Häusern, sondern auch in Standesfamilien und in ungescheuten Versammlungen die Sekte der Antitrinitanier, besonders im oberländischen oder Hockerländischen Kreise, hervorbreche. Es wurde daher durch ein gedrucktes churfürstl. Mandat d. d.

Königsberg den 29. Oct. 1640 dieselbe ernstlich verboten, und nicht nur allen Predigern befohlen, ihre Zuhörer sowohl öffentlich von der Kanzel, als privatim für solche Lehre und Schriften zu warnen; die vergifteten zu unterrichten, und davon abzustehen zu ermahnen, und die hartnäckigen dem Haupt- oder Amtmann, so Oberräthe, anzuzeigen, sondern auch den Beamten aufgegeben, auf solche Antitrinitarier ein wachsames Auge zu haben, die sowohl gedruckten als geschriebenen Schriften zu kolligiren und im Amte niederzulegen, die Ausstreuer zur Rede zu setzen, auch, wo etwas bedenkliches dahinter, anzuhalten, und die heimlichen Konventicula und Schulen derselben anzumerken, und dem Churfürsten selbst oder den preußischen Regimentsräthen anzuzeigen ꝛc. Preussen wurde aber dadurch noch nicht von den Socinianern befreyet und Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse gab daher nicht allein bey dem Antritt seiner Regierung auf abermaliges Ansuchen der Landstände einen neuen Befehl wider sie heraus, sondern befahl auch bey der 1641 angestellten Kirchenvisitation vornemlich, unter den Sekten mit auf die Arianer und Photinianer zu sehen, und die Irrenden eines bessern zu unterrichten. Das zu Thorn 1645 angestellte Colloquium charitativum gab den Socinianern neue Gelegenheit, Preussen zu durchstreichen, und die, so ihnen geneigt waren, noch mehr zu befestigen. Denn da in den Königl. Ausschreiben und der erzbischöflichen Notification nur der Dißidenten überhaupt Meldung geschah,

schah, und die Socinianer in Polen auch darunter begriffen werden wollten; so schickten sie den Jo. Schlichtingium und Mart. Cuarum auf dasselbe. Da aber durch die königl. Briefe nur solche eingeladen waren, die die heil. Dreyeinigkeit bekenneten, so wurden sie davon ausgeschlossen. Joh. Lud. Wolzogen scheinet sich übrigens damals zu Danzig aufgehalten zu haben, Andr. Wissowatius brachte den Winter über 1649. als Lehrer der danziger Socinianer zu Buskau zu, nach dessen Abreise nebst Ruarus, Stanislaus Worstisius, ferner Joh. Crell und noch weiter Jerem. Felbinger denselben vorstunde. Jemehr von diesen Leuten geredet wurde, desto begieriger waren manche, ihre Bücher zu lesen, unter denen sonderlich Heinrichs Nicolai zu Danzig, der dem Socinismus sehr nahe war, und Christoph Sandius zu Königsberg, der um diese Zeit ein Arianer wurde, sich befanden. Als die Socinianer 1658. aus Polen vertrieben wurden, suchten viele bey dem Fürsten Boguslav Radzivil, der Stadthalter in Preussen war, und zu Königsberg lebte, besonders aber Sam. Przypcovius, Orzechovius, Schlichtingius und andere, Schutz, denen jedoch Güter anzukaufen nicht gestattet wurde. Es ergiengen auch 1661. und 1663. churfürstl. Befehle wider sie, deren völliger Inhalt zwar nicht mehr bekannt, daß sie aber denselben nicht angenehm gewesen, erhellet sowohl aus ihren Bittschreiben, als sonderlich aus der 1666. übergebenen Apologie, die sowohl in des Przypcovii

Werken stehet, als von dem Herrn Konsistorialrath Bok seiner Schrift ganz einverleibet worden. Sie erhielten dadurch so viel, daß sie unter der Hand, doch ohne eine churfürstl. Konceßion zu erhalten, sich im Lande aufhalten durften, giengen aber gar bald so weit, daß sie Zusammenkünfte in Königsberg selbst hielten, wo die Anhänger dieser Secte Dan. Jaskiewicius, gleich wie hingegen die übrigen im preußischen Lande Trennbecius besorgte. Auffer gedachter Apologie übergaben sie auch dem Churfürsten eine Konfeßion, welche zu Berlin 1716. teusch gedrucket, und von dem seligen Probst Reinbek in dem berlinischen Hebopfer geprüfet worden.

Da ihnen durch ein öffentlich angeschlagenes Edikt der freye Auffenthalt in Preussen abgeschlagen wurde, so reichten sie nochmals ein Bittschreiben an den Churfürsten ein, der den Ständen, die Sentenz zu mildern anrieth, brachten es auch bey dem König Michael in Polen dahin, daß er bey dem Churfürsten, bey dem Herzog von Croy als Gouverneur und den Staatsministern für sie bath, welches vermuthlich Gelegenheit gab, daß man von 1673. an berathschlagte, auf was Weise man ihnen nachsehen, aber auch aller für die preußischen Kirchen zu befürchtenden Gefahr vorgebeuget werden könne, da zwar der Churfürst auf das gelindeste mit ihnen zu verfahren erachtete, damit sie nicht zur Desperation gebracht werden möchten, die Stände hingegen immer,

besonders aber 1679. auf derselben Wegschaffung drangen. Ob nun gleich im brandenburgischen Preussen die Sentenz, das Land gänzlich zu räumen, niemals vollzogen worden; so scheinet es doch, daß sie das polnische Preussen damals ebenfalls verlassen müssen, als sie aus Polen selbst vertrieben worden, weil nach der Zeit ihrer Gemeinde zu Buscau und Strasziniz in den geschriebenen Akten keine weitere Meldung geschiehet.

Seit solcher Zeit haben sie nun ihre Gemeinden zwar eigenmächtiger Weise, doch unter mitleidiger Nachsicht der Obrigkeit, zu Rutau und Andreswalde im brandenburgischen Preussen errichtet, wo sie auch noch dermalen ihren Sitz haben.

Das Langut Rutau im Amte Rhein ist von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem churfürstl. Rathe Zbignaode Raciborsko Morstinio, mostinischen Schwerdträger, wegen treu geleisteter Dienste auf seine und seiner Frauen Lebenszeit unter gewissen Bedingungen 1663. verliehen, nach dessen Tode aber auf Bitten der Wittwe 1698. auch auf dessen Erben und Vettern transferiret worden. Das Gut Andreaswalde im Amte Johannisburg hat der Hauptmann von Lehwald mit churfürstlicher Bewilligung 1666. Nicolao Suchodolio und Nic. Przypcovie für 5000 Gulden verpfändet, von denen es dem Alex. Sierakovius, hernach Sam. Arcissevius und von diesem Sam. Damarakius, nach dessen

Tode

Tode aber Stanislaus Wilkowius überlassen worden. Da der Eigenthumsherr nunmehro darauf bedacht ist, es wieder einzulösen, dürfte der Socinianer Auffenthalt daselbst nicht mehr von langer Dauer seyn.

An dem ersten Orte sind folgende ihre Lehrer gewesen: 1) Johann Trembecius. Er hieß erst Jacobus Rynievicius, war ein polnischer Edelmann, und verwaltete das Lehramt unter den Socinianern zu Lublin und Kisselin, nachdem er aber aus Polen verbannet worden, nennte er sich Trembecium. 2) Dan. Jastkewicius. Er succedirte, als der vorige gestorben, und war sowohl in der Medicin als in den Morgenländischen Sprachen geübt. 3) Sam. Stano. 4) Sam. Rontzky. Er studirte in dem Collegio Fridericiano zu Königsberg und auf der frankfurtischen und den holländischen Academien, und war anfangs Lehrer der Socinianer zu Andreswalde und hernach zu Rutau, wo er 1737. starb. 5) Andr. Labensky, der zu Königsberg und in Holland studirt, und die wenigen Socinianer in der Mark Brandenburg und in Schlesien jährlich besucht, und ihnen die sacra gereichet hat. Er kam hierauf nach Andreswalde. 6) Thaßitius. Nachdem er die ersten Gründe der Wissenschaften in Preussen gelegt, wurde er im Junio 1747. nach Holland geschickt, um sich in den socinianischen Lehrsätzen unterweisen zu lassen und zum Lehramt unter ihnen tüchtig zu machen. Nach seiner Zu-

rückkunft

rückkunft versahe er kurze Zeit die rutauische Gemeinde, und ist den 15 Jul. 1752. verstorben.

Zu Andreswalde haben das Lehramt geführt: 1) Christoph Crellius, ein Sohn des bekannten Socinianers Johann Crellii. *) Er hat 10 Jahr in

*) Herr Dokter Bok giebt bey dieser Gelegenheit in seiner Geschichte des preußischen Socinianismus, Nachricht von der crellischen Familie. Sie ist von allen Zeiten in Ober- und Niederteutschland unter dem Namen Crell und Krell bekannt gewesen, ist aber sowohl der Religion als Wappen nach unterschieden. Wolfgang Crell, Theol. Doctor und Professor zu Frankfurt an der Oder, und hernach churfürstlicher Hofprediger und Konsistorialrath in Berlin, führte in demselben 2 Adlersklauen; Joh. Crell aber, der Socinianer, 3 Rosen. Dieser Joh. Crell, dessen Leben Joach. Pastorius ab Hirtenberg beschrieben, wie es vor seinen Werken in der Biblioth. fratr. Polonor. stehet, hinterließ 3 Söhne, Theophilum, Christophorum und Johannem. Theophilus war Ingenieur bey dem Fürsten von Radzivil in Litthauen und starb ohne Leibeserben. Christoph, der sich Spinovium nannte, war ein socinianischer Lehrer in Polen, nach ihrer Verjagung in Schlesien, und zuletzt zu Andreswalde. Sein ältester Sohn ist der unter dem Namen Artemonii und aus verschiedenen Schriften bekannte, und vor wenigen

in Schlesien und eben so viel Jahr in Preussen das Lehramt verwaltet und starb den 12 Dec. 1680; 2) Benedict. Wissowatius, ein Sohn des Andr. Wissowatii, und Enkel des Fausti Socini, dessen Tochter seine Mutter war, ein sehr beredter Mañ; 3) Christoph Schlichtingius; 4) Sam. Arcissewius, der in politischen und Kirchensachen sehr erfahren war; 5) Tob. Wilkovius, welcher den 27 Mart. 1746. in hohen Alter starb; 6) Andr. Labenski, der von Rutau hieher kam, und nun beyde Gemeinen besorgen muß.

Nebst

wenigen Jahren zu Amsterdam verstorbene Samuel Crellius gewesen, dessen beyde Söhne Stephanus und Johannes, sich in der englischen Landschaft Georgien in Amerika aufhalten. Stephanus ist ein Friederichter, Johannes aber treibet den Ackerbau. Beyde sind verheyrathet, haben aber keine männliche Erben. Christophorus jüngster Sohn, Paul Crell lebet noch in einem 72 jährigen Alter zu Andreswalde, und geniesset von einer englischen Familie einen jährlichen Gehalt wegen seiner Verdienste, der ihm richtig überschicket wird. Johann Crell, Johannis Sohn, war der straßinischen Gemeinde Lehrer, der zu Amsterdam gestorben, von dessen Sohn Petro lebet zu London noch dessen einziger Sohn Johann unverheyrathet.

Nebst den Lehrern haben sie auch Diaconos, welche vor die Wittwen, Wayſen und Armen Sorge tragen. Die Einkünfte der Kirchendiener ſind ſchwach, wie denn der itzige Lehrer derſelben nicht über 100 preußiſche Gulden dienet, und als Thaßitius nach Holland reiſete, bekam er nicht mehr als 60 Thaler zum jährlichen Stipendio. Ein Morſtinius hat ein Legat von 6000 Thaler gemacht, von deſſen Intereſſen die Kirchendiener beſoldet, und Wittwen, Wayſen und Dürftige, ſo viel möglich, verſorget werden.

Ihren Gottesdienſt halten ſie in der Stube eines ordentlichen Wohnhauſes, weil ihnen auferlegt iſt, allen Schein einer freyen Religionsübung zu vermeiden. Sie kommen daſelbſt auf die Sonn- und Feſttage zu gewöhnlicher Zeit zuſammen. Wenn einige beyſammen, fängt der Prediger ein Lied aus dem Geſangbuch an, das Johann Preuſſe, ein ſocinianiſcher Prediger in der Mark Brandenburg, verfertigen und drucken laſſen. Wenn dieſes zu Ende, tritt er vor einen Tiſch, und fängt die Predigt mit einem Eingang an. Nach Endigung deſſelben fällt er auf die Knie, und thut ein Gebet aus dem Herzen, um Segen zu der Predigt des Wortes, verlieſet das Evangelium oder einen andern beliebigen Text, indem ſie ſich, wie die Reformirten an keine gewiſſe Texte binden, ſchreitet ohne fernern Eingang zur Abhandlung und Anwendung deſſelben, und prediget darüber eine Stunde; worauf er dieſelbe

be durch Frage und Antwort mit der Jugend wiederholet, und mit einem Gebet und Lied der Schluß gemacht wird. Nachmittag wird der Gottesdienst auf gleiche Art gehalten, nur daß kürzer geprediget, und länger Katechismusexamen *) gehalten wird. Alles geschiehet in polnischer Sprache, weil die meisten Socinianer in preußischen Polen sind.

Diejenigen, deren Alter der Unterweisung fähig ist, und zum Abendmahl gehen wollen, werden, wenn sie in den Sätzen ihrer Religion sattsam unterrichtet, und das Zeugniß eines ehrbaren Wandels haben, also getaufet. Der Lehrer fraget sie in Gegenwart der ganzen Gemeinde: ob sie gesonnen seyn, mit Christo in einen Bund zu treten? ob sie dem Teufel, der Welt und den verderbten Lüsten Abschied geben, und Christo in einem unsträflichen Leben und Wandel nach dem Gesetz

*) Der Katechismus, den sie brauchen, und der ihrem Angeben nach nicht von einem, sondern im Namen der ganzen Gemeine verfertiget worden, führt den Titel: Katechizm malytojest Náukáo Nabozenst- wie Christianskim krotko Zebràna. Sie brauchen auch zuweilen einen Deutschen, der mit dem polnischen von Wort zu Wort übereinstimmet, aber von dem rakäuischen in einigen Stücken, sonderlich in der Lehre von der Genugthuung Christi, unterschieden ist.

Gesetz GOttes nachfolgen wollen? ob sie um dieser erkannten und bekannten Lehre willen auch den Verlust ihrer zeitlichen Güter, ja des Lebens selbst, wenn es GOtt beschlossen, erdulden, und dieses alles Christo zusagen wollten? Wenn sie diese und noch andere Fragen bejahet, und er für sie gebetet, führet er sie zu den Teich, (der itzo in Paul Crells zu Andreswalde Garten und mit Steinen umschlossen ist,) tauchet sie mit dem ganzen Leibe ins Wasser, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, worauf er wieder in das Versammlungshauß gehet, und ein Gebet verrichtet. Die Getauften werden bald darauf ihres gemachten Bundes erinnert, und zum Abendmahl gelassen.

Die, welche zum Abendmahl gehen wollen, versammlen sich Tages vorher an dem gewöhnlichen Ort, da denn geprediget wird. Wenn die Predigt geendiget, müssen die, so anderer Religion, oder noch nicht getaufet sind, abtreten, und die Thüren werden verschlossen. Hierauf wird die Vorbereitung, oder, wie sie es nennen, die Disciplin angestellt, die sie von Anfang ihrer Secte gehalten. Es werden nemlich eines jeden seine Fehler und Uebertretungen des Gesetzes mit ernstlicher Vermahnung verwiesen. Es brauchet darbey der Prediger nicht nur das Strafamt gegen alle und jede, sondern alle, die darbey sind, haben Erlaubniß, wenn sie die Gabe darzu haben, andere zu bestrafen, und ein jeder ist verbunden,

des andern Ermahnungen anzuhören. Wenn einer den andern beleidiget oder von andern beleidiget worden, so werden sie mit einander ausgesöhnet. Die wissentlich und vorsetzlich andern Aergerniß geben, werden ernstlich vermahnet, oder gar abgewiesen. Eben dergleichen geschiehet hernach besonders mit den Weibespersonen, die jedoch nicht in der Gemeine reden, noch andere vermahnen dürfen. Ohnerachtet dieser scharfen Disciplin finden sich dennoch unter ihnen Zanksüchtige und andere Lasterhafte, die sie jedoch nicht vor Brüder erkennen wollen. Wann die Disciplin vorbey ist, wird die Thür wieder eröfnet, und die Handlung mit Gebet und Gesang beschlossen.

Das Abendmahl wird des folgenden Tages also gehalten. Nach der Predigt wird der Tisch gedecket und eine Schüssel mit Brod und ein Kelch mit Wein darauf gesetzet, auch ein Abendmahlslied gesungen. Hierauf treten zuerst so viel Mannespersonen um den Tisch als daran gehen, der Lehrer verlieset die Worte der Einsetzung, segnet das Brod und die umstehenden beten. Die, so bisher gestanden, setzen sich um den Tisch, der Lehrer bricht das Brod, und wenn er es gebrochen, reichet er es denen, die da sitzen, und es mit ihrer Hand von ihm nehmen und essen. Nach diesem segnet er unter Gebet den Kelch, wobey die, so zuvor gegessen, aufstehen, den sie aber hernach sitzend trinken. Wenn dieses geschehen, begeben sie sich nach gethaner Danksagung zu

GOtt

GOtt an ihren vorigen Ort, da denn andere an ihre Stelle kommen, bis alle dieses Mahl genossen. In der Predigt wird dabey vom Leiden Christi gehandelt, und die ganze Ceremonie, wie sie es nennen, mit auf den Knien verrichtetem Gebet und mit einem Liede geendiget.

Ehemals haben sie auch eigene Schulen gehalten, wie denn 1729. einer Namens Scherakowsky Schulmeister zu Andreswalde gewesen. Oberwehnter Thassitius würde zwar zum Schulmeister in Andreswalde mit berufen, hatte aber keine Kinder, die er unterrichten konnte. Zu Rutau ist itzo auch keine Schule und die wenigen dasigen Kinder hat der andreswaldische Lehrer unterwiesen, die hin und wieder aber zerstreueten bekommen Unterricht von ihren Eltern. In vorigen Zeiten hielten sie auch Synodos, und machten auf denselben verschiedene Anordnungen, dergleichen 1678. und 1682. zu Rutau geschehen, wobey auch Socinianer aus der Mark gewesen, mit den Socinianern in Siebenbürgen aber haben sie keine Gemeinschaft. Die in Preussen leben, kommen noch itzo zuweilen in solcher Absicht zusammen.

Bisweilen haben diese Leute dennoch die obrigkeitliche Nachsicht gemisbrauchet, und den lutherischen Predigern mit ihren Gesprächen, Briefen und Einwürfen allerhand Beschwerde gemacht, auch durch ausgestreuete Schriften mehrmals die Einwohner zu verführen gesucht,

wodurch sie doch wenig ausgerichtet. Im Jahr 1712. fieng einer von Adel Wilkowsky, der Stallmeister bey dem Grafen von Dona war, und nicht studirt hatte, einen Briefwechsel mit dem Pastore zu Deutschendorf Gottfried Albrecht Pauli an, und gieng mit vieler Heftigkeit auf ihn los, brachte aber nichts vor, als was überall bekannt ist. Im folgenden Jahr streute man einige geschriebene Einwürfe aus, die dem Titel nach aus dem Haag überschicket seyn sollten, und von denen der Verfasser rühmte, daß sie daselbst niemand auflösen können. Mehrere dergleichen Bemühungen veranlasseten die königl. preußische Regierung den 13 Jan. 1721. an alle Beamte der Districte des Reichs den Befehl zu geben, ehestens zu berichten, ob Socinianer in denselben wären; was sie vor pacta und Privilegia hätten; und ob sie ruhig lebten, oder Zusammenkünfte hielten und Proselyten machten? Aus ihren Berichten war zu ersehen, daß in den mehresten Orten des Landes keine Socinianer vorhanden, ausser in dem Johannisburgischen und rheinischen Amte, in welchem letztern sich damals ihre Anzahl auf 44 Personen belief, wo sie ihre öffentliche Zusammenkünfte, ja gar Prediger und Schulmeister hielten, ohne daß in den Verschreibungen und Kontracten ihrer in Possession habenden Güter etwas, wodurch sie darzu befugt wären, zu finden sey, wie denn auch einer von ihnen Namens Damarazki den alten Grzywa, Freyen von Ostranken, im Drigallischen durch ein Buch zu verführen

ren gesucht, (der jedoch bis an sein Ende der augspurgischen Konfeßion zugethan verblieben.) Diese Berichte wurden darauf dem samländischen Konsistorio zugeschicket, um sein Gutachten darüber zu erstatten, welches vornemlich dahin gieng, die Socinianer anzuhalten, ihr Privilegium, mittelst dessen sie befugt, einen Prediger und Schulmeister zu setzen, und öffentliche Zusammenkünfte vorzunehmen, zu produciren, auch den Beamten zu befehlen, daß sie auf ihr Wesen genau acht haben möchten, damit sie keinen öffentlichen Gottesdienst hielten, noch andere auf ihre Seite zu verführen oder einige ihrer Schriften denen von unserer Kirche zu kommuniciren, und das zwar sub pœna relegationis, unternehmen möchten. Als hierauf dergleichen Befehle an die Beamten ergangen, konnten die Socinianer nichts weiter zu ihrer Vertheidigung vorbringen, als daß ihnen öffentliche Zusammenkünfte zu halten, und Prediger und Schulmeister zu setzen, bisher nicht gewehret worden, daher das Konsistorium Ihro königl. Majestät ersuchte, ihnen vors künftige den öffentlichen Gottesdienst so fort aufs nachdrücklichste, und zwar sub pœna relegationis inhibiren zu lassen; worauf denen Beamten anbefohlen wurde, die Socinianer genauer einzuschränken.

Im Jahr 1729. und 1730. entstunden neue Unruhen. Ein gewisser Socinianer de A. der einen Studiosum Theologiæ W. augspurgischer Konfeßion zum Informator seiner Kinder ange-

nommen, hatte denselben aus einem Religionshaß feindselig tractirt, und ihn nicht nur mit Verläumdungen, sondern auch auf eine recht grausame und barbarische Art angefallen. Dieses gab Gelegenheit, daß, als der Inspector J. F. B. zu Johannisburg die Sache an das samländische Konsistorium, der Magistrat aber an die Regierung berichtet hatte, die Umstände der Socinianer von neuem untersuchet wurden. Gedachter Erzpriester zu Johannisburg meldete bey solcher Veranlassung, daß, ohnerachtet die socinianische Gemeinde zu Andreswalde 1721. wegen ihrer öffentlichen Zusammenkünfte zur Rede gesetzet worden, sie dennoch selbige nicht abgestellet, sondern vergrössert habe, indem sie ein ganz besonderes Haus zu ihrem Gottesdienst erbauet, inwendig die Wände mit Bretern verkleidet, in der Stube einen Tisch und gnugsame Mannes- und Frauensbänke, auch besondere Bänke für Fremde setzen lassen, einen ordentlich vocirten Prediger und Schulmeister halte, einen öffentlichen Gottesdienst sowohl am Sonntag und Mittwoch und Freytag hielte, dem nicht nur die in Andreswalde befindliche Familien, sondern auch viele andere aus benachbarten Dörfern und Aemtern beywohnten, zu dem auch Leute unserer Religion zugelassen würden, ja gar Kindbetterinnen allda ihren Kirchengang hielten, auch in Ansehung des Begräbnisses ihrer Verstorbenen, die sie mit öffentlicher Procession, worzu sie auch Evangelische invitirten, und mit einer Leichen-

predigt

predigt beerdigten; der Kopulation, die sie ohne dreymaliges Aufgeboth in den evangelischen Kirchen verrichteten ꝛc. nicht anders thäten, als ob sie eine privilegirte Kirche und Gemeine hätten, da sie doch nach Drigallen eingewidmet, und daselbst die jura stolæ abzutragen wären. Er fügte zuletzt hinzu, daß es den lutherischen einfältigen Leuten zu grosser Verführung gereichen könne, wenn sie bey Socinianern dienten, von denen die lutherischen Einwohner Hundes- und heidnisch Geschlecht gescholten würden. Hierauf wurde eine königl. Kommißion dahin geschicket, die Sache zu untersuchen, welche die Akten an die königl. preußische Regierung schickte, da sodann die Sache zwischen dem A. und Studioso W. so beygeleget worden, daß jener diesem zur Privatsatisfaktion 40 Rthlr. und eben so viel Strafe geben, auch die Kommißionskosten bezahlen sollte. So viel die übrigen oberzehlten Gravamina betrift, so wurden die Akten an das samländische Konsistorium geschicket, um dessen Gutachten darüber zu vernehmen, das hauptsächlich dahin gieng, daß fort nicht mehr die Frage von der Ejektion und Wegschaffung der Socinianer, als welche nach Verlauf vieler Jahre zu spät seyn dürfte, als vielmehr von ihrem exercitio religionis publico zu erörtern sey, um so vielmehr, da ex Actis abzunehmen, daß sie sich ruhig verhalten und ihre Scripta nicht disseminirt, niemand von unsern Glauben zu ihnen getreten, vielmehr fünfe von ihnen ad castra Evangelicorum sich gewen-

det, und man also bey ihrer Toleranz sich Hofnung machen könne, daß vielleicht alle gewonnen werden dürften, daher sie nur ihren Gottesdienst näher einzuschränken anriethen. Demohngeachtet sind die socinianischen Gemeinden in dem vorigen Zustand gelassen worden, und verrichten ihren Gottesdienst noch itzo auf obbeschriebene Art.

Ihre Gemeinden bestehen vor itzo ohngefähr aus 70 Seelen. Die vornehmsten Familien unter ihnen sind die Schlichtingische, Morstinische, Thaßitzische, Suchodolische und Wilkovische.

Ich bin ꝛc.

Neun und sechszigster Brief.

Jetzt will ich mich mit Ihnen, mein Bester, über die Kirchenverfassung in den Cleve- und Märkischen Landen etwas näher unterhalten.

Hier ist das allgemeine Detail des reformirten Religionswesens überhaupt. Ich habe diese Nachricht der Gewogenheit eines angesehenen Geistlichen in ** zu danken.

Beantwortung einiger, das reformirte Kirchenwesen und die Synoden in den vier Provinzien, Jülich, Cleve, Berg und Mark, betreffende Fragen.

1) Wie

1) Wie viel Haupt- und Neben-Synoden giebt es?

Resp. Es giebt vier Provinzial-Synoden, nach den vier vereinigten Ländern, nach deren letztem Range sie auch in gleicher Ordnung folgen: Die Jülichsche, Clevische, Bergische und Märkische Synode. Jede Synode ist wieder in verschiedene Klassen getheilet, welche zusammen den Synodum Provincialem jedes Landes ausmachen, und diesem subordiniret sind. Alle vier Provinzial-Synoden machen zusammen einen Synodum Generalem aus, und sind demselben subordiniret.

2) Was gehöret eigentlich vor die Synoden?

Resp. Vor die Synoden gehöret alles, was zum Innern und Aeussern der Religion und Kirchenverfassung gehöret, was der Prediger Berufung, Lehre, Leben und Amtsführung, wie auch die Aeltesten und Diaken, die Kirchen- und Haus-Visitation, nebst der ganzen Einrichtung und Liturgie des öffentlichen Gottesdienstes, so wie auch die Schulen und Schuldiener, und die Verwaltung der Kirchen- und Armen-Güter betrift; wie es alles, theils in der Clev- und Märkischen, theils in der Jülich- und Bergischen Kirchenordnung bestimmt und verordnet ist. Zwischen diesen beyden Kirchenordnungen findet sich nur in wenig Punkten ein Unterschied, der sich auf die verschiedene Landeshoheit bezieht, unter welchen die 4 Syno-

den stehen. Die unter katholischer Landesherrschaft stehende Jülich- und Bergische Synoden haben grössere Befugnisse und Rechte in allem, was das Religions- und Kirchenwesen betrift.

3) In wie fern hangen die Prediger von den Synoden ab?

Resp. In allen, unter No. 2) benannten Stücken hangen die Prediger von ihren Klassen, Synoden und Synodo Generali ab; sogar, daß im Jülich- und Bergischen die Synodi völlige Macht haben, einen Prediger und Schuldiener zu censuriren, zu suspendiren und selbst ab officio zu removiren: dagegen über die Remotion die Synode im Clev- und Märkischen vorher an die Landesobrigkeit berichten muß, von welcher die völlige Remotion ab officio abhängt.

4) Wie oft versammlen sich dergleichen Synoden?

Resp. Die Klassen und Provinzial-Synoden versammlen sich jährlich einmal zu der in der Kirchenordnung festgesetzten Zeit; hingegen Synodus Generalis alle drey Jahr einmal, gewöhnlich zu Duisburg. Es können aber auch ausserdem wegen wichtiger Vorfälle von jeder Klasse und Synodo Conventus Extraordinarii durch den Præsidem Synodi vel Classis mit Gutfinden der übrigen Moderatorum angeordnet werden, worauf dann gewöhnlich nur einige besonders dazu ernannte Deputirte, Prediger und Aelteste erscheinen.

5) In

5) In wie fern stehen sie unter dem reformirten Kirchen-Direktorium — Ober-Konsistorium und der Regierung?

Resp. Diese Frage dürfte wohl verschiedentlich beantwortet werden müssen, je nachdem de jure oder de facto die Rede ist. Vermöge unser Kirchenordnung — welche schon 1568 zu entwerfen angefangen, 1612 völlig zu Stande gebracht, von daran in allen diesen Landen eingeführet, und von Ihro Churfürstl. Durchlaucht Friedrich Wilhelm 1662 den 20. May feyerlich bestätiget worden, vorbehältlich, wie es in Clausula concernente heisset, daß Wir, (der Landesherr) dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit ändern und aufheben wollen — — gehören alle Religions- und Kirchen-Sachen, die nicht in besagter Kirchenordnung ausdrücklich davon ausgenommen sind, und davon schon oben No. 3) eins vorgekommen, vor die Synoden; und zwar geht die Instanz von dem Konsistorio jeder Gemeinde erst an die Klasse, worunter die Gemeinde gehöret, und kann sie da nicht ausgemacht werden, an die Provinzial-Synode, und von hier an die General-Synode. Diese Kirchenordnung ist auch von allen nachfolgenden Landesherren aus dem brandenburgischen Hause bis hierhin jedesmal von neuem bestätiget und deren Aufrechthaltung versichert worden. Wenn nun Sachen

in

in den Gemeinden oder Synoden vorkommen, die nicht von uns abgethan werden können oder dürfen, und daher von unsern Synoden darüber an die Landesobrigkeit berichtet, oder deren Befehl darüber nachgesuchet, oder ihr Schutz erbeten werden muß, so gelanget solches an die hiesige hochpreisliche Landesregierung; in sofern stehen wir unter derselben als unserer hohen Landesobrigkeit. Wenn aber zuweilen Befehle oder Verordnungen von hieraus an die Synoden ergehen, darüber diese wider die allerhöchst- approbirte und festgesetzte Kirchenordnung sich beschweret zu seyn glauben: so appelliren sie an den König, und so kommt ihre Sache ans Kirchen-Direktorium zu Berlin.

So weit gehets de jure. Wie es aber mit diesen Rechten und Verhältnissen de facto stehe, dessen Beantwortung dürfte, ohne besondere Facta umständlich anzuführen, wohl schwer fallen, und nicht so leicht in das gehörige Licht gesetzet werden können.

6) Welches sind die symbolische Bücher?

Resp. Die reformirte Kirche in diesen vier vereinigten Provinzien hat keine andere symbolische Schriften, als den heidelbergischen Katechismus.

7) Wer besetzt die Schulstellen?

Resp. Die Schulstellen werden ordentlich von den Consistoriis oder Kirchenrath jeder

Gemeinde besetzet, der aus Prediger, Aeltesten und Diaken bestehet; ausser in den Patronat-Gemeinden, wo der Patronus sowohl den Prediger als Schuldiener berufet.

8) Welches sind die berühmteste Schulen, sowohl reformirte als lutherische?

Resp. Ausser der einzigen hohen Schule oder Universität zu Duisburg und dem Gymnasio illustri in Hamm, sind die ansehnlichsten Gymnasia und Schulen hier zu Cleve, das ein königliches Gymnasium ist, dessen fünf Præceptores vom Könige angeordnet und besoldet werden — zu Wesel und Duisburg. Es sind aber noch einige Städte im Clevischen und Märkischen, die auch eine lateinische, mit 1 oder 2 Präceptoren besetzte Schule haben; so auch im Bergischen, zu Elberfeld und Düsseldorf. Im Herzogthum Jülich aber giebts keine lateinische Schule, als nur in der davon umgebenen Reichsfreyen Herrschaft Wickrad.

9) Welches sind die merkwürdigsten Sekten?

Resp. Dies bedarf einer nähern Bestimmung. Sollten durch merkwürdige Sekten öffentlich geduldete und besonders bestehende Religionsparteyen verstanden werden; so giebts in diesen Landen ausser den dreyen im Römischen Reich privilegirten Kirchen, nur die Mennoniten, oder hier genannt, Mennisten-Gemeinde, die hier zu Cleve, Emmerich, Goch und

Crey-

Creyfeld ihre Prediger und öffentlichen Gottesdienst haben. Eine eigentlich sogenannte, aus einer der drey Religionen entstandene oder sich davon abgesondert habende Sekte giebts jetzo keine mehr, seitdem die Ronsdorfer Sekte erloschen ist. Diese nahm in Elberfeld, der grössesten und ansehnlichsten reformirten Gemeinde in diesen Provinzien, wo es sonst schon in diesem Sæculo mancherley Arten der Separatisten und Schwärmer gegeben hat, ihren Ursprung, bauete sich Ao. 1740. in dem nahe dabey liegenden wüsten Orte Ronsdorf an, und erhielte durch Vorsprache unsers preußischen Hofes öffentlichen Gottesdienst, wollte aber immer zur reformirten Kirche noch gehören, und verursachte unsern Synoden die grösseste Unruhen, Gefahren und Bedrängnisse. Endlich da sie ihre Schwärmerey und Unwesen gar zu weit trieben, unter sich selbst zerfielen, ein Theil gutdenkender Glieder zu den nächst benachbarten Gemeinden wieder zurück traten, und der letzte Ronsdorfer Prediger Wülfing abzudanken genöthiget wurde: hat der sämtliche, bis dahin noch verirrte Rest dieser Gemeinde den Ronsdorfer Irrthümern feyerlich entsaget, und ist unserer reformirten Kirche wieder einverleibet worden.

10) Haben seit 1740 etwa merkwürdige Irrlehrer in den Fürstenthümern gelebet?

Resp. Keine wüßte ich zu nennen ausser den Predi=

Predigern, die theils mit als Stifter und Beförderer der jetzt benannten Ronsdorfer anzusehen sind, theils als Prediger dieser Gemeinde vorgestanden haben, und nun schon alle gestorben sind.

11) Welches sind die bekanntesten Gelehrten in den Synoden?

Resp. Wenn gleich hie und da noch Männer zu finden sind, die den Namen eines Gelehrten verdienen möchten; so sind doch gar wenige, die sich durch Schriften der Welt bekannt gemacht. Darunter rechne ich den Hrn. Prediger Meister in Duisburg, jetzt Professor Theologiä daselbst. Auch der Konrektor Maas am hiesigen Gymnasio ist ein ganz geschickter Mann, und dafür bekannt.

12) Wo sind merkwürdige Bibliotheken?

Resp. Oeffentliche merkwürdige Bibliotheken giebts meines Wissens in diesen Provinzien keine, ausser der Universitäts-Bibliothek in Duisburg. Seit einigen Jahren aber hat die Churpfälzische Regierung in Düsseldorf eine Landesbibliothek zu errichten angefangen, die schon ziemlich stark angewachsen seyn soll. So giebts auch in der reformirten Hauptkirche zu Wesel noch eine alte Bibliothek, die der berühmte Heeresbach dahin verschenket haben soll.

Eine jede Kirche und Gemeine hat hier, wie ehemals zu der Apostel Zeiten, ihre besondern Aelte-

sten

testen und Vorsteher. Diese müssen im Leben und Wandel so wie die Prediger unsträflich seyn, und niemand unter der Gemeine muß ihnen mit Grunde etwas Böses vorwerfen können. — Ihre Wahl geschiehet an denen Oertern, wo noch kein Presbyterium ist, von dem Inspector Classis in Gegenwart der vornehmsten Mitglieder der Gemeine. An den andern Oertern aber, wo wirklich ein Presbyterium angesetzt ist, wird die Wahl derselben nach geschehenem Gebet, der guten Ordnung gemäß, vorgenommen, die Namen der neu Erwählten werden von der Kanzel abgelesen, und sie hernach, es sey denn, daß wichtige Hinderniße vorfallen, öffentlich, laut dem Kirchenformular, zu ihrem Amt bestätiget.

Ein auf diese Art erwählter Vorsteher darf ohne höchst wichtige Ursachen, sich nicht weigern, ein solches ihm aufgetragenes Amt zu übernehmen. — Dieses Amt aber bestehet darinn, daß sie neben dem Prediger auf die ganze Gemeine ein wachsames Auge haben, — daß sie die Lehre, Leben und Wandel der Prediger sowohl, als der Zuhörer beobachten, daß sie vor alles Sorge tragen, was zum Bau der Kirchen erforderlich ist. Zum Beyspiel, daß sie die Kranken, Wittwen und Wayfen besuchen, die Kleinmüthigen und Angefochtenen trösten, und diejenigen, welche ein ärgerliches Leben führen, bestrafen; — daß sie, wo es nöthig ist, in der Gemeine vorlesen, mit ihr singen, katechisiren, in Abwesenheit der Prediger beten und da, wo kein öffentlicher Gottesdienst gehalten wird,

die

die Gemeine zusammen berufen, auch bey Bedienung der heiligen Sakramente und Ausspendung der Allmosen auf alles Acht haben, und die christliche Bußzucht nach dem Befehle Christi und der Apostel neben dem Prediger ausüben.

Zur Danksagung für diese der Gemeine geleisteten Dienste werden den Aeltesten jährlich die Halbscheide erlassen, und an ihre Stelle wieder andere zu diesem Amt tüchtige Personen angeordnet.

Trift es sich, daß ein solcher Vorsteher der Gemeine wider seinen Lehrer Klage zu führen für nöthig erachtet, so ist er angewiesen, denselben erst besonders freundlich zu ermahnen, und wenn dieses nichts hilft, ihn mit Zuziehung anderer Aeltesten nochmals an die Beobachtung seiner Pflichten zu erinnern, und bevor er dieses beobachtet hat, keine weitere Klagen anzustellen; übrigens aber die Prediger und ihr Amt gegen alle Verächter desselben zu vertheidigen. — Eben diese Pflichten haben auch die Prediger wiederum gegen die Aeltesten und ihre Zuhörer auf sich.

Die Diakonen oder Allmosenpfleger werden auf gleichmäßige Art und auf eben so lange Zeit wie die Aeltesten gewählt.

Ihr Amt erfordert, in und ausser der Gemeine fleißig Allmosen einzusammlen, das schon Eingesammlete gehörig in Verwahrung zu nehmen, es vorsichtig und treu mit Zuziehung der Prediger und Aeltesten, nach den Gebräuchen einer jeden Kirche, auszuspenden, den Empfang und die Ausgaben

davon fleißig zu berechnen, und darüber zum wenigsten jährlich einmal gehörige Rechnung abzulegen, damit der Gemeine ihrenthalben nichts entzogen, und sie alles üblen Verdachts überhoben werden. Sie müssen ferner die Armen in ihren Häusern besuchen, sich nach den Nothdürftigen fleißig erkundigen, ihnen mit Rath und That zu ihrem Trost an die Hand gehen, und gehörigen Orts davon Bericht abstatten, übrigens aber sich der ihnen übergebenen Ordnung gemäß verhalten.

Wenn sich die Aeltesten und Diakonen durch Laster und Ausschweifungen in üblen Ruf bringen, so werden sie dieserhalb eben sowohl als die Lehrer und Prediger zur Rede gestellet und nach Befinden bestrafet.

Die kirchlichen Versammlungen sind in den Cleve- und Märkischen Ländern von vierfacher Art; nemlich es giebt darinn ein Presbyterium oder Kirchenrath, eine Classis, einen Provinzial- und einen General-Synodus.

In Ansehung dieser ist verordnet:

1) Daß sie alle ihre Versammlungen mit Gebet anfangen und wiederum mit Danksagung zu GOtt beschliessen.

2) Daß sie darinn nicht anders als zum Bau der Kirchen gehörige Sachen vornehmen und abhandeln.

3) Daß in den Klaßikal- und Synodal-Zusammenkünften niemand anders als die von den Predi-

Predigern, Aeltesten und Diakonen dazu abgeordnet sind, zugelassen werden.

4) Daß die Consistoria alle vierzehn Tage, wenigstens doch monatlich einmal, nach eines jeden Orts Gelegenheit; die Klaßikal-Zusammenkünfte jährlich ein- oder zweymal; die Provinzial-Synoden jährlich einmal, und der General-Synodus alle drey Jahr einmal, wie gewöhnlich zu rechter Zeit, auch am gehörigen Ort, gehalten werden müssen.

5) Daß zu bequemer Fortsetzung und Ausführung dieser Versammlungen, allemal der Prediger des Orts in seinem Konsistorio, wo aber mehrere als einer sind, diese nach der Ordnung den Vorsitz führen, und in den Klassen neben dem Präses oder Inspektor noch ein sogenannter Scriba, in den Synoden aber ein Assessor hinzugeordnet werden soll.

6) Eine jegliche Kirche, Classis oder Synodus muß ihr besonderes Siegel und Buch haben, die Vorsitzer aber beydes in Verwahrung nehmen.

7) Die Klaßikal- und Synodal-Predigten müssen durch vorzüglich geübte und von der Klasse oder der Synode dazu ernannte Prediger gehalten, und

8) Bey den Sitzungen das Alter im Dienst beobachtet werden.

9) In den Vollmachten zu diesen Versammlungen muß vorzüglich das mit angeführet seyn,

daß die Abgeordnete alles, was in demselben nach GOttes Wort verhandelt wird, und was zum Bau der Kirchen und Abschaffung allerhand Unordnungen in der Furcht des HErrn fest gesetzt werden möchte, genehmigen müssen.

10) Niemand darf ohne Erlaubniß aus den Versammlungen weggehen, auch kein dazu Abgeordneter ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, widrigenfalls sollen sie in willkührliche von der Versammlung bestimmte Strafen verfallen.

So hätte ich Ihnen also das Allgemeine dieser kirchlichen Versammlungen geschildert; lassen Sie mich nun auch noch etwas von einer jeden ins besondere sagen. — Ich will mit den Presbyteriis den Anfang machen.

Eine jede Kirche hat ihr *Konsistorium* oder ihren Kirchenrath, der aus *Predigern, Aeltesten* und nach Befinden auch aus Diakonen bestehet. Diese müssen, wie schon gesagt, erforderlichen Falls zusammen treten, das Beste der Kirche zu befördern, Gutes darinnen anzuordnen, und das Böse abzuschaffen. Dabey aber muß folgendes beobachtet werden:

1) Muß der Prediger als Vorsitzer des Konsistoriums nach verrichtetem Gebet zur Abhandlung der Sachen den Anfang machen; die An- und Abwesende aufzeichnen; die Schlüsse des vorher gehaltenen Konsistoriums ablesen; was noch abzuhandeln ist, vortragen, die Stim-

men

men darüber abfragen, das Beschlossene in das Konsistorialbuch einzeichnen, und endlich die Versammlung wieder mit dem Gebet beschliessen.

2) Müssen die Schlüsse des Konsistoriums in allem zur Ausübung gebracht, und im Fall der Beystand des Magistrats dazu erforderlich seyn sollte, derselbe gebührend darum ersucht werden.

3) Niemand darf bey willkührlicher Strafe das, was im Konsistorium abgehandelt wird, bekannt machen, niemand in demselben unnöthige Dinge vorbringen. Was etwa darinn nicht entschieden werden kann, darüber muß in den Klassen weitere Verfügung gemacht werden.

4) Ein jedes Konsistorium muß seine besondere Bücher haben, um darinn neben dem, was darinn abgehandelt worden, auch die Namen der getauften und konfirmirten Kinder, der Verehlichten und Gestorbenen eintragen zu können, und endlich müssen

5) Die Schlüsse der Klaßikal- und Synodal-Versammlungen in jedem Konsistorio beygebracht, vorgelesen und in ein besonderes Buch eingeschrieben werden.

Was die Klassen betrift; so ist jede Provinz nach einer schon im Jahr 1610 darüber ausgefertigten Verordnung in unterschiedliche Klassen eingetheilt und dabey festgesetzt worden:

1) Daß ein Prediger von jeder Gemeine nebst einem Aeltesten, die mit gehörigen Vollmachten versehen seyn müssen, die Klaßikal-Versammlungen besuchen, wenn aber mehr als ein ordentlicher Prediger an dem zu Haltung der Klasse bestimmten Ort sich befinden, auch diese hinzu gelassen werden sollen.

2) Daß der gewesene Vorsitzer oder Inspektor der vorigen Klasse nach verrichtetem Gebet die Vollmachten abfordern, nach den Abwesenden sich erkundigen, die Namen anzeichnen, die Orthodoxie bezeugen lassen soll; ferner soll er die ankommenden Prediger vor Glieder der Klasse auf- und annehmen, und alsdenn die neuen Moderatoren, nemlich die Vorsitzer, Beysitzer und den Schreiber erwählen; worauf der neue Vorsitzer die Handlung unter vorhergegangenem Gebet wieder anfängt.

3) In derselben muß der gewesene Vorsitzer oder Inspektor berichten, wie er den Kirchenzustand während seiner Aufsicht befunden hat; ob und wie die Presbyteria, Sonn- Fest- und Bettage unterhalten, die Katechisationen und die Kirchenzucht geübet, die Armen und Schulen versehen, und sonst noch etwas zum Bau der Kirchen benöthiget ist. Alsdenn muß er die Censur halten, vier Prediger und zwey Aeltesten, durch welche der künftige Synodus besuchet werden soll, benennen lassen, und endlich

lich die Versammlung wieder mit dem Gebet beschliessen.

4) Was übrigens die Classis nicht hat abhandeln können, muß vor den Provinzial-Synodus gebracht werden.

Zu diesem letztern werden aus den unterschiedlichen Klassen einer jeden Provinz Abgeordnete aus der Anzahl der Prediger und Aeltesten mit glaubwürdigen Scheinen abgefertiget. Nach Vorzeigung derselben müssen

1) Die anwesenden Kirchendiener ihre Orthodoxie mit Hand und Mund bezeugen, und der Kirchenordnung ferner nachzuleben angeloben; darauf werden die neuen Moderatoren durch Abwechslung aus jeder Klasse von neuem, wie gewöhnlich, erwählet.

2) Muß der neuerwählte Vorsitzer die Handlung ebenfalls mit einem eifrigen Gebet zu GOtt anfangen; die Schlüsse der vorigen Synode vorlesen, die Anwesenden zur Stille, Kürze und Deutlichkeit im Reden vermahnen; sich hierauf erkundigen, ob die Verrichtungen aufgegebener maßen bewerkstelliget und abgethan sind; die noch zu überlegende Sachen vortragen, die Stimmen darüber abfragen und durch den Schreiber den Schluß aufzeichnen lassen.

3) Müssen die Aeltesten der Gemeine eben sowohl als die Prediger ihre Stimmen haben, und

dasjenige, so auf dem Provinzial-Synodus zu entscheiden vorfället, mit beschliessen helfen.

4) Muß das, was der Provinzial-Synodus nicht entscheiden kann, auf die General-Synode verwiesen werden. Dabey müssen die anwesende Abgeordnete die Schlüsse vor ihrem Abschiede verlesen hören, sie mit eigener Hand unterschreiben, und alsdenn muß der Vorsitzer der Synode mit einer Danksagung zu GOtt und mit brüderlicher Erinnerung zum gottseligen Leben und Wandel die Versammlung endigen.

In Ansehung der General-Synoden ist endlich noch folgendes zu bemerken:

Die Gemeinen vergleichen sich, da nichts darüber fest gesetzt ist, wie oft sie gehalten werden sollen, auf den Provinzial-Synoden hierüber. Aus jeder Provinz werden vier Prediger und zwey Aeltesten oder anstatt der Aeltesten, wenn diese nicht erscheinen können, so viel Prediger, als die Konsistorien für gut befinden, dazu abgeordnet. — Er wird gleichfalls mit Gebet und Wahl angefangen, und mit Danksagung zu GOtt beschlossen, und auf demselben die Kirchenordnung anstatt der Schlüsse der vorigen Synode jedesmal abgelesen.

Siebenzigster Brief.

Ich komme nun zu dem öffentlichen Gottesdienst, zur Liturgie und der Kirchenzucht in den Clevischen Landen.

Der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen wird damit angefangen, daß ein dazu verordneter Vorleser, er sey Prediger, Aeltester, Diakonus oder sonst ein frommer Christ, zwey oder mehr Kapitel der heiligen Schrift, nach Beschaffenheit der Zeit, nebst den fünf Hauptstücken der christlichen Religion öffentlich ablieset. Ueberhaupt müssen aber bey demselben alle Kirchendiener dahin sich befleißigen, daß sie in den Ceremonien mit der ersten apostolischen Kirche oder auch mit denen, die dieser am ähnlichsten sind, übereinstimmen, und allen Aberglauben und Gewissenszwang in den Mitteldingen vermeiden.

Die Predigten werden in keiner andern, als in der hochdeutschen Sprache gehalten, und die Prediger müssen sich der Churpfälzischen Agenden, die in dem Anhange des heidelbergischen Katechismus zu finden sind, neben dem gewöhnlichen bedienen. Dabey werden die gewöhnlichen Lieder, entweder die 150 Psalmen Davids, oder andere schriftmäßige Gesänge gesungen.

An den Orten, wo des Sonntags mehr als zwey Predigten gehalten, und auch an denen, wo in der Woche geprediget wird, wird ein Text aus der heiligen Schrift, oder aber ein Buch aus derselben ordentlich nach einander ausgelegt.

In Ansehung der Taufe ist in den Clevischen Landen folgendes zu bemerken: Niemand darf in denselben zu taufen sich unterstehen, es sey denn ein ordentlich berufener Prediger. — Die Kinder werden der Gemeine in öffentlicher Versammlung vorgestellet, und nach gehaltener Predigt durch die Taufe derselben einverleibet. Doch ist den Predigern vergönnet, wenn etwa an einem Orte kein öffentlicher Gottesdienst verstattet wird, oder aber die Gemeine erst zu wachsen anfänget, auch wenn den Kindern Schwachheiten zustossen oder sonst erhebliche Ursachen vorhanden sind, die Kinder in Beyseyn etlicher Aeltesten oder Diakonen mit den gewöhnlichen Ceremonien, Gebet ꝛc. zu taufen.

Hingegen darf kein Reformirter sein Kind bey den Papisten, wenn es gleich die Noth erfordert, oder Schaden davon zu besorgen wäre, taufen lassen, widrigenfalls er ernstlich bestraft wird.

Wenn ausser der Ehe gezeugte Kinder zur Taufe gebracht werden, so werden die Eltern derselben, Vater oder Mutter und wenn man beyde nicht erfahren kann, wenigstens die Mutter mit der Kirchenbusse beleget. Findlinge und Kinder der Papisten oder solcher, die unter dem

Kirchen-

Kirchenbann stehen, werden nur alsdenn getauft, wenn sich gottselige Gevattern finden, welche diese Kinder mit der Zeit in der wahren Religion zu unterweisen versprechen.

Heiden, Juden, Wiedertäufer oder solche, die den christlichen Glauben verläugnen, werden zur Taufe nicht gelassen, es sey denn, daß sie vorher in der christlicher Religion unterwiesen, sie als wahr erkannt und durch ein öffentliches Bekenntniß ihre vorige Irrthümer widerrufen haben, wobey das Formular von der Taufe der Erwachsenen gebraucht wird.

Kinder, deren Vater reformirter Religion, die Mutter aber papistisch, oder deren Vater papistisch und die Mutter reformirter Religion ist, werden auf des rechtglaubigen Theils Anhalten getaufet; läßt aber der Unglaubige Theil sein Kind einen katholischen Priester taufen, so wird auch der Rechtglaubige deswegen zur Rede gestellet und nach Befinden bestrafet.

Was das heilige Abendmahl betrift: so wird dasselbe nach der Einsetzung Christi allein von den Predigern in den Kirchen nach gehaltener Predigt mit gewöhnlichem Brod und Wein, dem im Heidelbergischen Katechismo beschriebenen Formular gemäß, bedienet.

Wenigstens wird es viermal im Jahr, nemlich auf Ostern, Pfingsten, dem Christag und dem ersten Sonntag im September, oder wie es sonst in jedem Jahr am zuträglichsten befunden

wird,

wird, gehalten. Einen oder etliche Tage vorher hält der Prediger eine Vorbereitungspredigt, wobey die öffentliche Beichte und die Erlassung der Sünden nebst dem Gebet vorgelesen werden.

Es darf aber niemand zur Kommunion gelassen werden, der nicht vorher ein Bekenntniß seines Glaubens abgeleget und einen unsträflichen Wandel geführet hat; hat er jenes gethan und ist sonst gegen seinen Wandel nichts einzuwenden, so wird ihm auch der Tisch des HErrn nicht entzogen.

Während der Kommunion wird die heilige Schrift vorgelesen oder man singt, jedoch nach Gelegenheit und Erbauung der Kirche, Psalmen. Niemanden wird das Abendmahl allein gereicht; ist aber jemand in der Gemeine, der etwa aus Schwachheit oder anderer wichtiger Ursachen wegen demselben in der öffentlichen Gemeine nicht bewohnen kann, so ist ihm jedoch verstattet, es zum wenigsten mit zwey oder drey glaubigen Personen im Hause zu geniessen.

Ohne Schein und Zeugnisse wird niemand zu einer andern Gemeine hinzugelassen, sondern jederzeit zu der, darunter er eigentlich stehet, zurückgewiesen; im Fall aber jemand mit seiner ordentlichen Gemeine in Mißverstand gerathen wäre, so muß er sich mit derselben zuvor gütlich vergleichen.

Eben so dürfen auch keine zu junge Leute zum heiligen Abendmahl angenommen werden, so lange sie sich nicht selbst prüfen können, und bevor sie nicht gehörig unterrichtet worden sind. Doch können Stumme und Taube, die vorher die christliche Taufe empfangen, dem Gottesdienst gehörig beygewohnet und gewisse Kenntzeichen einiger Erkenntniß GOttes und eine Begierde zu der Gemeinschaft haben merken lassen, zugelassen werden. Aussätzige aber und solche, die mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, empfangen am letzten, an dem Ort, da sie in der Kirche ihre Stelle haben, das Abendmahl. Dabey ist den Predigern erlaubt, denen, welche von Natur einen Abscheu vor dem Wein haben auch wohl gar weder den Geruch noch den Geschmack desselben ertragen können, anstatt des Weins neben dem Brod einen solchen Trank, den sie gewohnt sind, zu reichen.

Vor der Kommunion müssen die Prediger und Eltesten zum wenigsten viermal im Jahr eine Hausvisitation halten und untersuchen, ob die Kommunikanten sich in ihrem Glauben aufrichtig, und in ihren Leben und Wandel ohne Tadel bezeigen, oder ob sonst etwas sie zu dem Tisch des HErrn zu treten, verhindern könne, und es aus dem Wege räumen.

Finden sich einige, die ehedem in der Gemeine gewesen sind, aber noch kein Bekenntniß ihres Glaubens abgeleget haben, auch nicht able-

gen

gen wollen, oder solche, die zwar schon ein öffentliches Bekenntniß gethan, hernach aber Jahre lang sich des Abendmahls des HErrn enthalten haben; so werden sie erst ins geheim, hernach in Gegenwart zweyer oder dreyer Personen, und endlich öffentlich zum Tisch des HErrn zu gehen ermahnet, und wenn sie die öftere Ermahnungen muthwillig verwerfen, oder sich durch ihr gottloses Leben desselben unwürdig machen, aus der Gemeine, nach Erkenntniß des Konsistoriums heraus gestossen.

Uebrigens wird bey Bedienung des heiligen Abendmahls keine besondere Geldsammlung vor die Armen gestattet, damit es nicht wie im Pabstthum, als ein aberglaubisches Opfer angesehen wird; doch aber werden, so oft geprediget wird, so wohl Vor- als Nachmittags die Allmosen vor die Armen ordentlich gesammlet.

Noch habe ich von der Kirchenzucht folgendes zu bemerken. — Alle Glieder der Reformirten Gemeinen sind ohne Unterschied und Ansehen der Person derselben unterworfen, und die Prediger müssen sich derselben, wenn es nöthig ist, nach Vorschrift der Lehre Christi bedienen. Doch aber haben sie dabey zu beobachten, daß sie den Irrenden, und denjenigen, deren Sünden und Fehler verborgen sind, in der Stille ihre Fehler vorhalten und sie davon abzustehen ermahnen. Sind hingegen offenbare Lasterhafte in der Gemeine; so müssen sie diese öffentlich in Gegen-

wart der übrigen Prediger und Eltesten mit brüderlicher Bescheidenheit zur Rede stellen und ihnen Besserung anempfehlen. Dabey sind sie befugt, im Fall solche boshafte Menschen aller heimlichen und öffentlichen Vermahnungen ungeachtet dennoch halsstarrig zu sündigen fortfahren, sie vom heiligen Abendmahl und von Gevatterschaften bey der Taufe zu entfernen; und wenn denn noch keine Besserung erfolget, öffentlich im Gebet, doch mit Verschweigung ihres Namens, nebst der Gemeine GOtt um ihre Besserung zu bitten und alsdenn, wenn auch dieses nicht hilft, die Excommunication wirklich an ihnen zu vollziehen.

Niemand also, der die wahre Religion verläugnet, der Mord, Ehebruch, Hurerey, Verrätherey, Diebstahl und andere grobe Laster begangen hat, darf, wenn er gleich mit Worten Reue über dergleichen Handlungen verspüren lässet, zum Tisch des HErrn gelassen werden, es sey denn, daß er vorher durch eine christliche Aufführung wahre Busse und Besserung in der That bewiesen habe.

Jedoch müssen die Prediger und Kirchenelteſten, mit der völligen Ausschliessung eines Gliedes aus der Kirchengemeinschaft und mit der Wiederaufnehmung desselben in die Gemeine sehr vorsichtig, und zwar nach dem Inhalt der 83, 84 und 85sten Frage und Antwort des Heidelbergischen Katechismus verfahren. Auch sind sie verbunden, vor der gänzlichen Bekanntmachung der-

selben

selben Bericht davon abzustatten; sie können aber dergleichen lasterhafte öffentliche Sünder so lange, bis weiterer Bescheid in Ansehung ihrer erfolgt, vom heiligen Abendmahl ausschliessen.

Nach der geschehenen Excommunication selbst, wird die ganze Gemeine ermahnt, mit den Gebanneten weder zu essen, noch zu trinken, oder irgend einige Gemeinschaft mit ihnen zu haben, damit sie dadurch zur Schaam und Erkenntniß ihrer selbst gebracht werden. Doch sind hievon ihre Ehe- und Hausgenossen ausgenommen. Die Prediger und Eltesten aber müssen die Excommunicirten demohngeachtet ohne Aufhören zur Busse ermahnen und sie wieder zu gewinnen suchen.

Dies wäre also das, was ich Ihnen, mein Freund, in gegenwärtigem Briefe zu sagen, mir vorgesetzt hatte. Ehe ich aber schliesse, will ich noch etwas von den Ehesachen mit berühren.

Der göttlichen Ordnung gemäß, muß der Ehestand nur zwischen einem Mann und einer Weibsperson, die beyde ihr gehöriges Alter erreichet haben, mit beyderseitiger Bewilligung, auch mit Vorwissen und Einwilligung der Eltern, Vormünder und Freunde angefangen und nach den einmal eingeführten christlichen Gebräuchen vollzogen werden.

Wer sich ohne Vorwissen seiner Eltern und Vormünder ehelich verspricht, dessen Name darf

von

von dem Prediger nicht abgekündiget noch er von ihm kopuliret werden. Diejenigen aber, die etwa vor eingesegneter Ehe die Grenzen der Ehrbarkeit überschreiten, müssen deswegen im Konsistorio zur Rede gestellet und nach Beschaffenheit bestrafet werden.

Niemand, er sey von welchem Stande er wolle, darf ehelich eingesegnet werden, wenn nicht sein Name und Vorname drey Sonntage nach einander öffentlich vorher abgekündiget worden ist. Diese Abkündigung kann jedoch auch von Römischkatholischen Priestern geschehen; sie muß aber, wenn der Bräutigam und die Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehören, an beyden Orten zugleich verrichtet werden.

Die Einsegnung selbst länger als höchstens vierzehn Tage nach dem öffentlichen Aufgebot verlobter Eheleute aufzuschieben ist nicht erlaubt.

Was die Wittwen betrift; so ist ihnen untersagt, vor Ablauf dreyer Viertel-Jahre nach ihres Mannes Tode, wiederum zu heyrathen; Wittwern hingegen ist nur ein halbes Jahr nach ihrer Gattinnen Absterben zu warten vorgeschrieben.

Niemand darf sich mit einer ungetauften oder excommunicirten Person in ein eheliches Bündniß einlassen, sondern die ungetaufte muß vorher ein Bekenntniß des christlichen Glaubens ablegen und sich taufen lassen; die excommuni-

cirten aber der Kirchenzucht gemäß, sich mit der Gemeine vorher versöhnen.

Die Eheeinsegnung muß nach der Vorschrift des Heidelbergischen Katechismus und öffentlich in der Gemeine geschehen. — Kein Reformirter darf in Ehefällen Dispensation bey den Päbstlichen suchen, oder ihnen die Ehesachen vortragen. —

Mißverständnisse und Streitigkeiten in der Ehe müssen die Verwannten und Freunde, oder auch der Kirchenrath, ehe sie an die Obrigkeit gelangen, gütlich beyzulegen suchen.

Trift es sich, daß die Eltern aus Religionshaß oder anderen nichtsbedeutenden Ursachen, ihre Einwilligung zur Heyrath ihrer Kinder nicht geben wollen, so wird die Sache erst dem Konsistorium, — und alsdenn der Obrigkeit vorgetragen, und von ihr ein Bescheid darüber eingeholet.

Auch darf kein Prediger bey Verlust seines Amtes und anderer willkührlicher Bestrafung, Leute, die zu einer andern Gemeine gehören, ohne Vorzeigung ihrer daselbst geschehener ordentlichen Abkündigung und ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Predigers von dem Orte, da sie zu Hause gehören, mit einander ehelich verbinden.

Ein

Ein und siebenzigster Brief.

Hier haben Sie die Beantwortung der mir neulich vorgelegten Fragen.

I. Was haben sich seit 1740. für merkwürdige Veränderungen im Religions-Wesen im Fürstenthum Ostfriesland eräugnet? — —

Hierüber wird man die umständlichsten Belehrungen, in so ferne die vorgegangenen Veränderungen von einigem Gewichte, und der Bekanntschaft auswärtiger Geschichtforschender Gelehrten würdig sey möchten, am besten in den actis ecclesiasticis Weimariensibus antreffen können. — — Seit 1740. sind, so viel ich weiß, keine eigentliche Religionsstreitigkeiten in Ostfriesland geführet worden, man möchte denn die Streitschriften, welche der hiesige Kons. Rath Gossel im Jahr 1746. mit dem Herrn Pastor Dreas, der die lutherische Religion mit der reformirten verwechselte, in seinem Buch: die richtige Mittelstraße in der Gnadenlehre der evangelischlutherischen Kirche gegen die Beschuldigungen des Herrn Dreas: betitelt, gewechselt hat, rechnen wollen. — Denn was ein gewisser sogenannter Hinrich, ein Bauer im Brock-

merlande, von dem die lange Hinrichs-Sekte ihren Namen hat, dazu sich noch einige hin und her zerstreut wohnende Bauersleute, theils öffentlich, theils heimlich halten, die aber im Grunde Spinosisten und Pantheisten sind, für Unruhen angerichtet hat, sowohl, als was durch den Uebergang eines gewesenen (vor einigen Wochen erst verstorbenen) lutherischen Predigers in Bingum (einem Dorfe in Reiderland) Namens Röling zur Sekte der Unitanier und Socinianer für Streitschriften sind veranlasset worden, fält schon in die Jahre von 1740. findet sich nach dem ganze Processe des Mannes in besagten actis, und ist von keinem sonderlichen Belange. — In Ehesachen ist seit des Königes Regierung in diesem Fürstenthum, so wie in andern preußischen Provinzen, die Aenderung vorgegangen, daß die Entscheidung ungewöhnlicher Fälle in Verheyrathungen unter einander, so wie auch über verlangte Ehescheidungen, welche vorhin die Sache des Consistorii war, demselben nicht mehr überlassen, sondern vielmehr in das forum regiminis verwiesen worden, welches darüber die special-Vergünstigungen in Berlin suchen muß, ehe sie dieselbe sie suchenden Personen ertheilen darf. — — Schulverbesserungen hat man vorzüglich seit der Einführung des bekannten königlichpreußischen Schul-reglements, noch mehr aber seit der Ankunft des zeitigen Herrn Gen. Supr. Häne 1772. zu machen gesucht,

und

und zwar an manchen Orten mit sehr gutem Erfolge. Seit 1764. ist auch die wesentliche Veränderung vorgenommen, daß, anstatt vorhin der jedesmalige General-Supr. die Inspektion allein über alle evangelische Kirchen und Schulen dieses Fürstenthums hatte, wobey aller Orten Ordnung zu halten sehr schwer hielt, diese Inspektion unter verschiedene Prediger des Landes, die dazu für geschickt, und deren Wohnort dazu der Lage nach für besonders bequem gehalten worden, vertheilt ist. Da denn diese Diöcesen natürlicher Weise etwas ungleich mußten vertheilt, und dem einen Inspektor mehr, dem andern weniger Gemeinden zur Aufsicht angewiesen werden. Ueber diese alle hat, nämlich über die von der lutherischen, der zeitige Gen. Superintend., über die von der reformirten Religion aber der älteste reformirte Prediger in Emden, der zugleich Sitz und Stimme im hiesigen Konsistorio und den Titul eines Konsistorial-Raths und Ober-Inspektors hat, die Aufsicht, dem denn auch die Oerter, wo dergleichen Inspektoren sich befinden, zu seiner Special-Inspektion sind angewiesen worden.

II. Wie verhalten sich lutherische und reformirte Geistliche gegen die symbolischen Bücher? — —

Die lutherischen Kandidaten theologiæ werden bald nach ihrer Zurückkunft von der

Akademie von den geistlichen Räthen des hiesigen Konsistorii, dem General-Superintendenten und Konsistorial-Rath in pleno Konsistorii über die Dogmatik, Polemic, Moral, Kirchengeschichte, orientalischen Sprachen und alten klaßischen Autoren examinirt, erhalten, je nachdem sie befunden worden, die bedungene oder unbedungene Freyheit in diesem Fürstenthum zu predigen. Wann sie von irgend einer Wahlgemeinde (dergleichen im Fürstenthum Ostfriesland alle sind, ausgenommen die lutherischen Gemeinden in Gretmer- und Pewsumer-Amt, Pewsum Loquard und Woquard, die sämmtlichen Inseln, wovon Porcum reformirt ist, und in Leerer-Amt Holtgaste, an welchen letzten Oertern das Konsistorium das Patronatsrecht, im weitläuftigsten Sinn genommen, hat, in dem Harlingerland aber sind alle Predigerstellen in ihren Besetzungen dem Konsistorio unterworfen, welches sie nach besten Gutfinden besetzt) nach den meisten Stimmen berufen, und die Vokation vom Konsistorio genehmiget worden, müssen sie vor dem Ordinationstage (und alle Ordinationes der Prediger geschehen in der Stadtkirche zu Aurich von dem Gen. Supr. und den beyden Stadtpredigern lutherischer Religion) in einem dazu bestimmten und sich in den Händen des zeitigen Gen. Sup. befindlichen Buch die drey Symbola, das apostolic. nicänische und Athanasianische, die symboli-

schen

schen Bücher unserer Kirche, schmalkadischen Artikel u. s. w. *quia* unterschreiben, und mit Hand und Mund, im öffentlichen Lehrunterricht ihrer Gemeinden nichts denenselben widersprechendes zu lehren versichern, welches Versprechen bey der Ordination sowohl als Introduction laut widerhohlet wird. Examinirt oder tentirt aber werden sie beym Antritt eines Lehramts nicht wieder. Die reformirten Kandidaten werden von dem sogenannten cœtu emdano, ehe sie predigen dürfen, examinirt, müssen vor demselben einmal predigen und bekommen nachher bey Vakanzen vom Konsistorio decretum consentiens. Wie es weiter mit ihnen gehalten werde? kann ich Ihnen genau berichten.

III. Wie ist der katechetische Unterricht beschaffen? — —

Der katechetische Unterricht wird, was die Zeit und die dabey zum Grunde liegenden Lehrbücher betrift, sehr verschieden gegeben. In den mehresten Stadt- und Landschulen wird mit den Kindern (lutherischer Religion) theils über den berlinischen erklärten Katechismus Lutheri, theils über die daselbst herausgekommene sogenannte Ordnung des Heils, auch noch hie und da wohl über D. Gesenii erklärten Katechismus von einem jeden Schulmeister, so gut er ihn selbst versteht, auch wohl von einigen nach der tabellarischen Methode

des zeitigen Herrn Gen. Sup. Häne, wie von andern nach eigenen vom Prediger jedes Orts herausgegebenen Lehrbüchern, deren es jedoch nur ein paar giebt, katechisiret. In Aurich haben die Prediger wöchentlich des Mittwochens von 10- 11 Uhr Vormittags eine Katechismus-Stunde mit den grössern Kindern der Gemeinde öffentlich in der Kirche; an den mehresten andern Orten geschieht dies letztere jeden Sonntag Nachmittags in der Kirche, wo mehrere Prediger sind, bald vor, bald nach der Predigt, wo nur einer ist allein, mit vorangeschickten Fragen über den Inhalt der Vormittags-Predigt zur Wiederhohlung, dabey sich denn immer auch ziemlich viele Erwachsene mit einfinden. Die sogenannten Präparandi zum erstmaligen Genuß des heil. Abendmahls gehen ein, zwey und mehrere Jahre des Winters wöchentlich einige Stunden zum Prediger, um von ihm, entweder in seinem Hause, oder in der Kirche, oder, wie zu Esens, auf dem Saal des Waisenhauses in den Hauptwahrheiten des Christenthums unterrichtet zu werden. Die Konfirmation geschieht an einigen Orten öffentlich in der Kirche kurz vor oder bald nach Ostern, an den mehresten aber von dem Prediger in seinem Hause. Die reformirten haben den Ruhm, daß ihnen durchgängig ein längerer und wenigstens polemisch-gründlicher Unterricht in der Religion, als den Lutheranern, gegeben werde. — —

IV. Nach welcher Methode wird gepredigt?

Diese ist, wie man leicht denken kann, im Ganzen genommen, sehr verschieden. Unter den Reformirten herrscht durchgängig die analytische Methode, nach den Grundsätzen und Erklärungen des Coccejus, so daß sie erst ihren Text weitläufig erklären, und dann erbauliche Folgerungen daraus ziehen, indem sie sich mehrentheils nach den holländischen und bremischen Gottesgelehrten zu bilden suchen. Unter den Lutheranern hingegen wird durchgängig, besonders in den Städten und grössern Oertern nach der synthetischen Methode geprediget, und sucht man sich nach den Reinbeckischen Anweisungen zu bilden. Doch findet man noch häufig auf dem Lande Liebhaber der alten Leipziger mit vieler Mystik untermischten Lehrart. Wo keine vermischte Religionsverwandte sind, enthalten sich die Prediger weislich alles Polemisirens; doch ist es hie und da noch unter den Reformirten mehr als unter den Lutheranern Mode.

V. Giebt es in Ostfriesland viel und merkwürdige Religions-Sekten?

In Ostfriesland (nicht aber dem dazu gehörigen Hartingerlande, wo alles lutherisch ist, so daß man darinn beynahe selbst gar keine Reformirten findet) giebt es beynahe alle möglische christliche Religions-Parteyen, als Katholiken, Reformirte, Lutheraner, Hernhuter, Men-

noniten, (Miniſten) Ukowalliſten feinerer und gröberer Art, ſelbſt Semiarianer und Arminianer; doch haben die letztern bisher, da ihrer auch nur wenige ſind, und ſie ſehr zerſtreut im Lande wohnen, ohngeachtet ein gewiſſer abgeſetzter lutheriſcher Prediger, Röling, der ſich einen Unitarier nannte, ſich viele Mühe gegeben hat, es dahin zu bringen, daß eine Unitariſche Gemeinde im Lande errichtet und er zum Prediger derſelben ernennt würde, nicht ſo weit kommen können, eine eigene Kirche und einen eigenen Prediger an irgend einem Ort dieſes Fürſtenthums zu erhalten. In Aurich iſt die Anzahl der Lutheraner die größeſte, und die Reformirten belaufen ſich auf etwa funfzig bis ſechszig Glieder, alte und junge zuſammen gerechnet, die jedoch ſeit 1771 ihren erſten eigenen Prediger in dem zu Bremen nachher, dahin er berufen wurde, verſtorbenen Herrn Wienholt erhalten, und itzt fortgeſetzt einen beſondern Prediger haben, der alle Miniſterialhandlungen unter ihnen öffentlich verrichtet, doch ſo, daß die Accidenzien für Kindtaufen und Kopulationen, wie auch bey Sterbefällen denen lutheriſchen Stadtpredigern dieſes Orts, wenn die Reformirten in der Stadt wohnen, dem General-Superintendent als Schloßprediger aber, wenn ſie im Schloßbezirke wohnen, entrichtet werden müſſen. Vor dem Jahr 1771 wurde unter ihnen erſt nur alle Vierteljahr, darauf alle 8 Wochen, und zuletzt alle 4 Wochen von dem jedesmaligen

Predi-

Prediger zu Bedecaspel, ohngefehr 2 Stunden von Aurich entlegen, dem einzigen reformirten Dorf im ganzen Auricher Amt, gepredigt, und das Abendmahl ausgetheilet. Sonst hielten sie sich zur lutherischen Stadtgemeinde. Es wird auch itzt noch unter ihnen nur jeden Sonntag einmal, nämlich Vormittags, geprediget, die Sonntage 1. Advent und Palmarum ausgenommen, woran das Abendmahl ausgetheilet wird, wie auch die ersten Feyertage in Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, und endlich am jährlichen Bußtage. Es findet sich gegenwärtig nur ein Katholik, so viel mir bewußt ist, in Aurich, dessen Kinder sich zur lutherischen Religion gewandt haben; und gar keiner, der sich öffentlich zu einer der übrigen Religions-Parteien bekennete. In Emden und Leer ist fast alles reformirt, daher müssen in Emden die Lutheraner jura stolæ den Reformirten entrichten. An beyden Oertern giebt es auch viele Katholiken und Mennoniten, von denen die letztern auch in Leer ihren eignen Domine (Ministen-Domine genannt) haben, so wie erstere in beyden Oertern eigene gottesdienstliche Häuser. In Norden sind die meisten Einwohner lutherisch, und haben die daselbst wohnenden Reformirten in dem Freyherrlich-lütetsburgischen Dorfe Bargerbur, das nahe vor der Stadt lieget, ihre eigene Kirche und ihren eigenen Prediger. In dieser Stadt giebts Katholiken, Uken, Mennoniten, wovon die beyden letztern die freye Religionsübung,

eigene

eigene öffentliche Häuser und Prediger haben. Im Emder Amt sind nur zwey bis drey lutherische Dörfer. Im Norder Amt ist alles, die nach Lütetsburg (welches reformirt ist, und seinen eigenen Amtmann hat,) gehörige reformirte Gemeinde ausgenommen, lutherisch, wie im Besumer Amt und Friedeburger, größtentheils auch dem Stikhauser. In den übrigen Aemtern sind diese beyden Haupt-Religionsverwandten sich beynahe gleich. Unter den seither zu Ostfriesland gehörigen Insuln ist die einzige, Namens Borcum reformirt.

VI. Wie stark ist wohl die Anzahl der lutherischen — reformirten — und katholischen Christen?

Diese Frage zu beantworten, habe ich mich, ohngeachtet der darüber angestellten Nachfragen, nicht in den Stand setzen können. Die reformirten und lutherischen Gemeinden sind in Ostfriesland in gleicher Anzahl da, so daß etwa im Ganzen eine lutherische mehr seyn mag. Die Zahl der Katholiken ist, gegen einer jeden von diesen gerechnet, äuserst gering.

VII. Wie ist die Liturgie beschaffen?

Diese ist bey uns seit der preußischen Regierung durchaus unverändert geblieben. Die lutherischen Prediger unter uns bedienen sich im ganzen Lande der alten Lüneburgischen Kirchenordnung, so wie sie 1716 nach dem Exemplar

von

von 1631 ist komplet abgedruckt worden, doch mit mancher freyen längst eingeführten und von jedem selbst für gut gefundenen Abwechselung, da, wo Articuli fundamentales und discernentes nicht angetastet werden dürfen. Die Kinder werden unter ihnen nach sich darinn findenden Formular, ohne alle weitere Zusätze, doch an den mehresten Orten mit Weglassung der Formul: Nimm hin das Zeichen ꝛc. und ohne Befragung der Pathen, bald in den Häusern der Eltern, bald öffentlich in der Kirchen, bald auch (und ohne Ausnahme aller unehelichen bey uns in Aurich) in der Prediger Häusern getauft, wie und sobald es jede Eltern für gut halten. An einigen Orten ist noch der Exorcismus, die Mittheilung des Zeichens † und Befragung der Gevattern, wie auch die Entblößung des Haupts des Kindes, Mode. An den mehresten aber haben diese leere Ceremonien ein heilsames Ende. Bey Austheilung des heiligen Abendmahls in den Kirchen (die unter den Lutheranern, wo es verlangt wird, auch noch privatim bey alten, kranken und sterbenden Personen in den Häusern geschicht, bey den Reformirten aber, wie bekannt, nie) werden die Einsetzungsworte, das Vater Unser, die Danksagungs-Formel nach dem Gebrauch, und der Segen Aarons an den mehresten Oertern gesungen, wie auch die sogenannte Kollekten, wenn kein Abendmahl ausgetheilet wird; an andern aber blos gelesen. An einigen Orten brennen

noch

noch Lichter, an andern und den mehresten aber nicht, bey Kommunionen. Die Reformati verrichten diese heilige Handlung more Hollandorum, die bekannt genug ist, und halten zuweilen wohl Taufreden. Die Konfirmation der Katechumenen wird an einigen Orten öffentlich in der Kirche um die Osterzeit, an andern aber privatim im Hause des Predigers verrichtet. Die Reformirten, und diese nachahmend die unter ihnen wohnenden Lutheraner, haben in dem sogenannten krummen Horn und Reiderland die üble Gewohnheit, sich in den Grundlehren des Christenthums unterrichten, und darauf konfirmiren zu lassen, ohne darauf zu kommuniciren, welches sie oft bis auf den letzten Augenblick versparen, ja manchmal gar nicht thun. Uebrigens ist die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bey beyden Religions-Parteyen mehrentheils auf einen Fuß gesetzt, um weislich allen auffallenden Kontrast aufs möglichste zu verhindern.

VIII. Wie sind die Schulen — Stadt- und Landschulen — beschaffen?

Lateinische Schulen haben wir in Ostfries- und Harlingerland nur zwey bis drey, die diesen Namen verdienen. In Aurich sind daran, so wie in Norden, drey Schulkollegen, ein Rektor, ein Konrektor und ein Kantor. In Emden ein Rektor und Konrektor; in Leer gleichfalls; in Esens ein Rektor und Kantor, der zu-

gleich

gleich Vorsänger in der Kirche ist; in Wittmund ein Rektor allein. An den beyden letzten Oertern werden die Jünglinge selten so lange unterrichtet, bis sie zur Beziehung einer Akademie reif sind. Dies geschicht blos in Emden, Aurich, Norden und Lees; und vorzüglich an den beyden mittlern Orten. Deutsche Schulen sind allerwärts im Lande, nicht nur da, wo ein Prediger ist, sondern auch in kleinen Dörfern, als Nebenschulen. Sie sind natürlicher Weise, nach dem verschiedenen Grade der Geschicklichkeit ihrer Lehrer, von verschiedener Güte. Indessen ist in allen seit der 1764 geschehenen Einführung des Schulreglements eine wesentliche Verbesserung bewirkt. Die Eltern hier zu Lande sind selten geneigt, viel auf einen guten Unterricht ihrer Kinder zu wenden. Daher sich auch viel Unwissenheit in der Religion, besonders unter den Lutheranern, findet.

IX. Welches sind ohngefehr seit 1740 die berühmtesten Gelehrten in Ostfriesland?

Frisia non cantat (scribit). Es liegt zu weit von den Hauptsitzen der Gelehrsamkeit in Deutschland ab, am kalten Nordsee; und das Druckenlassen wird einem hier sehr erschweret. Uebrigens wird man über diese Frage noch den besten Unterricht in dem Ostfriesischen Prediger-Denkmal finden, das ein gewisser Prediger in Riepe, Keershemius, vor einigen Jahren herausgegeben hat. In die Schilderung unserer

itzigen

itzigen Gottesgelehrten, worunter es sonst hie und da manche gründlich und frey denkende Männer giebt, lasse mich nicht gern ein. Das Ding ist hier kritisch.

X. Wie verhält sich Ostfriesland gegen Orthodoxie und Heterodoxie?

Seit einigen Jahren ist man dagegen, doch ohne sattsame Urtheilskraft, etwas empfindlicher geworden, als man vordem war. Offenbare Heterodoxen (das Wort nach den beyden Hauptsymbolis der religionum in Frisia dominantium genommen) werden natürlicher Weise nicht geduldet. Sonst ist man hier weislich oder dumlich (wie mans nehmen will) noch tolerant genug. Auch sind wenige, die Muth und Geschick genug hätten, sich mit Ketzerbeissereyen und Verfolgungen abzugeben. An Hyperorthodoxen fehlts sonst hie und da nicht.

XI. Juden giebts bey uns in ziemlicher Menge. Nur keine, die sonderlich viel Aufsehens machten. Sie haben an den beyden Hauptorten Ostfrieslands, wie auch im Harlingerland zu Esens, ihre eigene Synagogen und Rabbinen. Bey uns wohnet ein sogenannter Parnas, der bey unter diesem Völklein entstehenden Streithändeln die erste Instanz hat. Das Volk lebt, wie alle seine Brüder, vom Schachern und im Druck.

Zwey und siebenzigster Brief.

Ich glaube, es wird Ihnen nicht unangenehm seyn, wenn ich meinen heutigen Brief mit einer Nachricht von einer ohngefehr in der Mitte dieses Jahrhunderts in Ostfriesland entstandenen sonderbaren Sekte von Schwärmern anfülle.

Diese Sekte von Schwärmern und Libertinern breitete sich unter die Evangelischluthrischen, Reformirten und Mennonisten, besonders aber unter die Reformirten aus. Ihr Urheber war Henrich Janssen, ein Bauer, auf einem nicht weit von Emden gelegenen reformirten Dorfe, Namens Frepsum. Von evangelischlutherischen Eltern gebohren und erzogen, wandte er sich hernach zur reformirten Religion. Hier verwickelte er sich aber in der Lehre von dem unbedingten Rathschlusse Gottes dergestalt, daß er nach und nach auf ganz sonderbare Irrthümer verfiel. Diese machte er ohngefehr in seinem funfzigsten Jahre an vielen Orten bekannt und verschafte sich dadurch, vorzüglich unter seinen itzigen Glaubensgenossen Anhänger. Ein angenommener Schein der Gottseligkeit, Geduld und Gelassenheit, und eine Dreistigkeit, alles, was ihm einfiel, zu sagen, blendete viele Einfältige, daß sie ihn für das hielten, wofür er sich ausgab, nem-

lich für einen besonders von Gott gesandten Boten und Reformator. Er rühmete sich überdem vieler göttlichen Offenbarungen, wollte zukünftige Dinge weissagen, und betrug sich überhaupt wie die gröbsten Schwärmer, Enthusiasten und falsche Propheten.

Seine vornehmsten Lehren waren, nach seinem eigenen und seiner Anhänger mündlichen und schriftlichen Geständniß, folgende:

Die heilige Schrift redet nach der Einbildung der Menschen. — Gott ist das Leben und die einige Kraft in allen Geschöpfen. — So wie alle Dinge aus dem göttlichen Wesen ausgeflossen sind, so müssen sie wieder einmal in dasselbe zurückkehren. — In dem göttlichen Wesen sind nicht drey unterschiedene Personen. — Christus ist zwar ein heiliger, aber nicht ein geistlicher Sohn Gottes, noch aus dem göttlichen Wesen gezeuget. Er hat zuerst zu seyn angefangen, als ihn Maria empfieng. — Was man von der Menschwerdung des Sohnes Gottes lehret, ist nichts. — Nicht Christus, sondern der Vater hat sich eine Gemeine mit seinem Blute erkauft. — Es ist ungereimt zu behaupten, daß der heilige Geist die dritte Person in dem göttlichen Wesen sey und vom Vater und Sohn ausgehe. — Die Welt ist nicht aus nichts erschaffen, sondern aus Gott geflossen. —

Es sind weder gute noch böse Engel. Was die Schrift von ihnen sagt, ist blos von Menschen, die Gott als seine Boten sendet, zu verstehen. Gute Engel sind von Gott gesandte gute Boten, oder auch die Seelen der seligverstorbenen Menschen. Die Teufel sind böse Menschen, ja das Böse und die lügenhafte Einbildung der Menschen. — Die paradisische Schlange war eine blos natürliche Schlange. — Gott erbarmet sich nach seinem ewigen und unwandelbaren Rathschluß einiger Menschen, andere aber verhärtet und verstockt er: daher alles was geschieht, Gutes und Böses, von dem göttlichen Rathschluß abhänget. — Der Mensch hat keinen freyen Willen, auch nicht in leiblichen natürlichen Dingen oder Verrichtungen; sondern alles, was er thut, thut Gott selbst in ihm und durch ihn. — Der Mensch ist der That nach nicht die zweyte Ursache seiner Verrichtungen. Wenn ein Mensch einen Mord wider das göttliche Gesetz begehet, (so erklärte sich Janssen selbst darüber) so thut oder verrichtet Gott den Mord in der That und er giebt dem Mörder auch die Gedanken, den Mord zu begehen, ein; der Mensch aber thut es in der Einbildung. Wegen dieser sündiget er zwar damit; Gott aber, der den Mord eigentlich verrichtet hat, sündiget nicht, weil er der souveraine HErr der Menschen ist, der mit ihnen machen kann, was er will. (Dieser Satz und der gleich folgende war die Hauptlehre dieser Leute, auf die sie am meisten hielten.) Alle Gedanken,

Worte und Werke thut ein natürlicher Mensch nicht aus sich selbst, sondern Gott wirket sie in ihm. — Das Leben der Gottlosen ist Gottes Leben, denn das Leben der Seele ist Gott. — Die, welche sagen, der Mensch sey die zweyte Ursache seiner Thaten, sind blinde Wegweiser. — Ein natürlicher Mensch stehet zwar nicht im Bunde der Gnaden, aber im Bunde der Werke; das ist, er ist gleichwol ein Werkzeug Gottes auch in bösen Werken.

Die Sünde kommt von Gott, so wie es auch Gottes Wille war, daß der Mensch fallen sollte. — Gott reizet nicht nur die Menschen zu sündlichen Werken; sondern er wirket sie auch selbst in ihnen. — Gott wirket in den Ungläubigen zur Uebertretung des Gesetzes. — Sündigen und Sünde, oder daß etwas Sünde sey, bestehet blos darinn, daß die Menschen sich einbilden, sie thäten dieses und jenes, oder diese und jene Werke kämen von ihnen her, da sie doch von Gott herrühren. Sie sündigen also, weil sie Gott darinn nicht kennen, das ist, nicht erkennen, daß Gott alles thut und verrichtet. Solche Einbildung ist Lügen: Lügen ist Sünde; also bestehet die Sünde blos in der Einbildung. Simei hat darinn nur gesündiget, weil er sich eingebildet, er fluche David, da doch Gott selbst dem David durch Simei gefluchet. Ein Mörder sündiget, wenn er einen Todschlag begeht, aber nur dadurch, daß er sich fälschlich einbildet, er habe den Mord verrichtet, da ihn doch Gott in der That gewirket. —

ket. — Wenn ein Glaubiger in Sünde fällt, so wirket solches Gott in ihm zu seiner Demüthigung.

Die Bekehrung eines Menschen geschiehet, wenn sich Gott zu einem gewissen Zeitpunkt seinen Auserwählten offenbaret, welches die bestimmte Zeit der Liebe ist. — Es ist unnützlich und Heuchelwerk, vorher, ehe Gott einen bekehret, um seine Erleuchtung und Gnade zu bitten. — Kinder Gottes und bekehrte Christen können im Guten niemals stille stehen, vielweniger zurück gehen; sondern sie wachsen in der Gnade, auch wenn sie in grobe Sünden fallen, indem Gott solche Sündenfälle ihnen zu ihrer Demüthigung zubereitet.

Vom Gebet hielt diese Sekte nicht viel; Janssen und seine Familie betete weder vor noch nach Tische. —

Ferner behauptete er und seine Anhänger: In der protestantischen Kirche siehet es noch sehr finster aus: sie brauchet eine starke Reformation, denn die babylonische Hure sitzet in ihr auf dem Thron. — Alle Heiden und Juden sollen noch dergestalt bekehret werden, daß nicht ein einiger Kananiter oder Gottloser mehr übrig bleibt. Glaubige und Kinder Gottes sind die allein, die so lehren und glauben, wie Henrich Janssen. Diese Glaubige oder Anhänger des Janssen werden in kurzer Zeit überhand nehmen, und die Prädicanten, wie auch andere, so ihnen entgegen sind, mit Flegeln todschlagen. —

Alles Predigen und Schreiben der unbekehrten Prediger ist Lügen: es nutzet nicht allein gar nichts, sondern thut auch Schaden. Die Prediger verführen die Menschen, wenn sie Gottlose zur Prüfung ihrer selbst, zur Lebensbesserung und daß sie Christum suchen sollen, anmahnen. Denn dies alles kann ein unbekehrter Mensch nicht thun, bevor es Gott nicht selbst in ihm thut und wirket. Solche Prediger machen es wie Bileam, der im Unverstand auf seinen Esel schlug. —

Von sich selbst hielten sowohl Janssen als seine Anhänger sehr viel. — Alles sollte ihnen ihr Vater im Himmel offenbaret haben. Wer es mit ihnen nicht hielt, oder ihnen widersprach, der wurde von ihnen als blind und unbekehrt verlästert. Ja hin und wieder in den Gemeinen und selbst bey dem öffentlichen Gottesdienst in den Kirchen erweckten sie Unruhe und riefen die Prediger mit lauter Stimme für Lügenprediger aus.

Zu solchen übertriebenen Lehren konnten die Lehrer der ostfriesischen Kirche von beyden Religionen, nicht stille sitzen, weil diese Rotte mehr und mehr um sich zu greifen anfieng und hin und wieder Unfug anrichtete. Verschiedene gaben sich Mühe, diese Leute auf andere Gedanken zu bringen, aber vergebens. Sie wurden größtentheils von ihnen verachtet und verlästert. — Weil nun das Uebel unter den reformirten Gemeinden am stärksten ausbrach und die meisten

dieser

dieser Leute sich vorher zur reformirten Kirche bekannt hatten; so nahm sich die ganze reformirte Geistlichkeit zu Emden und den nahgelegenen Dörfern der Sache an. Henrich Janssen mußte vor ihrer Versammlung etliche mal erscheinen. Man gab sich viel Mühe, ihn von seinen Irrthümern nach den Principien der reformirten Kirche zu überzeugen. Es war aber nichts weniger als dies von diesem hartnäckigen Mann zu erhalten. Er wurde dadurch nur aufgeblasener und verwegener. Daher wandte sich die Emdener Geistlichkeit an den Fürsten von Ostfriesland, klagte wider ihn, spezifizirte seine Irrthümer und bat um Einsicht und Remedur.

Janssen wurde hierauf vor das fürstliche Konsistorium citiret und über die wider ihn eingegebene Klagepunkte vernommen; da er denn manches leugnete, manches gestand und sich dabey über das Verfahren der Klerisey beklagte.— Man fand also nöthig, daß er sich auch schriftlich darüber erklären sollte.— Dies wurde ihm auferlegt, und er brachte seine Erklärung nach einiger Zeit bey dem Konsistorio in einer aus etlichen Bogen bestehenden Schrift ein, die auch sogleich von seinem Anhange bekannt gemacht und hin und wieder ausgestreuet wurde.

Dieses schriftliche Bekenntniß wurde darauf den Theologen im Konsistorio zur Untersuchung übergeben. Der Konsistorialrath und Hofpre-

diger Bertram machte daraus einen ausführlichen Auszug der Irrthümer des Janssen nach der Ordnung der Glaubensartikel, und überschickte ihn nebst seinem Bedenken dem Fürsten. Dieser verordnete, man sollte noch einen Versuch anstellen, diesen Mann von seinen Irrthümern zurückzuführen. Dies Geschäfte wurde dem reformirten Prediger zu Frepsum aufgetragen. Dieser versuchte es, aber ohne allen Effekt. — Henrich Janssen bezeugte, niemand würde und sollte ihn von seinen Sätzen und Meynungen abbringen, da er sie für lauter göttliche Offenbarungen hielte. Man forderte ihn also abermals vor das Konsistorium und unterhielt sich mit ihm in pleno über einige seiner vornehmsten Irrthümer.

Endlich setzte der Fürst eine theologische Kommißion nieder, welche aus dem Oberhofprediger und Generalsuperintendenten Lindhammer, dem Konsistorialrath und Hofprediger Bertram, dem Prediger in Aurich, Gossel, bestand. Vor dieser mußte Janssen abermals erscheinen und auf die ihm vorgelegte Fragen antworten. Aber es war auch hier so wenig, als bey allen vorigen Versuchen möglich, bey ihm etwas auszurichten. Er erklärte förmlich, daß er von seinen Meynungen nie ablassen würde noch könnte.

Da nun nichts weiter helfen wollte, so ließ der Fürst nach eingegangenen Berichten und dem Gutachten des Konsistoriums folgendes Urtheil

im

im Konsistorio den ein und dreyßigsten August 1740 bekannt machen:

„Erkennen Wir, von GOttes Gnaden,
„Carl Edzard, Fürst zu Ostfriesland, Herr
„zu Esens, Stederdorf und Wittmund ꝛc.
„hiermit zu Recht: Daß der Henrich
„Janssen von Freepsum, weil er solche fal-
„sche und verdammliche Irrthümer, dadurch
„Gottes heiliger Nahme gelästert, die
„Grundsätze der christlichen Religion um-
„gekehrt, die natürliche und obrigkeitliche
„Gesetze und Verfassung und deren Ver-
„bindlichkeit, auch darob hangende äuser-
„liche Ruhe und Sicherheit aufgehoben wer-
„den, nicht nur für sich selbst heget und frey
„heraus bekennet, sondern auch eine Zeit-
„hero gegen andere bekannt, und ausgebrei-
„tet, auch theils verführet; aber von solchen
„groben Irrthümern durch keine oft wieder-
„holte gründliche Belehrung aus Gottes
„Wort und angewendete gütliche Ermah-
„nungen zu bringen gewesen: sondern, ob
„er wol die unselige Folgen seiner irrigen
„Sätze einzusehen nicht einmal fähig, den-
„noch hierinn hartnäckig beharret und fer-
„nerhin zu behaupten und ausbreiten zu wol-
„len sich erklären dörfen, als ein heilloser,
„schädlicher Mensch, ihm selbst zur wohl-
„verdienten Strafe, und andern mit der-
„gleichen unseligen Irrthümern eingenom-

„menen

„menen zum Exempel, und damit seine „Irrthümer von ihm allhier nicht weiter „ausgebreitet werden mögen, Unser Für„stenthum und Lande innerhalb acht Tagen „auf ewig zu räumen schuldig sey. In„massen Wir denn denselben dazu, sodann „zur Abstattung der Urphede schuldig erklä„ren; mit der Verwarnung, daß, wofern „er, ohne Unsere speciale Erlaubniß, in die„sem Unsern Fürstenthum und angehörigen „Landschaften, Herrlichkeiten, Städten, Fe„stungen, Flecken und Dörfern sich wieder „möchte betreten lassen, alsdenn mit schwe„rer Leibes- und andern nachdrücklichen „Strafen nach Befinden wider ihn verfah„ren werden soll. V. A. U. R. W.

Als Henrich Janssen dies Urtheil angehöret hatte, erklärte er sich, daß er zwar aus dem Lande gehen wolle, aber nicht deswegen, weil es ihm von der Obrigkeit anbefohlen würde: sondern weil der himmlische Vater ihm und vielen seiner Anhänger geoffenbaret habe, daß sie würden ausgehen müssen. Nicht wieder ins Land zu kommen, könnte er nicht versprechen, weil er nicht wüßte, was ihm der himmlische Vater künftig offenbaren würde.— Hiebey weissagte er, daß Ostfriesland innerhalb vier Jahren wüste werden sollte, da ihm denn niemand würde wehren können, wieder ins Land zurück zu kommen. Diese bevorstehende Verwüstung erklärete er hernach so:

daß

daß Baals Anhang (alle, die es nicht mit ihm hielten) würde gehenket und vertilget werden. — Zur Abstattung der Urphede bequemete er sich auch nicht, ja er gehorchete nicht einmal den obrigkeitlichen Befehlen; sondern hielt sich noch eine geraume Zeit im Lande auf. Einer seiner Anhänger, Tidemann, ein Schuhflicker zu Emden, wurde von dem Magistrat dieser Stadt auch aus derselben verwiesen; er schwärmete aber auch noch lange im Lande herum. —

Da nun Henrich Janssen den obrigkeitlichen Verordnungen zuwider noch immer im Lande blieb und seine Lehrsätze andern beyzubringen fortfuhr; so wurde er einstens durch die Gerichtsdiener aufgehoben, auf ein Schiff gebracht und aus Ostfriesland über die Ems und den Dollart ins Grönningische ausgesetzt. Allein, er blieb nicht lange fort; sondern kam nach wenigen Tagen zu seiner Wohnung in Ostfriesland zurück. — Auf gerichtliche Befragung deshalb antwortete er: „Sein himmlischer Vater habe ihm keinen Beruf „gegeben, anderwärts zu lehren, sondern habe „ihm befohlen, wieder zu seiner Heimat zurück „zu kehren. Ueberdem hätte er auch noch einen „gemästeten Ochsen zu Hause gehabt, den er noch „verzehren wollen. Es sey nur vergebens, ihm „das Land zu verbieten, da ihm Gott geoffenba„ret, daß es innerhalb drey bis vier Jahren wü„ste und verheeret werden würde, u. s. w.

Ob er nun gleich nachher noch zweymal vor das fürstliche Konsistorium geladen wurde, so blieb er doch jedesmal aus, und pflanzete seine Meynungen immer weiter fort. — Sein Anhang vermehrte sich immer stärker, so, daß er sich über etliche hundert belief. Diese Leute bezeigten sich allenthalben sehr kühn, trotzig, hartnäckig und verwegen in der Behauptung ihrer Sätze. Sonst aber nahmen sie, wie alle alte und neuere Verführer den Schein der Frömmigkeit an. Einige bezeigten sogar Lust, wo möglich, Märtyrer zu werden. — Sie scheueten sich nicht, den Satz: daß Gott alles in den Menschen, Gutes und Böses, allein wirke, öffentlich mit der größten Heftigkeit zu behaupten. Dabey beriefen sie sich auf den unbedingten und unveränderlichen Rathschluß Gottes. Hievon nur einen Beweis: —

Ein lutherischer Mann, der in einem reformirten Dorf wohnete und sich sonst fleißig zu der lutherischen Gemeine in seiner Nachbarschaft hielt, blieb gänzlich davon weg. Der lutherische Prediger dieser Gemeine begab sich also zu ihm, fand ihn aber selbst nicht, sondern seine Frau und die Frau des Henrich Janssen. Er fragte jene nach der Ursache der Absonderung ihres Mannes von seiner Gemeine. Sie antwortete: Ihr Mann befände es nicht mehr für gut, sich zu ihr zu halten; und brachte dabey die Lehre vom unbedingten Rathschluß Gottes vor. Der Prediger zeigte ihr hierauf das Irrige ihrer Meynun-

nungen; worauf sich die Frau Janssen in das Gespräch mischte und den Satz: „der Mensch „kann ohne Gott nichts thun," behauptete. Auch diese widerlegte er; sie aber führte zu ihrer Vertheidigung die Worte des Propheten Amos an: „Ist auch ein Uebel in der Stadt, das der HErr „nicht thut." — Er erklärte ihr diese Worte; sie ließ ihn aber nicht ausreden, sondern gerieth in Eifer und rief aus: Es sind Lügen; ihr Prädikanten seyd des Teufels, ihr seyd Lügenprediger, Götzendiener ꝛc.

So wie es diese Frau machte, so betrugen sich alle von dieser Sekte; sie schrieen überall, auch unter dem öffentlichen Gottesdienst, die Prediger vor Lügenredner und Teufelskinder aus, obgleich ihr Haupt Janssen in seinem schriftlichen Bekenntnisse den Satz, daß, wenn auch unbekehrte Prediger Lügen vortrügen, doch Gott es in ihnen wirke, behauptet hatte. Sonst kamen sie gar nicht zur Kirche, ausser wenn sie Unfug darinn treiben wollten. Stellte man sie zur Rede, so entschuldigten sie sich jederzeit damit, daß sie es auf Gottes Befehl gethan hätten. Sie hielten auch andere vom öffentlichen Gottesdienst und dem Gebrauch der Sakramente ab, und gaben vor: dies alles gehöre zu dem Gesetz, das sie, als Glaubige und das rechte Volk Gottes, nicht verbinde, da sie durch Christum davon befreyet wären. —

Eben so weigerten sich auch viele, ihre Kinder taufen zu lassen, und verantworteten sich deswegen

wegen vor Gericht so: Sie verwürfen die Kindertaufe zwar nicht; Gott aber hätte ihnen nicht offenbaret, daß sie ihre Kinder sollten taufen lassen. Die Prediger könnten sie auch nicht taufen, da sie von Gott nicht gesandt wären. Das Volk Gottes würde nicht mehr mit dieser äusserlichen Taufe, wohl aber mit dem heiligen Geist und mit Feuer getaufet. Die Glaubigen wären von dem Gesetz, wozu die Taufe und das Abendmahl der Unbekehrten auch gehöre, befreyet. Sie hätten eine andere Taufe und Abendmahl, da nemlich ihr Leben mit Christo verborgen wäre.

Nach obrigkeitlichen Befehlen fragten sie hiebey nicht viel. Als man einem solchen Mann aufgab, sein neugebohrnes Kind taufen zu lassen, und den Prediger, dem dieses aufgetragen war, nicht davon abzuhalten, sagte er: er wolle ihn zwar vor sich nicht beleidigen, wenn Gott nicht etwa durch ihn es ausführen möchte. — Durchgängig rühmten sie sich göttlicher Offenbarungen, besonders aber rede und handele Gott durch Henrich Janssen. Sie hielten hin und wieder starke Zusammenkünfte, worinn ein biblischer, vorzüglich prophetischer Text aufgeworfen und denn gefraget wurde, wie er zu verstehen sey? Ein jeder antwortete alsdenn, was ihm Gott darüber offenbaret habe, da denn wunderliche Meynungen zum Vorschein kamen. —

Drey und siebenzigster Brief.

Sie können sich nicht vorstellen, daß der König von Preußen allen seinen Unterthanen eine vollkommene Gewissensfreyheit verstattet und jeden bey der ihm zukommenden Religionsübung nach den Grundsätzen seiner Religion schützet. Der Regierung in Marienwerder ist insonderheit anbefohlen, dahin zu sehen, einem jeden wes Standes und Religion er sey, unverwehrt zu lassen, die katholische Religion anzunehmen und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie dagegen einem katholischen Religionsverwandten unbenommen ist, sich zu der protestantischen Religion zu bekennen, und in derselben ungehindert Unterricht zu nehmen, so daß weder weltliche noch geistliche Gerichte oder Personen jemand daran zu hindern befugt sind. Weil aber die Freyheit sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetzt; so ist festgesetzt, daß vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worinne jeder erzogen, Platz greifen soll. Ein jedes Kind muß bis zum vierzehnten Jahre in der Religion seiner Eltern erzogen werden, welche dieselben bey ihren Leben bekannt, und nicht etwa erst in dem letzten Augenblick ihres Lebens, oder auch in den letzten Monathen ergriffen haben; und wenn die Eltern verschiedener Religion sind,

so sollen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden. Was dieserhalb in Ehestiftungen, und andern Verträgen diesem zuwider verabredet worden, ist in der Instruktion für die Regierung für ungültig erkläret worden. Wenn also einer protestantischen Mutter von einem katholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird: so muß sie diesen Sohn bis ins vierzehnte Jahr in die katholische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen weigert, gewärtigen, daß ihr dieser Sohn aus der Edukation genommen und Personen katholischer Religion zur Erziehung gegeben werde. Also hingegen, wenn sie die Erziehung in der katholischen Religion nicht hindert, ihr unter dem Vorwand, daß sie protestantisch ist, die Erziehung nicht genommen werden kann. Was von der Mutter wegen der Söhne verordnet, findet eben so bey den Vätern in Ansehung der Töchter, auch überhaupt ein vollkommenes gleiches Reciprocum in Ansehung der katholischen und protestantischen Religion statt.

Wenn bey Ehen verschiedene Religionsverwandten nach eines, oder beyden Eltern Absterben, Vormünder zu bestellen sind, so sollen in der Regel den Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellt werden, wenn also der Vater katholisch, die Mutter aber protestantisch gewesen ist, so werden den Söhnen katholische, den Mädchens aber protestantische Vormünder bestellt.

Auch

Auch in dem Falle da Vormünder, die gleich nahe verwandt sind, konkurriren, soll den Vorzug die Religion bestimmen. Wenn aber ein Vater oder Mutter bey dem Absterben auch auf ein anderes Subjektum, welches nicht von seiner Religion ist, sein Vertrauen gesezt, und ihn im Testamente zum Vormunde bestellt hätte: so soll auf den Unterschied der Religion nicht gesehn, sondern er dem ohnerachtet zum Vormund zugelassen werden. Jedoch muß auch ein solcher Vormund, der von einer andern Religion, als die Pflegbefohlnen ist, die Kinder nach den Grundsätzen der Religion ihrer Eltern erziehen lassen, oder aber, daß ihm die Edukation wieder genommen werde, gewärtigen.

Weil dem Könige daran gelegen ist, daß die Jugend aller Religionen, auf die dem Zweck angemessenste Art und Weise erzogen und zu guten Bürgern des Staats gebildet werden: so muß die Regierung die Schulanstalten nicht blos der Protestanten, sondern auch der katholischen Glaubensgenossen, auf das sorgfältigste befördern.

Es würde unbillig seyn, wenn die protestantische Geistlichkeit von katholischen Einwohnern ihrer Parochien die so genannte Stolgebühren, wegen Taufe, Trauen, Begräbnissen, ohne eine geistliche Handlung dabey zu verrichten, fordern wollte. Es ist daher festgesetzt, daß die katholische Geistlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenossen die Gebühren für die dabey

vorgenommenen Actus ministeriales erheben sollte.

Ob auch gleich verordnet ist, daß die Ehescheidungsprozesse, sobald nicht beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, als in welchem Falle solche der geistlichen katholischen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben, bey den weltlichen Gerichten angebracht und entschieden werden sollten: so muß doch auch von diesen weltlichen Gerichten jeder Theil nach den Grundsätzen seiner Religion beurtheilt, und das Erkenntniß darnach eingerichtet werden, also, daß wenn rechtliche Ursachen zur Ehescheidung vorhanden und bewiesen sind, der protestantische Theil auch ratione vinculi geschieden, und von dem Gerichte ihm die anderweitige Verehelichung durch das Urthel nachgegeben werden kann; in Ansehung des katholischen Theils aber, ob zwar die Ehe quoad effectus civiles seinetwegen gleichfalls aufhört, doch die Erlaubnis zu einer andern Ehe zu schreiten, ihm, bey seinem geistlichen Obern zu suchen und zu erhalten überlassen werden muß.

Die Regierung soll auch darauf sehn: daß auf der einen Seite dem katholischen Geistlichen in der Verwaltung seiner geistlichen officiorum und Gerichtsbarkeit keine Hinderung in den Weg gelegt, auf der andern Seite aber, solche weder gemisbraucht, noch allzuweit extendirt werde.

Daß deshalb auch insonderheit keine päbstliche Bulle, oder Bischöfliche, oder eines andern geistli-

geistlichen Obern Verordnung ohne Landesherrliche Einwilligung publizirt werde. Ein geistliches Amt oder Benefizium darf niemanden ohne Genehmigung ertheilt werden. So oft eine geistliche Vakanz, es sey eines Bisthums, Prälatur, Abtey, Kanonikats, Probstey, Parochie ꝛc. sich ereignet, oder ein Vikarius, Offizial, Dekanus, Provinzial eines Ordens abgeht, soll solches von den Bischöffen, Capituln, Aebten, Prälaten, Konventualen, Vikarien, Officialen und Dekanen, und wenn derjenige, der die vakant gewordene Stelle bekleidet, keinem geistlichen Obern in der Provinz unterworfen gewesen, von dem nächsten ihm unmittelbar unterworfenen Geistlichen, der Regierung so fort berichtet, und hiernächst in den Fällen, wo dem Könige die Nomination, Collation, oder Approbation desselben zusteht, der dazu ernannte nach den Gebräuchen der katholischen Kirche in sein Amt von seinem geistlichen Obern eingesetzet; wo aber die Kollation einem andern, es sey einem geistlichen Obern, oder einem weltlichen Patron zusteht, der Ernannte jederzeit, ehe er in sein Amt eingeführt wird, der Regierung angezeigt werde, damit sie, wenn gegen die Person desselben nichts zu erinnern ist, und er zuvor dem, als obersten Landesherrn schuldigen Homagialeid abgelegt, die ihn in solchem Falle im Namen des Königs aufgetragene Genehmigung ertheile. Die Regierung hat auch mit darauf zu sehen, daß bey dergleichen geistlichen Aemtern, Fremde den königli-

chen Unterthanen nicht vorgezogen werden. Es ist dem officio fisci ebenfalls aufgegeben; darüber mit zu vigiliren. Besonders aber muß jederzeit, ehe zu einer neuen Wahl geschritten wird, um die Erlaubniß dazu gebeten werden, welche, wenn sie durch die Regierung ertheilt worden, nöthigenfalls in Beysein eines von derselben zu benennenden Kommissars vorzunehmen ist.

Denen Dispensationen, die katholische Glaubensverwandte in verbotenen Graden von ihren geistlichen Obern erhalten, sollen keine bürgerliche Wirkungen beygelegt werden, ehe sie nicht bey der Regierung produzirt worden, als welche hierauf nach deren Produktion das Nöthige verfügen, auch die Dispensationen quoad effectus civiles bestätigen wird, dafür aber nur die Hälfte derjenigen Gebühren, welche für die geistliche Dispensation entrichtet werden müssen, zu nehmen hat. Wie denn auch unter Personen verschiedener Religion die einander zur Ehe begehren, wenn dem protestantischen Theile gleich die Ehevollziehung nachgegeben ist, der katholische dennoch die Dispensation bey seiner Geistlichkeit suchen muß.

Die in Westpreussen nachgelassene geistliche Gerichte dürfen blos über causas vere ecclesiasticas erkennen, in allen causis civilibus, wenn sie auch eine geistliche Person oder deren Nachlaß betreffen oder selbst über das Patronatsrecht oder über den Zehenden gestritten wird, dürfen sie sich keiner Cognition, vielweniger einer Kriminal-Ju-

risdik-

risdiktion anmassen, weshalb denn auch, wenn ein Geistlicher mit Tode abgeht, zwar, wo Gefahr im Verzuge ist, die Obsignation seines Vermögens von der Geistlichkeit salvo jure der weltlichen Gerichte vollzogen werden kann. Die Inventur und Theilung aber ist lediglich den weltlichen Gerichten überlassen.

Zur Ober-Landesherrlichen Sorgfalt gehört, daß das Vermögen aller, auch der katholischen Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler piorum corporum, und andern milden Stiftungen gut erhalten, verwaltet und zweckmäßig angewandt, die Kapitalien sicher und nicht auser Landes untergebracht werden. Bey allen Kirchen müssen daher ordentliche Rechnungen, von zwey dazu von dem Patron zu bestellenden Kirchenvätern oder Vorstehern mit Zuziehung des Predigers geführt, die baaren Gelder nebst den Obligationen in einem besonderen Kasten, wozu der Priester einen, und die Kirchenvorsteher den andern Schlüssel haben, wohl verwahrt, und ohne Vorwissen des Patrons kein Geld ausgeliehen werden.

Wo der König selbst Patron ist, müssen, insofern die Kirchen in den Domänen Aemtern belegen sind, denen darinn bestellten Beamten, insoweit die Kirchen sonst auf dem Lande, oder in den Städten belegen, so wie wegen der Klöster, Schulen, Hospitäler und piorum corporum der Regierung diese Rechnungen jährlich abgelegt werden.

Sonst muß dem Patron die Ablegung der Rechnung geschehen.

Bey Gelegenheit dieser Abnahme muß zugleich alles dasjenige untersucht und regulirt werden, was wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen- Pfarr- und Schul- Gebäude, des Beytrags der Eingepfarrten ꝛc. und sonst etwa strittig geworden.

Es muß der baare Bestand dabey überzählt, daß solches geschehen und desselben Richtigkeit, vom Prediger und Inspektor, bey Unterschrift der Rechnung attestirt; wegen der auf Zinsen ausgethanen Kapitalien hingegen, wo selbige ausstehen, und wie dieselben gesichert sind, ebenfalls bey der Unterschrift nachgewiesen werden. Es versteht sich von selbst, daß in den Fällen, wo dem Könige das Patronatsrecht zusteht, bey Austhuung der Kirchengelder, jedesmal mit Anzeige der Sicherheit bey der Regierung angefragt, und dazu Konsens erbeten werden muß.

Von allen, auch deren Rechnungen, welche die Regierung selbst nicht abnimmt, muß denselben ein Duplikat eingesendet werden, daß sie von der geschehenen Abnahme vergewissert werde, und allenfalls selbst Erinnerungen darüber machen könne. Beträgt das Vermögen über fünfhundert Thaler jährliche Einnahme, so müssen sowohl die von der Regierung selbst abgenommene, als die eingesandte Rechnungen an die Oberrechenkammer in Berlin zur Revision eingesandt und

mittel-

mittelst Berichts an das, auch die katholischen Kirchensachen dirigirende geistliche Departements des Etats Ministerii in Berlin zu deren Abgebung an die Oberrechenkammer addreßirt werden.

Aller andern geistlichen Stiftungen wegen, welche keinen eigenen Patron haben, müssen die jährliche Rechnungen von den zu deren Verwaltung bestellten Aufsehern der Regierung abgelegt, und im übrigen es eben so, wie in Ansehung der Kirchen, bey welchen der König Patron ist, gehalten werden. Wobey in Absicht der Klöster besonders dahin zu sehen ist, daß deren Vermögen durch unnöthige Wallfarthen und Reisen der Ordensgeistlichen in fremde Lande, wozu sie ohnedem Erlaubniß von der Regierung haben müssen, nicht geschmälert werde.

So sorgfältig nun hierdurch einer jeden Kirche oder milden Stiftung katholischer Religion das ihr zustehende Vermögen erhalten, und daher nicht gestattet wird, daß den Kirchen und geistlichen Stiftungen zugehörige Immobilien veräussert werden; so hat doch aus guten Gründen nicht zugegeben werden können, daß dieselben ohne Konsens Immobilien acquiriren, am allerwenigsten aber, daß durch übermäßige und oft nur einen blossen blinden Eifer, Ueberredungen, und Induktionen zum Grunde habende Geschenke, Vermächtnisse und andere titulos dominii translativos, noch mehr ansehnliches Vermögen ad manus mortuas gebracht und den rechtmäßigen

Erben, Verwandten, und dem gemeinen Handel und Wandel entzogen werde.

Da auch dem Dienste des Staats viele tüchtige Mitglieder dadurch entgehn, wenn eine allzugrosse, und so wenig mit den Bedürfnissen des Kirchendienstes, als der Bevölkerung eines jeden Orts proportionirte Anzahl Leute öfters aus blossen blinden Eifer, Persuasionen und Induktionen den Klosterstand wählen, oder ihre Kinder dazu widmen; so hat die Regierung die genaueste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß niemand der Westpreußischen Unterthanen, adelichen oder unadelichen Standes, männlichen, oder weiblichen Geschlechts, in den Kloster-Stand an- und aufgenommen werde, er habe denn hiezu vorher von der Regierung, welcher die Beobachtung dieses Geschäfts aufgetragen worden, den Konsens dazu erhalten. Zu dem Ende hat sich ein jeder, der entweder das Klosterleben zu erwählen vorhabens ist, oder auch ein, oder mehrere Kinder darein treten zu lassen gedenket, welches vor dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Jahre des Kindes nicht geschehen kann, dieses Vornehmen, mit Beyfügung der dabey vorhandenen Ursachen, bey seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit zu melden, welche die vorkommende Umstände, und ob dergleichen Gesuch, ohne Nachtheil des Publikums nachgegeben werden kann, pflichtmäßig zu untersuchen, und selbiges nebst Beyfügung ihres Gutachtens an die Regierung zur

weiteren

weiteren Verfügung einzusenden hat; diese aber ist verbunden, insoferne das Domäneninteresse, oder das Enrollirungswesen dabey versirt, mit der Kriegs- und Domänenkammer darüber zu konferiren, sonst aber allenfalls mit Zuziehung der geistlichen Vorgesetzten der Diözes zu untersuchen, wiefern der Landesväterlichen Absicht des Königs dabey kein Eintrag geschehe, ehe sie die Einwilligung dazu ertheilt.

Die Geschäfte, die sonst die Konsistorien in den preußischen Landen haben, sind der Regierung, insonderheit in Ansehung der Protestanten anvertraut, indem in Ansehung der katholischen Religionsverwandten, die wahren causæ ecclesiasticæ et spirituales der katholischen Gerichtsbarkeit und ihren Obern, jedoch so, daß die Regierung darauf ebenfalls die Oberaufsicht hat, überlassen worden.

Hieher gehört in Ansehung beyder protestantischen Konfeßionen, sowohl der Evangelisch-Reformirten, als Evangelisch- Lutherischen,

1) die Aufsicht auf die Kirchen, Gymnasien, Schulen, Hospitäler, Stipendien, pia corpora und andere milden Stiftungen.

2) Die Examina, Ordinationes, Vokationes, Bestellung und resp. Bestätigung, Introduktion oder Verpflichtung der Inspektoren, der Parochen, Prediger, Rektoren, Professoren, Schul- Kirchen- und Hospitalbedienten, und endlich

3) Ueber-

3) Ueberhaupt alles, was das Religions-Exercitium, die Schulanstalten und die Verwaltung des, den Kirchen, Gymnasien, Schulen, Hospitälern, piis corporibus, und andern milden Stiftungen zugehörigen Vermögens angeht.

Die Regierung steht in allen diesen Sachen unter den beyden geistlichen Departements des Ministerii, reformirter und lutherischer Angelegenheiten in Berlin, und hat zu Ausübung aller der, ihr in dieser Qualität eines protestantischen Konsistoriums obliegenden Geschäfte, nicht allein alle die ihr subordinirte Voigteygerichte und dabey bestellte Personen, die auch in diesen Konsistorialsachen die Aufträge und Befehle von ihr anzunehmen und zu befolgen schuldig sind, sondern sie hat sich auch vornemlich der dazu bestellten Inspekteren zu bedienen.

Uebrigens bleibt es in Ansehung der Kirchenrechnungen der Protestanten bey dem, was schon von den katholischen Kirchenrechnungen gesagt ist.

Vier und siebenzigster Brief.

Als einen Nachtrag zu dem Religionswesen in Schlesien.

Einrichtung der evangelisch-reformirten Prediger-Wittwen- und Waysenkasse im Herzogthum Schlesien, welche von Ihro Majestät, dem König von Preussen, bestätiget und genehmiget worden.

Erstens.

Es sollen alle und jede in ganz Schlesien sich befindende reformirte Prediger zu dieser Kasse gehören. Diejenigen, welche anjetzt bereits darinn angesetzet sind, wie auch diejenigen insgesammt, welche etwa mit der Zeit bey denen schon stehenden, oder noch künftig aufzurichtenden Gemeinden würden angesetzet werden, und wie jene erstere sich zu ihr verbunden; so treten auch, damit eine so gute und heilsame Sache bestehen möge, ihre künftige Nachfolger, und andere angeordnete Prediger, sie seyn verheyrathet, oder nicht, sogleich bey Uebernehmung ihres Amtes zu derselben, ohne daß sie sich dessen entziehen können.

Zweytens.

Wenn reformirte Schulbediente in Schlesien sind, können sie auch auf eine gleiche Weise

und

und in Erwartung gleicher Vortheile, wie die Prediger, zu dieser Kasse treten.

Drittens.

Das Ordinaire, was ein jeder Prediger jährlich zur Kasse beyträgt, ist zwey pro Cent von seiner stehenden Besoldung, so daß wer z. E. zwey hundert Rthl. Besoldung hat, vier Rthlr., und wer fünf hundert Rthlr. hat, zehen Rthlr. giebt, und wird dieser Beytrag nach den gewöhnlichen vier Quartalen, Krucis, Luciä, Reminiscere und Trinitatis eingeliefert. Will jemand aber freywillig mehr thun, und z. E. vier pro Cent geben, so haben auch die hinterlassenen Seinigen dermaleinst verhältnißmäßig desto mehr zu empfangen; doch müste er sich gleich vom Anfang, da er zur Kasse tritt, zu solchem grösseren Beytrag erklären.

Viertens.

Ausser diesem wird zum Behuf solcher Wittwen- und Waysenkasse, wie dies auch in anderen königlichen Provinzen schon längst gebräuchlich ist, allenthalben, wo in Schlesien reformirter Gottesdienst gehalten wird, einmal des Jahres eine Kollekte eingesammlet, und zwar jedesmal am neuen Jahrstage, oder wenn etwa an diesem Tage Kommunion gehalten würde, den nächsten Sonntag hernach, nachdem solche Kollekte Sonntags zuvor abgekündiget worden. Der reformirte Feldprediger kolligiret aber aller Orten, wo er Gottesdienst zu halten pfleget, um die Zeit, die dem

neuen

neuen Jahrstag am nächsten fällt, und ein gleiches beobachten auch andere Prediger, die ausser der Gemeinde, bey welcher sie stehen, noch andere Oerter, um daselbst ordentlicher Weise Gottesdienst zu halten, zu bereisen haben. Vielleicht finden sich auch einige Personen, die zum Wohlthun an Wittwen und Wayfen mehr, als andere, geneigt sind, und daher von dem, was sie von GOttes Segen übrig haben, Donationen oder Legate an die Kasse machen. Man wird ihre Gaben, wenig oder viel, nachdem ein jeder willig ist, mit grosser Erkänntlichkeit annehmen, und GOtt wird der Vergelter dafür seyn.

Fünftens.

Die Kasse nimmt mit dem bevorstehenden Jahr 1766 ihren Anfang, und wird demnach die erste Kollekte am künftigen Neujahrstag 1766 gehalten. Der Entwurf zu dieser Wittwenkasse war bereits gegen das Ende des Jahres 1765 unterthänigst eingesandt, und darum heißt hier das Jahr 1776 ein nah bevorstehendes Jahr. Unterdessen hat die Kasse bey gewisser Erwartung der koniglichen Konfirmation, mit dem Anfang des Jahres 1766, durch die Neujahrskollekte, in der breslauischen Kirche, und den Beytrag der Prediger bereits ihren wirklichen Anfang genommen. Der erste Quartalbeytrag der Prediger geschieht in termino Reminiscere bemeldeten Jahres. Die itzo schon im Amt stehenden Prediger erlangen durch diese Quartalzahlung den völligen Zutritt

zur

zur Kasse, und denen aus ihr entstehenden Vortheilen. Künftige neue Prediger aber zahlen bey dem Eintritt ihres Amts, wie dieses auch an anderen Orten beobachtet wird, zum Eintritt einen ganzen jährlichen Beytrag, und kontinuiren hernach quartaliter.

Sechstens.

Sollte ein anjetzt in Schlesien stehender Prediger mit der Zeit anderwärts wohin, es sey im königlichen Lande, oder ausser demselben, berufen und versetzet werden; so steht es ihm frey, mit dem vorherigen Beytrag zu kontinuiren, oder nicht. Im ersten Fall bleibet den nachgelassenen Seinigen der Genuß aus der Kasse eben so gut, als wenn er in seiner Stelle geblieben wäre, und wird ihnen derselbe dereinst verabfolget, an welchem Ort sie sich auch befinden; im andern Fall aber geht es verlohren. Sollte auch ein Prediger, der in Schlesien bleibt, eine Vermehrung seiner stehenden Besoldung erhalten, oder zu einer einträglicheren Stelle befördert werden; so zahlet er nach der Grösse einer solchen Verbesserung auch inskünftige mehr, doch muß er auch solches Plus, von der ganzen vorigen Zeit noch nachbezahlen, wenn die hinterbleibenden Seinigen einmal desto mehr empfangen sollen.

Siebentens.

Um allen partheyischen Gunstbezeugungen vorzubeugen, wird festgesetzt, daß die Hinterbliebene

bene eines verstorbenen Predigers, er mag wenige, oder viele Jahre beygetragen haben, das Quintuplum seines jährlichen Beytrages zu einer gewissen jährlichen Pension erhalten, so, daß wenn er z. E. jährlich vier Rthlr. gegeben, jene zwanzig Rthlr., und wenn er zehen Rthlr. gegeben, jene funfzig Rthlr. bekommen. Doch, wenn ein Prediger zwanzig Jahr und darüber kontinuiret hätte, und dabey eine Wittwe mit vier, oder mehreren Kindern hinterliesse, so würde diesen das Sextuplum zukommen. Sollten es auch die Umstände der Kasse, unter GOttes Segen, mit der Zeit zulassen, daß das Sextuplum für alle, oder auch ein mehreres festgesetzet werde, so wird es alsdenn geschehen.

Achtens.

Diejenige, die diese jährliche Pension zu geniessen haben, sind die Predigerwittwen, so lange sie im Wittwenstande leben, und sie höret sogleich wieder auf, wenn sie sich anderweitig wieder verheyrathen, von dem Tage ihrer Hochzeit an. Es genieſſen sie aber auch die Waysen, so, daß sie, wie viel, oder wenige ihrer seyn, eben das bekommen, was die Wittwen würden bekommen haben, und welches sie daher unter sich theilen müssen. Wenn also ein Prediger stirbt, und läßt zwar keine Wittwe, aber Kinder, die noch nicht das achtzehnde Jahr erreichet; so bekommen sie, was eine Wittwe haben sollte, und zwar so lange, bis das jüngste davon achtzehn Jahr alt geworden,

und sie alle demnach erwachsen sind. Ein gleiches geschieht, wenn eine Wittwe stirbt, und noch solche Kinder hinterlässet: denn denen wird bis auf angezeigten Terminum der Mutter Pension kontinuiret. So aber eine Wittwe sich wieder verheyrathet, und hat noch eines, oder mehrere Kinder von ihrem vorigen Manne, die unter achtzehn Jahren sind, so wird für solche Kinder bis auf obgemeldeten Terminum nur die Hälfte der Wittwenpension gegeben, weil die Mutter durch ihre neue Verheyrathung nun in den Stand kommt, auch selber etwas zur Erziehung ihrer Kinder beyzutragen. Ausser solchen Wittwen und Waysen soll an keinem anderm aus dieser Kasse etwas gegeben werden, indem sie für jene allein gestiftet ist.

Neuntens.

Um alle Streitigkeiten unter solchen Waysenkindern zum Voraus abzuhelfen, wird zugleich folgendes festgesetzt: Daß wenn z. E. vier Kinder sind, und alle noch unter achtzehn Jahren, so theilen sie sich die Pension zu gleichen Theilen, oder sie kommt allen vieren gleich stark zu gut. Wenn aber das älteste davon das achtzehnte Jahr völlig erreicht hat, so hat es alsdenn keinen Theil mehr daran, sondern die übrigen drey theilen sie allein unter sich, und so fort an; es sey denn, daß diese jüngern aus schwesterlicher oder brüderlicher Liebe, die Eltern noch wollen ferner daran Theil nehmen lassen.

Zehntens.

Die Auszahlung der Wittwen- und Waysenpension geschieht quartaliter in denen gewöhnlichen vier Kassenquartalen; und soll von niemanden unter einigem Vorwande oder Namen an derselben eine Prätension gemacht, oder auf dieselbe können ein Arrest gelegt werden.

Eilftens.

So lange Wittwen, oder Waysen noch des verstorbenen Predigers Besoldung oder das sogenannte Gnadenjahr geniessen, bekommen sie noch nichts aus der Kasse, sondern müssen vielmehr mit des verstorbenen Predigers Beytrag noch kontinuiren; sobald aber dieser Genuß, oder das sogenannte Gnadenjahr aufhöret, gelangen sie sogleich von dieser Zeit an zur Hebung ihrer Wittwen- oder Waysenpension.

Zwölftens.

Sollten einige Zeitlang keine wirklich zu versorgende Wittwen oder Waysen vorhanden seyn, und sich dadurch etwas Geld bey der Kasse sammlen; so soll, so bald es sich auf hundert Rthlr. beläuft, funfzig Rthlr. davon auf sichre Hypothek, als ein Kapital, gegen landübliche Zinsen, ausgethan werden; funfzig Rthlr. müssen allezeit in der Kasse vorräthig bleiben. Wenn Wittwen und Waysen vorhanden sind, soll das, was an Ueberschuß, nach denen ausgezahlten gesetzten

Pensionen, sich etwa findet, nicht unter dieselbe ebenfalls vertheilet, sondern beygeleget, und auf solche Zeiten gesparet werden, da derselben möchten viel werden. Sollte aber dagegen ein Mangel bey der Kasse sich ereignen, so darf doch unter Vorwendung desselben denen Wittwen und Wayfen zu gesetzter Zeit ihre Pension nicht vorenthalten werden, sondern man müsse in solchen Falle, auf alle mögliche Weise und durch füglich anzuwendende Mittel suchen Rath zu schaffen.

Dreyzehntens.

Die Rechnung dieser Wittwen- und Wayfenkasse führen die beyden Prediger der breslauischen reformirten Gemeinde wechselsweise, ein Jahr um das andere, von einem Neujahr bis zum andern, und zwar übernehmen sie diese Mühwaltung unentgeltlich. An einem von ihnen wird daher alles kolligirte Geld, sogleich nach gehaltener Kollekte, getreulich von auswärtigen Orten, entweder auf der Post, oder durch andere sichere Gelegenheit eingesandt, und das Postgeld dafür wird bey der Rechnung in Ausgabe gebracht. An einen von ihnen übermachen auch quartaliter die auswärtige Prediger ihren Beytrag, doch franko, wenn sie ihn nicht etwa hier durch jemanden zahlen lassen. Ueber das eingelieferte Geld aber wird von dem jedesmaligen Rechnungsführer eine Quittung ausgestellet, und den Auswärtigen durch eben den Weg zugesandt, durch welchem sie das Geld eingeschicket. Auswärtige

Way-

Wayſen oder Wittwen ſchicken zur Hebung ihrer Penſion quartaliter ihre Quittungen gleichfalls franko ein, oder es wird ihnen das Briefporto von der zu überſchickenden Penſion abgezogen.

Vierzehntens.

Das Presbyterium zu Breßlau hat mit dem Presbyterio zu Glogau gemeinſchaftlich die nächſte Inſpektion über die Adminiſtration dieſer Wittwen- und Wayſenkaſſe, und wird bey jenem erſterem in pleno, gleich nach dem Neujahrstag die Rechnung von dem bisherigen Rechnungsführer abgelegt, und er durch Unterſchreibung ſolcher Rechnung von dem Presbyterium und ſeinem Kollegen, dem er alsdenn die Rechnungsführung mit dem baaren Beſtand der Kaſſe und allen zu ihr gehörigen Schriften und Nachrichten übergiebet, quittiret. Solche Rechnung wird darauf ohne Verzug an das Presbyterium zu Glogau überſchickt, um von demſelben auch geprüfet und unterſchrieben zu werden. Kein Geld darf bey der Kaſſe nach eignem Gutbefinden von dem Rechnungsführer ausgethan, oder ſonſt auch etwas erhebliches bey derſelben vorgenommen werden, ohne Beyſtimmung und Genehmigung des breslauiſchen Presbyteriums, und iſt alsdenn der Rechnungsführer nur von aller Verantwortung frey, wenn er bey Austhuung des Geldes nach ſolcher Beyſtimmung und Genehmhaltung gehandelt. In Fällen von beſonderer Erheblichkeit und Wichtigkeit muß aber auch das Presbyterium zu Glo-

gau um seinen Rath befraget werden. Uebrigens stehet auch einem jeden bey dieser Wittwen und Waysenkasse interessirten Prediger frey, zu Breslau in loko die geführte Rechnung zur Perlustration zu fordern, wenn er für nöthig erachtet, sich von der guten Administration der Kasse durch solchen Augenschein zu versichern.

Jakob Loos, königl. Hofpr.
Dan. Heinr. Hering, Past.
} bey der reformirten Kirche zu Breslau.

Christian Theophilus Zimmermann, C. A. et Coet. reform. Glogov. Pastor.

Gottlieb Schleyermacher, reformirt. Feldpred.

Moses, böhmisch-reformirter Prediger in Hussinetz bey Strehlen.

Johann David Richter, Pastor der evangelisch-reformirten böhmischen Gemeinde zu Friedrichstabor im wartenbergischen Kreise, und Kabinetsprediger bey Ihro Excellenz der Gräfin von Reichenbach zu Geschütz.

Johann Endredi, alias Stettinius, Reform. Eccl. Friedrich Graezensis. Pastor.

Dabey aber Unserer allerhöchsten Protektion benöthiget seyn, damit solche bestehen und darüber gehalten werden möge, mit gehorsamster Bitte, solche zu dem Ende allergnädigst zu bestätigen; und Wir denn solchem gehorsamsten Suchen in Gnaden Raum und Statt gegeben; als approbiren und konfirmiren Wir aus landesfürstlicher Macht und Gewalt vorstehende Einrichtung und Abrede in allen ihren Artikeln und Punkten, wol-

wollen und verordnen auch hiermit, und Kraft dieses, daß darüber steif, fest und unverbrüchlich gehalten, dawider keine Kontravention verstattet, nöthigen Falls schleunige Justitz administriret, und insonderheit dieser Wittwen- und Waysenkasse, deren Piorum korporum favor, zugestanden werden möge. Wornach alle und jede Unsere Ober und Untergerichte in Unserm Herzogthum Schlesien sich gehorsamst zu achten, und über diese Unsere Konfirmation mit Nachdruck zu halten haben. Urkundlich ist solche mit dem königlichen Insiegel bedruckt, und von dem königlichen geheimen Etatsministerium unterschrieben worden. So geschehen und gegeben, Berlin den 23ten Oktober 1766.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Münchhausen. v. Dorville.

Fünf und siebenzigster Brief.

Es ist gewiß, daß die jüdische Nation die allersonderbareste Nation ist, die jemals auf Erden gewesen ist. Ob sie gleich in den Augen vieler Leute verächtlich ist, so bleibt sie doch den Philosophen immer sehr achtungswürdig. Die Juden und ein

Paar andere wenige bekannte Völker sind die einzigen, die zerstreut vor sich bestehen, und die, ob sie gleich keine Verbindung mit den Nationen haben, sich doch unter ihnen vereinigen. Ehemals waren die Geber noch viel bekannter als die Juden, weil sie ein Ueberbleibsel von den alten Persern sind, die die Juden unter ihre Bothmäßigkeit hatten. Jetzt befinden sie sich nur noch in einem Theile des Orients.

Die Banianer, die von den alten Völkern abstammen, von welchen Pythagoras seine Philosophie lernte, sind nur noch in Indien und Persien. Die Juden aber sind auf der ganzen Welt zerstreut; und wenn sie sich versammleten, so würden sie eine zahlreichere Nation ausmachen, als zu der Zeit, da sie in Palästina waren. Beynahe alle Völker, die eine Geschichte ihres Ursprungs geschrieben, haben sie in Wunder eingehüllt. Alles ist ein Wunder: Ihre Orakel haben ihnen nur Eroberungen vorausgesagt; und die, welche wirklich Eroberer geworden sind, haben nicht viel Mühe, diesen Orakeln Glauben zuzustellen, die den Ausgang rechtfertigte. Das, was die Juden von anderen Nationen unterscheidet, ist, daß ihre Orakel die einzigen wahren sind, und an deren Gewißheit wir nicht zweifeln dürfen. Diese Orakel oder Weissagungen, die sie gemeiniglich im buchstäblichen Sinn nehmen, haben ihnen mehr als hundert mal prophezeyht, daß sie Herren der Welt seyn würden; ob sie gleich nur einige Jahre hindurch einige Hügel

besessen, und jetzt nicht einmal ein eigenes Dorf haben. Sie müssen also glauben, und sie glauben es auch wirklich, daß endlich die Vorhersagungen werden erfüllet werden, und daß sie Herren der Erde seyn werden.

Die christliche und mahometanische Religion sehen die jüdische als ihre Mutter an, und sie haben gegen dieselbe eine gewisse Ehrfurcht und Schrecken. Ein sonderbarer Widerspruch.

Ich will hier nicht die Wunder widerholen, die die Einbildungskraft in Erstaunen setzen, den Glauben aber üben.

Man sieht in Egypten plötzlich eine Familie von siebenzig Personen, die nach ein Paar hundert Jahren eine Nation gezeugt haben, in welcher man sechsmal hundert tausend streitbare Männer sieht, und die also, wenn man Weiber, Greise und Kinder mitrechnet, über zwey Millionen muß stark gewesen seyn. Sonst hat man meines Wissens auf der Erde kein Beyspiel von einer so bewundernswürdigen Vermehrung. Diese Nation zog aus Egypten und blieb vierzig Jahre in einer Wüste des steinichten Arabiens, wo sich die Anzahl sehr verminderte.

Was noch von der Nation übrig blieb, gieng ein wenig nach Norden. Es scheint, als wenn die Juden die nemlichen Grundsätze gehabt hätten, die nachher die Völker in Arabien hatten, nemlich die Einwohner der kleinen Städte, die sich nicht weh-

ren konnten, ohne Barmherzigkeit niederzuhauen, und blos die Mädchens zu erhalten. Die Bevölkerung ist immer ein Gegenstand der Politik gewesen. Man sieht, daß als die Araber Spanien erobert hatten, sie in den Provinzen einen Tribut auflegten, der blos in der Ablieferung einiger jungen mannbaren Frauenzimmer bestand. Noch bis auf den heutigen Tag gehen die Araber keinen Frieden ein, ohne daß sie sich einige Mädchens sollten zum Geschenk geben lassen.

Die Juden kamen in ein sandiges und bergigtes Land an, wo einige kleine Felder waren, die von einem kleinen Volke, das sich Midianiten nennte, bewohnt wurde. Die Juden nahmen ihnen sofort sechshundert und fünf und siebenzig tausend Hammel, zwey und siebenzig tausend Ochsen, ein und sechzig tausend Esel, und zwey und dreyßig tausend mannbare Mädchens ab. Alle Mannspersonen, alle Weiber und alle Kinder männlichen Geschlechts wurden niedergehauen. Die Mädchen, und die Beute wurden unter das Volk und die Priester vertheilt.

Nachher bemächtigten sie sich in dieser nemlichen Gegend einer Stadt Namens Jericho. Nachdem sie aber alle Einwohner dieser Stadt verflucht hatten, brachten sie alles, sogar bis auf die Mädchens um. Sie schonten keines Menschen, ausser einer gewissen Hure Raab, die ihnen die Stadt mit hatte überwinden helfen.

Doch diese Geschichten sind jedermann bekannt, ich werde nur noch etwas von ihren Lehren sagen und nachher mich blos auf die Juden in Königl. Preuß. Staaten einschränken. Wenn ich hier von den Juden überhaupt rede, so verstehe ich nur diejenigen, die man den Pöbel nennt: Denn sonst denken viele Juden eben so hell und vielleicht noch heller, als viele Christen. Wenn man eine reformirte Dogmatik schreibt, so muß man den heydelbergischen Katechismus fein fleißig zu Rathe ziehen, und diesem bey Verlust seiner Reputation nicht widersprechen, eben so muß ich es nun auch machen, wenn ich von den Glaubensformularen der Juden rede. Die klugen Leute unter ihnen glauben eben so wenig, was im Talmudt ꝛc. steht; als wie erleuchtete Christen eine Sache für wahr halten, weil sie in der Augsburgischen Konfession steht.

Die meisten Rabbinen sind damit zufrieden, daß ihr Meßias die ganze Welt besiegen, sich alle ihre Bewohner unterwerfen, und über sie herrschen werde. Man ist einig, daß der Meßias die ganze Erde als eine Universalmonarchie regieren wird. Die Mittel, wodurch er alle Völker unter seinem Scepter erhalten wird, sollen nach Abarbanels Berichte, Zeichen und Wunder seyn.

„Er wird die Erde mit dem Stabe seines Mundes schlagen, und den Gottlosen mit dem Odem seines Mundes tödten.„ Wenn sich etwa ein Land wider die Gebote des Königs Meßias auflehnen soll;

sollte, so wird er dasselbe nicht erst mit Krieg überziehen, sondern mit dem Stabe seines Mundes wird er es schlagen. Eben so, wenn etwa ein, oder der andere Gottlose eine Todesstrafe verwirket hat, man wird so nicht nöthig haben, ihn auf die Tortur zu bringen und nach Art der Delinquenten hinzurichten, sondern der Meßias wird sogleich Feuer vom Himmel fallen, und solche Missethäter verzehren lassen, oder die Erde wird sie verschlingen, oder ein wildes Thier, ein Löwe, eine Schlange ꝛc. wird sie tödten, so wie etwa zur Zeit Eliä und Elisä geschahe.

Allein nicht genug, daß die Völker der Erden den glücklichen Juden ihre Schätze ausliefern; sie sollen sich ihnen auch, wenn der Meßias kommt, als Sklaven unterwerfen, und auf ewig ihm treue und gehorsame Diener werden. Die Feinde, sagt ein alter Rabbiner, werden stehn und eure Heerden weiden, und Ausländer werden eure Ackerleute und Weingärtner seyn. Die Juden, meynt er, dürfen sich sodann als Priester des HErrn gar mit keiner Handarbeit mehr beschäftigen, sondern die andern Völker sollen sie bedienen, und ihnen ihre Güter überlassen.

Das Buch Jalkut Schimoni bestimmt die Zahl der Leibeigenen, die jeder frommer Jude zu kommandiren haben wird. Die Stelle Zach. 2. v. 23. erklären sie für sich sehr vortheilhaft, welches man ihnen auch gerne gönnen kann ; ; . Zu derselbigen Zeit werden zehn Männer aus allen Sprachen

chen der Heyden einen Juden bey dem Zipfel seines Kleides ergreifen, und sagen: Wir wollen mit euch gehn, denn wir hören, daß Gott mit euch ist. Es ist bekannt, daß siebenzig Völker in der Welt sind. Wann nun aus jedem von diesem Volke zehn Personen einen Zipfel ergreifen sollen, so müssen an einem Zipfel sieben hundert hängen; da aber jeder Jude vier Zipfel an seinem Kleide trägt, so folgt sehr natürlich, daß auch ein jeder Jude zwey tausend acht hundert Heyden zu Knechten haben werde. Wem die Last dieser Zipfel zu schwer scheint, der mag wissen, daß die Juden zu den Zeiten des Meßiä nicht ihre Statur behalten, sondern in Riesen sollen verwandelt werden, wo nachdem also auch die Kleider eingerichtet werden müssen.

Wie lange der Meßias nach der glücklichen Ueberwindung seiner Feinde, und der siegreichen Einnahme aller Länder seine Juden beherrschen wird, und was sich sonst weiter unter seiner glücklichen Regierung zutragen soll, davon will ich noch etwas anführen. Die heiligen Schriftsteller der Juden widersprechen sich zwar. Es wird aber niemand daran einigen Anstoß nehmen, der da weis, daß in Glaubenssachen überhaupt viel Widerspruch ist. Einige sagen, die Tage des Meßias dauren vierzig Jahr, andere wollen lieber siebenzig Jahre haben. Andere meynen, das Reich des Meßias würde drey Menschenalter hindurch bestehen. Rabbi Dosa setzt diese Zeit auf 402 Jahre

und führt seinen Beweis aus dem Buche Mosis. Ich kann nicht gleich sagen, aus welchem Buche, noch weniger, aus welchem Kapitel, am allerwenigsten aber aus welchem Verse dieser Beweis geführt wird. Allein es schadet diese Unwissenheit niemanden. Sie zum Beyspiel liebster Freund, dürfen nur die Bibel aufschlagen, und ein jeder Vers wird einem Ausleger eben die Dienste thun, als vielleicht der Vers 1 Mos. 15, v. 15. dem Rabbi Usa that. Abicon ein Sohn des Rabbi Abhu greift durch, er statuirt ein sieben tausendjähriges Meßianisches Reich, und das aus eben so guten Gründen, als die andern. Sein Beweis steht Esai 62, v. 5. „Wie sich ein Bräutigam freuet über seine Braut, also wird sich dein Gott deiner auch freuen. Nun währt bekanntermassen eine Hochzeit sieben Tage, und ein Tag bey Gott, ist, wie der Psalmiste sagt, tausend Jahre, ergo — Jehuda ein anderer Rabbi will sich doch aber durch diesen Beweis nicht überzeugen lassen. Nach seiner Meynung soll das Reich des Meßias so viele Jahre dauren, als von der Schöpfung der Welt bis zur Ankunft des Meßias verflossen sind. In Wahrheit er macht seine Sache sehr gut. Ihn zu widerlegen wird niemand unternehmen. Ausser dem bringt er durch seine Meinung den Juden noch einen sehr artigen Trost bey. Nemlich je länger ihr Elend hier jezt unter andern Nationen währt, desto länger werden sie die andern Nationen beherrschen. Maimonides ist auch der Meinung, daß die Messiani-

sianische Regierung nicht ewig dauren werde; allein er bestimmt derselben auch keine gewisse Grenzen, sondern drückt sich in seinem Kommentarius über die Mischna des Talmudischen Traktats Sanhedrin davon also aus: Das Reich des Meßias wird sehr lange dauern, und man hat eben nicht nöthig, sich darüber so sehr zu verwundern, daß es einen Zeitraum von einigen Tausend Jahren betragen soll: denn unsere Weisen haben mit gutem Grunde angemerkt, daß, wenn sich einmal eine gute Gesellschaft versammlet hätte; so könnte sie so leicht und geschwinde nicht wieder getrennt werden. Daß schon viele die Rolle eines Meßias haben spielen wollen, kann man sich leicht vorstellen. Bis jezt aber hat es noch keinem geglückt.

Die orthodoxen Juden glauben eine Auferstehung der Todten, wie man aus ihren Glaubensartikeln sehn kann. Wenn aber die Auferstehung der Todten vor sich gehen wird, darüber sind sie uneinig. Das Mittel, dessen sich Gott zur Auferweckung der Todten bedienen wird, soll nach einigen eine gewisse Art von Thaue, nach andern der Schall einer Posaune seyn. Wo der Thau herkommen soll ist widerum strittig. Elieser läßt ihn von dem Hause Gottes herabfliessen, und giebt zur Ursache dieses Flusses, das Schütteln der Haupthaare Gottes an, worauf ihn das Hohelied Salomonis gebracht hat. Ich muß noch anmerken, daß dieser Thau nur die Rabbi-

nen treffen werde, den andern Juden ist ein gewisser Balsam gut genug. Mit diesem Balsam hat es folgende Bewandniß. Wenn die Gelehrten über ihren eifrigen Studiren einschlafen, so verwahrt der heilige Hochgelobte sorgfältig den Geifer, der ihnen dabey aus dem Munde auf ihre Bücher herab fließt; durch dessen Salbung wird er künftig die Ungelehrten von den Todten auferwecken. Die jüdischen Gelehrten, müssen wenn sie einschlafen, eine artige Positur machen. Wie aber die Auferstehung der Todten durch den Posaunenschall geschehen soll, lehrt Rabbi Akiba sehr gründlich. Es ist durch mündliche Ueberlieferungen ausgemacht (wie bündig) daß Gott eine grosse Posaune, nach dem Maaßstabe der göttlichen Ellen genommen, tausend Ellen lang ergreifen, und durch ein siebenmaliges Blasen auf derselben die Todten auferwecken wird. Womit werden sich aber die Auferstandenen beschäftigen? Maimonides behauptet, daß die Menschen nach der Auferstehung essen, trinken, schlafen ꝛc. werden.

So uneinig die Rabbinen in der Lehre von der Auferstehung sind, so sehr sind sie es auch in der vom jüngsten Gerichte. Ueberhaupt halten sie dafür, daß Gott die Menschen dreymal richte; nemlich einmal noch in diesem Leben, hernach im Tode, und endlich an dem grossen allgemeinen Gerichtstage. Alle Schriftausleger, sagt einer ihren Rabbiner, kommen darinn überein, daß das erste Gericht, welches die Gerechtigkeit Gottes

mit

mit den Sterblichen noch in diesem Leben unternimmt, nur allein den Leib und die leiblichen Dinge betreffe; das zweyte, das einem jeden so gleich nach seinem Abschiede bevorsteht, nur allein die Seele angehe. Das dritte aber bey der Auferstehung der Todten erstreckt sich über Leib und Seele zugleich.

Von dem ersten Gerichte, glauben einige, daß es alle Jahre, und zwar an ihrem Neujahrsfeste geschehe. Andere, daß es täglich, stündlich, oder ja alle Augenblicke geschehe. Am fürchterlichsten wird das lezte Gericht seyn, da Gott die ganze Welt im Thal Josaphat richten wird. Sogar den Gelehrten und Rabbinen ist dieser Tag erschrecklich, weil sie an demselben alles, was sie jemals im Gesetz studirt haben, von Wort zu Wort vor dem Richterstuhle Gottes werden erzählen und hersagen müssen. Ich weis den Gelehrten keinen bessern Rath zu geben, als daß sie sich entweder ein starkes Gedächtniß anschaffen, oder immer beym Studieren einschlafen.

Die Juden sind so bescheiden, daß sie glauben, daß auch einige aus ihrem Volke in die Hölle kommen werden, indessen haben sie doch Mittel ausfindig gemacht, sie wieder daraus zu erlösen. Nach der Erzählung des Rabbi Akiba wird es damit also zugehen: Gott sitzet im Paradiese auf seinem Throne. Zu seiner Rechten stehen alle himlische Heerscharen, und zu seiner Linken, die Sonne, der Mond, die Planeten, und alle Ster-

ne. Vor ihm sitzen die Gerechten, denen er das neue Gesetz des Meßias erklärt. Wenn er nun ein Pensum mit einer Aggeddah d. i. kurzweiligen Erzählung beschlossen hat, so steht Serubabel, der Sohn Schealtiel auf und spricht das Kaddisch-Gebeth, mit so lauter Stimme, welche die ganze Welt und also auch die Hölle durchdringt. Alsbald fangen die gottlosen Juden, nebst denen Gerechten aus andern Völkern, die noch darinnen sind, das Amen aus vollem Halse zu schreyen an. Weil nun dergleichen Amenschreyer eine schreckliche Menge in der Hölle ist, so wird ihr Geschrey den ganzen Himmel und Gott selbst aufmerksam machen, daß er die Dienstengel nach der Ursache dieses erschütternden Schalles fragen wird, die ihnen denn die Urheber desselben nennen. Darauf wird Gott vom Mitleid gegen sie bewegt weiter fragen: was soll ich ihnen thun? sie haben sich von der bösen Begierde der Sünde hinreissen lassen, und ihr Urtheil ist einmal gesprochen. Jedoch wird er endlich nach einigen Bedenken, aus ganz besondrer Barmherzigkeit die Schlüssel zu dem höllischen Gefängnisse denen beyden Engeln Michael und Gabriel ausliefern und ihnen alle vier und zwanzig tausend Thore desselben zu öfnen befehlen. Diesen Auftrag werden diese Herren mit der größten Freude verrichten. Allein da die Abgründe der Hölle von einer unermeßlichen Tiefe sind, so würde doch denen armen Verdammten die Oefnung der Thore unnütz seyn, wenn ihnen nicht

von

von den barmherzigen Engeln Seile und Stricke zum Heraufsteigen, geliefert würden. Das ist es was David rühmt: Er läßt mich herausziehn aus der Grube des Geräusches und aus dem schlammigten Kothe. Diese dienstbaren Geister werden sie auch von dem Kothe und Unflathe reinigen, ihre Wunden, die sie in der Hölle empfangen haben, heilen, ihnen schöne und herrliche Kleider anziehn, und sie mit allem Anstande zu dem Throne der Majestät Gottes führen, um allda nunmehro ihre Kour zu machen. Ehe sie aber erscheinen, wird erst von den Engeln angefragt, ob es auch erlaubt sey, diese grosse Menge verdammt gewesener Menschen in das Paradieß herein zu bringen? Auf erhaltene Erlaubniß treten sie näher und verrichten gleich den übrigen Seeligen ihre Funktionen entweder nach der Reihe, oder auf einmal.

Sonderbar ist es, daß die Rabbinen schon von vielen Jahren her auch ein ewiges Leben der Thiere statuirt haben. Sie sagen, der Mensch werde nicht allein die an unvernünftigen Thieren verübte Grausamkeiten zu verantworten haben, sondern auch die Thiere, die sich an irgend einem Menschen vergriffen haben, würden Rechenschaft dafür ablegen müssen. Sie sagen: wer ein unvernünftiges Thier ohne Ursach quälet, ihm eine grössere Last auflegt, als es zu tragen vermag, oder dasselbe auf eine barbarische, und unbarmherzige Art schlägt, die Katzen in die Ohren zwickt,

und andern dergleichen Muthwillen mit ihnen treibt, der versündigt sich, und muß an jenem Tage Rechenschaft dafür geben. Das mögen sich auch die Christen merken. Mehr sonderbar ists, daß auch die Bäume, die keine Früchte getragen haben, an jenem Tage von ihrer Faulheit Rechenschaft geben sollen.

Das Paradieß setzen die Juden im Fressen und Sauffen. Vermuthlich behelfen sie sich hier so sparsam und nehmen gerne mit einem Hering und ein Stück Semmel vorlieb, damit sie in Zukunft desto mehr essen können, indem sie sich hier den Magen nicht verderben wollen. Ihr Meßias sitzt allezeit oben an, und bey einem Bachusfeste bleibt er bis auf den lezten Mann auf seinem Stuhle sitzen. In einem jeden von seinen Zimmern werden vier nie versiegende Ströhme, von Wein, Honig und Milch fliessen. Flakons braucht man im ewigen Leben nicht, die Nord- und Südwinde werden alle wohlriechende Ausdünstungen des Paradieses der Gegend, wo die Mahlzeit gehalten wird, zuwehen. Indessen thäten doch die orthodoxen Juden in dieser Welt sehr wohl, wenn sie mehr auf die Flakons hielten. Akiba macht von den Mahlzeiten diese Beschreibung: der Heilige Hochgelobte wird dabey selbst von dem Throne seiner Herrlichkeit aufstehen, und vor den Gästen herspringen und tanzen, wie ehemals David vor der Bundeslade. Wenn nun Gott für Freuden die Tafel der Gerechten umtan-

zen

zen wird, so wird der Prophet Jesaias ausrufen: Herr hebe deine Hand auf! d. i., wehre den Gottlosen, daß sie sich nicht mit Gewalt herzudrängen, und die Herrlichkeit deiner Heiligen beschauen! Gott antwortet: Mein Sohn Jesaias laß sie immerhin kommen, damit sie über diesen herrlichen Anblick schamroth, und mit Betrübniß erfüllt werden, denn es heißt, sie sollen es sehen und zu Schanden werden. Herr der Welt, erwiedert Jesaias, sie sollen nicht herzunahen und diese Herrlichkeit sehen! Aber, antwortet Gott, wer soll denn nun den Streit zwischen uns beyden entscheiden? Wer anders, als die Männer der grossen Synagoge, erwiedert der Prophet? Sogleich wird durch den Fürst Metakron diese ehrwürdige Synagoge herbey gerufen. (Sie muß also nicht mit zu Tische sitzen, sondern nur die Aufwartung haben.) Diese entscheidet den Streit zum Vortheil Gottes. Die Verdammten werden also hineingelassen. Um alle die unaussprechliche Herrlichkeiten recht deutlich zu sehen, dehnen sich die Verdammten auf hundert Schuhe aus, und stehen noch dazu auf den Zehen, und fragen mit vieler Verwunderung, wer diese Glücklichen sind. Die Speisen, die auf diese herrliche Tafel aufgesetzt werden, sind folgende: Die erste besteht aus gesalzenen und frischen Fischen, besonders aus dem Fleische des grossen Leviathan. Dies wissen wir aus dem Talmud, bey welcher Gelegenheit noch folgendes erzehlt wird. Alles was Gott in seiner Welt ge-

schaffen hat, hat er paarweise, nemlich Mann und Weib geschaffen. Eben so hat er den Leviathan ein Männlein und Weiblein geschaffen. Allein da Gott vorhersah, daß, wenn diese ungeheuere Fische sich mit einander begatten, und ihr Geschlecht vermehren sollten, sie endlich die ganze Welt verwüsten würden, so hat er den Chapeau kastrirt, die Demoiselle aber geschlachtet und eingesalzen, um die Gerechten künftig auch mit Pöckelfleisch traktiren zu können.

Von dem noch lebenden Leviathan wird gemeldet, daß er das ganze Weltmeer auf einmal auszusaufen im Stande ist. Damit aber auf diese Weise das Meer nicht austrocknet, so läßt Gott täglich drey Thränen, die er über das zerstöhrte Jerusalem weint, in dasselbe herabfallen, damit Leviathan etwas zu trinken hat. Dieser Fisch soll so viel Wissenschaft und Klugheit haben, daß er sogar alle Rabbinen zusammen darinnen übertreffe, welches wohl seyn kann. Er redet alle siebenzig Sprachen fertig und vollkommen. Wegen seiner vielen Wissenschaften ist er auch so hochgeachtet, daß Gott vor der Zerstöhrung Jerusalems öfters mit ihm gespielet und gescherzet habe. Der hochehrwürdigen Synagoge kann vielleicht dieser Fisch einmal sehr schädlich werden, denn wenn Gott das Beste wählet, so muß er statt des Fisches den Juden lauter Rabbinenfleisch vorsetzen. Wer ihn schlachten soll, wissen die Juden selbst nicht recht. Engel Gabriel soll nicht

Stärke

Stärke genug besitzen. Vielleicht hilft ihm Michael. Ein Schelm kann es nur mit zweyen aufnehmen, und das ist Leviathan nicht. Er wird also unterliegen.

Die zweyte köstliche Speise liefert der Behemoth, der aus eben dem Grunde wie Leviathan kastrirt ist. Das Weibchen ist ebenfalls sehr wirthschaftlich eingesalzen.

Die dritte Speise ist ein grosser Vogel. Rabba hat diesen Vogel auf einem Schiffe schon gesehen. Den Kopf hatte er in den Wolken und das tiefste Wasser reichte ihm nur bis an die Knöchel, welches daraus zu schliessen ist, weil eine Axt, die vor sieben Jahren an diesem Orte ins Wasser gefallen ist, bis diese Stunde noch im Fallen ist.

Die vierte Speise besteht aus sehr fetten Gänsen. Sie sind so fett, daß, da sie sich einst in eine Wiese verfügten, ganze Ströme von Fett auf die Erde flossen, wenn ihnen etwan eine Feder ausfiel.

Der Trank bey dieser prächtigen Tafel ist eben so ausgesucht und herrlich, als die übrigen Auffätze. Denn er ist aus den Trauben gepresset, die Gott zu Anfange der Welt erschaffen hat. Isaak und Jakob haben ihn wirklich probirt. Wer sie im Keller gelassen hat, ist nicht angemerkt.

Den Beschluß macht König David mit einer Danksagungsrede. Vermuthlich spielt er nach-

her die Harfe. Doch wir wollen ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Selbst einige unter denen orthodoxen Juden glauben nicht an die Mahlzeit, die wir beschrieben haben. Sie halten dieselbe blos vor eine Allegorie.

Von der Erbauung der Stadt Jerusalem, die ich bald vergessen hätte, meynen sie, daß Gott selbst der Baumeister derselben seyn, und wenn sie fertig ist, sie auf die Erde niederlassen werde. Diese Stadt soll drey Meilen lang, drey Meilen breit, und drey Meilen hoch seyn. Dies ist die gemeine Meynung. Andere lassen ihre Höhe bis an den Thron der Herrlichkeit Gottes reichen. Diese Höhe und Grösse der Stadt läßt sich auch daher leicht begreifen, weil ihre Einwohner weniger nicht als 900 Ellen lang seyn, und jeder von ihnen 600 Kinder zeugen. In den Thoren Jerusalems sollen Perlen und Edelgesteine dreyßig Ellen lang und eben so breit, hingesetzt werden. Wenn die Thore so aussehen sollen, so mag ich von dem Tempel gar nicht reden. Wer der Baumeister desselben seyn wird, darüber haben sich die Herren Rabbinen noch nicht verglichen. So viel versteht sich nun wohl von selbst, daß das Land Israel alsdenn so groß, als die ganze Welt seyn wird.

Sechs und siebenzigster Brief.

Des Königs Intention ist vom Anfange der Regierung immerfort gewesen, alle seine Unterthanen, sie mögen Christen oder Juden seyn, so glücklich zu machen, als es möglich ist. Dadurch aber daß sich die Judenschaft sogar sehr vermehrte, und also nicht allein den Christen, sondern hauptsächlich sich selbst die Nahrung entzog, und viele von diesen Juden gemeiniglich nirgends zu Hause gehören, so ist festgesetzet, daß sowohl in Berlin, als allen andern Haupt- und Land-Städten, nicht mehr, als diejenigen ordentlichen und ausserordentlichen Schutzjuden-Familien, so vergleitet, und samt ihren festgesetzten öffentlichen Bedienten, Kindern und Gesinde beyderley Geschlechts, geschützet und geduldet werden: die unvergleiteten Juden aber, worunter aber doch die nicht zu verstehen sind, die Handels und Wandels, oder anderer Geschäfte halber ab- und zureisen, werden nicht gelitten, vielweniger wird ihnen ein beständiger und gewisser Auffenthalt in preußischen Staaten verstattet. Die Obrigkeiten, ingleichen auch die Aeltesten jedes Ort müssen darauf Achtung geben, und dergleichen Leute den Kriegs- und Domänenkammern der Provinzen anzeigen. Wegen der öffentlichen Bedienten ist in Berlin folgendes festgesetzt.

1) Ein Rabbi, oder ein Vicerabbi.
2) Vier Beysitzer.
3) Ein Ober- und Unterkantor, mit seinen Baßisten und Diskantisten, welche letztere aber unverehelicht seyn müssen.
4) Vier Klepper, davon der Eine dem Policeydirektorium zu Anmeldung der fremden Juden täglich aufwarten muß.
5) Zwey Schulbedienten bey der Synagoge.
6) Sechs Todtengräber, welche zugleich bey der Gemeine mit aufwarten.
7) Einen Kirchhofwächter.
8) Drey Kollers.
9) Drey Fleischhacker.
10) Ein Scharnschreiber samt dessen Kontrolleur.
11) Drey Bäcker und ein Garkoch.
12) Ein öffentlicher Gesetzschreiber.
13) Zwey Thorsteher mit einem Gehülfen.
14) Zwey Lazarethaufwärter.
15) Ein Medikus.
16) Ein Badebedienter, mit einer Badefrau.
17) Ein Federviehmäster.
18) Acht Krankenwärter.
19) Zwey ebräische Buchdrucker.
20) Zwey Mädchensschulmeister, die beweibt sind.

Diese und nicht mehrere sollen, jedoch mit Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer, von den Judenältesten selbst bestellt, auch so viel möglich,

möglich, arme Judengenossen dazu angelehrt und genommen werden.

An anderen Orten sollen diese publiken Bedienten nach Verhältniß der jüdischen Gemeinde, jedoch nicht über zwey Todtengräber, in kleinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden, nicht mehr als ein Todtengräber, ein Koller erlaubt seyn; und dieses Verhältniß wird auch wegen der Schulmeister, so aber unverheyrathet, nicht über drey Jahre an einem Orte bleiben, noch im geringsten handeln müssen, beobachtet werden.

Zur Unterweisung der Judentöchter, werden in Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurth an der Oder, auch Stargard in Pommern, zwey öffentliche und in andern Städten, wenn über zehn Judenfamilien darinnen sind, ein beweibter Schulmeister, in den übrigen Orten aber, dergleichen gar nicht zugelassen. Wegen dieser Schulmeister und sich einfindenden fremden jüdischen Studenten und ledigen Verwandten, auch allen anderen, sonderlich Weibesleuten, welche sich an einem Orte mit einigem Rechte aufhalten zu können vermeynen, wird es bey denen Kammern, wegen der Zettul und Register, wie bey den Domestiken gehalten, daß sie sämtlich ohne von selbiger erlangten Konzeßion und Zettul, wofür dem Sekretär zwey Groschen bezahlt wird, an keinem Orte, oder wenn es ihnen erlaubt, nicht über die nachgelassene Zeit

bleiben

bleiben müssen, jedoch versteht sich von selbst, daß diejenigen Leute, die einer als seine Domestiken in sein Lohn und Brod nimmt, darunter nicht mit verstanden werden.

Es müssen zu dem Ende die Judenältesten, sowohl in Berlin, als in den Provinzen, allemal in den ersten drey Tagen des Monats, denen Kriegs- und Domänenkammern die, bey der Judenschaft im vorhergegangenem Monate vorgefallenen Veränderungen an Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, unter des Rabbi und der Aeltesten, oder wo kein Rabbi noch Aeltester vorhanden, des Vorstehers Unterschrift einsenden, und solche in eine Tabelle verfassen. Die Aeltesten sollen solches auch alle Jahre an das Generaldirektorium, mittelst einer Tabelle, sowohl von Berlin, als aus den Provinzen, bewerkstelligen.

Wegen Ansetzung der Juden, werden folgende Grundsätze beobachtet.

1) Wird ein Unterschied gemacht unter denen ordentlichen Schutzjuden, und denenjenigen, die ausser der Ordnung auf Lebenszeit geduldet werden. Zur letztern gehören die, die eines Schutzjuden Wittwe geheyrathet, oder sonst eine Erlaubniß erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrige Kinder von der Familie, worauf bereits ein Kind angesetzt, dergestalt, daß nur die für ordentliche Schutzjuden gehalten werden, die das Recht haben, ein Kind anzusetzen.

2) Die

2) Die vorhin benannten ausserordentlichen Juden aber sind nicht befugt, ein Kind anzusetzen, auch ihres Orts auf ihr Recht zu verheyrathen.

Hiezu muß das eine Kind, das auf der Eltern Schutzbrief angesetzt werden will, ein Vermögen von tausend Thalern, wozu aber das tägliche Hausgeräthe und Kleidung, nebst ungewissen Schulden nicht zu rechnen ist, nachweisen; ingleichen die jedes Orts gewöhnlichen Jura zur Chargenkasse erlegen. Uebrigens kann das angesetzte eine Kind, so lange der Vater lebt, kein Kind wieder ansetzen; Wenn aber deshalb besondere Umstände vorkommen, so müssen sie sich bey dem Generaldirektorium melden. Die Ansetzung des zweyten Kindes findet nicht statt. Wenn aber von den bereits vorhin angesetzten Extraordinarien jemand ein durch Absterben, Wegziehn, oder auf andere Art vakant werdendes Schutzprivilegium erlangen wollte, so muß davon am König selbst berichtet, und zugleich, wie viel er im Vermögen hat, gehörig untersucht, und mit angezeigt werden, da alsdenn der Jude beschieden werden soll.

3) Nach einer Kabinetsordre von 1749 soll die einmal festgesetzte Anzahl der Judenfamilien ohne allerhöchste Ordre nicht überschritten werden. Daher derjenige Jude, der ein Privilegium hat, solches nur für seine Person genießt, jedoch hat er auch die Freyheit, seine Kinder bey sich zu behalten, so, daß diese, so lange er lebt, seines Schutzes

tes mitgenieſſen, dennoch aber keine beſondere Handlung vor ſich führen müſſen.

4) Wenn der Jude, der ein Privilegium hat, mit Tode abgeht, ſo fällt ſodann das Privilegium auf ſein älteſtes Kind. Die Brüder und Geſchwiſter aber können keinen weitern Schutz zur Handlung darauf genieſſen, wie denn auch, wenn bey Lebzeiten des Vaters die andern Kinder, auſſer dem Aelteſten, ſich verheyrathen, ſolche fort müſſen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigſtens keine Handlung treiben können. Was aber die zweyten und dritten Kinder reicher Juden betrift, wenn ſie 1000 Rthlr. zuſammen bringen, ſo können dieſe zwar nach Abſterben ihres Vaters von deſſen gehabtem Schutze nicht profitiren, es müſſen ſich aber ſolche alsdenn melden, und um ein beſonderes Privilegium anſuchen, da denn auf dem von dem Generaldirektorium geſchehenem Berichte, darauf jedesmal reſolvirt wird, und muß ein ſolcher alsdenn die für ein dergleichen Privilegium geordnete Gelder zur Chargenkaſſe erlegen. Die jeden Orts eingebohrne und verarmte Juden, ſie mögen Eltern oder Kinder ſeyn, müſſen bey der Familie geduldet werden.

5) Keinem ordentlichen Schutzjuden iſt erlaubt, ſeinem angeſetztem Kinde bey ſeinen Lebzeiten, ſeinen Platz abzutreten, weil daſſelbe ihm ohnedem folgt. Sollte aber ein alter Vater ſeinen Handel ganz niederlegen, und ſich des Gebrauchs ſeines Rechts begeben, oder andere beſondere Umſtände

stände sich dazu finden; so muß darüber bey dem Generaldirektorium angefragt werden, und im Falle es verstattet wird, der alte Vater bey jedes Orts Obrigkeit seine Renunziation ausdrücklich registriren lassen. Noch weniger kann ein ausserordentlicher Jude seinem Kinde den Platz abtreten, weil er kein Kind ansetzen kann, wie denn auch keinem Juden frey steht, mit seinem Freyheitsbrief, bey Verlust desselben, zu handeln, oder solches für Geld oder Schulden ohne hohen Konsens einem andern abzutreten.

6) Denen ordentlichen Schutzjuden aber ist erlaubt, daß sie bey ihren Lebzeiten ein Kind, Sohn oder Tochter, worinn sie aber die einmal getroffene Wahl hernach zu ändern nicht befugt sind, auf ihren Schutzbrief anzusetzen, und dieselben hernach, wenn sie sich gehörig legitimirt haben, heyrathen zu lassen. Falls auch das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten abgienge, so ist dem Vater erlaubt, an dessen Stelle ein ander Kind in seinen Handel also aufzunehmen, daß solches nach seinem Ableben in seine Stelle tritt. Wenn aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben der Vater verstirbt, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgeht; so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter ohne anderweitige ertheilte Konzeßion angesetzt werden. Auf der verstorbenen Großeltern Privilegien können sich keine Enkel ansetzen, wenn ihr Vater

oder Mutter sich wegbegiebt. Stirbt ein Vater, und die Kinder sind noch nicht angesetzt, oder unmündig, oder abwesend; so müssen im ersten Falle sie selbst, oder ihre Vormünder, binnen drey Monaten, im letzten Falle aber binnen Jahr und Tag, wegen Erhaltung des väterlichen Privilegiums, sich bey denen Kriegs- und Domainenkammern melden, und solches zu den Akten schreiben lassen, dergestalt, daß, wenn solches nicht geschehen, sie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, noch weiter geniessen. Hat der Vormund aber hiebey etwas versehen, bleibt dem Kinde nach dessen Bescheinigung, bis es 25 Jahre erreicht, sein Schutzrecht zu suchen, vorbehalten.

7) Wenn ein ordentlicher Schutzjude stirbt, und noch kein Kind angesetzt hat, verbleibt der Wittwe, Namens des Schutzkindes, der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolgt, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdenn angesetzt werden, es wäre denn, daß der Bruder zum Vortheil der Schwester renunciirt und großjährig ist, oder der Vater vor seinem Absterben zu Gunsten der Tochter disponirt hat.

Uebrigens muß die Wittwe sich, wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutzkindes, binnen der bestimmten Zeit bey den Kriegs- und Domainenkammern melden, und solches zu den Akten verzeichnen lassen. Wegen der übrigen Kinder aber, und wenn das Schutzkind schon angesetzt, imgleichen, wenn der Mann nicht unter den ordentlichen

Schutz-

Schutzjuden gestanden, gehört die Wittwe nur unter die Zahl der ausserordentlichen Schutzgenossen.

8) Fremden Juden soll, in preußischen Staaten sich anzusetzen, gar nicht erlaubt seyn. Jedoch, dafern ein solcher wirklich zehn tausend Thaler Vermögen hätte, und selbige ins Land brächte, auch dieses zugleich zuverläßig darthäte, soll unmittelbar, und was alsdenn an Chargen-Juribus zu erlegen sey? angefragt werden.

9) Denen Wittwen, so keine Kinder aus erster Ehe haben, aber doch sich gerne wieder verheyrathen wollen, kann solches nicht anders nachgegeben werden, als daß sie mit ihrem künftigen Manne einen Platz unter den ausserordentlichen Juden erhalten, und der künftige zweyte Mann ordentlicher Weise ein Schutzgenosse aus königlichen Landen, und kein Fremder sey; es wäre denn, daß sie nachweisen könnten, wie sie durch eine Verheyrathung an einen Auswärtigen, ein ansehnliches Vermögen ins Land zögen, alsdenn deshalb beym Generaldirektorium anzufragen ist. Jedoch muß die Wittwe, wie sonst geschieht, in allen Fällen die 30 Thaler Chargen-Jura erlegen.

Im Fall aber die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheyrathet, diese aber ohne Kinder verstirbt; so kann sie ihr habendes Recht auf ihren zweyten Mann bringen. Wie denn auch denen Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen gegen Erlegung von 30 Rthlr. zur Chargenkasse zwar erlaubt ist, jedoch

muß es nicht zum Nachtheil der Kinder aus erster Ehe geschehen. Eine solche Wittwe bekommt, so bald das erste Kind aus erster Ehe angesetzt ist, mit ihrem zweyten Manne nur einen Platz unter den Extraordinarien.

10) Ein Verwandter kann niemals auf jemandes Privilegium angesetzet, noch angenommen werden, weil die Privilegien sich nicht auf Verwandte erstrecken. Wenn aber jemand keine Kinder, und doch ein ansehnliches Vermögen hinterläßt, so auf einen Fremden ausserhalb Landes fallen und weggezogen werden dürfte; muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf Resolution erwarten.

11) Diejenigen, welche ihren Sohn, oder Tochter verheyrathen und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwiegertochter, oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mitgabe die Eltern sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen; wie denn überhaupt kein berlinischer Schutzjude und dessen Kinder, männlich oder weiblichen Geschlechts, wenn sie sich allda ansetzen wollen, sich anders, als an einen berlinischen Schutzjuden, oder dessen Kind, oder doch wenigstens an einen aus königlichen Provinzen Gebürtigen, verheyrathen sollen. Es darf auch kein jüdischer Knecht eher eines andern Schutzjuden Tochter heyrathen, bis er nicht wirklich drey Jahr ausserhalb der Stadt, wo er gedient hat, gewesen,

wesen, und daß solches geschehen sey, bey den Krieges- und Domainenkammern richtige Zeugnisse beygebracht habe; damit den Beschwerden, daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen Herren Kunden an sich zögen, dadurch vorgebeugt wird. Kann sich inzwischen ein, oder anderer derer Kinder eines wirklichen Schutzjudens, durch eine Heyrath aus der Fremde, glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen ins Land bringen, kann nach dessen Erweise, dazu Erlaubniß gesucht werden, die auch, dem Befinden nach, ertheilt wird.

12) Oeffentliche Bediente, Pettschierstecher, Brillenmacher, optische Glasschleifer, Maler und andere, welche sich mit einer denen Juden erlaubten Profeßion ernähren, oder von der Judengemeine Unterhalt bekommen, müssen nicht nur keinen andern Handel, als ihr erlerntes Gewerbe treiben, sondern sie werden auch nicht anders, als ausserordentliche Schutzjuden angesehn und angesetzt. Sie dürfen also in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre denn, daß solche zugleich, oder vorhin, ein Privilegium als Ordinarien erhalten, oder sich wegen Alters, oder anderer Ursachen halber, mit zu den publiquen Bedienten gebrauchen lassen, oder darunter begeben.

13) Damit alle Unterschleife, Erschleichungen, heimliche und unzuläßige Vermehrung der Familien desto mehr vermieden werden: so ist keinem Juden eine Heyrath verstattet, noch einige Erlaubniß, sich auf eine oder die andere Art an-

zusetzen, gegeben, noch darf derselbe eher getraut werden, als bis von den Kriegs- und Domainenkammern eine gründliche Untersuchung, mit Zuziehung des Officii fisci, desfalls geschehn, und darüber ein Gutachten — wobey zugleich die wahren Umstände des anzusetzenden Juden, wegen seines erforderten Vermögens, nebst dessen Erweise, in genaue Betrachtung zu ziehn, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Konzeßion ausgefertigt worden. Zu dieser Untersuchung sind die jedesmaligen Judenältesten mit zu ziehn, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am besten kennen, auch für beydes responsabel werden.

Ehe solche erfolgt, sollen weder die Chargen-Jura, noch Traugelder angenommen, am wenigsten durch blosse Erlegung der sonst geordneten Chargengelder jemand angesetzet, oder auf den erhaltenen Trauschein, ohne daß er sein Privilegium oder Konzeßion vorgezeigt habe, von dem Rabbi, oder wem derselbe solches aufträgt, bey 1000 Rthlr. Strafe; so der jedes Orts bestätigte Rabbi, als welcher dafür stehen, und ohne dessen Wissen und Willen niemand, am wenigsten ein fremder Rabbi eine Trauung allhier verrichten muß, getrauet, auch derjenige, so sich allhier trauen lassen, seines Schutzrechts verlustig erkläret werden; indem sich durch Erlegung der Chargengelder niemand zur Heyrath legitimiren kann. Die Trauung kann nicht eher geschehen, als bis der Gewohnheit und den jüdischen Gesetzen nach die Tnoim oder Ehestiftung mit

Kon-

Konsens der Aeltesten und des Rabbi, wenn es hier in Berlin geschieht, zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und wirklich abgefaßt worden.

Knechten, Mägden, und anderen Domestiken aber, wird zu heyrathen gar nicht gestattet, sondern, sobald sie solches unternehmen, müssen sie nicht weiter geduldet werden. Wenn aber ein fremder Jude, so ausserhalb Landes wohnet, eine Judentochter heyrathen, und sich mit selbiger sodann nach seiner Heymath begeben wollte, derselbe kann, weil er in Preußis. Landen keinen Schutz verlangt, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauschein von dem Rabbi getraut werden, es muß aber derselbe sodann nach vollzogener Heyrath, nicht länger als sechs Wochen an dem Orte, wo die Schwiegereltern wohnen, wenn er aber keine Schwiegereltern allhier hat, nicht länger als vierzehn Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an dem Ort, wo er wohnen will, hinbegeben. In Entstehung dessen aber, der fremde Jude nach Verflieſſung dieser sechs Wochen und vierzehn Tage, täglich einen Dukaten zum Behuf des potsdammischen Wayſenhauses erlegen, und solchen zu Berlin an das Polizeydirektorium, in anderen Städten aber, an die Magistrate zur Berechnung bezahlen muß.

14) Der Erweis des Vermögens muß also geführet werden, daß ein Paar Judenältesten die mit den Interessenten nicht verwandt, noch sonst bey der Sache Schaden, oder Nutzen zu gewärtigen

haben, mit dem Rabbi das Vermögen, und worinnen es besteht, untersuchen, und deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflicht und Gewissen, unter ihrer eigenhändigen Unterschrift, ein Gezeugniß ertheilen, und darauf die sich verheyrathende oder anzusetzende, dem nach den jüdischen Gesetzen und Gewohnheiten einzurichtenden Formulare, und dabey üblichen Ceremonien, vorgeschriebenen Eyd vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen mit dessen wirklichen Eigenthume bestärken.

Ein jeder Jude, der ein Privilegium oder Konzeßion erhalten, muß solches allezeit bey jedes Orts Obrigkeit unterschriftlich vorlegen, und eine Abschrift davon zu den Akten geben, damit er in das Register getragen werden könne, widrigenfalls er nicht für legitimirt genug angesehen wird.

15) Wegen des Abschosses soll denen Juden, die aus dem Lande wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutzbrief abgeben müssen, falls sie nicht etwa ein grosses hier im Lande erworbenes Vermögen von fünf und mehr tausend Thalern besitzen, nichts abgefordert werden, welches sich auch in Ansehung des zweyten Kindes versteht, insofern es von hier weg muß, das Vermögen mag auch noch grösser seyn. Wenn sie aber von hier Erbschaften holen, so müssen sie dem Fiskus davon den Abschoß entrichten, auch dazu das, was sie vorhin an Mitgiftsgeldern empfangen, konferiren.

16) Die

16) Die Kinder hier vergleitet gewesener, verstorbener, oder so herunter gekommener, und sonst so beschaffener Juden, daß sie kein Recht zur Ansetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, sollen zwar wie deren Wittwen geduldet werden; wenn sie aber zu mannbaren Jahren kommen, müssen selbige sich durchaus, und bey Vermeidung der Austreibung nicht unterstehen, für sich selbst zu handeln, sondern entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder von hier sich wegbegeben, und anderwärts unterzukommen suchen, oder auch sich auf solche Sachen legen, daß sie statt abgehender öffentlicher jüdischen Bedienten angenommen werden können, und destoweniger Fremde dazu aufzunehmen, nöthig ist.

Wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer öffentlichen Abgaben, muß solche allezeit nach dem befundenem Vermögen eingerichtet werden, und davon ausser den Schul- und öffentlichen Bedienten, Todtengräbern und Wehemüttern und dergleichen, weil diese sämmtlich keinen Handel treiben müssen, kein einziger in Berlin wohnender Schutzjude befreyt seyn.

Und weil man gemerket hat, daß ein und anderer Schutzjude, welcher unter denen allhier vergleiteten ordentlichen Judenfamilien begriffen, sich auswärts aufhält, solchergestalt aber, wenn er gleich das Schutzgeld erlegt, doch zu verschiedenen andern vorfallenden Abgaben nichts beyträgt, gleichwohl eine unter denen ausserordentlichen be-

findliche Judenfamilie, in die Zahl der ordentlichen zu rücken behindert; so wird nicht nur keiner der ersten über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er seines Handels halber, ohne Veränderung des Domiciliums abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubniß, sich ausserhalb seiner ordentlichen Heymath beständig aufhalten, sondern wenn ja dazu einer Erlaubniß erhalten, so dauert selbige doch nicht über drey Jahre, und muß derselbe zu allen und jeden, sowohl öffentlichen, als anderen bey der Judengemeine, seines Domiciliums vorkommenden Abgaben schlechterdings beytragen. Will er nicht beytragen, so geht er seines Privilegiums verlustig. Niemand aber kann zugleich an zweyen Orten, unter dem Vorwande, zu den Anlagen zu kontribuiren, Schutzbriefe und den Effekt an zweyen Orten Kinder ansetzen zu können, geniessen. Es wäre denn, daß einer Familie solches ausdrücklich bewilliget worden.

Die jährlichen Schutzgelder sowohl als die Chargen; Servis- Kalender und Montis Pietatisgelder müssen alle viertel Jahre, und zwar sogleich mit Ende desselben, zu den Kassen, bey Vermeydung wirklicher Exekution bezahlet werden, auch für solche Bezahlung die ganze Judenschaft der Provinz in solidum haften, worauf die Kriegs; und Domainenkammern zu halten haben.

Zu Erreichung dieses Zwecks sollen die Judenältesten und Vorsteher jeder Provinz und Orts, auf den Zustand derer sämmtlichen Juden ein bes-

ständig wachsames Auge haben, und falls sie merken sollten, daß einer dergleichen dergestalt in Verfall seiner Nahrung geriethe, daß desselben Verarmung oder gar Banquerot zu besorgen, folglich derselbe zum gemeinen Beytrage der öffentlichen Lasten und Gebühren bald untüchtig werden müßte, anderweitige Veranstaltung bey den Kollekten machen, daß die Ausfälle verhütet und kein Abgang noch Rest bey den jüdischen Abgaben, so weit es die königlichen Kassen betrift, entstehen mögen.

Wegen der Banquerotte der Juden S. Beylage A.

Auf daß nun aber die im Schutze stehende Juden hiesiger Residenzien sowohl, als anderwärts auch in den Stand gesetzt und erhalten werden mögen, alle diese und andere ihnen obliegende Abgaben zu bestreiten, sich ehrlich zu ernähren, und dem gemeinem Wesen nicht zur Last zu fallen, noch weniger denen christlichen Kauf- und Handelsleuten, Manufakturiers, Fabrikanten und Handwerksleuten, Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung zu thun, selbige dadurch herunter zu bringen und zur Abtragung der öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen; so ist verordnet: Daß kein Jude ein bürgerlich Handwerk treiben, noch ausser dem Pettschierstechen, Malen, Optischen- Gläse- Diamant- und Steinschleiffen, Gold und Silber stikken, weisse Waaren ausnähen, Krätzwaschen und anderen dergleichen Gewerbe, wovon sich keine Professionsverwandte und privilegirte Zünfte finden,

sich anmaßen, besonders auch kein Bier brauen und Brandtwein brennen sollen, jedoch können sie das Brandtweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und anderen verrichten, nur daß dazu keine andere, als vergleitete Juden und deren Kinder genommen werden.

Ermeldete Pettschierstecher aber müssen sich bey jedes Orts Obrigkeit eydlich verbinden, daß sie keine falsche Accise- Zoll- und andere königliche Siegel, noch weniger aber Münzstempel, sie seyn von preußischem oder anderer Mächte Gepräge, oder nicht, bey Strafe der Karre, und gänzlichem Verluste des Schutzes stehen oder verkaufen wollen.

Gold und Silber darf kein Jude anders, als auf den königlichen Münzen vornehmen. Diejenigen Juden aber, die sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen, umzuschmelzen, zu beschneiden, oder gar ausser Landes zu führen, oder schlechte verrufene und geringhaltige Münzsorten in Preußis. Lande zu bringen, sollen ohne Ansehung der Umstände erstlich des Schutzes in allen königlichen Provinzen verlustig gehn, und über dieses an Haab und Gute, auch nach Befinden an Leib und Leben gestraft werden.

Das Schlachten wird denen Juden in so weit zu ihrer eigenen Konsumtion verstattet, daß sie ein Rindvieh auf den Viehmärkten einkaufen, aber bey den Christenschlächtern durch einen sogenannten Koller, doch so viel das grosse Rindvieh betrift, nicht anders, als in den publiken Schlachthäusern,

wo

wo dergleichen vorhanden, schlachten, und wenn der Schnitt gerathen, dasjenige, was sie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den Christenschlächtern zum Verkaufe lassen, auch sowohl in diesem Falle, als wenn der Schnitt nicht gerathen sollte, vorher mit dem Schlächter, wegen des Preises, wofür er das Fleisch behandeln wolle, handeln können; selbst aber sollen sie bey Verlust des gekollerten Viehes, zum Vortheile der Armen, kein Fleisch an jemanden davon ablassen, oder verkaufen, noch auch mit einländischem Viehe handeln, ihnen auch nicht Vieh auf dem Lande, oder einländischen Jahrmärkten einzukaufen, und in die Städte zu bringen, erlaubt seyn, und zwar ebenmäßig bey Konfiskation des Viehes, so sie eingekauft und herein bringen wollen; jedoch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen kontraktmäßig genugsames und gutes Fleisch zu liefern.

Sollten aber sowohl einheimische, als ausländische Handelsjuden mit Partheyen Horn- oder andern Vieh, so sie von auswärtigen Landen hereinbringen, die preußischen Städte und Messen betreiben wollen; so bleibt ihnen dieses zur Beförderung des Viehhandels und der Zufuhr, nach wie vor frey.

In Preussen ist den Juden unter gewissen Bedingungen das Schlachten zugelassen worden.

Mit wollenen Fabriken und Manufakturen, oder derselben Verlag, roher Wolle und wollenen Garne aber, sollen sich die berlinischen Schutzjuden

den, ohne dazu erhaltene besondere Konzeßion, als deshalb sie sich in gewissen Fällen bey dem Generaldirektorium zu melden haben, gar nicht vermengen, sondern es darf kein Schutzjude, ohne dazu erhaltene besondere Konzeßion in Berlin einige Wolle, es sey ein- oder ausländische, Schaar- Rauf- oder Gerberwolle kaufen, Geld darauf leihen, oder gegen Waare annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Namen wie es wolle, einige Wolle an sich bringen, Verkehrung damit treiben, solche spinnen lassen, Juden- oder Christenfabrikanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenem wollenen Garn verlegen, und wollene Waaren selbst verfertigen, Weberstühle kaufen, von den Fabrikanten annehmen, oder Geld darauf leihen, in dem widrigen Falle aber nicht nur die Wolle, das gesponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, imgleichen die Weberstühle und übriges Handwerkszeug konfiszirt, sondern auch der Jude, bey welchem dergleichen, oder auch nur einige Sachen davon gefunden werden, oder dessen, jedoch ohne Weitläuftigkeit oder Form von Prozeß, nur einigermassen überzeugt wird, nachdrücklich bestraft werden, worauf die Kriegs- und Domainenkammer, imgleichen das Officium fisci und die Magistrate zu sehen haben. Jedoch ist ihnen frey geblieben, die Sterbe- und Merzfelle aufzukaufen, die Wolle von gedachten Fellen abzubringen; sie müssen aber die bewollten Felle und Wolle nicht auffer Landes bringen, sondern an die Fabrikanten einländischer Städte verkaufen.

Da

Da die Juden an ihren Sabbathen und Festtagen kein Geld angreifen, das Bier und den Brandtewein aber bey den Schenken gleich bezahlen müssen; so ist ihnen erlaubt Bier und Brandtewein unter sich zu verschenken. In Berlin sind in vier verschiedenen Gegenden, wo Juden wohnen dergleichen Niederlagen ausgemacht. Die Verkäufer werden vom Polizey Direktorium vereydet, daß sie keinem, als nur Juden davon etwas verkaufen, auch das Bier und den Brandtewein von Christen nehmen, selbst aber weder brauen noch brennen wollen.

Mit Wein dürfen sie weder ins grosse, noch ins kleine handeln, vielweniger solchen verschenken.

Zu ihrem eigenen Gebrauche aber steht ihnen frey, den sogenannten Kauscherwein und Meeth auswärts kommen, und sich unter einander etwas abzulassen, auch den Meeth selbst zu brauen.

Was die Spezerey und Gewürzwaaren betrift, weil solche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen seyn müssen, so ist ihnen zwar erlaubt, dergleichen Spezerey und Gewürz auch andere zur Speisung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreinigt werden können, als: Rosinen, Mandeln, Reiß, Senf, Kümmel, Annis, und dergleichen vor andere Juden einzukaufen, welches sich auch in Ansehung anderer Viktualien als: Graupen,

Grütze, Mehl ꝛc. so mietig werden kann, und sodann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, verstehet, jedoch, daß die Viktualien allhier auf öffentlichem Markte von ihnen gekauft werden, doch auch nicht weiter, als zu eigenem Gebrauche.

Dahingegen dürfen auch die Juden ohne besondere Konzeßion keine Höckerwaaren, als Hering, Butter, Käse, eingewässerten Stock-Berger- oder Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, Licht, Eyer, Schmeer, Hirse, Linsen, allerley Grütze, Gerstengraupen, Rüben, Erbsen, Getreyde im einzelnen, Gartenwerk, Obst und dergleichen führen.

Mit folgenden ist eigentlich den Juden nur erlaubt zu handeln, mit Drapd'or, Drapd'argent, reichen Stoffen und Bändern, ein und ausländischen gestickten Waaren, Gold- und silbernen einländischen in der Berlinischen königlichen Gold- und Silbermanufaktur fabrizirten Tressen, Touren, point d' Epagne Gold und Silberfäden und Kontillen, desgleichen mit Jouwelen, Bruch-Gold und Silber, Luigots, allerhand alten Taschenuhren und dergleichen, ferner mit Geld, Wechsel, und Pfändern, Geld Mäklen, Ankaufe und Verkaufe von Häusern und Güter vor andere Leute, nicht weniger mit allerhand Brabantischen, Holländischen, Schlesischen und Kursächsischen weissen und seidenen Waaren, Kanten, Nesseltuche und ganz weissen einländischen groben Futter Cattun, einländischer Leinewand, auch mit einlän-

einländischen Sammet, denn mit allerhand hier im Lande fabrizirten, ganz und halb baumwollenen Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, wie auch mit denen in Preußischen Landen fabrizirten Kattunen und Zitzen; Ferner mit Pferden, rohen Kalb und Schaffellen, Federn, Peruquenhaaren, Talch, Wachs, und Honig, Pohlnischen Waaren, Pelzwerke so noch roh und unverarbeitet ist; aber keine neuverfertigten Kürschnerwaaren, in den Städten, wo Kürschner wohnen, es wäre denn, daß sie den Kürschner, von welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft, so fort benennen könnten, wie auch mit Thee, Kaffee, Chokolade und fabrizirten aus- und einländischen Schnupf- und Rauchtoback; so steht ihnen auch frey, mit allerhand alten Kleidern, alten oder gebrauchten Meublen, Haus- und Küchengeräthe, kurz mit allen demjenigen, was ihnen nicht generaliter oder spezialiter verboten ist, oder wenn es in dem sogenannten Juden Reglement nicht generaliter, oder specialiter verboten ist, zu handeln, zu stutzen und sonst zu verkehren, doch alles dieses nicht anders als in den Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Laden und Buden.

Im Königreich Preussen ist die Verfassung etwas anders, weil das Pohlnische und rußische Kommerzium zum Theil noch vom Christen- und Judenhandel abhängt.

Denen Schutzjuden, die besondere Konzeßion haben in den Städten, worinn sie vergleitet sind oder wohnen offene Buden zu halten, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo sie wohnen, oder auch auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten Stück- oder Ellenweise zu verkaufen, ist solches zwar noch erlaubt; sie müssen aber so wenig auf einländischen Messen und auf Jahrmärkten, wie solches sonst wohl zum Nachtheil der Christenkaufleute verschiedentlich geschehen ist, vielweniger aber an den Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder Kramladen öfnen und darinnen verkaufen, oder durch die Ihrigen verkaufen lassen; wie denn auch keinem Juden frey steht, an einem andern Orte, als wo er wohnt, in Preußischen Landen auser Meß- oder Jahrmarktszeiten, da ihnen auf dem Markte eine besondere Bude zu haben erlaubt ist, eine offene Bude oder Kramladen zu halten.

Wie nun auf die vorherbeschriebene Art und Weise vor die Nahrung, Handel und Wandel der Schutzjuden so gesorgt ist, daß wenn die zu duldenden Judenfamilien nur wollen, sie genugsam im Stande sind, sich ehrlich und redlich zu ernähren, und ihre Abgaben richtig abzuführen; so sollen sich auch die Juden damit begnügen, ihr Gewerbe, allezeit ehrlich und redlich treiben und selbiges auf keinerley Weise, und zwar bey Konfiscation der ihnen nicht zugetheilten Waaren überschreiten.

Zu dem Ende dürfen sie sich auch nicht unterstehen, unter was für Vorwand es auch immer seyn möge, mit denen ihnen ausgemachten Waaren in Städten ausserhalb den Jahrmärkten zu hausiren, in die Wirths- oder andere Häuser mit oder ohne Waaren zulaufen, ihre Waaren auszubieten oder anzupreisen, sondern sie sollen sich durchgehends nach der Gewohnheit christlicher Kaufleute betragen, nicht anders als gerufen, mit Waaren aus ihren Häusern oder Läden gehn, und ausser denen durchaus nicht mit Waaren auf den Strassen sich finden lassen. Es ist hierüber 1747. ein besonderes Hausiredikt ergangen.

Und da man angemerkt hat, daß viele Juden und Judenjungen aus andern dem königlichen Preußischen Zepter nicht unterworfenen Städten u. Provinzen Jahr aus Jahr ein und fast täglich sich in Berlin aufhalten, sich unter einander mit ab- und zugehn gleichsam ablösen, und durch heimlich und öffentlichen Handel so wohl dem ganzen Publikum, als insbesondere der ganzen christlichen, und erlaubten jüdischen Nahrung ungemeinen Schaden verursachen, zugleich auch die Cassen durch allerley Defraudirung und boshafte Praktiquen betrogen und hintergangen werden, so ist festgesetzt, daß ausserhalb den hiesigen Jahrmärkten kein, nicht nach Berlin gehöriger Jude, wenn er auch sonst gleich in preußischen Landen vergleitet ist, oder nicht, mit andern Waaren, als mit Bruchgold und Silber in diese

Stadt gelassen, auch ausserhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude männlich oder weiblichen Geschlechtes, eingelassen werde. Die Rabbinen und Gelehrten aber, die kein Verkehr haben, sind ausgenommen. Die andern müssen sich stehendes Fusses durch ein Attestat der Judenältesten legitimiren, daß sie als Negozianten hoher Potentaten, oder daß sie durch einen ihn den fremden Juden selbst und unmittelbar angehenden Prozeß vor das Kammergericht, oder andere hohe Landesgerichte unverzüglich her zu kommen genöthigt sind, oder sie hier Waaren einzukaufen hergekommen, oder durchreisen, oder zu den Festtagen, Hochzeiten, Beschneidungen und Besuchen ihrer Freunde sich einfinden. Die bezten werden in Berlin nicht über acht Tage geduldet, es wäre denn, daß sie für einen jeden Tag darüber einen Dukaten am Potsdammischen Wayfenhause bezahlen wollten. Und da hierauf das Polizeydirektorium Acht zu geben hat; so müssen nicht allein die fremden Juden an eben dem Tage, da sie ankommen, von dem jüdischen Aufwärter bey selbigem gemeldet und von ihm den fremden Juden angedeutet werden, daß wenn sie sich über diese acht Tage, oder ihnen sonst ausdrücklich nachgelassene Zeit aufhalten würden, sie für jeden Tag einen Dukaten vor das Potsdammische grosse Wayfenhaus erlegen müssen, es wäre denn daß sie durch ein Attestat der Judenältesten bey dem Polizeydirektorium einen fernern Aufschub gesucht und erhalten hätten, welches in-

sonder-

sonderheit denen ohne Schwierigkeit ertheilt wird, die allhier Waaren einzukaufen Willens, und sich binnen dieser Zeit zu expediren nicht im Stande gewesen, oder auch die blos zum Besuche ihrer Anverwandten sich hier aufhalten.

Dieser Aufwärter muß sich dieserwegen alle Morgen bey dem Polizey Direktorium einfinden, und einen ordentlichen Rapportzettel, worin die angekommenen und weggegangenen Juden angeführt sind, abgeben. Wenn dieser Judenaufwärter keine richtige Anzeige thut; so wird er abgesetzt; und noch überdem bestraft.

Im Königreich Preussen ist es auch hierin etwas anders.

Alle fremde Juden, die nicht etwa mit den Posten, Extraposten oder eigenem Fuhrwerk, sondern zu Fusse und zu reiten kommen, können zu Berlin, in keinem andern Thore, als zum Prenzlauer und hallischem Thore einpaßiren. Auch in andern Städten wird dahin gesehen, daß sie in gewisse Thore einpaßiren. Kein ausländischer Jude wird eingelassen, er habe denn ein Attestat oder Paß produzirt, wo er herkommen, und was die Ursache seiner Reise und Anherkunft sey? welches letztere in Ermangelung des Passes oder Attestats, er dem Aufwärter mündlich anzeigen und dem Rapportzettel einverleibet werden muß.

Die Betteljuden werden sogleich in das am Prenzlauer Thore befindliche Armenjudenhaus ge-

bracht, ihnen daselbst Allmosen gereicht, und ohne weiter in die Stadt zu lassen, Tages darauf wieder aus dem Thore gelassen. Und wenn sie zu Festzeiten sich in Menge, wie sie pflegen, in Berlin einfinden, ist die Gewohnheit, daß an das Armenjudenhaus von dem Gouvernement ein Unteroffizier mit einigen Mann gesetzt wird. Dafern aber einige gelehrte Juden darunter, die in die Städte wollen, so müssen die Judenältesten oder Vorsteher dieselben dem Polizeydirektorium und in den übrigen Städten dem Polizeybürgemeister zuförderst, anzeigen, und darüber Erlaubnis erhalten.

Damit auch die zu Jahrmarktszeiten einkommenden ausländischen Juden, den hiesigen durch Einbringung häufiger oft durch allerhand Praktiken erworbenen und ihnen wohlfeil zu stehn kommenden Waaren, in der Nahrung desto weniger Eintrag und Abbruch thun mögen; so ist verordnet, daß kein dergleichen mit Waaren zu Jahrmarktszeiten einkommender ausländische Jude von der gewöhnlichen Handlungs und Lösungsaccise frey seyn, sondern vielmehr bey der Berlinischen Accise allezeit so angesehen werden solle, als habe er für funfzig Thaler; in den andern Landstädten aber, als wenn er fünf und zwanzig Thaler eingebrachte Waaren wirklich verlöset hätte. Wie denn, er habe viel, oder gar nichts verloset, er dennoch beziehungsweise von funfzig oder fünf und zwanzig Thalern Waaren die Lösungsaccise

erlegen,

erlegen, was er aber etwa darüber verloset, jederzeit tarifmäßig versteuren, solches also allemal getreulich anzeigen, oder in Konfiskation seines ganzen Krames verfallen seyn soll.

Da auch das Geldverkehr insbesondere zur jüdischen Nahrung mit gehört, so ist zwar denen Juden erlaubt, Geld auf Pfänder auszuleihen, sie müssen aber von keinem Unterofficier und Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wenn sie nicht hinlänglich versichert sind, daß solches derselben rechtmäßiges Eigenthum und keine Montirungsstücke sind, und sich allenfalls darüber einen Schein von dem Kommandeur der Kompagnie vorzeigen lassen, hiernächst müssen die Juden überhaupt bey allen Versetzungen und Verkaufe wohl versichert seyn, daß die Pfänder nicht gestohlen, oder von jungen Leuten ihren Eltern, oder von ungetreuem Gesinde ihrer Herrschaft, als deshalb sie sich bey den Eltern oder der Herrschaft jedesmal erkundigen müssen, heimlich entwendt und versetzt worden; anderergestalt die Juden, derselben Frauen oder Gesinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeltlich herausgeben, sondern wofern sie Wissenschaft gehabt, und dessen rechtlich überführt worden, daß das Pfand gestohlen, oder heimlich entwandt, sollen dergleichen Pfänderinnhaber, gleich denen, so wissentlich gestohlne Sachen gekauft, angesehn, und nicht nur vor sich, sondern auch vor seine Kinder, wenn gleich

solche schon angesetzt worden, alles Schutzes verlustig gehn, die Schutzbriefe kaßirt, er mit den Seinigen aus dem Lande geschaft, auch in solcher Familienstelle keine andere wieder angesetzet, überdem auch der Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der gestohlnen oder verheelten Sachen, dem rechten Besitzer, wie dieser es allenfals beschwören möchte, zu bezahlen. Weñ er aber solches nicht thun kann, so soll, über den kaßirten Schutzbrief und fortgeschaften dazu gehörigen Familie, die sämtliche Judenschaft des Orts ex officio angehalten werden, den Werth der gestohlnen oder verheelten Sachen in Subsidium baar und ohne alle Widerrede dem bestohlnen Eigenthümer zu bezahlen. Daher sich die Juden selbst unter einander genau zu beobachten, und wahrzunehmen, auch wenn sie einen oder den andern auf unrichtigen Wegen betreffen sollten, solches so fort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und ist demnach die Judenschaft, sonderlich die Aeltesten schuldig, um allem Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebesheeler und anderes liederliches Gesindel unter ihnen, weg und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleistet wird.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgte Gelder zu des Pfandeinsetzers Händen gekommen, oder mit dessen Zufriedenheit an einem andern Gläubiger desselben bezahlt worden; so soll, wenn

zur

zur Einlösung desselben keine gewisse Zeit bestimmt worden, der Pfandinnhaber so das Geld darauf geliehen, befugt seyn, solches Pfand nach Verlauf eines Jahres, und nachdem solches dem Einsetzer, wenn er anders zur Stelle ist, bey Ablauf des Jahrs zur Einlösung zuförderst wieder angeboten worden, zu verkaufen und loszuschlagen. In demjenigen Falle aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredt worden, folglich die verfliessende Einlösungszeit dem Schuldner statt des Gläubigers erinnert, und der Pfandeinsetzer nach Ablaufe derselben, keine Anstalt zur Einlösung macht, alsdenn steht dem Pfandinnhaber frey, mit Verkaufe des Pfandes zu verfahren; doch muß solches mit Vorwissen der Ober- und Untergerichte, worunter der Pfandgeber gehört, und nachdem solches die zur Taxation eydlich bestellten Taxatores gewürdigt, entweder dem Gläubiger in des dazu berufenen Schuldners Beyseyn, wenn er aber nicht erscheint, auch bey dessen Ausbleiben für die Taxe zugeschlagen, oder falls er es nicht dafür annehmen wollte, wie sonst gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anschlagszettel feil gebothen, an den Meistbiethenden verkauft, der bisherige Pfandsinnhaber samt den Gerichts- und Taxationsgebühren, welche doch ganz geringe anzusetzen, daraus bezahlt, und was nach Abzug des darauf gelieferten Kapitals, Interessen und Kosten übrig bleibt, dem Pfandeinsetzer, oder dessen Erben zurückgegeben, wenn die aber beyde nicht zu finden, der Ueber-

schuß gerichtlich deponirt, und solches durch den öffentlichen Wochenzettel bekannt gemacht werden.

Damit aber bey Ablösung des Pfandes von dem Pfandeinsetzer ein Mehrers an Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingesetzt hat; so muß ein jeder Schutzjude, der Geld auf Pfand ausleihet, schuldig seyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darinn er durch den Pfandeinsetzer selbst, oder einen andern, den er dazu bestellt, und zwar in deutscher Sprache und deutscher Schrift, einschreiben lassen muß, wer der Pfandeinsetzer sey, wobey er, wenn er seinen eigentlichen Namen nicht kund lassen werden will, statt dessen sich einiger willkührlicher Buchstaben bedienen mag, sodenn, was er eigentlich vor Stücke verpfändet, es sey denn, daß solche in des Juden Gegenwart versiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen und silbernen Münzen und Medaillen, oder Juwelen besteht, vor Probe und Sorten zum Pfande eingesetzt, wie hoch er solches schätzet, und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Zinsen er zu geben versprochen, auch an welchem Tage und Jahre solches alles geschehn sey. Auf daß aber solches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadtschreiber eingerichtet, durch und durch paginirt, auf das erste Blatt von dem Stadtschreiber unterschrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Fadens, womit solches eingenähet

nähet oder eingebunden, mit dem ordinären Stadtsiegel gesiegelt, an Gebühren aber weiter nichts, als sechs Groschen von dem Stadtschreiber gefordert, noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber, sollen die Verleiher gehalten seyn, dem Pfandeinsetzer aus dem Pfandbuche eine Abschrift unter ihrem Namen auszustellen, oder wenn sie selbst nicht schreiben können, die Abschrift von einem andern, oder dem Einsetzer selbst nehmen lassen, und nun ihre Namen oder ein Zeichen, oder ihr Petschaft darunter setzen; auf welche Weise es auch gehalten wird, wenn mit dergleichen versetzten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinsen von einer gewissen Zeit bezahlt werden, so allenfalls allezeit auch ins Pfandbuch zu notiren und Abschrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude, als Gläubiger dieses nicht beobachtet, sondern unterläßt, und solches angezeigt würde, soll seines Darlehnes verlustig, und das Pfand unentgeldlich herausgeben, das eigentliche Creditum aber dem Fiskus verfallen seyn, und hat die Obrigkeit, sonderlich bey entstehenden Klagen, die Pfandbücher nachzusehen, und die Uebertreter dieser Verordnung in gehörige Strafe zu nehmen.

Wenn ein Jude auf Wechsel ausleihet, so kann er sieben für hundert nehmen. Uebrigens bleibt es bey der Verordnung der gemeinen Rechte,

daß kein Jude von aufgeschwollenen Zinsen bey Verlust des alten Kapitals, neue Zinsen nehmen, oder solche zum Kapital schlagen müsse. Wie denn auch, falls die Zinsen vom alten Kapital so hoch aufschwellen sollten, daß sie demselben in der Summe gleich kämen, die Zinsen bis dahin gehemmt, und ferner nicht laufen müssen, und dieses bey Verlust der sämtlichen aufgeschwollnen Zinsen, wovon die Hälfte dem Fiskus, die andere Hälfte aber dem Potsdammischen Waysenhause zufallen soll. Und da verschiedentlich darüber geklagt worden, daß die Juden die versetzten Sachen entweder selbst gebrauchen, oder zum Gebrauche verleihen, ingleichen ein oder anderes von den versetzten Stücken von Händen gekommen zu seyn, vorgeben; so soll solches nun gar nicht mehr geschehn, und wer dawider handelt, des Pfandes verlustig seyn. Es ist auch festgesetzt, daß die von sonderlichen bedürftigen Christen und einfältigen, auch sonst ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuten ausgestellten Wechsel, darinnen von den Juden statt der Valuta oder Werthes allerhand Waaren in hohen Preis angeschlagen, oder auf gleiche Art die vorhergehende Wechsel erhöhet, oder wohl gar darinnen mehr, als empfangen, verschrieben worden, keine Wechselkraft haben, und wie die Juden dafür angesehn, auch dem Befinden nach ihres Privilegiums verlustig erklärt werden sollen; Also hat es dabey, und was sonst noch wegen der Minderjährigen verfügt ist, sein Bewenden, wie sie denn auch sonst niemand

mand mit unzulässigem Wucher ruiniren, und besonders von einigen Leuten, welche noch unter der Eltern oder Vormünder Gewalt stehen, ohne dieser ihr Wissen keine Sachen erhandeln, noch ihnen auf dergleichen oder ohne selbige Geld leihen, oder statt dessen ihnen Waaren, bey deren Verlust pro fisco angeben müssen.

Die Schutzjuden, die keine eigene Häuser haben, sollen auch ohne besondere vorher erlangte Konzessionen keine kauffen, sondern wenn solches heimlich geschieht, der Kauf an sich null und nichtig seyn. Und da sich bey der 1747 geschehenen Spezialuntersuchung befunden, daß vierzig von den Juden als eigenthümlich besessene Häuser in Berlin vorhanden; so soll es bey dieser Zahl zwar verbleiben, und die Gerichte solche, wenn es von den Besitzern verlangt wird, denen Gerichtsbüchern einverleiben, diese Zahl aber niemals vermehrt werden. Ehe und bevor von solchen vierzig Häusern, worunter jedoch die öffentlichen Häuser, als das Lazareth, die Synagoge, und das dabey befindliche Haus, die Schule und die Kirchhofshäuser, nebst denen bey den auf der Friedrichsstadt am Wilhelms Markte und in der Friedrichsstraße nicht mit begriffen, eines nicht wider an einen Christen verkauft wird, soll keinem Juden ein neuer Hauskauf verstattet, die Besitzer der Häuser auch solche Leute seyn, die bey ausserordentlicher Einquartirung die Soldaten zu logiren oder auszumiethen

im

im Stande sind, und solches jederzeit bey jedem neuen Kauf von denen Aeltesten nachgewiesen und attestirt, auch wenn hiernächst sich solches anders befinden sollte, sie dafür nachdrücklich bestraft, das Haus auch auf Anzeige der Servis-kommißion vom Magistrate so fort subhastirt und an einen Christen verkauft werden. Wofern auch ein Jude ein Haus kaufen möchte, welches höher in der Servisanlage stünde, als der jüdische Verkäufer des vorigen Hauses ehemals Servis entrichtet hat, so soll auf das neue Haus der bisherige Servis vor wie nach bleiben, und abgetragen werden, und der jüdischen Anlage solches anwachsen, und in denen Provinzialstädten es nach Verhältniß der Judenfamilien insoweit sie noch nicht auf die darüber erhaltene Konzeßionen im Besitze sind, und bis auf fünf Familien ein Haus, und so weiter nach Anzahl der Familien zu kaufen, nachgegeben; Wo aber in einer Provinzialstadt noch kein Jude angesetzet, auch solches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu besitzen, ohne höchst eigenhändige Verordnung erlaubt werden.

Wüste und neue Stellen zu bebauen; wird denen Juden, wo sie geduldet werden, nach vorgängiger Untersuchung und darüber erhaltener Verordnung von der Kammer erlaubt, nirgends aber sollen dieselben Freyhäuser, ingleichen keine öffentliche Wirtshäuser noch Brauhäuser eigenthümlich anschaffen, noch dergleichen, oder

andere,

andere, weder unter dem Vorwandte einer darauf erworbenen Hypothek, Konzeßion oder andern Kontrakts käuflich oder widerkäuflich an sich bringen, noch Miethsweise bewohnen. Würde sich auch ein Jude hinter Christen stecken, und demselben in der Absicht Geld vorstrecken, daß er, der Christ, ein etwa zum Kaufe stehendes, dem Juden anständiges Haus käuflich erstünde, und hernach dem Juden mittelst heimlichen Kontrakts einräumte, solches Haus also in der That aus christlichen Händen brächte, so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Kapitals und Zinsen verlustig, und solche halb dem Potsdammischen grossen Wayfenhause, halb aber dem Denunzianten zufallen und gegeben werden.

Landgüther hingegen wird den Juden zu erkaufen und zu besitzen überall nicht gestattet.

Anlangend die Wahl der Aeltesten und des Rabbi oder Vicerabbi ist es dabey verblieben, daß aus den drey Klassen der Judenschaft aus Berlin, nemlich aus den Vermögendsten, Mittlern, und armen Juden zwey und dreyßig Männer, welche sich über die Wahl des Rabbi zu vergleichen, herausgenommen. Zu Erwählung der Aeltesten aber aus eben den dreyen Klassen sieben taugliche Männer, nemlich drey von der ersten, zwey von der andern und eben so viel von der dritten, in Gegenwart der sogenannten funfzehn Männer, des Vicerabbi und den gelehrten Assessoren durchs Los gezogen, und daß sie keine

wehlen

wehlen wollten, so der Gemeinde vorzustehen nicht tüchtig, vereydet werden, welche die Aeltesten, gelehrte Assessoren, Armenvorsteher und Kaßirer erwählen, ferner bewenden; und bleibt es zur Zeit noch bey der Zahl von sechs Aeltesten, die alle drey Jahr gewählt, und nach Verfliessung derselben wieder andere erwählt, die geschehene Wahl, sowohl des Rabbi, als der Aeltesten dem General-Oberfinanz Direktorium jedesmal innerhalb acht Tagen bey Verrichtung der Wahl gemeldet, und darüber sodann die königliche Konfirmation eingeholet werden.

Bey Erwählung der Aeltesten, auch Assessoren, Armenvorsteher und Kaßirer, aber muß allezeit dahin gesehen werden, daß keine nahe Blutsfreunde, wie zum Exempel: Vater und Sohn oder Schwiegersohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im ersten Grade, zugleich dazu bestellt, sondern die sechs Aeltesten, nebst den gelehrten Assessoren, Armenvorsteher und Kaßirer so wenig Konnexion, als im gemeinen Leben möglich, mit einander haben mögen, und muß, wenn jemand das Prädikat eines Oberältesten haben sollte, derselbe sich deshalb nichts vorzügliches vor andern Aeltesten anmaßen; wie denn solches auch bey Erwählung des Rabbi oder Vicerabbi, und daß solcher, wo möglich, ein Fremder oder doch wenigstens sonst keine Konnexion mit der Gemeinde habe, in Acht zu nehmen ist. Gefiele auch der Gemeinde, nach

Ver-

Verfliessung der dreyen Jahren, einen oder zwey der bisherigen Aeltesten von neuen zu erwählen und bestätigen zu lassen; so soll zwar selbigem darinn gefügt, es müssen aber deshalb erhebliche Ursachen sonderlich angeführt werden, ohne welche solches nicht nachgegeben wird.

Gleichwie nun der König alle diese Judenfamilien bey ihrer Religion und üblichen jüdischen Ceremonien überall allergnädigst und nachdrücklich schützen, auch ihre zu Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurt erbaute Synagogen, nebst denen Schulen in den übrigen Provinzien, Kirchhöfen, und denen zu den Synagogen und Kirchhöfen gehörigen kleinen Häusern, bestätigt hat; so müssen sie sich auch bey Leib- und Lebensstrafe, und gänzlicher Verbannung der sämtlichen Judenschaft aus Berlin, und den übrigen Städten, des Mißbrauchs des jüdischen Gebets, so sich anfängt, Alehna, imgleichen andere Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bey ihren Festen, sonderlich dem sogenannten Hamanns- oder Punnisfeste, beständig enthalten. Wenn auch verschiedene Juden in Berlin sich unterstünden, eigenmächtiger Weise in ihren Häusern Zusammenkünfte und Privatbetstunden mit Versammlung vieler andern Juden, alt und jung, zu halten: dieses aber aller guten Ordnung zuwider läuft, als solches der Gemeinde sehr anstößig ist, auch ihrer gottesdienstlichen Versammlung in der Synagoge vielen Ein-

trag

trag thut. Es ist daher verordnet, daß solche Privatversammlungen zum beten eingestellt, und niemanden, als denen solches besonders verstattet, auch sonst nicht mehr, als zwey dergleichen Betstunden in der Spandauischen Strasse, und eine in der Judenstrasse vor alte und kränkliche Leute, samt Kindern, weil solche zu Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, geduldet werden. In diese Betstunden aber werden keine andere, als abgelebte, alte und kränkliche Juden und Kinder, die unter zwölf Jahren, samt einem und andern Schulmeister, die sich allda versammlen, gelassen. Sie dürfen auch keine andern Gebräuche, Ceremonien und Handlungen gebrauchen, als nur die, welche zum Beten unumgänglich nothwendig erfordert werden. Was in der Synagoge für die armen Juden und sonst gesammlet wird, wird sorgfältig aufgehoben, auch davon eine ordentliche Rechnung abgelegt. Die Zusammenkünfte werden jedesmal in einem Hintergebäude gehalten, damit den Nachbaren, und überhaupt dem Publikum, durch überlautes Geschrey keine Ungemächlichkeit zuwächst. Wer eigenmächtiger Weise Betstunden hält, muß zehn Thaler Strafe geben.

In Berlin und andern Städten müssen die daselbst wohnende Schutzjuden in Religionssachen es mit der ganzen jüdischen Gemeinde halten, und soll keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darinnen verstattet, sondern die sämtlichen Glieder der jüdischen Gemeine sind in

Relis

Religions- und Kirchensachen den Aeltesten und dem Rabbi unterworfen. Wenn diese auch vermerken, daß unter der Judenschaft etwas vorgeht, wobey des Königs und des Staats Interesse versirt; so müssen sie solches, sowohl für sich, als auf Erfordern, bey Verlust aller ihrer Rechte, jedesmal, wie sie dazu in ihren Patenten und Instruktionen schon angewiesen sind, offenbaren. Kein Schutzjude kann seinen Stand in der Synagoge ohne Konsens der Aeltesten an jemanden, und niemals an einen Fremden, verkaufen, oder vertauschen; und da solches mit derselben Vorwissen geschehn, muß dem Veräusserer dieses Standes dafür eher kein Geld ausgezahlt werden, bis er zuförderst etwa sein restirendes Schutz- Chargen- oder publique Kollektengeld bezahlt, oder dieserhalb sonst Richtigkeit gemacht zu haben, nachweisen kann.

Fielen auch wegen der jüdischen Ceremonien und Kirchengebräuche sonst in der Gemeine Streitigkeiten in der Synagoge selbst vor, sollen solche durch den Rabbi, oder Vicerabbi und die Aeltesten erörtert, und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geldbussen von selbigen belegt, mit dem Bann aber und Geldstrafen, die über fünf Thaler austragen, ohne Vorwissen des Magistrats, gegen niemanden verfahren, noch weniger solche vom Rabbi, er sey allein, oder mit den Aeltesten, jemand auferlegt, und in bürgerlichen Rechtssachen von ihm keine eigentliche Erkenntniß und Rechtsverabscheidung, weil dem

Rabbi und Aeltesten keine Jurisdiktion zusteht, angemaßt und unternommen, sondern die Rechtssachen an ihr ordentliches Justizforum verwiesen werden; jedoch ist es dabey geblieben, daß in Sachen, da Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre ritus einschlagen, als die jüdischen Ehepakten und deren Gültigkeit bey Konkursen, Rechtscognition in Succeßionsfällen, die blos nach den mosaischen Gesetzen bey ihnen entschieden werden, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Testamente, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und den gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Kognition nachgegeben, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon denen Partheyen, wenn sie damit nicht zufrieden, allezeit frey bleibt, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale läuft, auf den ordentlichen Richter per modum simplicis querelæ zu provociren, und müssen der Rabbi und Assessores dafür stehn, wenn sie bey Inventarien, Theilungen, Bestellung der Vormünder nicht gesetzmäßig verfahren. Die Judenehestiftungen sollen, wenn sie von den sogenannten Beglaubten mit unterschrieben, und die Interessenten selbige durch den bey ihnen üblichen Mantelgriff vollzogen, für gültig angesehn werden, ohne, daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nöthig.

Da auch geklagt worden, daß Rabbi und Aeltesten ein und andern Juden, welcher nicht nach ihrem Sinne ist, mit einem heimlichen Banne belegen; so ist ihnen solches nicht nur verboten, sondern

dern

dern es soll auch dergleichen heimlicher Bann allezeit an sich null und nichtig seyn.

Von denen in vorgedachten Fällen diktirten und fallenden Geldstrafen, und denen täglichen zwey Thalern, welche ein im Bann stehender vermögender Jude, so lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, fallen $\frac{2}{3}$ der General-Strafkasse und $\frac{1}{3}$ der jüdischen Armenkasse zu. Zu dem Ende muß jährlich eine richtige Specifikation davon, welche vom Rabbi und Aeltesten unterschrieben, jedesmal zu Ende des Dezembers überreicht, auch wenn nichts vorgefallen, dennoch solches angezeigt werden. Hier in Berlin geschieht die Anzeige beym Magistrat, und in den Provinzen bey der Kriegs- und Domainenkammer. Was das Forum der berlinischen Judenschaft betrift, so stehen sie unter dem Kammergericht. In Succeßions- und andern dergleichen Fällen, bleibt es bey der Disposition des mosaischen Rechts.

Die Annehmung und Verheyrathung der Juden, die Ausfertigung der Privilegien, folglich auch der Konzeßionen, und die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden, gehört zum Ressort des Generaldirektoriums. Die Kriegs- und Domainenkammer muß alle Jahre mit denen Judenältesten eine Zusammenkunft ansetzen, und Nachfrage halten, wie sie ihr Amt verwaltet. Der Tag dieser Zusammenkunft wird vorher in der Synagoge bekannt gemacht, damit diejenigen von der Judenschaft, die Beschwerden haben, es sey

worinnen es wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen, alsdenn ihre Nothdurft vorbringen, und solche abgestellt werden können. Ich werde Ihnen künftig noch die Ceremonien der Juden von Berlin kurz anhängen. Indessen passen sie auch grossentheils auf andre Oerter.

Beylage

zum sechs und siebenzigsten Brief.

Wegen des Banquerouts eines Juden, ist im General-Judenreglement vom 17. April 1750 §. 10 festgesetzet:

Im Fall ein- oder anderer dieser Schutzjuden, gar in einen vorsetzlichen und boshaften Banquerout verfiele, soll mit demselben besonders nach dem Edikte von 1747 verfahren werden, dergestalt, daß wenn einer derer Schutzjuden einen im geringsten verdächtigen Banquerout machen, und ausser Standes sich befinden wird, seine Creditores zu bezahlen, sodann derselbe nebst allen denjenigen, so unter seinem Schutzbriefe stehn, oder daher angesetzt worden, des Schutzes verlustig gehn, sein Schutzbrief gänzlich kaßirt werden, und dergestalt erloschen seyn solle, daß auch solcher nicht einmal mit einer andern und neuen Judenfamilie besetzt werden darf.

Noch ist den 7ten November 1767 wegen der Banqueroute der Juden, folgendes durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht worden:

Macht ein Schutzjude sich eines vorsetzlichen Banquerouts schuldig, so wird zugleich sein Schutzbrief für ihn und seine Familie kaßirt. Stirbt ein dergleichen banquerout gewordener und verschuldeter Jude, so werden dessen Eltern und Erben mit allem Ernste angehalten, noch vor seinem Begräbniß seine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen. Können dieselben hiezu vor dem Begräbnisse nicht Rath schaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schleunigste Exekution angehalten. Kein banquerout gewordener Jude kann anders von den angeführten Strafen eines vorsetzlichen Banquerouts loskommen, als wenn Se. Königl. Majestät auf den, über die ihm zu statten kommende Umstände, durch das Justizdepartement des Etatsministerium erstatteten Bericht, ihn davon höchst eigenhändig dispensiren.

Sieben und siebenzigster Brief.

Die Ceremonien und Gebräuche der Juden, sind zwar in verschiedenen Sprachen gedruckt, und oft in der deutschen beschrieben. Noch kürzlich ist zu Leipzig eine ziemlich vollständige Wochenschrift erschienen.

Ob sie gleich aller Orten, in den wesentlichen Grundsätzen ihres Glaubens nicht im mindesten von einander abgehen, (vide die Uebersetzung der 13 Grundartikul im Lesebuch, für Kinder des neuen Institut. Berlin 1779) so findet man dennoch in denen Ceremonien und Gebräuchen einen merklichen Unterschied, zu welchen die Kommentatores in verschiedenen Welttheilen und Ländern Anlaß gegeben haben, indem solche von der Gemeinde, worunter sie lebeten, theils angenommen, theils von anderen verworfen wurden.

Wir können davon vier Hauptabtheilungen (Synagogen) angeben, nemlich 1) die Italiänische, zu welcher alle in Italien, Asien, und auf der Küste von Afrika wohnende Juden gehören. 2) Die Portugisische, zu welcher sich die in London, Amsterdam, Hamburg und Koppenhagen, niedergelassene aus Spanien und Portugall emigrirte Juden halten. 3) Die Polnische, und 4) die deutsche Synagoge, gemeiniglich *Esquenary* genannt.

In den königlichen preußischen Staaten, sind beyde letztere die gewöhnlichen, und zwar im Königreich Preussen, Schlesien und denen Marken, die Polnische im niedersächsischen Saalkreis, Halberstädtischen, Kleve und Moeurs aber ist die deutsche üblich.

Bey den Juden ist die Gleichheit des Standes eingeführt; die Rangordnung aber wird nach der Anziennität der Verheyrathung und der mit Ehrenämtern bey der Gemeinde bekleideten Personen, beobachtet. Auffer was den Stamm Levi, welcher sich in zwey Zweige theilet, betrift, davon der eine das Geschlecht der Priester, der zweyte aber die gemeinen Leviten sind; nur erstere haben einige Vorzüge des Standes, d. i. daß sie an Festtagen in der Synagoge der Gemeinde den Segen ertheilen; beym Vorlesen aus den Büchern Moses, werden sie allemal zum ersten angerufen, bey allen Versammlungen, und feyerlichen Gelegenheiten, wo keiner der Rabbinen zugegen ist, gebühret selbigen der Vortritt, und das Ceremoniel zu verrichten, bey Auslesung des erstgebohrnen Sohns, haben sie den Aktus zu verrichten, u. d. m.

Die gemeine Leviten haben weiter keine Vorrechte, als daß sie denen vom Priestergeschlecht, ehe solche in der Synagoge den Segen ertheilen, das Wasser zum Händewaschen reichen, und beym Vorlesen aus den Büchern Moses die zweyten in der Ordnung sind, träfe es sich, daß keiner vom Priestergeschlecht zugegen wäre, so sind sie die ersten;

jedoch ist dieses keine Nothwendigkeit, weil durch Abwesenheit des erstern die Ordnung schon gestört ist, so kann man letztern gänzlich weglassen.

Ein neugebohrner Sohn, wird am achten Tage nach der Geburt (das Kind muß frisch und gesund seyn) beschnitten, und ihm der Name beygelegt. Dieser Aktus geschiehet öffentlich in der Synagoge; bey strenger Kälte aber, wo man ein zartes Kind nicht der rauhen Witterung aussetzen will, geschiehet dieses zu Hause. Uneheliche Kinder aber werden niemalen in die Synagoge gebracht. Es wird gemeiniglich nur ein Gevatter genommen, und von Rechtswegen sollte auch nur einer die Operation zu verrichten genommen werden, man nimmt aber gemeiniglich deren zwey, von welchen einer die Operation verrichtet, der andre aber die Vorhaut zurück drückt, damit solche nicht wieder überwachsen soll; zuweilen werden auch mehrere Gevattern genommen. Dieses Recht haben zumahlen Personen, die in Trauer sind, und geschieht auch zu solchen Zeiten, da die ganze Nation Trauertage hält; jedoch wollen die Rabbinen nicht gerne mehr, als nur des Kindes Vater, einen Gevatter, und die beyden Operateurs bey der Beschneidung erlauben.

Ist dieser Sohn ein erstgebohrnes Kind, so geschiehet die Auslesung nach dem mosaischen Gesetze.

Der ganze Stamm Levi ist davon befreyet. Am dreyßigsten Tag nach der Geburt bittet der Vater eine Gesellschaft zusammen, worunter einer

von

von dem Priestergeschlecht seyn muß. Man wählet gerne einen, der entweder zur Familie gehört, oder sonst ein guter Freund von unbescholtenen Ruf ist. Wann die Gesellschaft zusammen gekommen, so bringet man das Kind, reinlich angekleidet, und auch ein Becken, worinnen etwa funfzehn Gulden liegen müssen. Der Vater präsentiret beydes dem vom Priestergeschlecht, und stellt ihm die Wahl frey. Dieser befragt erstlich des Kindes Vater, ob er auch sicher wisse, daß dieses sein erstgebohrnes Kind sey; und ob er nicht schon vorher mit irgend einer Person ein Kind erzielet hätte? Wann der Vater dieses verneint, so wählet der vom Priestergeschlecht das Geld, gibt das Kind in die Hände des Vaters zurück, und ermahnet ihn dabey, selbiges im Glauben und als einen rechtschaffenen Mann zu erziehen; ist der Vater kein bemittelter Mann, so wird ihm das Geld zurück geschenkt; bey vermögenden Leuten aber ad pios usus verwendet. —

Dieser Aktus geschieht am dreyßigsten Tag, weil ein Kind bis zu diesen Tag als ein Abortus bey allen Vorfällen betrachtet wird.

Bis zum dreyzehnten Jahr ist des Vaters Sorge, daß der Sohn nichts wider die Religionspflichten vornehme, weil der Vater sonst dafür dem Himmel Rechenschaft geben muß; sobald er aber das dreyzehnte Jahr zurückgelegt hat, wird selbiger in die Synagoge bey der Vorlesung aus den Büchern Moses mit angerufen, bey dessen En-

digung sein Vater ihm anzeiget, daß er nunmehro selbst für seine Aufführung haften müsse. Nach diesen Aktus ist der Jüngling in die Gemeinde aufgenommen, zu allen religiösen Ceremonien und Gebräuchen fähig; dem ohnerachtet ist fast aller Orten die Ordnung getroffen, (vermuthlich die Jugend vom ehelosen Stand abzuhalten) daß unverheyrathete Leute, nicht zu allen Ceremonien, Gebräuchen, Verrichtungen, und Ehrenämtern in der Gemeinde, zugelassen werden.

Mit Töchtern, wenn solche gebohren werden, wird gar keine Ceremonie gemacht.

Heyrathen werden gemeiniglich, zwischen Eltern oder Vormündern beyder Parthien verabredet und geschlossen. Vernünftige Leute unterlassen es zwar niemalen, ihrer Kinder Einwilligung vorher einzuholen. Eine Wayse weiblichen Geschlechts, muß nothwendig durch die jüdische Beglaubte, um ihre Einwilligung befragt werden. In Königl. Preußis. Staaten hat die Nation unter sich, gewisser Vorfälle wegen, die Einrichtung gemacht, daß auch Eltern ihre Töchter durch die Beglaubte um ihre Einwilligung befragen müssen.

Beym Verlöbniß, werden alle Verabredungen, und Verbindungen, wozu beyde Theile sich anheischig machen, durch jüdische Beglaubte niedergeschrieben. Bestimmte Konditiones sind bey allen und jeden: Daß der Bräutigam ihr einen goldenen Trauring, und die Braut ihm einen Taleth oder Bethdecke, und ein langes Sterbehemde

(Chor-

(Chorhemd) geben muß. Die Ehepakten am Hochzeittage sind also nur ein Instrument, welches die Vollziehung der verabredeten Punkte und Verbindungen urkundet.

Am Hochzeittage, gehet die Braut verschleiert, nach morgenländischen Herkommen. Die Trauung geschiehet als eine publike Handlung unter freyem Himmel, dem Brautpaare werden jedem zwey Führer zugegeben. Der Rabbi, um die Trauung zu verrichten, und die beyde Beglaubte, eine Urkunde darüber auszustellen, müssen nothwendig zugegen seyn; die übergehaltene Himmeldecke stellt einen Baldachin, (Thalamus) vor, (nach morgenländischen Gebrauch, wo das Brautpaar während sieben Tage, als so lang dort das Hochzeitfest dauert, sitzen müssen). Sobald das Brautpaar darunter tritt, wird es mit einem Glückwunsch bewillkommet, alsdann wird die Braut dreymal um den Bräutigam herumgeführet, (ebenfalls nach orientalischen Herkommen, bey Türken und Persianern wird die Braut gar; sieben und noch mehrmalen dem Bräutigam vorgeführt) und nachdem der Rabbi über einen Kelch Wein den Seegen gesprochen, geschiehet die Trauung, indem der Bräutigam seiner Braut einen goldenen Ring am Zeigefinger der rechten Hand anstecket, wobey er dem Rabbi Wort für Wort nachspricht. „Du bist mir durch diesen Ring anverlobet, nach dem Gesetze Mosai und Israel,„ alsdenn verlieset der Rabbi eine Pakte, nach welcher der Bräutigam

seiner

seiner Braut eine Morgengabe verspricht, und das ferner die Pflichten treuer Ehegatten enthält. Diese Pakte wird für allen und jeden, weil solche öffentlich verlesen wird, und der Reiche nicht den Armen beschämen möge, auf Pergament von gleich grossem Formate, und von Wort zu Wort gleichlautend geschrieben und ausgefertiget. Wenn nachhero noch in vorgeschriebener Formul, einige Lobsprüche des Ehestandes, und der dadurch zu erzielenden Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts verlesen worden sind, so wird dem Bräutigam ein Glas zum zertreten vor die Füsse gelegt, womit sich die ganze Ceremonie endiget. Man weis eigentlich keinen sichern Grund, woher der Gebrauch mit dem Glas entstanden sey; man hält es sonst sogar für sündlich, ein noch nutzbares Ding zu verderben; es läßt sich nur muthmassen, daß es einer talmudischen im Traktat Berachoth befindlichen Tradition zufolge geschehen mag; wo erzehlet wird, daß am Hochzeittage des Rav-Sessatz, als die Gäste in der Lust und Freude, auszuschweifen, und sich zu vergessen angefangen, einer, um diese zu mäßigen, und ihr Einhalt zu thun, ein prächtig Porzelain- oder Kristallengeschirr von grossem Werth mit Vorsatz zerbrochen habe. Dieser Schaden hätte die Gemüther der anwesenden Gäste niedergeschlagen und gedemüthiget. Vielleicht geschiehet es aus dieser Absicht, daß man den Bräutigam an seinem Freudentag ein Glas zerbrechen lässet, um ihn sowohl, als die Anwesende, an die Vergänglichkeit zu erinnern, wie denn aus eben

die-

dieser Ursache dem Bräutigam, während der Trauung, sein dermaleinstiges lange Sterbehemd angelegt wird.

Diese Gebräuche gehören der erwähnten polnischen Synagoge zu. Die deutsche gehet im Wesentlichen nichts von dieser ab, ausser, daß statt dem Baldachin, Braut und Bräutigam dort mit einem Taleth oder Gebetdecke um die Köpfe verhüllet sind, und anstatt, daß der Bräutigam hier das Glas zertritt, so wirft er solches dort, gegen einen zu diesem Behuf an der Mauer gemahlten Stern, daß es zerbricht.

Alle sonstige Ceremonien sind lokal, wo man sich nach den Sitten und Landesgewohnheiten richtet. Obgleich nach dem Grundgesetze, die Vielweiberey erlaubet wäre, so ist dennoch, zufolge eines in der Nation seit etwa 250 Jahr errichteten Vertrags, solches gänzlich verboten, so, daß auch in Staaten, wo die Polygamie gestattet wird, keiner mehr als eine Frau halten soll. Einige asiatische Provinzien ausgenommen, welche diesen Vertrag nicht eingehen wollen. Hier erhält keiner eine Frau zur Ehe, bevor er sich nicht eydlich verpflichtet, neben ihr keine mehr zu heyrathen.

Geschieden werden Eheleute so, daß jeder wieder heyrathen kann. Nach den Grundgesetzen können sie sich wieder nehmen, wenn die Frau nicht unterdessen einen andern geheyrathet hatte. Weil auch die Scheidung statuiret ist, ohne bestimmt zu haben, welche Veranlassung dazu erfordert wird,

so

so kann man die Scheidung (die Veranlassung mag noch, so unbedeutend seyn) niemanden mit Recht verweigern; jedoch haben die Rabbinen von jeher gesucht, solche so viel als möglich, zu verhindern und zu hintertreiben.

Männern stehet frey, so viel Weiber (d. i. eine nach die andere) zu nehmen, als ihnen gut dünkt. Weibern stehet es auch frey, aber selten wird eine Frau den dritten Mann erhalten. Eine Frau, die zwey Männer begraben läßt, wird als eine Mörderin betrachtet, die ihre Männer, entweder durch ungesunde Beschaffenheit ihres Körpers, oder durch ihre Gemüthsart zum Tode befördert hat.

Kranke, (wenn solches keine ganz kleine Kinder sind) erhalten Besuche, von Leuten, die sich zu diesen dazu ohnentgeltlich gewidmet, und zu diesem Behuf ein Institut errichtet haben. Wird die Krankheit schlimm, und die Umstände mißlicher, so werden dem Kranken zwey Leute aus diesem Institut zugegeben, welche alle zwey Stunden durch zwey andere abgelöset werden, womit ununterbrochen fortgefahren wird, bis der Kranke ausser Gefahr ist; gehet es aber zum Sterben, so werden mehrere herbey gerufen, so viel man deren bekommen kann. Man siehet gerne, daß zum wenigsten zehen zugegen seyn mögen, welche während der Agonie bis zum letzten Hauch vorgeschriebene Gebete verrichten.

Wenn der todte Körper etwa eine Viertelstunde still, und ohne berühret zu werden, gelegen hat, und kein Lebenszeichen an ihm mehr bemerket werden kann; so wird der Körper auf die Erde gelegt, bis selbiger ganz kalt wird. Alsdann wird die Leiche zur Begräbnißstätte hingetragen, dort abgewaschen und gereiniget, in ein weisses Hemde, Hosen und leinen Strümpfen angekleidet, worüber noch das grosse Chorhemd angezogen, unten in ein Lacken eingeschlagen, und in eine Grufft, sechs Fuß tief, auf das blosse Erdreich gelegt wird. Zu beyden Seiten des Kopfs und der Füsse, werden Bretter nur in die Erde eingeklemmt, und mit Brettern dicht zugedecket, worauf alle ausgegrabene Erde geschüttet werden muß. Bey dieser Verrichtung wird eine ganz genaue Gleichheit beobachtet. Der, oder die Verstorbene mag reich oder arm, alt oder jung, verheyrathet, ledig, einheimisch oder fremd gewesen seyn; auffer eine Braut erhält einen Kopfputz. Eine Sechswöchnerin wird in ordentlichen Kleidern begraben, und einer vom Priestergeschlecht wird in einen ordentlichen Sarg von rohen Brettern, ohne allen Zierrath zusammen genagelt, gelegt. Rabbinen und gelehrten Leuten, oder die sich sonst um die Nation und Gemeinde verdient gemacht haben, wird, ehe sie eingesenkt werden, eine kurze Leichen- und Lobrede gehalten.

Die Juden begraben ihre Leichen eine neben die andre, weil sie keine Gräber öffnen. Hiezu haben sie zweyerley Ursachen. Erstlich, sie sehn

es

es als eine Religionspflicht an, indem Gräber nicht anders, als durch die Allmacht am Auferstehungstage geöffnet werden sollen; und zweytens haben sie dabey die sehr heilsame Vorsicht, alle faule und ungesunde Dünste zu vermeiden, die aus eröffneten Gräbern heraussteigen. — —

Getrauert wird um Blutsfreunde ersten Grades, nemlich Vater, Mutter, Kinder, und Geschwister. Die Trauerzeit dauert dreyßig Tage; in den ersten sieben Tagen sind alle, sowohl weltliche, als geistliche Verrichtungen untersagt, in den übrigen drey und zwanzig Tagen bestehet die Trauer darinn, daß man alle Festivitäten meidet, die schlechtesten Kleidungsstücke anleget, und kein Haar sehen läßt. Söhne sind gehalten, während eilf Monat nach ihrer Eltern Tod, bey dem täglichen Gebete in der Synagoge, Morgens und Abends ein gewisses Gebet (eine Art von Seelenmesse,) zu verrichten.

Da seit der Zerstörung Jerusalems, und des Tempels, der Gottesdienst nicht mehr nach der biblischen Vorschrift gefeyert werden konnte, so hat die Nation statt dessen, Gebete eingeführet und angenommen, daß nothwendig jeden Tag in der Synagoge sowohl, als bey Versammlungen, nur einzeln diejenigen Stellen aus der Bibel, welche den Gottesdienst verordnen, das Wesentliche der Andacht seyn sollen. Diesen sind noch einige Formeln beygefügt, welche aus zusammen getragenen Versen aus den Propheten, Psalmen und Gebeten

bestehen, welche zum Lob der Gottheit, als Fürbitten zum Wohl des Staats, des zeitlichen und ewigen Wohlergehens, u. d. m., abgefasset sind. An Werkeltagen sind solche kurz zusammen gezogen; an Fest- und Feyertagen aber, sind sie mit poetischer Abfassung sehr vermehrt, welche den Gottesdienst dieses Festtages, während des Glanzes des Tempels, erzählen, oder sonst Bezug auf die Feyer des Tages haben. Bey diesen Gebeten an Festtagen trift es zu, wo die oben erwehnte vier Synagogen am merklichsten von einander abgehen.

Der Gottesdienst soll, nach den ältesten Verordnungen, mit keinem äusserlichen Pompe prangen, noch mit überflüßigen Ceremonien beschweret seyn. Bey den erfolgten häufigen Emigrationen aber, und Versetzungen in verschiedene Weltgegenden, wo die Nation viele Drangsale erdulden mußte, und zum öftern von der herrschenden Religion gezwungen wurde, die gewöhnlichen Gebräuche des Gottesdienstes auszusetzen, hatten die Juden seliger Zeiten, jedesmal bey dergleichen Vorfall, andere Gebräuche eingeführet, welche, um das Andenken der abgeschaften beyzubehalten, nur eine entfernte Aehnlichkeit haben durften; und weil eine Regul ist, daß die einmal angenommenen Gebräuche nicht wieder abgeschaft werden sollen, so sind so viele auffallende Gebräuche mit untermengt, von deren Herkommen und Entstehung man keinen sichern Grund anzugeben weiß.

Der Marquis d'Argent hat im 121ten u. f. f. seiner Chinesischen Briefe, einige Gebräuche der Juden angeführet, die ihm vermuthlich von einem Juden, der auf Kosten seiner Nation, sich ihm gefällig machen wollte, verkehrt aufgetischt sind. Wann der Marquis solche launisch vorträgt, so geschieht es allem Ansehen nach, um das Lächerliche des Bischofs zu Volture in ein noch helleres Licht aufzustellen.

An Werktagen also ist bey dem Gottesdienst gar kein Ceremoniel; am Sonnabend (oder Sabbath) wird eine Passage aus den Büchern Mosis vorgelesen, dergestalt, daß in einem Jahrgange die fünf Bücher, vom Anfang bis zu Ende, ganz durchgelesen werden.

Das neue Jahr fällt bey den Juden zwischen der Mitte des Septembers und Anfang des Oktobers. Weil bey selbigen hergebracht ist, daß am Neujahrstag das Schicksal aller Dinge für das künftige Jahr angeordnet wird; so fangen sie schon an, den ersten Sonntag vor dem Neujahrstage, des Frühmorgens vor Tag, in die Synagoge zu gehen, um da zu Bereuung und Vergebung der Sünden einige Gebete zu verrichten. Am Neujahrstage selbst, werden ohne denen zum Gottesdienst gewöhnlichen Gebeten noch viele andre verrichtet, die alle zur Busse und um Verzeihung der Sünden abzwecken. An diesem Tage wird auch das Horn geblasen, welches, selbst nach dem buchstäblichen Sinn der mosaischen Bücher, für nichts weiter, als

daß

daß das neue Jahr dadurch eingeläutet wird, anzusehen ist. Weil man an diesem Tage gern alles vornimmt, was etwa Bezug haben kann, sich von Sünden zu entledigen; so gehet man gegen Abend an ein fliessendes Wasser, um GOtt anzuflehen, die Sünden zu vergeben und zu vergessen, als wären solche in die Tiefe des Meers geworfen, wie die dabey ausgesprochne drey letzten Verse des Propheten Micha klärlich ausweisen, keinesweges aber die Fische damit zu beladen, welches sich auch der unwissende Pöbel nie hat einfallen lassen.

Die Tage vom Neujahr bis zum zehenten, werden ebenfalls noch Busse und Fasten gehalten. Auf den zehnten Tag im Jahre fällt das grosse Versöhnungsfest der Juden ein. Dieses ist der einzige Tag im ganzen Jahre, welcher vom Moses als ein Buß- Fast- und Versöhnungstag anbefohlen ist. Dieser Tag wird fünf und zwanzig Stunden lang, nemlich vom vorhergehenden Abend bis in die folgende Nacht, auf das strengste gefeyert, so, daß ausser die Fingerspitzen und Augen zu waschen, alles übrige, so dem Körper Pflege, oder Vergnügen verschaffen kann, unterlassen wird. Sogar der Geruch von Kräutern und Balsam wird nicht gern erlaubt.

Am Tage vorher geschiehet die Ceremonie mit einem Hahn und einer Henne. Ehedem ist zu Berlin, und wie vielleicht an andern Orten noch jezt geschehen mag, für jeden Theil des männlichen Geschlechts ein Hahn, und des weib-

lichen, eine Henne genommen werden, für schwangere Frauen aber, ein Hahn für ihre Person, denn ein Hahn und eine Henne für die Frucht, weil man nicht wissen kann, ob solche männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn werde. Gegenwärtig aber darf keine Wirthschaft mehr, als einen Hahn und eine Henne nehmen. Mit der Ceremonie selbst gehet es folgendergestalt her. Der Hausvater sammelt seine Hausleute um sich herum, wobey er ihnen Ps. 106. v. 10. 17. 18. 19. 20. 21. und Job. 33. v. 23. vorlieset. Dann schwenket er das Geflügel zu dreymahlen über sich und die Umstehende, und saget; Sollten wir alle, oder einer von uns, durch unsere Sünden den Tod verschuldet haben, so mag dieser Hahn und Henne den Tod für uns leiden, wir aber zu langen Leben bestimmt seyn. Man lässet auch diese Hüner sogleich abschlachten, und trägt also gar kein Bedenken, sie zu verzehren.

Allem Vermuthen nach, hatte diese Ceremonie die Absicht, um das Andenken der mystischen Ziege beyzubehalten, welche, nach den mosaischen Büchern, am Versöhnungstage lebendig von einem schraffen Felsen herabgestürzet wurde, zum bessern Andenken, sollte man glauben, würde eine Ziege schicklicher seyn, allein auser daß die Ausgabe zu kostbar, und solche sich nicht so gemächlich über die Köpfe schwenken lässet, so kann dies aus einem angenommenen Religionssatz nicht statt haben,

den, nach welchem es heißt, daß von allen Viehe, welches ehedem zum Opfer tauglich war, man keinen ähnlichen Gebrauch machen dürfe, so daß wenn jemand, unvorsichtig genug wäre, auf sein Eigenthum zu sagen, dieser Stier wäre zu einem Brandopfer gut, diese Ziege zum Sündenopfer, dieses Schaf zu einem Osterlamm, u. s. f. solches auch schon als ein dazu geweihetes zu betrachten sey. Da nun jetzt kein Opferstuhl ist, so muß man selbiges, ohne es zu nutzen, gehen lassen, bis es von selbst stirbt. Am funfzehnten Tage nach dem Neujahr wird das Lauberhüttenfest gefeyert. Man soll während dieses Festes unter Lauben wohnen. Die Juden in warmen Ländern halten ihre ganze Wohnstätte unter Laub- und Lusthäusern. In hiesiger Gegend aber, wo um diese Jahrszeit die Luft schon ziemlich rauh ist, und weiter hin nach Norden wird nur unter einer mit Laub bedeckten Hütte gespeiset, ist aber die Witterung nur in mindesten stürmisch oder unangenehm, so ist man auch davon dispensirt. —

Hier ist die Anmerkung zu machen, daß auser den drey Grundgesetzen, nehmlich Götzendienst, Blutschande und Todtschlag, (der nicht Selbstvertheidigung ist) als auf welche das Märtyrthum gesetzt ist, alle übrigen Gesetze bey dem Versöhnungstage zurück stehen müssen, wann selbige der Gesundheit schädlich sind, oder auch nur werden können, vornehmlich, wo schon ein geschwächter Körper ist. Auch wird alles Ceremo-

niel bey Seite gesetzet, wenn solches an den Freuden des Tages, als Festtage und Ehrengelage hinderlich sind.

Der letzte Tag des Laubenfestes wird besonders, und als ein Freudentag gefeyert, weil sich an solchen der Jahrslauf endiget; wo die letzte Abtheilung aus den Büchern Moses abgelesen, und wieder von vorne angefangen werden. Die vornehmste Ceremonie ist diese, daß die geschriebenen und aufgerollten Bücher Moses, auf das schönste bekleidet und ausgeschmücket, in der Synagoge herumgetragen und von jedermann geliebkoset werden.

Im Frühjahr feyern die Juden ihr Osterfest. Die Veranlassung dazu, als auch die vornehmsten Gebräuche hat Moses deutlich niedergeschrieben. Sie geschehen, um das Andenken der Noth, so die Nation in Egypten erlitten, als auch der wunderbaren Erlösung und Ausgang aus diesem Lande jährlich zu erneuern. Man isset den ersten Abend bittere Kräuter und herbe Wurzeln, die noch unschmackhafter gemacht werden, indem man solche in Essig oder Salzwasser eintauchet, um sich eine Vorstellung der schlechten Kost zu machen, welche die Nation in Egypten geniessen müssen. Nicht derjenige, so das mehreste davon isset, wird für den frömsten, sondern für den grösten Thoren gehalten. Denn hier ist gar keine Quantität bestimmt. Bey andern Gelegenheiten wo es darauf ankömmt, wie viel man von einer ver-

bote-

botenen Sache gegessen haben muß, um die darauf gesetzte Strafe verschuldet zu haben, oder wie viel man von anbefohlnen Dingen geniessen muß, um dem Gebote Gnüge zu leisten, sind ausser einigen, von welchen so gar der kleinste Theil hinreichend ist, dreyerley Grössen bestimmt, davon die kleinste wie eine Olive, die mittlere wie eine Dattel, und die größte, wie ein Ey sind.

Zum Andenken des Osterlammes kömt nichts vor, als ein an Feuer geröstetes unansehnliches Stücke Fleisch, das gar nicht zu geniessen ist, mehrentheils wird der Knochen vom Kalbe dazu genommen, es wird selbigem auch keine Benennung beygelegt die eine Aehnlichkeit des Osterlamms hat. Man nennet solches beständig Seroah, und um alle Aehnlichkeit zu vermeiden, enthält man sich so gar die ersten Tage dieses Festes über alles Gebratenen und des Lammfleisches gänzlich. Ganz unrichtig also, saget der Marquis d' argent seinem Juden auf guten Glauben nach, daß das Osterlamm jetziger Zeit auf zwey Helften in zwey Nächten verzehret wird. Was er noch ferner bey dieser Gelegenheit anmerket, „daß Moses, sollte derselbe dereinst wieder erscheinen, seine eigenen Gesetze nicht mehr erkennen werde“ kläret sich von selbst auf.

Ungesäuertes Brod wird während diesem ganzen Fest, statt des gewöhnlichen gegessen, wovon Moses selbst die Ursache angiebt und befiehlt, daß man allen Sauerteig aus den Häusern wegschaf-

fen soll. Daher geschicht eine totale Reinigung, weil man auch nicht den allerkleinsten Theil zurück lassen darf. Der Hausherr, welcher sich niemals auf sein Gesinde verlassen soll, unternimmt also aus Vorsicht, den Abend vor Eintritt des Festes, eine genaue Nachsuchung in allen Winkeln und Spalten, ob nicht etwas liegen geblieben ist, und zwar geschiehet diese Nachsuchung des Nachts bey Licht, weil zu besorgen stehet, daß am Tage, in Winkel und Ritzen wegen des dahin fallenden Schattens, nicht deutlich gesehen werden kann, ob eine Kleinigkeit da lieget, oder nicht.

Alles, was etwas von Sauerteig an sich hat, oder haben kann, wird aus dem Hause geschaffet. Es wird an andre Glaubensgenossen, entweder ganz, oder an Bekannte pro forma verkauft. Irdenes Geschirr, das von eingesogenen Säften nie ganz gereiniget werden kann, wird bey Seite gesetzt. Eisern Gefäß, das man brauchen will, wird in Feuer ausgeglühet, Kupfer, Zinn und Silbergeschirr, werden zu drey verschiedenen mahlen, in heiß siedend Wasser getaucht, und dann darf man solche brauchen, gereifeltes Geschirre pflegt man auch noch seinen Nachbaren zu zeigen, um nachzusehen, ob nicht etwas dazwischen kleben geblieben. Faconirte Geschirre mit erhabener und getriebener Arbeit, werden erstlich denen Rabbinen vorgezeigt, um zu beurtheilen, ob es möglich ist, daß solche in allen Vertiefungen

gen und Windungen so gereiniget werden können, daß nicht zu besorgen wäre, es könnte etwas dazwischen zurückbleiben.

Nach neun und vierzig Tagen, oder sieben vollen Wochen, vom zweyten Ostertage an gerechnet, feyern die Juden ihre Pfingsten, (nach dem wörtlichen Sinn das Wochenfest.) An diesem Tage ist die Offenbarung auf dem Berge Sinai vorgefallen. Zu diesem Feste ist von Moses nur ein Tag bestimmt, und mit keinem Ceremoniel verknüpfet.

An jedem Feyertage wird in der Synagoge von dem, aus dem Priestergeschlechte, der Segen an die Gemeinde ertheilt.

Dieses sind die den Juden, von Gott durch Mosen angeordnete Feste und Feyertage, an welchen erlaubt ist, alle Verrichtungen, die zum menschlichem Unterhalt nöthig sind, als Feuer anmachen, Kochen, Braten, Abschlachten, u. d. m. selbst zu bewerkstelligen. Trift aber ein Feyertag auf dem Sabbath, so wird solcher mit Beybehaltung des feyertäglichen Gottesdienstes und Ceremoniels, als ein sonst gewöhnlicher Sabbath gefeyert.

Der Sabbath aber, ist als ein gänzlicher Ruhetag angeordnet, an welchem gar nichts handthiert werden darf, dergestalt, daß alles, was man an diesem Tage nöthig hat, am vorhergehenden zubereitet werden muß.

Ferner haben die Juden verschiedene Tage im Jahre, welche theils als Freuden-, theils als Trauerfeste gehalten werden, an welchen aber alle Handthierungen frey sind: die mit denen bey den alten Römern als rothe oder schwarz bezeichnete Tage zu vergleichen sind.

Jeder erste Monatstag, worunter der Neujahrstag mit begriffen ist, wird als ein Freudentag gehalten.

Am dritten Tage im Jahre wird ein Trauer- und Fasttag gehalten, als an welchem der Gedalija (Jerem. 41. 2.) erschlagen worden.

Den 25ten Tag im dritten Monat fällt das (Hanucka) oder das Einweihungs- und Erleuchtungsfest ein, und dieses dauert acht Tage. Am ersten Abend, wird von jedem männlichen Hausgenossen ein Licht angestecket, und jeden folgenden Abend mit einem vermehrt, bis an den letzten Abend von jedem acht Lichter angezündet werden, während dieser acht Tage wird fleißig gespielt, so daß die frömmsten Leute, welche Spielen als das größte Laster verabscheuen, während dieser Zeit, obschon nicht die geschicktesten, doch die eifrigsten Spieler sind.

Diese Feyer ist angeordnet wegen der Befreyung von den Syrern durch Judith, und der darauf erfolgten Reinigung und Einweihung des Tempels, nachdem selbiger auf Befehl des

Antio-

Antiochus, durch Aufstellung eines Götzenbildes verunreiniget wurde.

Am zehnten Tage im vierten Monat ist ein Fast- und Trauertag, wegen eines gedoppelten Unglücks, so die Nation betroffen haben soll.

Der funfzehnte Tag im fünften Monat, wird als ein Freytag für Kinder gehalten.

Am dreyzehnten Tag des sechsten Monats, fällt das sonst so bekannte Hamansfest ein.

Die Zwischenzeit von Ostern bis Pfingsten wird als Trauer- und betrübte Zeit angesehen, wo man sich aller Lustbarkeiten und Spatziergängen enthalten soll. Auch werden keine Hochzeiten ausgestattet. Denn erstlich hat um diese Jahrszeit die Nation einen grossen Verlust erlitten, unter der Regierung des Trajan, wo die ganze Kolonie zu Alexandrien erschlagen worden. Und denn hatte die Nation in Deutschland, bey dem Kreuzzuge An. 1426 viele Verfolgung ausgestanden, die um obbemeldete Zeit am heftigsten war.

Den 17ten Tag im zehnten Monat wird ein Fasttag gehalten, weil an selbigem in den Mauern von Jerusalem durch die Römische Rüstzeuge die erste Oefnung gemacht wurde.

Ein und zwanzig Tage, als die Zwischenzeit von 17ten bis zum neunten des darauf folgenden eilften Monats, an welchem der völlige Uebergang von Jerusalem erfolgte, werden als Trauertage gehalten, es weiden auch in dieser Zeit

keine

keine Hochzeiten ausgerichtet, während den letzten neun Tagen dieser Zeit werden keine Fleischspeisen gegessen.

Den 9ten Tag des eilften Monats, welches der Zerstörung Jerusalemstag genannt wird, ist ein Fasttag, von 25 Stunden. Es wird an selbigem eben so, wie am Versöhnungstag, von aller Pflege enthalten; überdem wird eine solche Trauer gehalten, als wäre der nächste Verwandte abgestorben. Die Synagoge wird von allem Schmuck entblößet. — —

Den Abend beym Eintritt des neunten Tages, werden die Klagelieder Jeremias verlesen. Am folgenden Vormittag werden besondere zu diesem Tage verfertigte Elegien abgesungen; eine von Hrn. Moses Mendelssohn in teutscher Sprache übersetzt, soll zur Probe hierbey folgen:

„Vergißt du, Zion! der Deinen, die sklavisch in Fesseln jetzt schmachten? des Ueberrestes jener unschuldigen Heerde, die vormahls in deinen ruhigen Thälern geweidet?

Nimmst du den Frieden nicht an, mit welchem sie dich von allen Seiten begrüssen, dahin sie ihr Treiber zerstreuet?

Den Gruß eines in Fesseln noch hoffenden Sklaven, dem winimernd die Zähren wie Tropfen des nächtlichen Thaues auf Hermon herabrollen, zufrieden, könnte sein Thränenbad nur deine verlassene Hügel befeuchten.

O!

O! seine Hofnung sinkt noch nicht; jetzt da ich dein Elend beweine, gleiche ich der nächtlichen Eule, und wenn mir von deiner Erlösung geträumt, wird mein frohes Gemüthe die Harfe deiner freudigen Danklieder.

(Bethel) o! diese Erniederung bricht mir das Herz! dein Heiligthum! deine unentweiheten Hallen!

Wo die Majestät Gottes sich sichtbarlich zeigete, wo des Himmels azurne Thore sich niemals verschlossen.

Wo der Glanz der verherrlichten Gottheit leuchtete, und Sonne, Mond und Gestirne verdunkelte.

O! könnte ich mein banges Herz da ausgiessen, wo Gottes Geist sich einst auf Israels Jünglinge ergoß.

Seliger Ort! der irrdischen Thronen zu heilig, dem Throne der Herrlichkeit Gottes nur eingeweihet war, — ach jetzt haben verwogene Knechte dein Heiligthum entweihet. —

O! könnte meine Seele in trauriger Stille da einsam herum schwärmen, wo Gott sich deinen Sehern offenbaret!

Wäre ich mit schnellen Fittigen versehen! wie weit wollte ich in der Irre herumschweifen, und mein von Jammer zerknirschtes Herz, dort zwischen den Trümmern deiner Palläste herumtragen.

Dort

Dort werde ich mit meinem Angesichte auf deine Erde dahin sinken, mich fest an deine Steine anschliessen, und deinen Staub noch brünstig seegnen.

Könnte ich mich denn, auf den Gräbern meiner verweseten Eltern aufrichten, hier, (Hebron) das herrlichste der Gräber, verzweiflungsvoll anstaunen: Dort, jene Gebirge erblicken, die, die größten Lichter der Erde, deine Lehrer bedecken.

O! so zöge ich die Luft deines Landes dem Aether vor, den die Geister athmen. Dein Staub wäre mir herrlicher, als alle Gewürze, und deine Flüsse süsser, als Ströme von Honig.

Mit welcher Milde werde ich nackend und entstellt jenen öden Grund besuchen, wo deine Paläste gepranget, die Erde sich aufthat, die Lade des Bundes und dein Allerheiligstes im dunkeln Schoosse aufzunehmen, daß sie kein Ruchloser entheilige.

Dort wollte ich den Schmuck meines Haupts auf deinen Gräbern hinstreuen, und jede Verwünschung, womit ich den Tag deiner Entweihung belüde, wäre mir Verzweifelten ein wildes Vergnügen. — —

Nur ein wildes Vergnügen kann ich Verzweifelter noch fühlen: sonst jede Lust ist mir schnöde: so lange ich Löwen von Hunden, deine Fürsten von Sklaven zerfleischen sehe.

Ich schaue des Tages Licht, das mir scheusliche Bilder zeigt, das mich Raben erblicken läßt, die deine heiligen Leichname in die Lüfte herum zerren. — —

Der du den Kelch der Leiden mischest, halt ein! schon ist alles voll von deinem bittern Tranke, nur eine kleine Erholung! ich will allen meinen Jammer erst noch einmal fühlen:

Ich will an Ohola, ich will an Ohaliba, gedenken. Denn giesse auch den Rest noch über mich aus.

Ermuntere dich Krone der Schönheit! erwache Zion! gedenke der Liebe, gedenke der Huld, die die Herzen deiner Gespielinnen mit mächtigem Reize gelocket.

Sie sind es, die dein Wohl entzücket; sie sind es, die deine Verwüstung betrübet, die über dein Elend in Thränen zerfliessen.

Noch aus der Gefangenschaft finstern Kluft, sehnet sich ihr Herz nach dir hin, und wenn sie vor Gott die Knie andächtig beugen, so neiget sich ihr Haupt nach deinen Thoren zu.

(O dreymal selige Burg!) kann Sennear und Pathros, mit ihrer stolzen Grösse dir beykommen! soll ich jenes entweihete Orakul mit deinem Urim und Thummim vergleichen? —

Können sie gesalbte Häupter, können sie Propheten, können sie Leviten, können sie heilige Sänger aufweisen? — —

O!

O! die Reiche der Abgötterey sind wandelbar, und werden im Rauch vergehen, nur deine Herrlichkeit währet für und für.

Denn der HErr hat dich zu seinem Aufenthalt erkohren, Heil dem Manne, der einst in deinen Mauren wird rasten!

Heil dem Manne, der jetzt harret, und dann dein Licht im Aufgange jauchzend erblicket, denn bricht dein Morgen auch über ihn aus.

Denn siehet er das Wohl, die Freuden der muntern Jünglinge, und die deine zugleich, daß du dich wieder verjüngest.

Um an diesem Tage die Trübsal zu vermehren, gehen die Leute auf die Begräbnißplätze, um da die Betrübniß wegen ihren abgestorbenen Verwandten und Freunden zu erneuern und zu beweinen.

Dieser Tag wird als der allerunglücklichste gehalten. Den Traditionen zufolge, ist selbiger zu allem Unglück ausersehen, indem alle Drangtrübsale, und Unglücksfälle, welche die Nation betroffen, sich größtentheils an diesem Tage ereignet haben.

Die Juden haben auch die Gewohnheit, daß sie den letzten Tag im Jahr, die Gräber ihrer nächsten Verwandten und Rabbinen besuchen, allda einige Gebete verrichten, und die verklärte Seelen bitten, daß selbige dem morgenden Neujahrstag gute Fürsprecher für sie seyn mögen.

In der Synagoge wird an Feyertagen für die Seelen verstorbener Freunde eine Art von Seelenmessen gehalten.

Nach den mosaischen Gesetzen ist den Juden verboten, irgend einiges Blut zu geniessen. Aus dieser Ursache wird nichts gewürgt, oder erstickt, noch sonst auf eine Art getödtet, welche das Ableben verzögert, und wodurch das Blut in den Adern erstarret, und zurück bleibet; — sondern es wird selbigem, Gurgel und Schlund auf eins durchgeschnitten, wodurch das Blut in wenigen Minuten mit Gewalt herausstürzt; es darf auch nicht jeder etwas abkehlen, sondern es werden dazu gelernete Koller erfordert, die von den Rabbinen Erlaubnißscheine haben müssen; Ueberdem, wird das Fleisch annoch gewässert und mit Salz bestreuet, damit das etwa noch zurück gebliebene Blut heraus gesogen wird. Aus eben dieser Ursache essen sie auch keine Hintertheile von vierfüßigen Thieren, weil solche der vielen Adern wegen nicht von allem zurückgebliebenen Blut gereiniget werden können. Das abgeschlachtete Vieh wird auch noch untersucht, ob an solchen kein innerlicher Fehler oder Schaden zu finden sey, an welchem das Vieh binnen Jahrsfrist hätte verrekken müssen. Findet sich ein solcher, so wird das Stück Vieh schon jetzt für ungesund erkläret, und nicht gegessen. — —

Bey den letzten Punkt und in Ansehung der Gekröse, finden sich zwischen den vier Synagogen ein merklicher Unterschied . . .

Weil Moses zu drey verschiedenen mahlen angeschrieben, man soll kein Ziegelein in seiner Muttermilch kochen, so enthalten sich die Juden, der allerentferntesten Vermischung des Fleischs mit Milch. In den Talmudischen Disputationen findet man einige betreffende das Federvieh ob solches mit darzu zugehört oder nicht. Es ist aber bey der Nation zur allgemeinen Regul angenommen, daß

Bey allen zweifelhaften Vorfällen, was Art solche auch seyn mögen, lieber zu viel thun als zu wenig und nichts auf die leichte Seite zu nehmen sey, damit man gewiß und sicher ist, es geschehe nichts Unrechtes.

Die Juden zählen nach Erschaffung der Welt gegenwärtig das 5539. Jahr. Ihre Zeitrechnungen sind nach Monden Jahr zu 354 Tage auf ein Jahr gerechnet. Sie theilen demnach die Monathe zur Hälfte auf 29 und 30 Tage ein. Damit aber die Fest Tage nicht bey dieser Einrichtung in veränderliche Jahrszeiten fallen mögen, so werden alle 5 Jahr zwey Monate eingeschaltet. Der einzuschaltende Monat folget allemal nach dem sechsten, und führet auch dessen Benennung, damit Ostern jederzeit in Frühling eintreffen muß. In welche Jahre diese Monate eingeschaltet werden, und wie es mit übrigen oder fehlenden Tage zu halten ist, wo in einem Jahre mehr als sechs Monathe zu 29 oder 30 Tage einfallen, damit man denen Sonnenjahren gleich

komme;

komme; dazu sind festgesetzte Reguln bestimmt, von welchen die vornehmste diese ist: daß der Neujahrs-Tag niemals auf einen Sonntag, Mittwoch und Freytag fallen darf.

Als die Nation noch beysammen wohnte, war es nicht voraus bestimmt, welcher Monat 29 oder 30 Tage haben sollte. Es kam darauf an, wie die zu Jerusalem niedergesetzte Sanhedrin (Senatoren;) den neuen Mond entweder selber zu Gesicht bekommen, oder durch angestellte Aufpasser beobachten liessen. Hieraus entstand die Unbequemlichkeit, daß an entfernten Orten, wo die Nachricht nicht zeitig genug hinkommen konnte, ob der verflossene Monat 29 oder 30 Tage hatte, in den Monathen, wo Festtage einfielen, der dazu bestimmte Tag zweifelhaft war. Diesen abzuhelfen, hat man die Regul „lieber zu viel zu thun, als zu wenig“ zur Hand genommen, und die Festtage mit einem Tag vermehret. Damit es aber nicht das Ansehen gewinne, als wäre die Nation getheilet, wenn die nahe wohnende einen Tag weniger, als die entfernete feyern sollten; so ist beliebet worden, daß die ganze Nation ausser im Tempel zu Jerusalem, jedes Fest einen Tag länger feyern sollte. In nachfolgenden Zeiten, wo der Kalender genau und richtig bestimmt ist, hat man dennoch den vermehrten Tag nicht abschaffen wollen, nach dem einmal angenommenen Satz „keine eingeführten Gebräuche abzuschaffen.“

Dieser zugegebene Tag, und der Ihm falsch gewordene Bericht, daß gegenwärtig die Juden das Osterlamm auf zwey Mahlzeiten verzehren, sind es, die den Marquis d'Argent zu sagen veranlassen:

„Daß Moses, wenn er jezt wieder erschiene, seine eigene Gesetze nicht mehr erkennen werde.“

Den vermehrten Tag feyern die Pohlnischen und Teutschen Synagogen eben so heilig und strenge, wie die wirklich verordnete, die Italiänischen und Portuguisischen aber mit etwas weniger Einschränkung. —

Acht und siebenzigster Brief.

Ich fahre fort, Ihnen jüdische Religionsnachrichten zu geben.

Der Oberlandrabbiner in Berlin hat bey der Nation ein grosses Ansehen. Er schlichtet die meisten Streitigkeiten nach jüdischen Gewohnheiten. Seine Entscheidung wird zwar für rechtskräftig gehalten; indessen gilt er nur als der Spruch eines Schiedsrichters. Wollen sich die Partheyen bey diesem Spruche nicht beruhigen, so können sie die Sache ans Kammergericht bringen. Die Vollstreckung dieses Urtheils kann dasselbe und mit Requisition des ordentlichen Richters der Juden besorgen. — —

Doch

Doch besser ist es, — und Sie können alles, was hieher gehört, um so viel leichter übersehn, wenn ich Ihnen den Bescheid der 1757 an das Kammergericht in Berlin über die Gerechtsame eines Oberlandrabbiners gegangen ist, hier mitschicke.

Bescheid

an das preußische Hofgericht über die Jurisdiktion des dasigen Rabbi.

Berlin, den 5ten Jun. 1757.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Aus Eurem allergehorsamsten Bericht vom 26 Februar dieses Jahres, und denen dabey eingesandten, hieneben wieder zurückgehenden Akten, sind diejenige Jurisdiktionsdifferenzien des mehrern zu ersehen gewesen, welche sich im verwichenem Jahr, zwischen dem dasigen Rabbiner, hervorgethan haben. Gleichwie es nun bey solchen hauptsächlich, auf die Beantwortung der von Euch Unserer dortigen Kammer vorgelegten und Blatt 48 und 49 der Akten befindlichen Fragen ankomt; so haben Wir zu solchem Behuf, und damit Ihr, auch in anderen dahin einschlagenden Fällen eine gewisse Norm haben möget, die in Abschrift angeschlossener Principia entwerfen lassen, welche Wir überall bewilliget, und aus selbigem nur gedachte Fragen hiemit folgendergestalt entscheiden:

Erstens.

Daß, insofern einem Rabbi ein Arbitrium, oder Kognition in Streitigkeiten zwischen Juden unter sich, nachgegeben worden, solches ohne Bedenken, auf fremde sowol als einheimische Juden, sich erstrecken könne.

Zweitens.

Hätte billig das Privilegium des dortigen Rabbi zu aa. genommen werden sollen, weil aus solchem diese Frage sich selbst entscheiden muß. Inzwischen erhellet aus demjenigen, was die Kriegs- und Domainenkammer berichtet, so viel, daß ihm die Kognition in Geld- und Schuldsachen, so unter zehen Reichsthaler gehen, darinn nicht eigentlich verschrieben sey, mithin kann er sich auch solcher nicht anmassen, weil dergleichen im Generalprivilegium vom Jahr 1750. keinem Rabbi beygeleget, und was nachher im Jahr 1751. dem hiesigen per speciale privilegium verschrieben worden, nicht auf andere zu extendiren ist; eben so wenig kann er in dergleichen kleinen Handlungssachen erkennen, weil solche nur alsdenn zu obgedachten kleinen Geld- und Schuldsachen zu rechnen sind, wenn ihm in diesen eine Kognition beygelegt worden. Wenn aber unsere dortige Kammer vermeynet, daß ihm wenigstens per modum pacti & compromissi zu erkennen zukomme; so kann solches um so viel weniger statt finden, als die im Generalprivilegium, Art. 31. seinem Arbitrium überlassene Sachen, die Geld- und Schuldsachen keinesweges mit unter sich haben, und man

dem

dem Rabbi dasjenige nicht wieder einräumen muß, was von seinem Arbitrium ausgeschlossen geblieben, und ihm zur Extension seiner Kognition nachzulassen, gar nicht rathsam ist.

Drittens.

Kann zwar derselbe in Injuriensachen, die Partheyen vergleichen, einer rechtlichen Erkenntniß, oder Bestrafung darinn aber kann er sich keinesweges anmassen, weil ihm solche so wenig im General- als Specialprivilegium zugestanden worden; sondern er muß in Entstehung der Güte, die Sache an das ordentliche Forum verweisen, es sey dann, daß solche Injurien, wegen Ritualsachen, so in der Synagoge, oder in einer Privatschule, wo dergleichen zu halten erlaubt ist, vorgefallen wären; jedoch daß alsdenn, wenn jemand in eine Geldbusse, welche über fünf Reichsthaler gehet, verurtheilet werden soll, solches jedesmal nach Maßgebung des Generalprivilegiums Art 31. mit Vorwissen der Obrigkeit jedes Orts geschehen müsse; daferne aber ein dergleichen Straffälliger sich widerspenstig erzeigen, und die ihm auferlegte Strafe, welche nicht über fünf Reichsthaler seyn muß, nicht erlegen wollte; so hat der Rabbi solches bey der Regierung, oder Magistrat des Orts anzuzeigen, und diese demselben dazu alle hülfliche Hand zu leisten.

Viertens.

In Ansehung des modi procedendi, so kann darinn, weil, und wenn dem Rabbi nur geringe

Sachen zur Kognition nachgelassen sind, kein schriftlicher Proceß, sondern nur ein summarisches Verfahren statt finden, wobey die Partheyen mündlich ad protocollum zu vernehmen, der Bescheid von dem Rabbi ordentlich abzufassen und zu publiziren, die Protokolle und Akten eine von dem andern recht separiren, und übrigens von allen eine ordentliche Registratur zu halten. Die Zuziehung der Aeltesten ist auch daher um so vielweniger zu gestatten, als sonst solches auf eine ordentliche Gerichtssitzung hinauslaufen dürfte, welche aber der Absicht des Generalprivilegiums keinesweges gemäß ist, noch gemäß seyn kann. Jedoch bleibt hievon der einzige Fall in Ritualsachen ausgenommen, welcher daher auch im Generalprivilegium ausgedruckt ist, und bey welchem die Aeltesten zuzulassen sind.

Fünftens.

Uebrigens aber hat der Rabbi keine Gerichte, und es läßt sich solches aus der ihm und denen Aeltesten nachgelassenem Kognition in Ritualsachen keinesweges herleiten, mithin können die Letztern auch nicht als ordentliche Gerichtsbeysitzer angesehen werden. Vielmehr muß der Rabbi alles, was er nach seinem Privilegium zu thun berechtigt ist, allein verantworten, und kann seinen Aeltesten kein votum pronunciativum seu numerativum zugestanden werden, weil es sonst ebenfalls am Ende auf eine ordentliche Gerichtshaltung hinauslaufen würde. Dahero auch die

hiesi-

hiesige gelehrte Assessoren nur dazu bestimmt sind, damit der Rabbi die jüdischen Gebräuche und Ceremonien mit ihnen überlege, da hingegen an anderen Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, nicht einmal angenommen werden müssen.

Sechstens.

Ueber die sechste Frage ist bereits in dem mehr allegirten 31 Art. des Generalprivilegiums, daß die Partheyen sich über den Ausspruch des Rabbiners, per modum simplicis querelae, bey dem Rechtsforum superius beschweren können, und es verstehet sich dabey von selbst, daß, wenn eine oder andere Parthey in denen allda benannten Successions- und übrigen in die Landesgesetze einschlagenden Fällen, mit der willkührlichen Erkenntniß des Rabbi, welche, wie bereis oben gedacht, deutlich abgefasset seyn muß, nicht zufrieden ist, ad forum & quidem superius, ohne an ein kurzes Fatale gebunden zu seyn, jedoch, daß es wenigstens binnen zwey Monath geschehe, provoziren, ingleichen bey illegalen Inventirungen, Theilungen und Bevormundungen sich daselbst beschweren könne, worauf denn das judicium superius die Akten von dem Rabbi abfordern, und in der Sache rechtlich erkennen muß. Falls auch einem Rabbi in seinem Spezialprivilegium eine Kognition und Entscheidung im geringen Geld- und Schuldsachen beygelegt seyn sollte, so müssen doch solche, in Ansehung des zwischen denen Par-

theyen streitigen Intereſſe, ſich nicht über zehen Thaler belaufen.

Siebentens.

Kann keinem Rabbi, weil er keine ordentliche Jurisdiktion hat, eine Execution, Vollſtreckung zugeſtanden werden; ſondern er muß darum den ordentlichen Richter der Juden in Juſtizſachen requiriren, und dieſer ſolche vollſtrecken laſſen, wenn nemlich in denen Sachen, ſo per modum arbitrii abgemacht worden, zwey Monat verfloſſen, in denen übrigen der Kognition des Rabbiners überlaſſenen Sachen aber, binnen zehn Tagen nicht ad forum ſuperius provozirt worden iſt, und bedarf es in ſolchen Fällen nicht erſt einer Beſtätigung a judice ſuperiore.

Achtens.

Die achte Frage erledigt ſich dadurch, daß gleichwie denen Partheyen unbenommen iſt, ſich unter ſich zu vergleichen, zu ſolchem Vergleich Zeugen zu nehmen, und denſelben ſchriftlich aufzuſetzen, alſo auch ſolches von dem Rabbi geſchehen könne.

Neuntens.

Der Vergleich kann von ihm verlautbaret und mit der Wirkung niedergeſchrieben werden, daß die Partheyen daraus zu deſſen Erfüllung verbunden ſind.

Zehntens.

Wie denn auch denen jüdiſchen Partheyen wohl frey ſtehet, unter ſich ſelbſt eine poenam conventio-

ventionalem zu setzen, der Rabbi hingegen solche zu verfügen, eben so wenig befugt ist, als über die Frage: Ob gegen Erlegung derselben, der Vergleich aufgehaben oder gehalten werden solle, rechtlich zu erkennen; sondern vielmehr solches in foro ordinario superiori ausgemacht werden muß.

Eilftens.

Die eilfte Frage erhält aus der Entscheidung der vorhergegangenen ihre hinlängliche Erledigung; zumal, wenn die Rabbinen sich darnach zu verhalten genau angewiesen, und zugleich bedeutet worden, daß sie, wenn sie sich nicht darnach achten, oder Illegalitäten begehen sollten, jederzeit unausbleibliche rechtliche Ahndung und Bestrafung von dem judice superiori zu gewärtigen haben sollten.

Ihr habt also hiernach den dortigen Rabbinen und Judenschaft, wie nicht weniger die Unterrichte gehörig zu bescheiden, und wird Unsere dortige Kammer auf gleichem Fuß aus Unserm Generaldirektorium instruiret werden. Sind ꝛc. ꝛc.
Berlin den 5ten Jun. 1757.

ad mandatum

v. Jariges.

An das preußische Hofgericht.

In Berlin hat die jüdische Gemeine sich durch öffentliche sehr gut eingerichtete Armenanstalten ausgezeichnet, von denen ich Ihnen hier gleichfalls das nöthigste anführen will: —

Die berlinsche jüdische Gemeine hat nicht nur öffentliche Armenanstalten, zum besten der ganzen Gemeine, errichtet; sondern es giebt auch unter derselben Gesellschaften, welche aus einem freyen Trieb der Wohlthätigkeit, entstanden sind, und die Versorgung der Armen, als eine Religionspflicht, als eine gottesdienstliche Handlung ansehen.

Die Anzahl aller dieser Armenanstalten, wohlthätigen Gesellschaften und milden Stiftungen, deren Einkünfte theils von den monatlichen Beyträgen, theils von den Geschenken durch Vermächtnisse, theils aus den Armenbüchsen, theils von den Einkaufgelde in den Gesellschaften, theils von den Leihgelde für gewisse Geschirre, u. a. m. hergenommen werden, erstrecket sich ohngefähr auf zwanzig, von welchen ich vornehmlich nur folgende anführen will.

Erstens.

Eine allgemeine Armenanstalt, oder Allmosen, welche von der Gemeine jährlich verarmten Mitbürgern und Wittwen mitgetheilet werden; auch Allmosen, welche den fremden Armen an den Thoren gereicht werden. Am Rosenthaler-

thore hat die Gemeine ein Haus, in welchem die Fremden, besonders am Sabbath, an ihren Festen, und vornemlich an den Osterfeyertagen, auf allgemeine Kosten gespeiset werden.

Zweytens.

Das Lazareth, welches die Gemeine mit Essen und Trinken versorget; von den andern Unkosten aber nur einen Theil trägt, weil das Uebrige von der folgenden Gesellschaft besorgt wird. (Es werden auch fremde Kranken in dasselbe aufgenommen.)

Drittens.

Eine Gesellschaft, welche die allgemeine Verpflegung der Kranken, aus der Gemeine über sich nimmt. Sie besteht aus mehr, als hundert Mitgliedern. Wer in selbige aufgenommen werden will, der bezahlt ein geringes Eintrittsgeld, weil es bey der jüdischen Gemeine für eine Ehre gehalten wird, ein Mieglied derselben zu seyn. Diese Gesellschaft hält ihren eigenen Arzt, Wundarzt, acht Krankenwärter, und zwölf Krankenwärterinnen. Sie hat beständig Kleidungsstücke, Betten, und Erfrischungen vorräthig. Sobald jemand in der Gemeine krank wird, und es dem Vorsteher dieser Gesellschaft anzeigen lässet, so muß dieser täglich zweymal zu ihm gehen, und für die Bequemlichkeit des Kranken sorgen.

Nimmt die Krankheit zu: so müssen, noch ohne den Krankenwärter, alle zwey Stunden, Tag und Nacht hindurch, zwey Mitglieder der Gesellschaft durchs Loos gewählet werden, den Kranken, (wenn er keine ansteckende Krankheit hat) zu besuchen, alle mögliche Mittel zu seiner Genesung anzuwenden, ihn zum Tode zu bereiten, sein Testament zu besorgen, u. s. w. für dieses Alles bezahlt der Arme nichts. Der Reiche giebt einen beliebigen Beytrag zur Gesellschaft. Die Mitglieder dieser Gesellschaft befleißigen sich der Reinigkeit der Sitten, und es wird Niemand unter selbige aufgenommen, welcher sich eines Betruges gegen einen Juden, oder Christen schuldig gemacht hat. Die Frauenzimmer haben eben eine solche Gesellschaft unter sich errichtet.

Viertens.

Die Stiftung zum Unterhalt der Dürftigen versorget die Hausarmen mit Brodt, Holz, und andern unentbehrlichen Bedürfnissen. Aus verschiedenen Familien sind achtzehn Hausväter bestellt, bey welchen sich die Armen, welche von dieser Stiftung Wohlthaten geniessen wollen, melden müssen. Diese zeigen es den Kaßirern an, ohne die Namen der Dürftigen angeben zu dürfen, und erhalten für dieselben, nach dem Verhältniß der Haushaltung, und der Anzahl der Kinder, wöchentlich das nöthige Brodt, und für jedes Jahr hinlängliches Holz. Es wird ihnen aber solches nicht in Natur gegeben: sondern sie bekommen

kommen gewisse Zeichen, wofür sie, bey bestimmten Bäckern für jedes Zeichen ein Zweygroschenbrodt, und bey den Holzverwaltern das darauf angemerkte Holz erhalten. Das Fuhr- und Hauerlohn wird ihnen ebenfalls gereichet. Beynahe werden wöchentlich vierhundert solcher Zeichen ausgegeben, und jede arme Haushaltung bekömmt jährlich einen halben, auch wohl einen ganzen Haufen Brennholz. Ihren Fond hat diese Stiftung. Erstlich; Von einen wöchentlichen Beytrag mildthätiger Personen. Zweytens: Von freywilligen Geschenken, in der grossen Synagoge, auch andern religiösen Versammlungen. Drittens: Von einigen Kapitalien, die der Stiftung zum besten geschenkt, und beständig auf Interessen ausgethan worden sind. Viertens: Vornehmlich aber von einem ausgebreiteten Handel mit Osterzucker. Diesen Zucker lassen die Vorsteher, zum Gebrauch der jüdischen Nation an den Osterfeyertagen, in den hiesigen Zuckersiedereyen verfertigen, und verkaufen denselben an ihre Mitbrüder, größtentheils auffer Landes, nach Pohlen, Böhmen, Oesterreich, u. a. m. zum besten dieser Stiftung. Sowohl die Vorsteher, als die Kaßirer der Stiftung, sind angesehene Hausväter aus der Gemeine, die ihrem Amt unentgeldlich vorstehen.

Fünftens.

Eine Gesellschaft, die für den Unterricht in der Religion sorgt. Alle Kinder werden unentgeldlich

geldlich unterwiesen, wozu Lehrer und Aufseher bestimmt sind.

Sechstens.

Eine Gesellschaft, die den Armen Hembden und andere nothwendige Kleidungsstücke reicht.

Siebentens.

Eine Gesellschaft, die auf eine sinnreiche Weise, den Armen Gutes thut, ohne daß es jemand erfährt, wodurch man ihnen also die Schaamröthe erspart. Wenn jemand Trauer bekömmt, da er, vermöge des Gesetzes, die ersten sieben Tage nicht ausgehen darf, oder wenn dessen Frau in den Wochen liegt, und er also schwere Ausgaben hat; so werden ihm von einem Vorsteher der Gesellschaft, zwey Büchsen zugesandt, wovon die eine voll Geldes ist, und die andere so viel enthält, als dem dürftigen Hausvater zugedacht worden; zur zweyten wird ihm der Schlüssel versiegelt zugeschickt. Der Arme nimmt aus der Büchse so viel, als er bedarf, leget das noch übrig bleibende Geld in die erste Büchse, und sendet sie dem Vorsteher zu. Der Reiche nimmt ebenfalls das Geld aus der zweyten Büchse, und leget es in die erste; thut auch nach Belieben ein Allmosen hinzu. Da nun die Büchse im ganzen Jahr nur einmal geöfnet wird: so erfährt niemand, wer etwas herausgenommen, oder hineingelegt hat. Diese Gesellschaft

schaft hält übrigens noch gottesdienstliche Versammlungen.

Achtens.

Die Beerdigungsgesellschaft, welche sich mit dem Beerdigen und Reinigen der Todten beschäftigt. Der Arme bezahlt weder seine Stelle auf dem Gottesacker, noch sein Sterbekleid. Der Reiche giebt nach Belieben. Von dieser Gesellschaft wird auch im Winter Holz und Geld den Armen ausgetheilet.

Neuntens.

Die Stiftung zur Ausstattung armer Mädchen. Jährlich werden drey Mädchen ausgestattet, und jede bekömmt zweyhundert bis dreyhundert Thaler. Auch geniessen arme Mädchen aus der Provinz diese Wohlthat; sie erhalten aber nicht so viel, als die hiesigen.

Diese Gesellschaft verleihet Zinn und andere Geschirre auf Hochzeiten, und das dafür einkommende Geld wird zu ihren wohlthätigen Absichten angewendet.

Zehntens.

Die Heyrathsgesellschaft, besteht aus zweyhundert armen, und reichen Hausvätern. Wer seine Tochter verheyrathet, der erhält von jedem Mitglied der Gesellschaft einen Thaler. Diese zweyhundert Thaler werden ihm, acht Tage nach

der Hochzeit von dem Vorsteher der Gesellschaft eingehändiget. Es dürfen aber jährlich nur acht Mädchen verheyrathet werden: jeder Hausvater darf nur eine Tochter einkaufen, und diese muß das zehnte Jahr noch nicht überschritten haben.

Eilftens.

Eine Gesellschaft, welche armen Studirenden ein Gewisses monatlich reicht.

Zwölftens.

Eine noch nicht lange errichtete Freyschule für vier und zwanzig arme Kinder. Sie hat drey Direktores, und drey Inspektores. Vor der Hand werden die Kinder im Schreiben, Rechnen, und in der hebräischen Sprache unterrichtet. Die fähigen Köpfe sollen auch in andern Sprachen, in der Mathematik, und in den freyen Künsten einen Unterricht erhalten.

Dreyzehntens.

Hieher gehört auch die Freyschule bey des Herrn Benjamin Veitel Ephraim Manufaktur von brabantischen Spitzen. In dieser Schule werden die in der Manufaktur arbeitende Kinder, sie mögen Juden oder Christen seyn, im Lesen, und Schreiben unentgeldlich unterrichtet.

Neun und siebenzigster Brief.

K. in Preussen, den 1779.

Mein wertheſter Freund!

Sie haben vollkommen Recht, wenn Sie von meiner abermaligen Reiſe nach Preuſſen mehrere Beobachtungen erwartet haben. Freylich habe ich Gegenſtände genug gefunden, die mir manche nicht unwichtige Bemerkungen veranlaſſet haben. Mein Tagebuch iſt auch wirklich damit angefüllt. An Zeit und Umſtänden hat es allein gelegen, welche mir nicht haben verſtatten wollen, meine blos aufs Papier geworfne Gedanken in Ordnung zu bringen. Ich will Ihnen alſo ſolche lieber ganz roh mittheilen, als länger vorenthalten.

Die eifrigen Vertheidiger des Einfluſſes der Luft und der Himmelsgegend auf Denkungart und Geſinnung der Völker, lade ich ein, mit mir noch einmal eine Reiſe durch die Mark und Pommern, nach Preuſſen anzuſtellen. Zuverläßig werde ich ſie ihres Irrthums überzeugen. Was für ein Unterſchied, den eine nichts bedeutende Entfernung weniger Meilen allhier bemerken läſſet, in die Verfaſſung und den ganzen ſittlichen Zuſtand der Bewohner des Landes, die einer und derſelben Luft genieſſen, unter einem Grad wohnen.

Freyheit, Freyheit ist es, die vorzüglich das sittliche Wohl der Menschen in gesitteten Ländern bestimmt! Freyheit im Denken, Freyheit zu handeln. Wo der Landmann nur ein Sklave seines Edelmanns und Gebieters ist; wann Blindheit des Aberglaubens dieses Joch noch beschwerlicher macht, und dem unglücklichen Bauer annoch das Wenige entziehet, was er von seinem Schweiß und Blut mit vieler Mühe und List seinem strengen Junker zu verheimlichen gewußt: können Sie Sich wohl daselbst Zufriedenheit, Vergnügen und Glück gedenken? Unzufriedenheit gegen alle Menschen, Haß, Rache, Verzweifelung, ein böses und tückisches Herz entdeckt sogleich der allererste Anblick, so, daß ich Ihnen, mein Werthester! wann wir diese Gegenden durchreisen wollten, sogleich, ohne zu wissen, in welcher Provinz wir uns befänden, aus dem Anblick und dem Verhalten der Einwohner sagen wollte, auf welchem Grund und Boden wir uns befänden. Kann ich auch noch die Wohnungen und das bebaute Land der Bewohner ansichtig werden, so soll es mir niemals fehlen, Ihnen recht zuverläßig zu sagen, was für Unterthanen die Bewohner sind, zu welcher christlichen Religionspartey sie gehören. Und, Freund! wie traurig; wann auch selbst Menschen von Geburt oder vermeynten höherm Stande in niedrigster Dürftigkeit und allen damit vergesellschafteten Beschwerden, einen grossen Theil dieser Gegenden ausmachen!

Nun erachten Sie leicht, was für eine Ermunterung meinem niedergeschlagenen Geiste, was für eine Erquickung meinem gekränkten Auge seyn mußte, wann eine Entfernung von ein paar Meilen mich auf einmal in die anmuthigsten Gegenden versetzte, mich wieder unter wahre und gute Menschen brachte! Und was für Gegenden waren es, die einen solchen Kontrast darboten? Alte Königl. Preußische Provinzen, und sogenannte Niederungen und Werder! Und die Einwohner, sogenannte Kälmer; seit undenklichen Jahren allhier ansäßige Kolonisten, die aus weiten Gegenden verschrieben, mit vielen Freyheiten allhier angesetzet worden, und ihre Freyheiten mehrentheils bis auf diesen Tag erhalten! Von welcher Kirche aber? Gar nicht Fragens werth; sicher Protestanten, oder Mennonisten! Religion, wahre Religion, von einem vernünftigen Religionseifer geleitet, finden Sie hier, Freund! Und wollen Sie Sich von dem guten Einfluß überzeugen, den eine gottgefällige vernünftige Religion auf die ganze Denkungsart des Menschen von jedem Stande mache: so will ich Sie zu einem und dem andern Wirthe in Dorfschenken hiesiger Gegenden führen, wo Sie von dem Wirthe, der Wirthin und seinen Kindern mit auffallender Artigkeit werden empfangen und begegnet, mit vieler Vernunft und Ueberlegung in angenehmer Unterredung über verschiedene Gegenstände, selber über Religionswahrheiten, mit guter Einsicht werden unterhalten werden. Und in

den kleinen Städten unter den Adlichen; welche gute Erziehung! Was für feine Sitten! Wie viel Kenntniß und Wissenschaft! Was für ein guter Geschmack! Was für Menschenliebe in ihrem Betragen!

Hier breche ich ab. Ein Gemählde wollte ich Ihnen nur entwerfen, nicht auszeichnen. Vielleicht finden Sie blos Striche. Es mag seyn. Nur gewiß keine falsche. An meinem Pinsel, oder vielmehr an meiner Reißfeder werden Sie gar leicht eine zitternde Hand entdecken. Kann ich dafür, daß natürliche Schwachheiten und Mängel mich drücken? Leben Sie wohl, bis ich Sie von Preussen noch einmal in kurzem unterhalte.

Achtzigster Brief.

E. den 1779

Liebster Freund!

Nur mit einem Worte hatte ich in meinem letztern der Mennoniſten gedacht, und Sie fassen mich auch sogleich bey diesem Worte. Unrecht haben Sie gar nicht, daß es Ihren Freunden sehr angenehm fallen müsse, von diesen so sehr merkwürdigen Leuten zuverläßigere Nachrichten zu erhalten, als unsre Schriftsteller uns davon mittheilen. Ich erinnere

mich, daß mir vor einigen Jahren viel daran gelegen war, die Sekte der Mennonisten näher kennen zu lernen. Ich habe sicher alles davon gelesen, was ich nur davon auftreiben konnte. Und bey dem allen hat ein einziger Tag, den ich mit diesen Leuten umgegangen, mich eines ganz andern belehret. Oft werden Mennoniten von dem gemeinen Haufen unsers Vaterlandes mit den Herrenhutern in eine Klasse gesetzt; oft werden sie für die Wiedertäufer, Inspirirten und sonstige Ketzer gehalten. Nicht zu bewunderen, da wir 50 Meilen im Umkreise bey uns von keinen Mennoniten wissen; und was man von diesen erzählet, nur etwas ähnliches mit jenen hat. Indessen sind sie doch in Lehrsätzen, in ihrer kirchlichen und bürgerlichen Verfassung von den Herrenhutern und übrigen Sekten ganz verschieden. Ehemals war blinder Religionseifer und Mangel der Duldung schuld daran, daß diese rechtschaffene Christen und gute, einem Staate sehr vortheilhafte, Bürger bey uns keinen Eingang gewinnen konnten. Gegenwärtig — verfolgt man nicht. — Herrenhuter nimmt man auf und an; Mennoniſten aber wird man, ausser den bereits Ansäßigen, nicht ins Land zu ziehen suchen. Lesen Sie meinen Brief. Politische Ursachen, Polizeyverfassungen möchten es wohl verhindern, daß diese Sekte sich sehr verbreite.

Ohngefehr trug es sich zu, daß ich bey der Rückreise von Königsberg einen Reisegefährten bekam, der in der Niederung im Elbingischen Werder ansäßig war.

Ermüdet von der Reise, nahm ich seine ehrliche Einladung an, bey ihm einige Tage auszuruhen. Bis dahin hatte ich in den Gedanken gestanden, daß ich mit einem wohlhabenden guten Bauer, allenfalls Schulzen gereiset sey. Wie veränderte sich aber meine Vorstellung zu meiner Beschämung, daß ich meinen Mann nur nach seiner äusserlichen Kleidung beurtheilet hatte, als wir nicht weit mehr von seinem Wohnort entfernet waren. Die Seinigen erwarteten seiner in gewisser Entfernung. Wie wurde ich nicht entzückt, als ich eine ehrwürdige Familie beysammen fand, deren Gesichtszüge, wahre innere Ruhe, Zufriedenheit, Seelenvergnügen, Redlichkeit, Sanftmuth und Liebe zu erkennen gaben. Alle waren ländlich schlecht gekleidet, aber mit einer Ordnung, Reinlichkeit und Anstand, welche bey mir den Vorzug vor allen gesuchten Schmuck und Pracht verdienet, den wahren Reitz ausmacht. Und eben so habe ich sie kennen gelernet, da ich nach einiger Zeit in einer Versammlung ein paar hundert derselben zusammen antraf. Die Mannspersonen trugen die Haare reinlich an den Kopf herabhängend, abgestutzt; Rock, Weste und Beinkleider von schwarz grauen guten Tuche. Die Frauenspersonen alle mit einander schneeweisse Hauben von einem Schnitt, Halstuch, Kamisöler und Röcke, nach einem Zuschnitt geformet, aber so wohl anpassend, so sauber und reinlich, daß diese ihre Achtung und Aufmerksamkeit auf Ordnung und Wohlstand, schon ein gutes Vorurtheil für sie erreget. Die Umar-

mung dieser patriarchalischen Familie, die mit so viel redlicher Einfalt, freundschaftlichen Zärtlichkeit und innern Gefühl der reinesten Wonne vollbracht wurde, war für mich eine rührende Scene. Ich hielt mich in die Familie eines Jakobs versetzet. Der Hingang zur Wohnung meines Reisegefährten, welcher in ununterbrochenen freundschaftlichen Unterredungen sich endigte, war beständiger Wechsel neuer empfindlichen reinesten Vergnügungen. Da ich ins Haus, in die Zimmer trat: wie entzückt wurde ich über die Ordnung, Reinlichkeit und den Anstand, so ich aller Orten antraf. Nichts fehlte an Geräthschaften zur Bequemlichkeit. Aber alles ohne Pracht. Bey Tisch herrschte kein Ueberfluß in Gerüchten, aber desto mehr Ordnung, gute Zurichtung, Geschmack und Reinlichkeit. So wie ich es bey meinem Wirth antraf, eben so habe ich es ohne Ausnahme bey allen gefunden, zu denen ich von ihm geführet wurde. NächstenSonntags sollte die Nachtmahlshandlung in ihrem Versammlungsorte zu Elbing gehalten werden. Ich erhielt von diesen gutherzigen Leuten ohne Mühe die Erlaubniß, sie dahin begleiten zu dürfen, und die Versicherung, daß ich ihrem ganzen Gottesdienste beywohnen könne. Was hatten sie auch wohl vor Ursach, eine ihrer gottesdienstlichen Handlungen insgeheim zu verrichten, wann sie nur keine Stöhrung in ihrer Andacht befürchten dürfen? Ich habe Ihnen vergessen zu sagen, daß ihr Privatgottesdienst zu Hause mir sehr erbaulich gewesen; und ich in ihren Gesängen, in ihren Gebets-

betsformuln nichts anstößiges gefunden, wenn ich diesen und jenen Ausdruck ausnehme; wovon ja aber auch die unsrigen so wenig frey sind, und die wir mit ihnen gemein haben. Die Tage vor der Kommunion war in ihrer häußlichen Andacht eine wahre stille Woche, warlich viel stiller, gottesdienstlicher, heiliger, als unsere sogenannte Marterwoche.

In Elbing verließ ich meinem Wirth, weil er mit einem der Diakonen annoch zu sprechen hatte. Ich trat in den Versammlungsort; da die Gemeinde schon zusammen war, und bereits gesungen wurde. Ein Aufseher empfing und führte mich durch den Saal, nahe bey dem Katheder, wo die Diakonen zu sitzen pflegen. Die Gemeinde saß auf Bänken, Frauensperſonen besonders, Mannsleute zusammen. Was für eine ehrwürdige Menschengesellschaft! Ein heiliger Schauer überfiel mich bey dem ordentlichen sanften Ton ihres harmonischen Gesangs, bey dem Anblick andachts- und unschuldsvoller Gesichter, denen man wahre Rührung des Herzens aus den Augen lesen konnte, ohne affektirte Andächteley. Und sollten Sie es mir wohl, mein Werthester, verzeihen, wenn ich so wenig Empfindsamkeit hätte haben können, ohne sanfte Rührung der Seelen, einen Anblick zu ertragen, dessen Andenken mir noch immer empfindlich und schätzbar ist. Mehr als hundert junge Menschen, männlichen und weiblichen Geschlechts in der besten Blüthe, voller Saft und

Kraft, deren Wangen und Gesichtsfarbe Zeuge waren von derjenigen Unschuld, Zucht und Keuschheit, wovon unsre Tage auch dem Jüngling so wenig mehr übrig lassen. Hier keine vergreisete Jünglinge, hier keine Töchter, deren blasse siechte Farbe das heimliche und offenbare Verschulden der Ausschweifungen ihrer Eltern zu erkennen gegeben hätte. Hier keine verrätherische Blicke! O thätige Religion, wie schätzbar solltest du den Menschen seyn, wenn du über ganze Menschengeschlechter soviel Vorzüge zu ihrer Glückseligkeit verbreitest!

Als der Gesang geendigt war, hielt der Lehrer der Versammlung, ein bejahrter würdiger geschickter Mann einen Vortrag, über einen zu der gegenwärtigen Handlung besonders gewählten biblischen Spruch, und zwar von dem auf den Versammlungssaale zu dem Ende befindlichen Katheder, oder etwas erhabenen Lehrstuhl. Ich glaube wohl nicht, daß er etwas von seiner über diese biblische Stelle gehabten Meditation niedergeschrieben haben möchte. Gedacht hatte er aber gewiß darüber. Der Vortrag war ohne gekünstelte Beredsamkeit, ohne Schmuck ausgesuchter Worte, aber überdacht, aus wahrer Ueberzeugung, und aus der Fülle des Herzens kommend. Was Wunder, daß er also auch wieder zu Herzen gehen konnte! Und das ist doch wohl die Hauptabsicht eines christlichen Vortrags.

Nach geendigter Predigt wurde das Nachtmahlsformular von dem Lehrer verlesen, welches beynahe gänzlich mit dem Nachtmahlsformular der reformirten Kirche überein kam: wie denn überhaupt diese guten Leute den Evangelischreformirten nicht nur in den Glaubenslehren, sondern auch in äusserlichen gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuchen am nächsten kommen. Wovon und von ihrer übrigen Verfassung, ich Sie noch in einem besondern Schreiben zu unterhalten gedenke. Ihre eigene Nachtmahlshandlung gehet stark von den unter uns bekannten Gebräuchen der Reformirten ab. Der Nachtmahlstisch war zugerichtet, wie bey diesen das heilige Brodt von Weizenmehl gebacken, in langen schmalen Reihen, wie unter deutschen und französischen Reformirten üblich ist. Aber diese Reihen, oder lange Schnitte Brod, etwa 6 bis 8 Zoll lang, keinen vollen Zoll breit, welche besonders also gebacken, sind in gewisse kleine Einschnitte oder Kerbschnitte getheilet. Die Kommunikanten blieben ein jeder auf ihren Sitz auf den Bänken. Die Diakonen nahmen Teller mit solchen Stücken Brod, näherten sich damit den Bänken, und reichten jedesmal dem ersten auf der Bank ein solches; der einen Einschnitt davon abbrach, und das übrige seinem nächsten Nachbar gab, der eben also verfuhr, wann er einen Einschnitt für sich abgebrochen. Wenn also das Brod in allen Bänken herum getheilet war, aß ein jeder den abgebrochenen Theil. Darauf gingen die Diakonen mit den Kelchen herum, fingen bey jeder Bank

an,

an, ihn dem ersten zu geben, der daraus trank, und ihn seinem nächsten Nachbar reichte. In einer unbeschreiblichen Stille und Ordnung, ohne alle äussere Bewegung, aber mit desto stärkerer Bewegung und Rührung des Herzens, die aus aller Augen zu lesen war, endigte sich diese heilige Handlung mit Gebet und Gesang; nachdem vorher angezeigt wurde, daß, wenn ja einer bey Austheilung des Brods und des Kelchs übergangen seyn möchte, sich derselbe melden solle. Denn währender heiligen Handlung würde sich freylich niemand gemeldet haben, aus Furcht die Andacht zu stören, und die Stille zu unterbrechen. Ich bin ꝛc. ꝛc.

Ein und achtzigster Brief.

E. in Preussen den 1779.

Mein Liebster!

Die jetzigen Mennoniſten theilet man in grobe und feine. Alle sind in ihrer Kleidung, in ihren äussern und ganzen Betragen, ganz simpel, einförmig, schlecht und recht. Die sogenannten Groben mögen sich in ihrer Kleidung und Betragen dem Bäurischen mehr nähern, so wie sie in gewissen Lehrpunkten strenger sind, als jene. Es kommt auch überhaupt bey ihnen nicht darauf an; ob jemand in einem oder andern Nebenpunkte

nicht

nicht mit dem grossen Haufen übereinstimmig denkt, wenn er nur in den wesentlichen Punkten übereinkommt. Diese aber, wie ich bald zeigen werde, sind auser den Unterscheidungspunkten, wodurch sich ihre Sekte bestimmt, aus dem Evang. Reformirten Lehrsystem, zum Theil so gar wörtlich, entlehnet. Das Vaterland der Mennonisten sind die Niederlande, wo Mennon im 16ten Jahrhundert diese Sekte stiftete. Man thut ihnen Unrecht, wenn man sie Anabaptisten oder Wiedertäufer nennet. Diese haben freylich die Sekte der Mennonisten veranlasset, ihr Stifter Mennon aber hatte sich von den Wiedertäufern gänzlich abgesondert. Sie haben mit diesen nichts gemein, als 1. daß sie, wie diese, keine Kinder, sondern Erwachsene, die von ihrem Glauben Rede und Antwort geben können, taufen. 2. kein Obrigkeitlich Amt führen, indessen doch die Obrigkeit anerkennen, ehren und gehorsamen 3. keine Waffen führen noch im Krieg dienen 4. nicht schwören 5. für unanständig halten, daß ein Lehrer des Evangelii für Besoldung diene. — —

Zu ihren Lehrern wählen sie Leute von Jahren, rechtschaffene, redliche, einsichtsvolle Männer die sowol durch einen vorzüglichen Grad von Kenntniß, als einen geprüften Wandel, sich ausgezeichnet haben und bereits der Gemeinde nützlich gewesen. Damit sie das so mühsame als ehrwürdige Lehramt ohne Nahrungsforge führen können, wird zugleich erfordert, daß sie bemit-

telt

telt seyn müssen. Der rechtschaffene Mann, den ich kennen lernte, war ein Brandteweinbrenner. Da sie sich aber nicht auf Wissenschaften legen, kann es wol daher kommen, daß sie öfters in ihren Schriften und Reden sehr unbestimmt sind, sich fremder Worte und Erklärungen unschicklich bedienen und sie nicht gar gut zu nehmen wissen; auch wenn man sich mit ihnen in Unterredungen über Religions-Materien einlässet, sie nicht allemal befriedigen. Allein, sind dies nicht Vorwürfe, die der schlechte Menschenverstand des guten Mennoniſten mit gleichem und vielleicht noch mehrern Rechte manchen unsrer Hochstudierten —— beilegen möchte! Nicht nur diese lehren die Gemeinde, unterrichten die Jugend und verrichten die öffentlichen Gottesdienstlichen Handlungen ohne einige Vergeltung; sondern auch ihre Diakonen verrichten die mühsamste Besorgung aller Angelegenheiten der Gemeinde ohne Rücksicht einiger Belohnung. Ihnen zusammen kommt es vorzüglich zu, über Ordnung Zucht und Ehrbarkeit in der Gemeinde zu wachen. Sobald sich jemand aus der Gemeinde eines Fehltritts schuldig macht, wird er nach Apostolischer Vorschrift behandelt, und wenn er keine Reue und Leid, keine Besserung bezeigt, von der Gemeinde gänzlich ausgeschlossen.

Die Preußischen Mennoniſten sind im vorigen Jahrhundert aus den Niederlanden unter Versicherung völliger Glaubens und Gewissensfreyheit, und mit vielen Freyheiten verschrieben, um

dasige

dasige Niederungen urbar zu machen, und das Land zu bebauen. Wie sie ihren Theils bißhero alles erfüllet haben, was von guten Menschen und tüchtigen Bürgern des Staats zu erwarten; so wird ihnen auch noch heutiges Tages kein Eid abgefodert, kein Obrigkeitlich oder öffentliches Amt aufgebürdet; so werden sie zu keinem Soldaten noch Kriegesstand gezwungen und im ungestöhrten Wesen erhalten. In den königl. Preussischen Provinzen bezahlen sie, um nicht den andern Bürgern des Staats die Kriegeslast allein tragen zu lassen für die Enrollirung ein gewisses Geld, so sie auch gerne entrichten, als treue Unterthanen und gute Bürger.

Sie verlangen Liebster Freund, diese Leute nach ihrem Lehrbegriff, nach ihren Kirchenritualen näher keñenzu lernen, ich kann nicht unpartheyischer hiebey zu Werke gehen, als wenn ich Ihnen einen kurzen Auszug eines ihrer neuesten Glaubens und Kirchenbücher darlege.

Das erstere hat den Titel: Confeßion oder kurze und einfältige Glaubensbekenntniß derer, so man nennet, die vereinigte Flämische, Friesische und Hochteutsche Taufgesinnete, oder Mennonisten; ausgegeben durch die Gemeinen in Preussen. Im Jahr Christi 1756.

Ohne einer Vorrede enthält diese Schrift 15 §. §.

§. 1. Von GOtt dem Vater. Hier heißt es: Wir glauben von Herzen und bekennen für jedermänni-

männiglich mit dem Munde, nach Innhalt der H. Schrift des Wortes Gottes, einen einigen GOtt, der da ist ewig, allmächtig, heilig ꝛc.

§. 2. Von Christo, dem Sohne GOttes. Wir glauben an JEsum Christum, daß Er ist unser HErr und Heiland, Erlöser und Seligmacher, der von Ewigkeit auf eine unbegreifliche Weise gezeuget ist, der ewig lebende Sohn GOttes, von dem der Vater selber gezeuget, daß Er sein lieber Sohn. ꝛc.

§. 3. Vom heiligen Geist. Wir glauben an den Heil. Geist, der vom Vater und Sohn ausgehet, durch welchen der Vater und Sohn würket, also, daß Er auch mit dem Vater und Sohn in dem Einigen göttlichen Wesen begriffen ist ꝛc.

§. 4. Von der Gemeine GOttes. Von der Gemeine GOttes und Gemeinschaft der Heiligen bekennen wir, daß da ist eine Gemeine GOttes, die Er durch sein eigen Blut hat erworben, und gewaschen von Sünden, durch sein eigen Blut, und hat sich selbst gegeben für sie, auf daß er sie heilige ꝛc. — Der wahren Gemeine Kennzeichen sind, die rechten Früchte der Bekehrung, das Scheuen und Vermeiden der Sünden, und Leben in allerley Gütigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit, nach der Lehre Christi und seiner Apostel, im rechten Glauben an JEsum Christum, durch die Ge-

horsamkeit des göttlichen Worts, und im Gebrauch seiner Heil. Ordnung, der Taufe und Abendmahls, und in freymüthiger Bekenntnis GOttes und JEsu Christi vor den Menschen, in feuriger brüderlichen Liebe unter einander, die Einigkeit im Geist zu halten, durch das Band des Friedens ꝛc.

§. 5. Vom Amt der Lehrer.

§. 6. Vom Amt der Diaconen.

§. 7. Von der Christl. Taufe. Die Taufe ist eine auswendige sichtbare Ordnung, von Christo selber zu einer Einverleibung seiner Gemeine befohlen, welcher Gebrauch hierinn besteht, daß alle die, welche die Lehre des heil. Evangelii hören, glauben und mit bußfertigem Herzen gerne annehmen, zu einem seligen Leben mit Wasser müssen getauft werden, nach dem Befehl Christi, Matth. 28. Diesen Befehl haben die heiligen Apostel fleißig in Acht genommen, nach Apostelg. K. 8. 9. 10. Apostelg. 2, v. 36-40. — — Also auch nun die Kinder, die damals noch ferne waren, soweit gekommen sind, daß sie die rufende Stimme, die durch die Lehre des heil. Evangelii zu ihren Ohren gethan, verstehen können, und mit bußfertigem Herzen gerne annehmen und gläuben, denen gebühret die Taufe zu empfahen — — Was für Nutzen den wahren Gläubigen von Gottes wegen durch die Taufe zugeeignet wird, ist — die Abwaschung der innerlichen sündlichen Unreinigkeit

nigkeit der Seele, durch das vergossene Blut Christi, wodurch man hat die Vergebung der Sünden. — Die Schuldigkeit, worzu die Getauften durch die Taufe verpflichtet und verbunden sind, ist, daß sie allhier ihre Sünde durch die Taufe in den Tod Christi müssen begraben lassen, nach der Lehre des Apostels Pauli, Röm. 6, v. 1-4. Galat. 3, v. 27. — Also muß ein jeglicher nach seiner empfangenen Gabe zum Unterhalt und Besserung desselben Leibes in zeitlichen und geistlichen Sachen ernsten Fleiß anwenden, daß sie als wahre Hausgenossen GOttes und Mitbürger des geistlichen Jerusalems den bürgerlichen Rechten von ihrem obersten König und Haupt in fleißiger Haltung aller seiner Gebote unterthan und gehorsam seyn, nach der Lehre Christi, da Er sagt: Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.

§. 8. Vom Abendmahl des HErrn verstehen wir eine äußerliche, sichtbare evangel. Verhandlung nach Christi Befehl und der Apostel Gebrauch, zu einem heiligen Leben; Brod und Wein wird genommen nach dem Exempel Christi. Das Brod wird gebrochen und benebst dem Wein ausgetheilet, und denen gegeben, die gläubig nach Christi Ordnung auf ihren Glauben getauft sind. 1 Cor. 11, v. 23-26. — — In diesem äußerlichen Abendmahl wird uns vor Augen gestellet und bezeichnet, daß Christi heiliger Leib am Stamme des Kreuzes geopfert, und sein theuer

werthes Blut für uns vergossen ist, zur Vergebung unserer Sünden, und daß er herrlich in das himmlische Wesen, unsrer Seelen lebendig machendes Brod, Speiß und Trank ist. — Weiter lehret er uns mit unserm Gemüth und Herzensgedanken gen Himmel aufwärts zu steigen, durch heilige Gebote das wahre bezeichnete Gut von Christo zu erlangen. Es mahnet uns an zur Dankbarkeit für die grossen Wohlthaten GOttes, die er aus Liebe uns durch Christum erwiesen. Es verbindet uns zur Liebe, Friede, Einigkeit des Geistes und wahrer christlichen Gemeinschaft unter einander. — —

§. 9. Vom Fußwaschen des HErrn — aus Joh. 13, v. 12 - 17. 1 Tim. 5, 10.

§. 10. Vom heiligen Ehestande — Eine Ordnung von Gott selber im Paradies eingesetzet, — daß die Hurerey und Unkeuschheit soll vermieden, kein Mißbrauch in dieser Ordnung soll gefunden werden. In dieser Ordnung, welche auch der Herr Christus bestätigt, gehören noch alle gläubige Christen, so einander nicht zu nahe dem Geblüte, nach vorher gethanen Gebet ihren Ehestand anzufangen und christlich darinn zu leben bis ans Ende. Also daß ein jeglicher Mann habe sein eigenes Weib, und ein jegliches Weib habe ihren eigenen Mann. Matth. 5, 32. — Es mag ein Bruder eine Schwester im Glauben in der Gemeine GOttes zur Ehefrauen nehmen,

und

und eine Schwester hat den freyen Willen, solches anzunehmen, oder abzuschlagen. 1 Cor. 7, 39.

§. 11. Vom Amte der Obrigkeit. GOtt, der da ist ein König über alle Könige, und HErr über alle Herrn, hat in alle Länder eingesetzet, Könige und Obrigkeit zum Wohlstand und gemeinen Nutzen, ein gutes, bürgerlich ehrbares Leben zu führen. Röm. 13, 1-3. — Darum alle Gläubigen, ja alle Menschen schuldig und durch das Wort GOttes verpflichtet und verbunden sind, ihre hohe Obrigkeit zu fürchten, zu ehren und Gehorsam zu leisten in allen Sachen, so nicht streiten wider das Wort GOttes, ihnen zu geben Schoß, Zoll und Schatzung. 1 Petr. 2, 13. 14. — Auch sind wir schuldig für sie zu bitten. 1 Tim. 2, v. 1. 2. —

§. 12. Vom Eydschwören — Um eine Sache, die in Wahrheit besteht, den Vätern des Alten Testaments zugelassen war, einen Eyd zu thun bey dem Namen GOttes. Aber, der HErr JEsus, der Sohn des lebendigen GOttes, der König, Stifter und Einsetzer des Neuen Testaments, an dessen Gebot wir durch eine Stimme vom Himmel verpflichtet und verbunden sind zu hören, hat den Gläubigen allerley Eydschwören verboten mit diesen Worten Matth. 5, 33. 34. 36. 37. — Darum müssen Wir uns nicht bewegen lassen, über Ja, das Ja ist, über Nein, das Nein ist, mit rechter Wahrheit zu reden, son-

dern unser Ja und Nein muß in solcher vollkommenen Wahrheit bestehen, als der höchste Eyd. Desgleichen vermahnet auch der Apostel Jakobus mit diesen Worten Jak. 5. v. 12. — Daraus klar genug zu ersehen, daß uns im Neuen Testament nicht zugelassen ist, zu schwören, oder einen Eyd zu thun, sondern verboten. Es müssen aber unsere Worte aufrichtig, und die Wahrheit von Herzen geredet seyn, und muß da Ja und Nein in keiner leichtsinnigen Falschheit gebraucht werden.

§. 13. Von der Rache — Aus den Worten des Herrn Christi Matth. 5, v. 38-39. v. 44. 45. verstehen wir, daß man keine Rache üben mag gegen seine Feinde, welches auch der Apostel Paulus bevestigt Röm. 12, 19. 20. und der Apostel Petrus 1 Petr. 2, 19-24.

§. 14. Vom Christl. Bann in der Gemeine, von Entziehung der Unbußfertigen, und von Wiederannehmung der Bußfertigen in der Gemeine Christi.

§. 15. Von der Wiederkunft Christi, Auferstehung der Todten und letzten Gericht und Urtheil. — Der Schluß dieses Artikels ist: Der GOtt voller Gnaden und Barmherzigkeit wolle uns allen zusammen durch JEsum Christum seinen allerliebsten Sohn, durch des Heil. Geistes Kraft — seine Gnade verleihen, daß

wir

wir allhier auf Erden mögen heilig leben, selig sterben und frölich auferstehen von den Todten zum ewigen Leben und höchst erwünschten Seligkeit, Amen! Amen! —

Unter angeführten 15 Artikeln befinden sich eine Menge biblischer Beweisstellen Alten und Neuen Testaments angezeigt. Davon einige in dem Text ganz wörtlich angeführet. Wo also mit der Bibel geredet wird, habe ich in vorstehender Anzeige blos die Stellen angezeiget, woraus die Sprüche genommen sind. Auf obiges Glaubensbekenntniß folget:

Kurze Anweisung aus der Schrift, so wir erachten, denen zu wissen nöthig, die sich zu der Gemeinschaft der christlichen Gemeine, welche man Mennoniſten nennet, begeben wollen; verfasset in Fragen und Antworten.

Statt der Vorrede befinden sich die 4 schönen und allhier sehr schicklichen Schriftstelien. Röm. 10, 10. Röm. 10, 17. Röm. 15, 5. 1 Thess. 5, 19.

Alsdenn folgen 35 Fragen und Antworten, welche sich sämtlich gründen auf vorangezeigte 15 Sätze der Konfeßion. Die 6te Frage und Antwort ist fast wörtlich aus dem Heidelbergi-

schen Katechisinus entlehnet. Eine und andre Frage und Antwort will ich noch ausheben. Frage 3. Hoffest du dann durch die guten Werke und Unterhaltung der Gebote Christi gerecht und selig zu werden? A. Nein, dann durch unsere guten Werke können wir den Himmel nicht erwerben: Dann die Seligkeit ist ein Gnadengeschenk von GOtt, uns erworben durch JEsum Christum. Eph. 2, v. 8. 9. Frage 4. Wozu sind dann die guten Werke oder Unterhaltung der Gebote Christi nöthig? A. Sie sind Zeugnisse des wahren Glaubens an JEsum Christum, denn die Gehorsamkeit aus Liebe zu GOtt, ist das Licht und Leben des Glaubens, ohne welches der Glaube todt ist. (*) Jak. 2, v. 20-26.

Frage 18. Was nützet die Taufe? A. Sie bezeichnet den wahren Gläubigen die Abwaschung der sündlichen Unreinigkeit der Seelen, durch das vergossene Blut Christi, nemlich die Vergebung der Sünden, damit sie sich trösten der ewigen Seligkeit, durch JEsum Christum. Frage 26. Wird es einem Glied der Gemeinde gar nicht zugelassen, um sich in die Ehe zu begeben, mit einer Person, die nicht im Glauben und Lehre einig ist? A. Nein; denn das ist wider die Ordnung; und

(*) Diese Antwort thut Ihnen, mein Wehrtester, gewiß Genüge!

und wer solches thut; der handelt wider die Lehre der Apostel. Röm. 12, 16. (*)

Frage 28. Wie bekennest du die Macht der Obrigkeit? A. Ich bekenne laut Zeugniß der Schrift, daß Könige und Obrigkeiten von GOtt eingesetzet sind. — — Darum sind wir schuldig, die Obrigkeit zu fürchten, zu ehren, und Gehorsamkeit zu leisten, in allen Sachen, die nicht streiten wider das Gebot GOttes, auch allezeit für sie zu GOtt zu bitten.

Frage 29. Ist es auch zugelassen, einen Eid zu schwören? A. Nein. ꝛc.

Auf diesen Katechismus folget: Formular etlicher christlichen Gebete, welche die versammleten Gläubigen, oder ein jeder absonderlich, nach Gelegenheit der Zeit und der Sachen Nothwendigkeit, vor Gott mit Andacht und gebeugten Knien des Herzens gebrauchen. Hier sind Morgen- Abend- Tisch-Gebete; Gebet vor und nach der Predigt; Gebet über die heilige Taufe; unter dem heil. Abendmal. Danksagung über das

(*) Es können sich also nur Mennonist und Mennonisten heyrathen. Ohne dieses Gebot aus der Bibel erst zu bewähren, erkennet ein jeder, daß es der Erhaltung und dem Wohlstande der Gemeinde zuträglich, ja dazu erforderlich ist.

Kommuniciren des gebrochenen Brodts, über das Kommuniciren des Trinkbechers, Gebet für und bey den Kranken.

Fast alle mittelmäßig gut, wenigstens doch erträglich und von der Güte, daß jedes davon, vielen Gebets-Formeln eines Schmolken, Starke, Kubachs und andrer der unsrigen vorgezogen zu werden verdienet. Um mich vollkommen zu rechtfertigen, wähle ich §. 66. kurzes Morgengebet.

O HErr! laß doch Tag und Nacht deine gnädige Augen über uns offen seyn, nimm uns in deinem göttlichen Schirm, richte, regiere und benedeye alle unser Fürnehmen und Werke zu Deinen Ehren, Amen. Abendgebet S. 68.

O HErr GOtt! barmherziger himmlischer Vater, der du uns das Licht des Himmels zu unser Erleuchtung so mildiglich hast lassen scheinen und diesen vergangenen Tag auch vergönnet, auf daß Wir das nach deinem heiligen Willen sollten gebrauchen und uns in aller Gottseligkeit üben. Für diese Deine gnadenreiche Gabe sagen wir Dir Lob und Dank, Preis und Ehre ꝛc.

Die Kirchengebete sind nach den üblichen Formularen der reformirten Kirche eingerichtet, meistens abgekürzet.

Hier macht den Beschluß: Ein Abschiedslied, oder Psalm 91. Wo dieses hieher gerathen,

begreife

begreife ich nicht. Ich hätte nicht geglaubt, daß es zu beschriebenen Schriften gehöre und mit ihnen ein Buch ausmachen solle, wann es nicht der Druck und die fortlaufende Seitenzahl bezeugte. Der Gang, Melodie, und Ausdruck ist seltsam, platt und die Sprache erbärmliches Deutsch.

Ein anderes unter den hiesigen Mennonisten gebräuchliches Handbuch, ist betittelt: Kurzer Begrif der biblischen Geschichte in 9 Kapiteln. Ist aus dem Osterwalde. Dennoch will ich mir die Mühe nehmen, Ihnen, mein Lieber, den vornehmsten Inhalt des vortreflichen neunten Kapitels abzuschreiben. Das neunte Kapitel, ein kurzer Begrif der christlichen Religion. Um eine genauere Kenntniß der Religion, welche die Apostel predigten, zu haben, muß man wissen, daß sie von den Leuten zwey Sachen forderten, und ihnen auch zwey Sachen versprachen. Sie forderten, daß die Menschen glauben und sich bessern sollten. Erstlich, daß die Menschen an GOtt und an JEsum Christum glauben, der Heiden ihre Religion und den falschen Götzendienst fahren lassen, und nichts, als den allein wahren Gott, den Schöpfer der Welt anbeten und ihm dienen sollten, daß die Juden JEsum Christum vor den von denen Propheten verheissenen Meßias erkennen, und sowol die Juden als Heyden glauben sollten, daß JEsus Christus in die Welt kommen sey, die Menschen selig zu machen, vor ihre Sünden genug zu thun,

sie von der Verdammniß, und vom Tode zu erretten, und allen denen, die an ihn glauben würden, das Erbrecht des ewigen Lebens zuwege zu bringen. — Das andere, was die Apostel forderten, war, daß die Menschen ihr Leben ändern, und ihren Sünden absagen sollten: darunter die vornehmsten waren, die Gottlosigkeit, Unreinigkeit, Unmäßigkeit, Grausamkeit, der Geitz, die Ungerechtigkeit, der Hochmuth, die Verläumdung, Liebe der Welt und seiner selbst. Die nun Christen wurden, entsagten diesen Sünden, indem sie die Taufe annahmen, und versprachen, in der Uebung der Tugend und Heiligkeit zu leben, und den Befehlen JEsu Christi zu gehorchen; die sich auf diese drey Hauptstücke beziehen: Auf die Frömmigkeit gegen GOtt, auf die Gerechtigkeit und Liebe gegen den Nächsten, und auf die Mäßigkeit in Betrachtung unserer selbst. Wenn die Menschen diese zwey Pflichten wohl in Acht nahmen, und Merkmale ihrer Busse und ihres Glaubens zeigten: so versprachen ihnen die Apostel zwey Sachen, die erstere, daß die Sünde, die sie bis dahin in der Zeit ihrer Unwissenheit begangen, ihnen sollten vergeben seyn; die andre, daß GOtt sie in seinen Bund aufnehmen, und ihnen die Seligkeit und das ewige Leben geben würde, dessen die Apostel sie durch die Taufe versicherten. ; ;

Dies ist kürzlich die christliche Religion, wie die Apostel dieselbe geprediget haben. Unsere Schuldigkeit nun ist, beständig dabey zu bleiben,

sie

sie zu lieben, und das, was sie uns vorschreibt, willig zu thun, damit wir in dieser Welt heilig leben, und unsre Seligkeit von der Barmherzigkeit Gottes erwarten ꝛc.

Ein drittes mir bekannt gewordenes unter hiesigen Gemeinden übliches Andachtsbuch, hat den Titel: Sammlung einiger Lieder, und Betrachtung darüber. Danzig 1766 — Der Lieder wenige, mit desto längeren Betrachtungen. Es würde wohl schmeichlerisch und unnatürlich fallen, diese und jene zu loben. Sie, mein Werthester, haben aus meinen wörtlichen Auszügen genugsam abgenommen, wie weit die guten Mennoniſten in der deutschen Literatur annoch zurück sind. Denn ich erwarte von diesen ehrlichen Leuten wohl nicht, daß sie, wie viele der Unsrigen, es vor Sünde halten sollten, wenn man in deutscher Sprache GOtt öffentlich loben, preisen und anrufen will, solches mit gehöriger Aufmerksamkeit auf den deutschen Ausdruck zu verrichten; da jeder vernünftiger Mensch, wann er sich einer Sprache bedienet, sich darinnen der möglichsten Vollkommenheit befleißiget. Was stehet also wohl von Liedern zu sagen, deren Ausdruck, deren Poesie schlecht und unvollkommen ist; wäre auch eines und das andere aus Porstens Gesangbuch entlehnet. Noch weniger lässet sich von einem weitläuftigen Kommentar darüber rühmen. Und hiemit mache ich der Sekte keinen Vorwurf. Es sind ja unter uns auch sehr ansehnliche Gemeinden, eine ganze Konfession

feßion, in welchen man bey jedem neuen Druck des Gesangbuchs, von Ausmerzung ganz unnützer, von Ausbesserung schlechter Lieder schon seit ein viertel Jahrhundert geschrieben, konferirt, auch mit darunter gestritten, und es dennoch immer, wie mit den undeutschen und verworrenen Formularen, bey dem alten gelassen hat. Wann wir in diesen Verbesserungen wirksamer und glücklicher sind; so zweifle ich keinesweges daran, daß der Nutzen davon sich auch auf die Mennonisten erstrecken werde.

Uebrigens, mein Werthester, sind Sie nun wohl zu beurtheilen im Stande, ob die Mennonisten wirklich so unverständlich, so verworren, so schwärmerisch und ketzerisch in ihren Lehrsätzen und Meynungen sind, als sie von vielen ausgegeben werden.

Ein neuer Schriftsteller ist noch dreiste genug gewesen, sie zu beschuldigen; daß sie das alte Testament verworfen; daß sie von der Menschwerdung des Erlösers anstößige Meynungen hegten; daß sie Fanatiker wären.

Wie ungereimt; wann sie alles dies mit meinen zuverläßigen Nachrichten vergleichen. So gehets, wenn man Menschen nach Hörensagen beurtheilet, auf fremde Zeugnisse allein bauet!

Erlauben Sie nur noch eine Anmerkung, mein Werthester, und alsdenn will ich schliessen.

Ich

Ich wiederhole die Ihnen bereits geäusserte Verehrung der göttlichen Vorsehung, welche, bis auf gegenwärtige Tage des Unglaubens, das Volk Israels unter uns erhalten hat, und noch wallen lässet, damit dies verkehrte Geschlecht durch ihren uns so sichtbaren, gar oft so nachtheiligen Karakter, und durch ihre Schicksale die Wahrheit Moses und der Propheten, und dadurch zugleich die Wahrheit der christlichen Religion erhärte. Der Stolz, Trutz, Unglaube und Uebermuth, zu welchem dies Volk, bey ihrem gegenwärtigen blühenden Wohle unter uns, sich neiget, bestärkt von neuem alles das, was die Schriften der Propheten uns von ihrem Karakter, und von dem ihnen ganz eigenen Verhalten bey ihrem ihnen unerträglich fallenden Wohlstande lehren. — — Eben so sehr freue ich mich jetzo, das Innere der Mennoniſten kennen gelernet zu haben. Obgleich, nach ihrer Lehre und nach ihrer Denkungsart, keine starke Ausbreitung ihrer Sekte zu vermuthen ist: so glaube ich doch, daß sie sich unter uns erhalten werden; damit sie, in der Hand der Vorsehung, bey allgemeinem überhandnehmendem Unglauben, Bosheiten, Ungerechtigkeit und Unzucht, ein Mittel werden, wahre Furcht GOttes, Reinigkeit in Lehre und Wandel, vorzüglich Unschuld, Sittsamkeit und Redlichkeit, wenigstens in diesem Häuflein, zu erhalten. — — Möchte die Herrenhuter Gemeinde von ihren Faseleyen, Tändeln und Schwärmen abstehen, und dann in der Folge von manchen

chen Schlacken sich säubern: so könnte diese der Lutherischen Kirche in unsern Landen dereinsten das werden, was ich den Reformirten von der Sekte der Mennonisten zu versprechen mich getraue. Beyde Sekten wenigstens hätten der Protestantischen Kirche schon längstens Aufmerksamkeit erregen können, auf Wiederherstellung des thätigen Christenthums, auf Beförderung der Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit zu wachen. Auch blos der Anblick des äusseren Flors dieser Gemeinden hätte *schon dazu veranlassen sollen.* *Verzeihen* Sie, wann ich hier zu träumen scheine. Was für ein sanfter Traum! Aber ich erwache, um Ihnen zu versichern, daß ich unausgesetzt bin und verbleibe —

der Ihrige.

Rudolstadt,
gedruckt mit Löwischer Erben Schriften.

Ein und achtzigſter Brief.

der Fürſt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ulrich, Johann H.

Ueber den Religionszustand in den preußischen Staaten seit der Regierung Friedrichs des Grossen In einer Reihe von Briefen

Bd.: 4. (1779). - 446 S.

Leipzig 1779

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 1751 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11286752-5
VD18 11047623